Beklag-
Kammer.
X.
1832.

J 2
26

Christoph Heinrich

Sitzung vom 16ten Februar 1832.

Der K. Appellationsgerichts-Rath Hartmann zu Zweibrücken, hat in seinem Amtslokale folgendes Urtheil verlesen.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom Amtsverweser zu Führung Untersuchung gegen

Christoph Heinrich,

26 Jahr alt, Taglöhner Kinder, geboren zu und wohnhaft zu Hainfeld, zuletzt Kanonier in Germersheim bey dem Artillerie Corps Bürger in gedachter Hainfeld

gewesen, wegen eines freiwillig verübten criminellen Verbrechens Vorgenommen

Nach vorgenommener Einsicht der gerichtlichen Prokurator Keller.

Einsicht der Akten.

Gehört: Den zum gemeinen Amtsprokurator abgegebenen auf den Prozeß-Akten beigefügten Requisitions Antrag, dahin Inhalt des Tenors:

Der K. General-Amtsprokurator am Appellationsgerichte des Rhein Kreises;

Nach Einsicht der bei dem K. Bezirksgerichte zu Frankenthal gegen Heinrich Christoph gegen Amtsverweser Führung gepflogenen Untersuchung gegen Christoph Heinrich 26 Jahr alt, Taglöhner Kinder, geboren und wohnhaft in Hainfeld zuletzt Kanonier beim Artillerie Corps daselbst, und dermalen verhaftet;

7

" Auf Einholt der unterm dem unterzeichneten Landgerichte
" Landau wohnhaften Bäckers Philipp Hammer
" daselbst Namens der Klägerschaft Ordonnanz, erlassen
" gegen gewesenen Forstknecht Simmy wegen einer
" Verbrechens der Landfriedensbruchs gemäß
" und Vergehens zu Gunsten Franz Xaver Wilhe-
" schuldigten Bruders Peter Simmy, Taglöhner
" und abwesenden Privatklägers zu Hainfeldhausen, wegen
" Abgang seiner Anklage und Eidigung einer Eidesaufla-
" ge Einvernehmung der Angeklagten und der Zeu-
" genschaft, wechselseitig vorgebracht worden ist;
" Und in Erwägung daß seinerseits Angeklagten
" deßen Bestrafung, daß genannten Forstknecht
" Simmy aus Hatz und zerrissenen Dezember 1831,
" gegessen auf eine ganze Ufer der Abend in dem
" abgelegenen Hause des Wirthes Franz zu Hain-
" feldhausen, den Angeklagten Antonia Gruber
" Friedrich Reinhardt aus der, Heimweg, Hatte
" an der linken Hand, Hand in den Unter Leib
" versetzt habe und zwar dergestalt, daß gedachter
" Reinhardt an den Folgen dieser Unterleibswunde
" während neun als zwanzig Tage krank und zur gewer-
" benlichen Arbeit unfähig geworden ist;
" daß aber diese That sich laut der Art. 309 des Straf-
" gesetzbuchs mit einer zuchtlosen und infamirenden Strafe
" belegt findet;
" Stellt den Antrag, die Anklagekammer wolle in
" Gemäßheit der Art. 231 und folgende des Gesetzbuchs
" über das Strafverfahren Maßnahme, wegen der
" vorgetragenen Mordthat gegen gewesenen Forstknecht
" Simmy die Anklage zu kennen und denselben
" vor die Assisen verweisen, welche Anstellung

" eines Anklageakts und die Bezeichnung der weiteren
" gesetzlichen Formalitäten anordnen.
" Zweibrücken den 16 Februar 1832. Unterzeichnet
" Kollar II. Staatsprocurator "
Zweitens: die von der Kathskammer des L. Ge-
richtshofes zu Zweibrücken den neunten Februar
dieses Jahres gegen den Beschuldigten Ehemals
Simmy erlassene Contumaz-Ordonnanz
also Lautend:
" Das Königlich-Bayerische Tribunal
" zu Frankenthal hat, in der Rathskammer
" versammelt, aus wissen haben wir nicht
" sechshundert, zweiund dreißig, wo Zeugen
" gegen waren: Bettinger, Präsident, von
" Lilly, Richter, Hitzfeld, Richter, und
" Rupprecht, Untersuchungsschreiber folgende
" Ordonnanz erlassen.
" In der von Amtswegen eingeleiteten
" Untersuchung gegen
" 1. Peter Simmy, vier und zwanzig Jahr
" alt, ledig, geboren und wohnhaft zu
" Rheingönheim, Landau Mutterstadt
" zuletzt als Forstknecht dienstlos bei Tagelöhner
" Blaufuchs Schullehrer zu Rheingönheim
" 2. Christoph Simmy, sechs und zwanzig
" Jahre alt, ledig, gebürtig und wohnhaft
" zu Rheingönheim, Knecht bei Adam
" Boerstler Ackersmann allda, welche
" beschuldigt sind, am sechs und zwanzigsten
" Dezember nächstgehenden ein und dreißig

des Abends zwischen acht und neun Uhr
in dem Wirthshaus zum grünen Baum
bei Wilhelm Deuschel zu Rheingön-
heim den ledigen Georg Friedrich
Reichard von da, mittelst Messer-
stiche in die linke Seite des Unter-
leibs und in die linke Hand gemein-
schaftlich und unter wechselseitigem
Beistande freiwillig in dem hohen
Grad verwundet, zu haben, daß gen-
annten Reinhard in folge der er-
haltenen Verwundung in die linke
Seite des Unterleibs mehr als zwanzig
Tage krank und zur persönlichen
Arbeit unfähig war;

Nach angehörtem Berichte des Unter-
suchungsrichters;

Nach Einsicht des schriftlichen Antrags
der königlichen Staatsbehörde, vom
heutigen;

Nach vorgegangener Berathung, und

In Betracht, daß aus der statt gehabten
Informationen sich hinreichende Anzeigen
ergeben, daß der beschuldigte Christoph
Gimmy den Georg Friedrich Reinhard
nach vorgängigem Wortwechsel und
darauf gefolgten Raufhandel in dem
Wirthszimmer des Wilhelm Deuschel
zu Rheingönheim am siebenundzwanzigsten
Dezember vorigen Jahres des Abends
zwischen

zwischen acht und neun Uhr mit einem Messer
in die linke Seite des Unterleibs und in
die linke Hand derart, daß er freiwillig
verwundete, daß gedachter Reinhard
in folge dieser Verwundung mehr als
zwanzig Tage krank, und arbeitsunfähig
war;

In Betracht, daß sich jedoch gegen
den Mitbeschuldigten Peter Gimmy
keine hinreichende Anzeigen zur Fort-
setzung der weiteren gerichtlichen
Verfolgung gegen denselben aus der
Untersuchung ergeben zu haben, scheinen;

In Betracht, daß die dem Beschul-
digten Christoph Gimmy zur Last gelegten
Thathandlung ein Verbrechen bildet, das
durch den Artikel 309 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen, und mit einer entehrenden
Leibesstrafe zu belegen ist.

Hingesehen die Artikel 133 & 134 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in
peinlichen Sachen;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Rathskammer,

1) daß hinreichende Indizien vorliegen, wie
den Beschuldigten Christoph Gimmy von
Rheingönheim den ledigen Georg Friedrich
Reinhard von da, in dem Wirthshaus
des Wilhelm Deuschel daselbst des
Abends zwischen acht und neun Uhr
nach

„mehrvergängigem Wortwechsel und Rauf-
„handel mittelst eines Messers in die
„linke Seite des Unterleibs und in die
„linke Hand dermaßen verwundet,
„daß der Verwundete Reinhard in
„Folge der in dem Unterleib erhaltenen
„Verletzung mehr als zwanzig Tage
„krank, und zu persönlicher Arbeit
„unfähig war;
„daß jedoch gegen den Mitbeschuldigten
„Peter Gimmy keine hinreichende An-
„zeigen zur Begründung der ihm zur Last
„gelegten Theilnahme an dieser schweren
„Verwundung des Reinhard vorliegen,
„2. Verordnet ferner, daß Christoph
„Gimmy, sechsundzwanzig Jahr alt, ledig,
„gebürtig und wohnhaft zu Rheingönheim
„Knecht bei Adam Boerstler Ackersmann
„daselbst, fünf Schuh, acht Zoll groß, mit
„hellbraunen Haaren und Augenbraunen,
„gewöhnlicher etwas spitzer Nase,
„großem Munde, breitem Kinn, rothem Bart,
„runder Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe,
„untersetztem Körperbau, und mit den besondern
„Kennzeichen, daß er an der rechten Hand eine
„Narbe von einem Messerstiche herrührend, hat,
„und sein Gesicht etwas blatternarbig ist, wegen
„des ihm zu Last gelegten Verbrechens
„mit Leibeshaft angegriffen, daß jedoch
Peter

„Peter Gimmy alsbald in Freiheit ge-
„setzt werde;
„3. daß sämmtliche Actenstücke nebst
„einem Verzeichniß der Überführungs-
„stücke, dem K. Herrn General-Staats-
„Procurator am Appellationsgericht
„zum geeigneten Verfahren vorgelegt
„werden sollen.
Also geschehen in der Rathskammer
„wie Eingangs gemeldet.
Unterzeichnet: Dettinger; von Fesselly;
Schätzfeld und Rupprecht.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathschlagung
In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte Christoph Gimmy am sechsundzwanzigsten Dezember 1831 zwischen acht und neun Uhr des Abends in dem Wirthshause des Wilhelm Deutschel zu Rheingönheim den Georg Friedrich Reinhardt von da freiwillig; theils an der linken Hand, theils in den Unterleib verwundet habe, und zwar derart, daß genannter Reinhardt an den Folgen dieser Unterleibswunde mehr als zwanzig Tage krank und zu persönlicher Arbeit unfähig gewesen ist;
daß diese Mißhandlung vorgesehen durch den Art. 309 des Strafgesetzbuchs eine körperliche und entehrende Strafe nach sich zieht;
Aus diesen Gründen
erklärt der k. Appellationsgericht gemäß daß

Anklage gegen den Landschaftsmaler Friedrich Gruner wegen der ihm zur Last gelegten criminellen Verwandtung, Stadtheil; worauf sich dasselbe, in Gemäßheit des Abschiedes vom 16ten Januar 1832, vor das Assisengericht des Kreises zu Trier auf den 16ten des nächsten Januarmonats 1832 um 10 Uhr, dem Gesetze gemäß, gerichtet zu werden;

Verordnet, daß durch die K. Staatsbehörde die Anklageakte gegen besagten Angeklagten verfertigt und durch den Kgl. Generalprocurator des K. Gerichtshofes zu Trier dem Angeklagten zugestellt und ihm die Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, in das Gefängniß, worin der Angeklagte sich befindet, sicher eingeliefert werden soll.

Alles Kraft des Gesetzes Nr. Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Criminalsachen.

Also geschehen und gerichtet zu Trier, in dem Berathschlagungszimmer, wobei gegenwärtig waren: Brucking, Director, Joh. Aloys Molitor, Vigal, Rathmann, Hermann Nikka, Keller 2 Beisitzer und Claudius, Gerichtsschreiber.

Brucking. J. A. Molitor.

Vigal. Nikka. Hermann. Claudius.

Blessmann.

den 16ten Februar lautend auf Hundert sowie die Worte gestrichen

Urtheil vom 16ten Februar 1832.

Der K. Appellationsgerichtshof zu Trier hat in seiner Rathskammer, folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Trier wider den Angeklagten Philippe Bruyn, 24 Jahre alt, gebürtig zu Bruxelles, zuletzt Dienstmann bei dem Obrist und Adjutantmajor Martin Gerstmann zu Koblenz, dermalen in Untersuchung gegen Mordthaten, begangen den 21ten des Monats November vorigen Jahres an dem 21 Jahre alten Emilie Franz, Dienstmagd bei dem Bürgermeister Kreiten zu Ehrang, abschriftlich hier beigefügt, verfügten Urtheil, also lautend:

„Der K. Generalprocurator des K. Gerichtshofes zu Trier,

„Appellationsgerichtsrath des Kreises Trier;

„Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Philippe Bruyn, 24 Jahre alt, gebürtig zu Bruxelles, zuletzt Dienstmann bei dem Obrist und Adjutantmajor Martin Gerstmann zu Koblenz, dermalen: am Strafe gefangen zu Trier, beschuldigt: am Strafe gefangen Mordthaten vorigen Jahres an der Person der Emilie Franz, Dienstmagd bei dem Bürgermeister Kreiten zu Ehrang, abschriftlich hier beigefügt zu sehen, wovon der Inhalt ersichtlich und von dem Klagen Kind verfasset ist.

„Nach Einsicht des von dem K. Bezirksgerichte zu Trier

„ gegen die Beschuldigte verurtheilen Lebrecht Hoff-
„ bauer;"
„ auf Ansicht des Art. 229 des Gesetzbuchs über
„ das peinliche Verfahren;
„ in Erwägung daß rücksichtlich der angesetzten
„ Verbrechen zwar einige ernste und erschwe-
„ rende Verdachtsgründe gegen die Beschuldigte
„ vorliegen, daß aber dieselben nicht hinreichen,
„ eine Anklage darauf zu stützen;
„ daß es nun: ob wollen die K. Anklage-
„ kammer erklären, daß gegen die gemeldete
„ Pfleiderer Berger keine Anklage statt finde,
„ und deren Enlassung verordnen, wenn sie
„ nicht wegen anderer Ursache verhaftet ist;
„ vorbehaltlich die Akten der Untersuchung, der
„ Untersuchung, im Falle neue Beweise gegen
„ sie vorgebracht werden.
„ Zwickau den 16ten Februar 1832.
„ Unterzeichnet: von Kap. "

Verantwortlich: die von der Rathskammer der K.
Bezirksgerichts zu Reichenbach den vierten
gegenwärtigen Monats Februar gegen die
Beschuldigte Pfleiderer Berger erlassene Ent-
scheidungs-Ordnung.

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach vorgehaltener Berathschlagung

In Erwägung daß mit der geführten
Untersuchung wieder Neues hervorgekommen ist, was
zeitherig Statt gefunden, auf welches daß
die Beschuldigte Pfleiderin Berger

Thatsachen sey, strafbliche Anzeigen hervorgekommen,
eine Anklage zu erkennen:

Hinsichtlich des Art. 229 des Gesetzbuchs über das
Verfahren in Strafsachen.

Aus diesen Gründen

Habe die K. Appellationsdeputation der von dem
verein Pfister gegen die Beschuldigte Pfleiderin
Berger verhandelten Entscheidungsordnung ver-
worfen daß vor der Hand kein weiteres
Verfahren gegen dieselben Statt finde;
Verordnet daß die gemeldete Beschuldigte
sogleich in Freiheit gesetzt werden solle, wenn sie
nicht wegen anderer Ursachen verhaftet ist.
Also geschehen und gerichtlich zu Zwickau
in den berathschlagungszimmer der Appellationskammer
den sechsundzwanzigsten Februar 1832, wo gegenwärtig waren:
Lorsking, Director, Joh. Aloys Molitor, Beigel,
Assessor, Hammer, Hilpert und Secr. K. Hasenclever
Procurator der K. Appellationsdeputation und
Protocollant, Obergerichtsschreiber Meissner
Ganzoff.

Lorsking J. A. Molitor

Die Ges. Hanauer Ortmann.

Hofmann

Zeichnung vom 16ten Februar 1832

Vor K. Appellationsdeputation des Kreis Landgerichts zu
Zwickau sind in Sachen Anklage Kammer

folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter am K. Bezirksgerichte zu Frankenthal von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Leopold Bohrmann,

24 Jahre alt, Handelsmann wohnhaft in Hochdorf, welcher des falschen Zeugnisses in einer Civil=Sache beschuldigt ist;

Nach vernommenem Berichte des ersten Staats=Prokurators Merkel.

Eingesehen insbesondere:

Erstens: Den von genanntem Staatsprocurator abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der K. General-Prokurator am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Ansicht der Akten der Untersuchung gegen Leopold Bohrmann, Handelsmann von Hochdorf, des falschen Zeugnisses in einer Civil-Sache beschuldigt;

„Nach Ansicht der am neunten dieses Monats durch das K. Bezirksgericht zu Frankenthal in seiner Berathschlagungskammer gegen den genannten Beschuldigten wegen der angeschuldigten (Thatsache) ihm zur Last gelegten Thatsache erlassenen Leibes-Verhafts=Ordnung;

„In Erwägung daß die erwähnte Thatsache nach Art. 362 und 363 des Strafgesetzbuches eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht, und daß auch hinreichende Anzeigen zur Begründung einer Anklage gegen den Beschuldigten vorliegen:

„Trägt darauf an, daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, derselbe vor die Assisen verwiesen und verordnet werde, daß durch die K. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen denselben errichtet werden soll.

„Zweibrücken den 16ten Februar 1832. Unterz. „gezeichnet: Merkel, erster Staatsprokurator."

Zweitens: die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal am neunten gegenwärtigen Monats Februar gegen den Beschuldigten Leopold Bohrmann erlassene Leibverhafts=Ordnung.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung daß keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden sind daß sich der Beschuldigte Leopold Bohrmann eines falschen Zeugnisses schuldig gemacht hätte;

Eingesehen den Art. 229 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Aus diesen Gründen

hebt das K. Appellationsgericht die von dem ersten Richter den neunten Februar dieses Jahres gegen den Beschuldigten Bohrmann erlassene Leibverhafts-Ordnung auf; verordnet daß wer #

verordnet daß genannter Beschuldigte sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

daß kein Grund zu weiterer Verfolgung gegen denselben Statt hat. gebilligt.

Beg. [illegible]

[illegible] (signatures)

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklage-kammer den achtzehnten Februar 1832, wo zugegen waren: Bracking, Direktor, Joseph Aloys Molitor, Voigt, Assmann, Hauauer, Rettig, Markel, erster Staatsprokurator und Blessmann, Obergerichtsschreiber.

Bracking

J. A. Molitor

Hauauer

Voigt

Assmann.

Blessmann

Sitzung vom 18ᵗ Februar 1832

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Anklage-kammer folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen,

1. Martin Reinhard, 49 Jahr alt, geboren in Dudenhofen zuletzt als Oberknecht in Diensten bei Franz Jacob Weissenburger, Gutsbesitzer in Heiligenstein;

2. Georg Bellmayer, 35 Jahr alt, geboren zu Berghausen, zuletzt als Branntweinbrenner in Diensten bey genanntem Weissenburger zu Heiligenstein;

3. Martin Gerbel, 20 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Heiligenstein, Ständiger Taglöhner in Diensten bei genanntem Weissenburger in Heiligenstein, welche mehrerer qualificirter Diebstähle und respective der Theilnahme an denselben beschuldigt sind.

Auf vernommenen Berichte des ersten Staatsprokurators, Keller

Eingesehen insbesondere

Gestützt: den vom genannten Staatsprokurator abgegebenen und den Akten beiliegenden schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises:

„Nach Einsicht der wegen verschiedener qualificirter Diebstähle bey dem k. Bezirksgerichte zu Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

„1. Martin Reinhard, 49 Jahr alt, geboren zu Dudenhofen, zuletzt Oberknecht in Diensten bei Franz Jacob Weissenburger, Gutsbesitzer in Heiligenstein;

„2. Georg Bellmayer, 35 Jahr alt, geboren zu Berghausen, zuletzt als Branntweinbrenner und Knecht in Diensten bey genanntem Weissenburger in Heiligenstein;

„3. Martin Gerbel, 20 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Heiligenstein, zuletzt als Ständiger Taglöhner bey demselben Weissenburger, alle in Diensten, und alle drei dermalen verhaftet. —

„Nach Einsicht des durch die Rathskammer des genannten Bezirksgerichts unterm 14ᵗᵉⁿ des laufenden Monats gegen die Beschuldigten erlassenen Verhaftsbefehls;

„und in Erwägung, daß hinreichende Anzeigen gegen diese drei Beschuldigte vorliegen, daß dieselben, während sie bei genanntem Weissenburger der erste als Oberknecht, der zweite als Branntweinbrenner und Knecht, der dritte als Ständiger Taglöhner gegen Lohn in Diensten standen und zwar

„1° genannte Georg Bellmayer und Martin Gerbel

unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, in der Behausung Gabriel Eschbaumer, Bierbrauer dahier, Hausnummer 379, des Gastgebers Franz Jacob Weißbäckerey, Hausnummer 380 zu Ludwigsstadt, auf einem unter dem Hofe befindlichen Kartoffelkeller

a. die Nacht vom 19ten auf den 20ten Januar 1832 zwar

b. mit Karten und

c. am 23ten des nämlichen Monats gegen zwölf Uhr des Morgens, als Abendessen zur Aufsicht, nicht auf dem Kartoffelkeller Kartoffeln, — zum Aufsicht dieses Weißbäckerey gestohlen haben."

20. gedachter Martin Reinhardt aber an dem nicht auf dem andern dieser Diebstähle Antheil genommen zu haben, dagegen (erste Anklage) da zur Abrundung des Kartoffelkellers, erstlich durch Einbrechen des Schlosses dieses Kellers, des Hofthores und auf dieses Weißbäckerey, sodann durch Einbrechen der Thüre dieses Kellers, endlich durch Wegnehmen von 3 Metzen Kartoffeln, — zum Nachtheile des Gastgebers Franz Jacob Weißbäckerey

3. gemeinschaftlich Martin Reinhardt, Georg Bellmanzer und Martin Garbet, am 19ten des Monats Januar, zwar zwischen 11 und 12 Uhr des Vormittags und bis auf vorfindbaren Anlaß unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, in der Behausung Gabriel Eschbaumer, des Gastgebers Franz Jacob Weißbäckerey zu Ludwigsstadt, in zwei Akten gestohlen und somit gemeinschaftlich Einbruchsdiebstahl mit und an Mittel Hackelbar Weißbäckerey und mittelst Hackelbar Hacken, in Gesammtwerthe von dreißig Gulden, zum Nachtheile des gemeinschaftlichen Weißbäckerey gestohlen haben; — und

4tens die acht angeklagten Martin Reinhardt und Georg Bellmanzer um durch mehrere der nämlichen Monats, bey unbewachtsamer Nacht und gewaltsam 4 mit 5 Uhr des Morgens, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, in der Behausung Gabriel Eschbaumer, des Gastgebers Franz Jacob Weißbäckerey zu Ludwigsstadt, auf einem unter dem Hofe befindlichen Kartoffelkeller, mit einer in dem damit zusammenhängenden und dazu gehörenden Brauhause befindlichen Brauhaufe, mit Mittel Hackelbar Brechen, mit Mittel Hacken, des Thores, des Schlosses und mit Hilfe einer hohen Leiter, mit Mittel Hacken, des Gastgebers Franz Jacob Weißbäckerey gestohlen haben.

In Folgendem, dass diese Thatsachen Nro. 1 Art. 379. 380 Nro 1 2 3. Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und entsprechender Strafe bedroht sind:

Stellt den Antrag: die Anklage komme wider die Angeschuldigten Art. 231 der Strafprozeßordnung über das Hauptverfahren, gegen die gedachten Martin Reinhardt, Georg Bellmanzer und Martin Garbet wegen des angegebenen Verbrechens, so wie die Zugezogenen sind, die Anklage erkennen und dieselben deßhalb vor die Assisen verweisen, dann die Feststellung einer Anklage- oder der weitere gesetzliche Verordnung."

Ludwigsstadt, den 18ten Februar 1832. Anklagevertreter:
Keller, II. Rechtspraktikant.

Urtheil: In name des Königs! Die Kgl. Kammer des K. Bezirksgerichts zu Ludwigsstadt am 16. Tage des Monats Februar, gegen die Angeschuldigten, Martin Reinhardt, Georg Bellmanzer und Martin Garbet, erlassene Endurtheils-Ordonnanz, folgendes Inhalts:

"Das Königlich-bayerische Bezirksgericht Ludwigsstadt, versammelt in seiner Raths-Kammer, am sechzehnten Februar 1832, wofür gegenwärtig:

Bettinger Landrichter (Schmitt) Schwind, Assessor

Hirzfeld, Untersuchungsrichter, und Rupprecht
Untergerichtsschreiber, hat folgende Or-
donnanz erlassen.

"Jeder von Amtswegen eingeleiteten
Untersuchung gegen

1. Martin Kinscherf, neun und zwanzig
Jahre alt, gebürtig zu Dudenhofen, zuletzt
als Oberknecht im Diensten bei Franz
Jacob Weissenburger, Gutsbesitzer
zu Heiligenstein.

2. Georg Billmeyer, fünf und dreißig
Jahre alt, gebürtig zu Berghausen, zuletzt
als Branntweinbrenner im Diensten bei
oben genannten Weissenburger in Heili-
genstein,

3. Martin Gerbes zwanzig Jahre alt, ge-
bürtig und wohnhaft zu Heiligenstein
zuletzt als Taglöhner im Diensten bei be-
sagtem Weissenburger, welche beschuldigt
sind, im Laufe des Monats Jänner dieses
Jahres zum Nachtheil ihres Dienstherrn
Franz Jacob Weissenburger zu Heiligenstein
eine Quantität, Waizen, Hafer, Kar-
toffeln, Oel und Branntwein entwendet
zu haben;

"Nach angehörtem Bericht des Unter-
suchungsrichters,

"Nach Einsicht des schriftlichen Antrags der
k. Staatsbehörde vom 13. dieses Monats;

"Nach vorgängiger Berathung und

"In Erwägung, daß aus der stattgehabten
Information, namentlich aber aus den
Eingeständnissen der Beschuldigten
sich hinreichende Anzeigen ergeben,
daß die beiden Beschuldigten Georg
Billmeyer und Martin Gerbes,

1. In der Nacht vom neunzehnten auf
den zwanzigsten Jänner dieses Jahres,
aus dem unter dem Brennhause be-
findlichen Kartoffelkeller ihres Dienst-
herrn Franz Jacob Weissenburger
zu Heiligenstein und zu dessen Nachtheile
zwei Säcke mit Kartoffeln gemein-
schaftlich entwendeten, und solche in
ihren respectiven Wohnungen verbrachten.

2. Am drei und zwanzigsten Jänner
dieses Jahres des Morgens gegen zwei
Uhr ebenfalls aus dem oben bezeich-
neten Kartoffelkeller ihres Dienstherrn
gemeinschaftlich ein und ein Viertel
hectoliter Kartoffeln entwendeten,
und in ihren respectiven Behausungen
brachten.

3. Am vier und zwanzigsten Jänner
dieses Jahres des Morgens von zwei bis
vier Uhr von dem Fruchtspeicher und
zum Nachtheil ihres Dienstherrn Weissen-
burger fünf Viertel hectoliter Waizen, und
anderthalb hectoliter Hafer unter wechsel-
seitiger Beihülfe entwendeten, und

daß

und diese Zehnten in Gemeinschaft mit den
Mitbeschuldigten Kirscher.
endlich 4ter die beiden Beschuldigten
Georg Zellmayer, und Martin Kirscher
von den fünf und zwanzigsten Jänner des
Jahres des Morgens zwischen neun und
fünf Uhr und der in den Gemeinden
Unterfrohnleiten Trennsdorf und
Zum Rustschallehen oben genannten
Weinfechsung, ein Viertel Trennsdorf
und einen Krug mit Oel nach Wundschuh;
Ferner Letztens, daß sie den
Einzug gegen Morgen, in der Mitbe-
schuldigte Martin Kirscher von der oben
sub Nr. 1 & 2. aufgenommenen Rustschall
Weinlese drei Viertel genommen, dieß
an den beiden Beschuldigten Georg Zellmayer
und Martin Gruber bei Klausenburg
diesen Weinmost Rustschallgefällen
Beistand leisten, und sie bei gewaltigter
Hand daran selben die Viertel Rustschall
Rustschall Keller ordentlich wohl einbringen
daß sie selbe vom Rustschall zu entwenden
beabsichtigten.
Ferner Letztens, daß diese Handlungen Nro.
1 bis 3 einen Verbrechen, nach §. 171
des 386, Nr. 1. 3. 59. 60 des Strafgesetz-
buches

und

beschaffen, und mit einer solchen
andern Strafe zu belegen sind,
Einzuschalten die Artikel 133 & 134.
des Gesetzbuches über die Verbrechen
und Übertretungen.
Aus diesen Gründen
erkennt die Rathskammer,
1. daß die Beschuldigten
Georg Zellmayer und Martin Gruber
a, in den Nacht vom neun zehnten
auf den zwanzigsten Jänner abends
aus dem unter dem Trennsdorfer Ge-
richtlichen Rustschall Keller eines
dem Herrn Franz Jacob
Weinbergen zu Trennsdorf und zu
Unterfrohnleiten und zu Trennsdorf
Rustschall Keller mit Gewalt
einbrechend und entwendend in eben
Absicht
b, am dreißigsten Jänner dieses Jahres
gegen Abend aber schon nach dem oben
bezeichneten Rustschall Keller eines Viertel
Eimer gemeinschaftlich und ein Viertel
Hectoliter Rustschall entwendet, und
in eben verbrecherischer Absicht
c, am vier und zwanzigsten Jänner
laufenden Jahres des Morgens von zwei
bis vier Uhr von dem gemeinschaftlichen
Rustschall Keller eines Viertel Eimer
und ein Viertel hectoliter Weinmost

und

und undertheilt Rectoriter Jahre unter
warschaftigen Beisitzen unterschrieben
und Ihrer Ehren mit Ihrem Gerichts
Insiegel bekräftiget.

Den beiden Mitbeschuldigten Georg
Billinger und Martin Kirchhof von
fünfund zwanzig Jahren Jahre beschaffen
Jahre Ledig und zwei Jahren hier und
fünf Tage unterdessen in der Verwahrung
des Gerichtsamts Ehrenbreitstein Amtes zum
Nachtheil ihres abgenommenen Leumuth,
seinen Aussagen gemäß schuldig
und unter gegen gütigen Mitwürdigung
mit Arrest und Kosten

a. Martin Kirscher, neunundzwanzig
Jahre alt gebürtig zu Linden Lahn, zuletzt
als Oberknecht in Diensten bei Franz Jacob
Christenberger Gastwirth zu Hildegund Stadt

fünf Fuß, sieben Zoll rheinisch groß,
mit braunen, ganz grauen festen Haaren,
und augenbraunen braunen Augen, etwas
langer und spitzer Nase, gewöhnlichem
Mund, runden Kinn, braun und grau
gemischten Bart, runden Gesichtsform,
frischer Gesichtsfarbe, untersetzten
Körperbau, ohne besonders Kennzeichen;

b. Georg Billinger fünfund
dreißig Jahre alt, gebürtig zu Berg,
Kirchspiel, zuletzt als Bauernknecht
in Diensten bei besagten Christenberger;
fünf Fuß, vier Zoll groß mit blonden
Haaren, und Augenbraun, blauen Augen
gewöhnlicher Nase und Mund, runden Kinn,
ohn Bart, runder Gesichtsform frischer
Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, ohne

c. Martin Gerbes
dreißig Jahre alt, gebürtig und wohnhaft
zu Lahr, zuletzt als Taglöhner
in Diensten bei besagten Christenberger;
fünf Fuß, vier Zoll groß mit blonden
Haaren, und Augenbraun, blauen Augen
gewöhnlicher Nase und Mund, runden Kinn,
ohn Bart, runder Gesichtsform frischer
Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, ohne

be

besonderen Kennzeichen einigen dieser
Klagbarsachen und Leib ranschuft ergriffen
werden;

3, Insbesondere alle Stücke nebst
einem Verzeichniß der Abschätzungs-
stücke dem Königlichen Forst Amt,
Revier-Verwalter und Abtheilungsgehilfen
für den Forst Riß zum gefälligen Ein-
sehen mitgetheilt werden sollen;

4 Abgesehen, in den Amtsblättern
des Königlichen Bezirks gerichts Kaufbeuren,
Landshut, und Augs, Monat und Jahr.
Verkündigungen Kellmayer, Schmid
Fitzfeld, & Rößmeyer

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung daß sämtliche Angeklagte geständig
sind, daß die genannten drei Burschen Martin Reinhart
Georg Kellmayer und Martin Gerbel, während die beigezogenen
Franz Joseph Weinzierl, Gutsbesitzer zu Hailing an einem
der vorigen Abend Kirchweih, der zweite all drauf vorhergehenden und
der dritte all Sonntag Nachmittag gegen Ende
Kirchweih, und der vierte all Sonntag Nachmittag gegen Ende
in Diensten standen, und zwar:

1. genannte Georg Kellmayer und Martin Gerbel, unter
gemeinschaftlicher Mitwirkung in der benannten Behausung
Hinter der besagten Weinzierlbauerngut ihres Dienstherrn
und einem unter der Hexe gesonnenen und damit zusammen-
hängenden benannten behausten Knechte Leonhard Keller
als in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Januar 1832, zwar
Gerbel mit dem Knechte und
6 vom 23ten d. M. nächsten Monats, gleichfalls zur Nachtzeit
ein und ein Viertheil Gebäudes Knechtsbetts, zum
Nachtheil besagten Weinzierlbauerngut gestohlen haben;

2. gedachter Martin Reinhart aber an dem einen und dem
andern dieser Diebstähle Antheil genommen haben,
daß er die zur Ausübung derselben benöthigten Werkzeuge
Knechtsbetts, wissentlich, daß diese Werkzeuge dazu
dienen sollten, den Thätern überliefert und auf diese Weise
wissentlich die Begehung begünstigt, vorsätzlich und bei
derselben Beistand leistete;

3. daß genannte Martin Reinhart, Georg Kellmayer und
Martin Gerbel an einer und derselben
Monats Januar von 2 bis 6 Uhr des Morgens und bei noch
vorhandener Nacht, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, in
in den benannten Gebäulichkeiten ihres Dienstherrn
seinen Franz Joseph Weinzierlbauern zu Hailing an einem,
zwei Fässer gesotzen und damit zusammenhängende Brenn-
geräthschaften in und an Wirthes Gebäulichkeiten besitzen und
andern theils gebäulichen Theilen in Gesammtbetrag von drei
Gulden zum Nachtheil des genannten Weinzierlbauern ge-
stohlen haben; — und

4. die nun verurtheilten Martin Reinhart und Georg Kell-
mayer am Diensts und zwanzigsten des nächstlaufenden
Januars, bei noch vorhandener Nacht und zwischen 4 und 5 Uhr
des Morgens, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, in dem
benannten Gebäulichkeiten ihres gewesenen Dienstherrn
Weinzierlbauern zu Hailing an einem, und zwar in dem
damit zusammenhängenden und dazu gehörigen benannten
behausten Brennhause kommen, ein Viertel Branntwein
in Gebinden von zwei Gulden und einen Krug mit Öl
zum Nachtheil genannten Weinzierlbauern gestohlen haben;

Dieß diese Thatsachen, wovon diese durch die Akt.
386 Nro 1 und 3. Akt. Sig und 60 des Untersuchungsbuchs
mit Vorsorglichkeit und entsprechende Beweise auf sich nehmen.

Auf diesen Grunden

erkennt das K. Appellationsgericht, daß Anklage

gegen die Ehefrau Maria Reinhard, geborene Leitmayr und Martin Gerber in Betreff der zum Hofgute gehörigen sogenannten Hofstatt und einiger Hofgründe, dann Fahrnisse, Vieh, Heu, Getreide und Stroh, wovon sich Ersterer Theilnahme an denselben, Werth 581 fl, vorbehalten, Letztere, in Gefolge Beifalls, vor der Abtheilung des Landgerichts zu Fürstenfeldbruck, für die erste Hauptverhandlung auf den 18. Februar 1832, um 9 Uhr Vormittags, geladen worden;

Verordnet sey, daß die K. Landgerichts-Kanzley die gegen die gemeinschaftlichen Angeklagten erwachsenen Kosten dem ersten Letzteren, dem erstgenannten Beklagten aber, dann den übrigen Angeklagten Bernhard Hofbauer, Leonhard Hofbauer, Andreas Hofbauer und Joseph Hofbauer, sämmtlich Bauern in Walleshausen, zur Hälfte ansetze;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil an den Angeklagten Leonhard Hofbauer zu Walleshausen zu Handen seines Vormundes, Joseph Hofbauer, Bauern daselbst, zu eröffnen sey.

Also gesprochen und geschrieben in der Gerichtskanzley Fürstenfeldbruck, am 18. Februar 1832.

Urtheil in Folge des Rescr. 231. 233. 241. 242 à 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und geschrieben in der Gerichtskanzley zu Fürstenfeldbruck, in der Berathschlagung der Anklagekammer des obigen Datums, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, Joh. Aloys Maister, Vogel, Assessor, Hermann, Kölle, Kollar 2ter Assessor als Beisitzer, Banzenschreiber.

Boecking

Hermann. Hanauer Dingler

J. A. Maister

Wehsmann.

Ausfertigung gestern

Fürstenfeldbruck, am 18. Februar 1832.

Das K. Appellationsgericht des Isarkreises zu Fürstenfeldbruck hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der Akten über die Untersuchung wider den K. Gerichtsgerichts zu Fürstenfeldbruck angestellten Untersuchung gegen

Marein Reiner,

25 Jahre alt, geboren in Grafing, ein Grafinger Kind, Landwirth, zuletzt Hausmann bei seinem Vetter, Johann Reiner, Bauern in Egenhofen, welche mit ihm verehelicht ist, wohnhaft in Egenhofen, welche mit ihm ehelich mit Einem Kinde, dann Einigen in königlich Bäuerlandung, zuletzt abwesend in Hausen bey gemeinten Bauern in Egenhofen, wegen übten Holzdiebstahls mittels Einbruchs, Diebstahl, zum Nachtheile eines gemeinen Bauern, beschuldigt ist.

Auf vorgenommenen Vortrag des ersten Staatsanwalts Kraftamtsrath Mayrhofer.

Hiernächst insbesondere:

Hinsichtlich: Der von gemeinem Staatsprokurator abgegebenen und den Hergangsschriften beigelegten Klagsschrift

Rechtlichen Antrag, also Lautend:

Der K. General-Prokurator des K. Appellationsgerichts

" Gerichts des Isarkreises;

Nach Ansicht der Akten der Untersuchung gegen

" Marein Reiner, zuletzt zu Grafing, ein Grafinger

" Hausgenossen Bauern, zuletzt Dienstmagd bei dem Je-

" nigen Bauern in Egenhofen, gemeinschaftlich mit

" Einem Kinde Kälber, zuletzt in Einigen

" auf Abwesenheit, zuletzt abwesend in Hausen bei

" gemeinten Bauern, des Holzdiebstahls mittels

" Einbruchs schuldigen Klagsstücke und dessen, der Schuldigst.

" Klage Anstoß der neue unmittelbare Folgen aller Art des
" K. Bezirksgerichts zu Forchheim in seiner Eigenschaft
" als Polizeigericht gegen die genannte Person erlassen
" den angeschuldigten Thatbestand verübt haben Liebrecht
" Ordnungs-
" Ja Erwägung, daß in der beschuldigten Marie Person
" zur Last gelegten Thatsache nach Art. 384. 381 N° 4
" und 386 N° 3 des Strafgesetzbuchs eine Übertretung und
" entsprechende Strafe nach sich zieht und daß die
" vorigen Anzeigen zur Begründung einer Anklage
" gegen dieselbe vorliegen;
" Durch Verweisung, daß gegen die beschuldigte
" Anklage erkannt, dieselbe vor die Assisen
" verwiesen und verurtheilt werde, daß Kläger
" die K. Staatsprocuratur die Anklageakten gegen die
" verhaftet werden soll. "
" Zweibrücken den 18 Februar 1832. Anklagesenat:
" Merkel, erster Staatsprocurator. "

Urtheil: In dem der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Forchheim vom 18 dieses Jahres gegen die beschuldigte Marie Person Liebrecht Ordnungs-

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gehaltener Berathschlagung.

In Erwägung daß keine Anklage gegen die Untersuchung Hervorgehoben, daß die beschuldigte Marie Person den in der Liebrecht Ordnungs Art enthaltenen Diebstahl begangen, oder auch irgend eine Art thätigen Antheil daran genommen hätte;

Gleichwohl den Art. 229 des Gesetzbuchs über die Untersuchungen in Betracht:

Aus diesen Gründen

hebt das K. Appellationsgericht die von dem unterm Kläger vom unmittelbaren Folgen dieses Thatbestandes gegen die beschuldigte Person verübten Diebstahl auf;

Verordnet daß von der Haft keine weitere Verfolgung gegen dieselbe Statt habe;

Verordnet ferner daß genannte Marie Person sogleich in Freiheit gesetzt werde. Falls wenn sie nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

Also gesprochen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer den Anklagekammer den besagten Februar achthundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Vorsitzer, Director, Jos. Aloys Molitor, Königl. Assessor, Hammer, Kalka, Assessor und Staatsprocurator und Blasius, Gerichtsschreiber.

Lerchbeck

J. a. Molitor

J. Hammer

Beisitzer

Ackermann.

Blasius

Urtheil vom 22 Februar 1832

Das K. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der durch den Actuar Fürsprecher Friedrich
von [illegible] Bezirksgerichts zu Landau gegen Konrad=
ordnung gerichteten Untersuchung gegen

Gottfried Kaspar

66 Jahre alt, Bürgerrechts Ramsen, geboren und wohn=
haft in Dammfirst, der Brandstiftung be=
schuldigt.

Nach den mündlichen Erörterungen des gegenwärtigen Staats=
anwalts Keller

Urtheil

Erkannt: Der vom gegenwärtigen Staatsprokurator erhob=
gegebenen und den Hrn. Vertheidiger Bürgerrechts Fürst=
lichen Antrag, welcher also lautet:

„Der L. Gemeind= Konrad= Prokurator von K.
„Kraft Einsicht der Untersuchung, erhoben gegen
„Gottfried Kaspar, 66 Jahre alt, Bürgerrechts Ramsen, ge=
„boren und wohnhaft zu Dammfirst, der Brand=
„stiftung beschuldigt, und demnach in Verwahrung Haft
„zu Landau versetzt, bey dem K. Bezirksgerichte
„zu Landau von Amts wegen zu belangen worden ist.
„Nach Einsicht der Akten die Akte Ermittlungen der
„Gerichts Untersuchungs Richter von Landau zum Ziele
„vorigen Monats gegen diesen Beschuldigten
„gegen diesen Verbrechens vollkommen Entwurfte
„Verhöre;
„Und in Erwägung, daß in dieser Phase der Unter=
„suchung Umstände, die zu Ungunsten des Angeschuldigten
„der Brandstiftung allein beschuldigt ist und daß
„dieser auch eine Vertheidigung beruft; — daß also
„zur Aufklärung der Frage, ob dieser Angeschuldigte
„und die freiwillige Selbstanzeige wirklich auch der
„Brand der eigenen Scheune gelegt und die fremde
„Brand mit Wiederanbringung der Zündschnur durch
„mittelst ganz gleicher Zündschnur, wie der
„beschuldigte besitzt, und mit Hrn. Friedrich Konrad
„Landwirth und Gemeinderath Ramsen, einer Stellung Un=
„tersuchung, die gegenwärtige Hauptverhandlung
„vorstande, aber vor dessen genauer
„Geschlechtsverrichtung abhängt, eine weitere
„Handlung der gegenwärtigen Hauptverhandlung
„vorbehaltlich ist; — daß aber, da der vorlie=
„gallen Beweis eine allgemein bekannte Thatsa=
„sache und keine selbstständige Person der Art,
„auf welche der Beweis angetragen wurde, betreffen
„die Begründung Angaben des beschuldigten allein
„Vertheidigungsmittel enthalten und diesen #
„auf dem gegenwärtigen Stande der Akten,
„die Glaubwürdigkeit dieses Angeschuldigten und
„in den vorliegenden Momente einer Abhandlung
„Verfahren des beschuldigten bei Gelegenheit
„des Löschens und in der Erwartung der eines
„als Motiv angegebenen Verfolgungsgrundes (des Ent=
„wendung eines Pulverhorns) einigermaßen den
„Anschein hinlänglich hat, während das offenbare
„bei genauer Nachforschung auf andern Mittel
„Wissen zu diesem Zwecke benutzt werden
„könnte, und es wenigstens unverantwortlich erscheinen
„würde, diese Erörterung dieser Umstände
„vollständig aufzuklären, so wird Herrn die
„Vorladung anderer Zeugen gegen den Angeschul=
„digten möglich sey; — daß demnach zur Vorbereitung
„(erforderlichen Entscheidungsgrund) der Untersuchung

für die Richtigkeit des Inhalts wird hiermit gegeben; daß dasselbe gefällt

Hy
Ja.
J. a. Mey
Keller

nothwendig ist;"

In Hinsicht dürfte aber unter andern Folgende Punkte sich zur näheren Aufklärung geeignet zeigen:

10) der Beschuldigte wäre umständlicher zu verhören:

a) worin die als weiteres Motiv seiner Rache gegen den Beschädigten angegebene Erbschafts-Verkürzung und jener dritte Grund bestehe, von dessen Bezeichnung bei dem Bürgermeister der Beschuldigte durch den Gemeindevorsteher abgehalten wurde und welcher in der Folge nicht einmal mehr zur Sprache gebracht worden ist;

b) ob er die Vorbereitungen zum Feuerlegen in Gegenwart seiner Eheleute getroffen und hiezu etwa speciell (und wo?) angeschaffte Materialien verwendet habe?

c) ob er auf dem Wege zur Scheune # bez. dem Feuerlegen oder auf dem Rückwege Jemanden (und wem?) begegnet, oder Jemand in der Nähe gesehen habe?

d) mit welchen Personen er sich nach bekannt gewordenem Brande zur Stätte begeben, in welcher Nähe er beim Löschen geholfen und jenes auffallende Zittern empfunden hätte?

e) welches der Grad der Berauschung gewesen sey, in welcher er sich im Augenblicke der Verübung befunden haben will; – wie viel und in welcher Gesellschaft er getrunken gehabt?

f) ob, gegen wen und in welchen Ausdrücken, gleichwie zu welchem Zwecke er vor verübter That eine Feindseligkeit und Rache gegen [illegible] oder dessen Haus und Grundbesitz etwa geäußert habe?

g) ob er sich namentlich seiner Eheleute desfalls offenbarte?

vor der That geleitet

Bey J. A. [illegible]

[illegible]

h) in welcher Gegend des Waldes er beim ersten Selbstmords-Versuche gekommen und wie weit jener Versuch gediehen;

i) welche Zeit zwischen der That und diesem, dann zwischen diesem und dem zweiten Versuche verstrichen sey?

k) ob er auf dem Wege nach dem Rhein oder auf jenem nach dem Hinterwalde (z. B. in Gadernheim) irgendwo eingekehrt, – ob, wie und mit wem er in beiden Fällen zusammentraf, oder über seine Angelegenheit direkt oder indirekt gesprochen habe?

l) aus welchen Gründen er (anstatt der Weise!) seinen Selbstmordgang von Gadernheim nach dem weitern Hinterwalde gehen wollte?

m) ob er überhaupt in friedlicher Ehe, ohne Eifersuchtsgründe gelebt habe? etc.

2) Es dürfte ferner in sämmtlichen bezeichneten Rücksichten durch förmliche Vernehmung der Ehefrau des Beschuldigten und der durch ihn angegebenen, oder sonst aufzumittelnden Personen, alle bezüglichen Angaben des Inquisiten vollständig zu prüfen oder daher, wo möglich, Anhaltspunkte zu sammeln seyn;

3) Ferner dürften durch Abhörung der Nachbarn und nächsten Bekannten des Beschuldigten nicht blos in # den physischen Zustand des Inquisiten sowohl im Allgemeinen als rücksichtlich der ~~[illegible]~~ letzten Zeiten über dessen Familien-Verhältnisse, über die relativen Einwirkungen geistiger Getränke auf dessen Stimmung, – vielleicht nähere Aufklärungen zu erhalten seyn.

der angedeuteten Beziehungen, sondern namentlich über geleitet.

Bey J. A. [illegible]

[illegible]

4) Desgleichen möchte durch das Personal der Gefangenanstalt oder durch Mitgefangene, welche längere Zeit bei ihm saßen und dessen Vertrauen gewonnen, wahrscheinlich zweckmäßige Aufschlüsse

zu unterhalten sagen, über die Inhaltlose Meinung der
Beschuldigten, sich dem Gesetze nicht unterwerfen zu wollen,
in wie fern derselbe über die Sache, deren Untersuchung und
Folgen zivilrechtliche Verfügungen gemacht hätte, welche auf
den Vermögens-Zustand Einfluß haben könnten oder sonst ab-
zuwarten, –

In Erwägung daß Kläger die K. General-Prokuratur darüber
mittelst Reskripts vom 22ten des laufenden Monats, zur
Kenntnißnahme der bezüglichen Erwägungen, an die K. Kreis-
regierung, besonders zu Handen der gerichtlichen Behörde, zu
dem Ende den geeigneten Auftrag zugehen ließ;
daß diese deßhalb bei dem K. Untersuchungs-Richter desjenigen
neuen einschlägigen Antrag stellte; daß aber dieser
Beamte mittelst schriftlicher Rücksäußerung vom 16ten
desselben unter Beziehung auf den ersten Einschluß der
Vorschriften der Art. 217. 221. 228. 235. 236 & 237 des
Gesetzbuchs über das Strafverfahren Verhaftung und unter
Androhung von Zwangsmitteln, deren Umgehung ausgesprochen
ist, den Beschuldigten Gottschalk abgeholt und selbst nicht
einmal ein vorläufiges Verhör des Beschuldigten vor-
genommen hat, während die Polizeibehörde zu Lindau
das damit Beauftragte, mittelst gestern ausgestandenen Verhörs
vom 18ten dieß, jene ratenzahlende Rückzahlung zu-
gesichert und derselben bloß einen Fristschein und zur
einstweiligen Entlassung beizulegen.

In Erwägung daß jedoch die Untersuchung augenscheinlich
unterbrochen ist und in der angegebenen Beziehung zu einer
Ergänzung unzweifelhaft bedarf; daß aber die Er-
gänzung dieser Ergänzung zum ärztlichen Verfahren
lungen nicht verurtheilt werden kann, indem diese kaum
Jemand verurtheilt, dessen Personen nicht bekannt
sind, hinsichtlich Roheyne, welche die Polizeibehörde zu
Lindau beauftragte, und den geringsten Theil der
vorgesuchten Forderungen betreffen und nun mit der
guten Glück die eine Hälfte von Hartmann in die Pfennig
zu sechsten Theile, ohne daß man wisse, ob und in

wie weit sie Einlage und ersetzende Aufklärungen
zu verschaffen vermögen; –

Daß dennoch, abgesehen von den Maßregeln, welche
die K. General-Prokuratur in der Folge ihrer
beigegebenen Instruktion hinsichtlich daß mutmaßlichen Vorhandenseins
verpfändeten Vermögens, unter diesen Umständen, im
Interesse der Untersuchung selbst, der Pflicht der
Art. 228 und 235 und folgende der gemeinen Verfah-
rens, vorgeschrieben Gemäß allein noch übrig
bleibt: „
Falle den Antrag: die Anklage-Kammer wolle, in Er-
mittlung der neben angegebenen Gesetzesstellen, eine
Ergänzung der bezüglichen Untersuchung, insbesondere
in den angegebenen Beziehungen verordnen,
sofort einen Untersuchungs-Richter deßhalb beauftragen,
damit dieser, auf ausgedehnter Vorbringung der
beschuldigten in der heutigen Hauptverhandlung sowohl
auf neue abgefaßten weiteren Verhör der Beschuldigten
die gemeinen Ergänzungen in Akt auf Falle vor-
nehmen möge, und abdann, auf dem Resultate
dieser Supplementar-Instruktion, in Folge der gemeinen
Anträge der K. General-Prokuratur das geeignete
Weiterverfahren verhängt werden könne.
Immenstadt den 22ten Februar 1832. Antrag meinerseits:
Keller II. Kreis-Prokurator"

Zerstreut: In dem Rathszimmer des K. Landgerichts
gerichts zu Sonthofen am 25ten Januar Nachmittags zwei
Uhr den beschuldigten Gottschalk Vera wohlgeboren
Inhaftirten-Antwortes.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung daß die vorliegende Untersuchung
noch nicht feindlich vorbereitet ist, um eine Ent-
scheidung in der Hauptsache zu verlassen;

Einzusehen die Art. 235. 236 und 237 der gerichtl. Prozeßordnung

Aus diesen Gründen

Verordnet das K. Appellationsgericht eine Ergänzung der Untersuchung und vornehmlich über die in Antrage der K. Staatsbehörde angegebenen Momente.

Erkannt durch das K. Appellationsgericht rechts des Isars Adolf Molitor, und die verordnete Ergänzung vorzunehmen.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken in der Berathschlagungs Zimmer der Anklage-Kammer den zwei und zwanzigsten Februar tausend acht hundert drei und dreißig, wozu gegenwärtig waren: Hoxbiny, Director, Ref. Adolf Molitor, Beigeordneter, Heuser, Rieffel, Assessor gerichtlicher Staatsprocurator und Oberthür, Obergerichtsschreiber.

Unterschrift

J. A. Molitor. Heuser. Hanauer. Oberthür.

Sitzung vom 22ten Februar 1832

Der K. Appellationsgerichts Rath Hanauer zu Zweibrücken hat in seiner Anklage Kammer Sitzung gemäß Artikel 236 gefragt:

Ob seine Sache der Untersuchungsrichter am K. Bezirksgerichte zu Landau von Amtswegen gehörig geführte Untersuchung gegen

Ernst Schmitt

24 Jahr alt, geboren zu Insbach, am Canton Lebach wohnhaft, Gendarm in der 19ten Brigade der Zollschutzwache zu Leiermühle, der freiwillig am Todtschlage und gleichzeitig freiwillig am Verwundungs Verbrechen

durch vorbedachten Rath und Hinterhalt verübt.

Ferner auch gegen

Ferdinand Du vom gemeinen Staatsprocurator abgegebenen und den Prozeß-Akten beigefügten Requisitorium und den Prozeß-Akten selbst, folgendes Inhalts:

„Der K. General-Prokurator am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Ernst Schmitt, Gendarm in der 19 Brigade der Zollschutzwache zu Leiermühle, der freiwillig am Todtschlage und der gleichzeitigen freiwilligen Verwundung des Jacob Reese und Peter Leiding von Leiermühle, so wie des Jacob Wolf von Reisfeld, und zwar in der Art, daß die Verwundung des genannten Jacob Reese mit Vorsatz und Vorbedacht zu gar schlechter Arbeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt habe, beschuldigt.

Nach Einsicht der von 14 Zeugen Namens des K. Untersuchungsrichters zu Landau in seiner Berathschlagungs-Kammer gegen den Beschuldigten wegen den genannten Thatsachen verübten Todtschlags-Verbrechen.

In Erwägung daß die dem Beschuldigten zur Last gelegten Thatsachen nach Art. 295 und 304 also nach Art. 309 und 311 des Strafgesetzbuches mit Todesstrafe

" und auferlegende Strafe auf sich ziehen, und durch
" fortwährende Anzeigen zur Bestrafung meiner An-
" klage gegen denselben verleiten
" könne darauf an: daß gegen den beschuldigten An-
" klage erkennt, derselbe von der Instanz ver-
" wiesen und verordnet werde, daß Kosten d.
" Staatsbehörde am Antragsrecht gegen sie ermittelt
" werden will
" Heidenheim den 22ten Februar 1832. Gutzmichael.
" Markel, 1ter Staatsprokurator."

Zweitens: die von der Kassationsrekurs des Bezirksgerichts zu Heidenheim am vierzehnten laufenden Monats gegen den beschuldigten Carl Scheitle verhandelte Einbruchsdiebstahl-Voruntersuchung, also lautend:

"Das K. Bezirksgericht zu Heidenheim versammelt aus seinen Bezirksrichtern Bäuerle als Vorsitzer, Schmidt, Kurz, Februar 1832 und zu gegen einen Scheitle, Taglöhner, Holz, Nichts, wegen Diebstahl, Untersuchung nichts, Adolph Untersuchungsrichter, Diebstahl, Urkunde, Fol folgende Ordonnanz zu lassen,

"In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung, gegen Carl Scheitle, von Hausen a. Brenz in der 19 Brigade der Zollschützenmannschaft zu Heidenheim, der freiwilligen Leistung der Catharina Geiger, Bauern, des Mathias Walburn darum, gegen folgten Klagerkennung im vorschriftmäßigen Grade des Diebstahls, Jacob Adolph und Jacob Kurz, alle von Heimenheim beschuldigt,

"Nach vorgenommenem Verlesen des Untersuchungsprotokolls.

"Auf Einsicht des schriftlichen Antrags der Fiskalischen Amtsbehörde.

"Nachdem gegen Carl Heinz, und wegen dieser Forderung, und nach dem Antrag und Gesetz darein

Heinz.

" heinz, die Abhaltung einer abkürzten Untersuchung
" sowohl, daß am 4ten November, wo J. Catha-
" rina Geiger von Heimenheim mit einer Kinder
" Holz aus dem Waldhause Heimenheim gegen Hausen
" einen Diebstahl verübt, drei
" erwachsene Mannspersonen durch eine abgefeuerte
" Pistole in Schrecken gesetzt, daß sie
" wieder zurückgelassen, bis sie
" sind, während dem zum Mädchen sich
" einigen Bündel aufnehmen sich entfernen
" Haarbeutzungen zugetragen
" daß in Subjecti der Heinrich Carl Scheitle
" Hausen unter den Holzdiebstahl auch mit der
" Verwendung strafbar sey, ein Theilnehmer
" Diebstahls, das Bündel Holz auf seinem
" ganzen Umfang einige Stunden, indem Zusammen-
" tragung begünstigt hat und die Entfernung
" Spitzen in Verbindung mit andern Begünstigungen
" einige scheinbare Momente in dem Holzdiebstahl zu
" bringen geeignet, seinen nehmen eigenen Zweck
" anzueignen gehabt, zu gewesen, er
" diesen aus Dienstbarkeit seine Gewehr in seinem
" Abstand von 17 Ellen auf sie gehandelt, da
" dieß zu eben in Zustand der Vollziehung
" nicht sich da sie sämtlich diesen zu
" mit Lebensgefährlichen Gestalt machen zu sehen
" mögen dem zu sagen,

" daß jedoch der Umstand, wenn auch dem
" Thäter einige strafbarende sey selbst, mit
" Ruhe Absicht sich daß Verbrechen festsetzt,
" von Scheitle jugendlichen Mädchen sehen
" mit einer Entfernung von einig hundert Ellen
" angesehen, indem die zu jener Zeit von
" sobald sie jetzt den nachtheiligen Folgen
" zu fallen ist daß Absicht wohl annehmen

Gut

Aus diesen Gründen

beantragt das K. Landgericht gerichtlich wie staatsanwaltschaftlich Anzeigen bei Hahn des Carl Scheitle die Katharina Berger ohne Gewerbe wegen Diebstahls gemeinschaftlich mit einem Dritten Mann, der bis jetzt noch nicht ermittelt ist, und mit Halbes wegen Hehlerei Fall aber den Taglöhner Jakob Schelle und Jakob Riese wegen Beihilfe durch Hehlerei Vergehen und Übertretung des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern Art. 295. 364 alinea 1 und 369 des Strafgesetzbuches vorgesehen und zu bestrafen

Wegen und demnach unter Anwendung der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, dass sämtliche auf Gang der weiteren Untersuchung Bezug habenden Akten sind hiemit der K. General Staats Prokuratur zu gefälliger Einsicht und weiterer gesetzlicher Verfügung vorzulegen sind, und weiters Erlass zu gewärtigen ist gegen Carl Scheitle 24 Jahre alt, gebürtig von Jandorf Kanton Ulm, katholischer Religion, ledig, Taglöhner, zuletzt in der 19 Brigade der Holzschlagerei zu Leimau stehend, dessen Größe nämlich 5 Fuß 7 Zoll 8 Linien, dessen Gesicht breites Haar, niederstirnig, breite Augenbrauen, braune Augen, mittel nasig, breiter Mund, wölbliche Lippen und Zahnbruch, längliches Kinn, rundes vollkommenes Gesicht hat, gesunde Gesichtsfarbe, starke untersetzte

[illegible] Körperstrafe, keine [illegible] Ehrenstrafen
Dienstentlassung zu erkennen, wie [illegible] gemacht
Untersuchungsrichter Schmidt, der Zeuge Thorn
und Adolph

Nach Anhörung der Untersuchungsakten und erfolgter
gutachtlicher Berathschlagung.

In Erwägung daß sämmtliche Anzeigen ver-
bunden sind, daß der beschuldigte Ernst Schmidtke
die in der Subordinationsordnung bezeichnete Mittelstrafe
von vierzehntägigem Stubenarrest wegen
freiwilliger Tötung des Kalfornier Geiger verwirkt
habe;

In Erwägung daß ebenfalls sämmtliche Anzeigen
vorhanden sind, daß besagter Beschuldigte bei der
nämlichen Gelegenheit auf unmittelbare Anstiften
seines Vaters Emling, des Jacob Adolph und Jacob Küsse
diesen einen Fußtritt freiwillig versetzte,
und daß Jacob Küsse in der Folge diesen Fußtritt
Verwendung machte als gewaltig taugt Frank und
unfähig zur gerichtlichen Arbeit war;

In Erwägung daß diese freiwillige Tödtung und
Verwundungen und Körperverletzungen und Mißhandlungen
erstere Kriminalgesetzbuch Art. 295. 304. 309 und 311 des
Strafgesetzbuches vorgesehen sind;

In Erwägung daß das Vorgehen des freiwilligen Verwundung des Vaters Emling und
Jacob Adolph ebenfalls als convenz, nach den Art
226 und 227 des Gesetzbuches über das Verbrechen in
Betracht, wo das Absichtswidrige zu verneinen
ist;

In Erwägung daß das Vorgehen des freiwilligen Verwundung des Vaters Emling und
Jacob Adolph ebenfalls als convenz, nach den Art
226 und 227 des Gesetzbuches über das Verbrechen in
Betracht, wo das Absichtswidrige zu verneinen

Auf diese Gründe

stellt der K. Appellationsgerichtsrath das Urtheil gegen den beschuldigten Ernst Schmidtke erlassen
den über zur Ernst gelegten freiwilligen Tödtung und
Körperverletzungen und Mißhandlungen, Recht sprechend; zu er-
kennen: daß der Angeklagte, in Gemäßheit seines, die
Artikel 295 des Strafgesetzbuches, wie die
Artikel 309 des Strafgesetzbuches zu Grunde ruhend für der
erste Quartal 1832, in der selben dem Gesetze
gemäß, gerichtet zu erachten;

Verordnend daß durch die K. Staatsbehörde zu
Anklagakt gegen besagten Ernst Schmidtke zu
richten und daß die von dem ersten Richter gegen
denselben verhängte Subordinations- Ordnungs in
Vollzug gesetzt werden solle;

Verordnend ferner, daß gegenwärtiges Ur-
theil und der Anklageakt dem Angeklagten zu-
gestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe
sodann in den 24 Stunden, zur festgesetzten
Verhandlung in das Haus dem Assisenzge-
richte Bedenkliche Zeit zu vorbereitet
werden solle.

Also diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233.
261. 262 und 263 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in peinlichen Sachen.

Also gesprochen und gerichtlich zu Landau
in den Vormittagsstunden von den Assessoren
dem Herrn und gezeichnet Fabricius und
Beisitzend acht Hundert Herrn und Dreißig, wo
gegangen wurden: Boerkeiy, Director, Herzog

Adjt Molitor, Vogel, Lehmann, Gerichtsschreiber Hüttel, Mustel erster Staatsprokurator und Clerdamm, Obergerichtsschreiber.

Vorgelesen
J. A. Molitor
Aremann.
Vogel
Hanauer
Clerdamm

Sitzung vom 22 Februar 1832.

Der K. Ober-Appellationsgerichts Rath Hanauer zu Zweibrücken, hat in seiner Eigenschaft als Referent folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken über anklagungs gestellte Untersuchung gegen

Johann Mai,

18 Jahr alt, Taglöhner zu Obergailbach und wohnhaft zu Zweibrücken, Kanton Zweibrücken, wegen Diebstahls, der Verletzung von Forst-Ordnungen und der wiederholten Gebrauchs derselben beschuldigt.

Nach vorgenommener Beendigung der vorigen Mündlichen Verhandlung.

Einsicht: der von dem Staats-Prokurator abgegebenen und den Akten beigefügten Schlußnahme Anklage, also lautend:

Der K. General-Prokurator bei K. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Johann Mai, Sohn von Jakob Mai zu Obergailbach, Kanton Zweibrücken, der Übertretung von Forst-Ordnungen und der wiederholten Gebrauchs derselben beschuldigt.

Nach Einsicht der am 16ten dieses Monats Januar vom K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen den Angeklagten erlassenen Endurtheils-Ausfertigung.

In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegten Thatsachen durch Art. 147. 150 und 151 des Forstgesetzes eine körperliche und entehrende Strafe nach sich ziehen und daß somit die Anzeigen zur Begründung einer Anklage gegen denselben vorliegen:

Erwägt demnächst, daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, derselbe von der Assisen-Anklage entbunden und sonderdaß, daß dieses das Staatsbegehrte zu Anklagestand gegen ihn erfüllt.

Zweibrücken den 22 Februar 1832 Unterzeichnet

Mustel, erster Staatsprokurator

Urtheil: Die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 16ten dieses Jahres gegen den Beschuldigten Johann Mai ergangene Endurtheils-Ausfertigung, also lautend:

Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken hat in seiner Sitzung vom 15ten Februar 1832 in Gegenwart des Herrn Tenner Untersuchungsrichter die Anklage-Akten und Staatsprokurator Cotta und Kaerner Aushilfs- und Backes Taggerichtsschreiber, hat folgendes Endurtheil

Nach

Rauchfuß fest die Untersuchungs Akten gegen
Johann May wegen Falschmünzerei pto
Jesers Mai Tagmann in Trieben, mit seine
Schlußfolgungen und seine Antrag, daß
Rücksichtigung des Antrags der Königl Preußen
Rechtsanwalts, wie folgt
Nach Aufhebung der von dem Untersuchungs
richter angestellten Akten Inhalts,
Daß Inculpat May, daß sich aus der Unter-
suchung sowie sich Anzeigen zur Tagmann,
dann folgenden Anschuldigungen gegen den
Inculpaten Johann May, ergeben
1. daß derselbe unter dem Datum des
26ten Januar 1832. einen falschen Einlaß
vom Unterschrift des Handelsmann Tagmann
Tagmann von Trieben fertigte, und uns davon
Gebrauch machte, indem er mittelst dieses
Briefes den Kaufmann Zoll in Feistritz ein
ein bedrucktes Quantität Actien erhielt.
2, daß Er unter dem Datum des 30ten Januar
1832 einen zweiten falschen Brief an den
den nämlichen Numero Unterschrift fertigte,
und davon Gebrauch machte, indem er mit-
telst dieses Briefes den vorgenannten Kauf-
mann Zoll um Actien zu erhalten versuchte
3. daß Er einen dritten falschen Briefsinhalt
dem Datum des 4ten Febr: 1832 und unter dem
Namen des Cossmann Nathan von Trieben
fertigte und davon Gebrauch machte, indem er
mittelst dieses Briefes den selben Kaufmann
Zoll um Actien zu erhalten versuchte.
4ten daß Er einen vierten falschen Briefsinhalt dem

Datum (unter dem) des 16ten Januar 1832.
fertigte, und uns davon Gebrauch machte
indem er mittelst dieses Briefes den Michael
Tagmann in Trieben Actien erhielt;
5. daß Er auf diesen dem Datum des
1ten Februar 1832 einen falschen Brief
unter dem Namen des Cossmann Nathan
von Trieben fertigte, und uns Gebrauch
davon machte, indem er mittelst desselben
den Kaufmann Flamman in Feistritz
um Actien zu erhalten versuchte
6, daß Er am Anfang des Juli 1832 in
dem Roßlauer Tagmarkte bei Trieben mehr
Männer, welche Tagmarkt besuchten gefälscht
machend sei;
In Erwägung, daß von diesen selb den Ver-
schuldigten zu Recht liegende Thatsache,
sowohl durch die Aussagen von Zeugen als
durch die selbst abgelegten eidlichen Angaben
des Angeschuldigten selbst, wovon
den sämtlichen dem Art: 150 der Straf-
bindung mit Art: 147 des Strafgesetzbuches vor-
zusehen, und mit Gefängniß und außerdem Strafe
belegt sind, und die selben Thatsache in den Ver-
brechen des Art 401 des allgemeinen Gesetzbuches
fällt, und ebenmäßig Zuchtpolizeilicher Strafe
belegt ist;
Aus diesen Gründen
erkennt das Bezirksgericht, daß seine schuld
Anzeigen gegen den Angeschuldigten zur Ver-
gründung folgender Anschuldigungen vorliegen, nämlich:

1. Ins Baar selb unter dem Datum des 20.
Januar 1832 einen sechsten Einfuhrschein
Unterschrift des Kaufmanns Gebrüder
von Tuch darüber lautet und über dessen Gebrauch
nachstehendes anmit Bedeutet wird. Der
Kaufmann Zoll in Sondburg einzuladen,
und Quantität Waaren gelte,
2. Ins Baar unter dem Datum des 30. Januar
1832 einen gleichen sechsten Einfuhrschein
ihrem ausliefern Namens Unterschrift
lautet, mit dem Gebrauch nachstehend, anden
man mittelst dieses Einfuhrschein den vorgenannten
Kaufmann Zoll, ein Waaren zu verabfolgen
ersuchet, 3. Ins Baar einen dritten sechsten Einfuhrschein
unterm Datum des 3. Februar 1832.
und unter dem Namen des Cossmann Na-
than von Trieden lautet, und dessen
Gebrauch nachstehend, indem man mittelst dieses
Einfuhrschein den Kaufmann Zoll ein Waaren
zu verabfolgen ersuchet,
4. Ins Baar einen vierten sechsten Einfuhrschein
den Datum vom 16. Januar 1832 lautet
und aus dem Gebrauch nachstehend, indem man
mittelst dieses Einfuhrschein den Michael Hagen
in Baar ein Waaren erfolgen,
5. Ins Baar endlich einen unter dem Datum 1. Februar
1832 einen sechsten Einfuhrschein den Namen
des Cossmann Nathan in Trieden lautet,

und aus Gebrauch nachstehend, indem
man mittelst desselben den Kaufmann
Flammann in Stadtberg einen Waaren zu
verabfolgen ersuchet
6. Ins Baar einen Einfuhrschein de dato 1832
in dem Rosten Zollverein bei Brücken
hier Waaren, welche Zoll-Ordnung zu
Fortan, verwandt,
Anwendung auf die
Bezeichnung und Zollbehandlung Fuhr,
in Gemäßheit der Artikel 133 und 134
des Gesetzbuches über das Zollwesen
sehen, die Uebereinstimmung mit Anzahl
und Bezeichnung der Uebergangs-
Stücke und den Gemeinschaft Waaren Ver-
bänder und Artikel untersuchen sollen, damit
dem Befinden gemäß Nachstand
weiter gestattet werden möge, und Nachstand
Waaren darauf, dass die genannten Zeichen
Marx, nebst zahlen Inhalt, groß 35 Pfund, Inter-
pretenzbraun, Augenbraun abrupt, Nase
wenig und bedeckt, Augenbrauen, Nase
mittelmäßig, Mund klein, Zahn Kinn
Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe
blass, Haar mittelmäßig und schwach,
besondere Kennzeichen, blaue Augen
Tracht von Jacke Mütze, Tragenden Stiefeln
wegen der mit zu Lust hängenden Abgaben
mittelst Zollbarer Begleitschein angewiesen
und wiederzeitig Gebrauch gebraucht werden
soll

„soll, welches das K. Appellations Gericht
„bestimmen wird;
„Rücksicht in Beziehung auf den 6ten
„Punkt den Verschuldigten wegen unbefug-
„ter Einschleife in Anwendung des Art: 101
„des Strafgesetz Buches von der Gerichts Polizey
„Haft, um derselbe unter Mandat
„sollen verhaftet zu werden.

Also beschlossen, und dem, Monat Julio
ein Exemplar gemacht.

Unterschrift Namen Leitz, Hausner
de Zurl

Nach Lesung der Untersuchungs Akten und nach
gepflogener Berathschlagung:

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen vor-
handen sind, daß der Verhaftete Johann Mai
sich in der Entbindungs Anstalt des ersten Kathol
von verschiedenen Landen Monath Februar ange-
gebenen fingirt Entbindungen Anzeigen habe;

daß diese Anzeigen vorhandenen
sind daß der selbe von den Verletzten Personen,
wiederholt daß sie selbst sagen, Gebrauch machte;

daß diese Handlungen Thatbestand
welche Nach die Art. 150. 151. 147 und 164 des
Strafgesetzbuches vorgesehen sind und mit Kerkerstrafe
und entsprechende Strafe nach sich ziehen;

Auf diesen Gründen

erkennt das K. Appellations Gericht nach der Anklage
gegen den Verschuldigten Johann Mai, wegen

den oben gut Daß galaxten Verbrechen, Rechtsfest,
Wahrnehmt Umstände derselben, in Gemäßheit Artikel, von der
Assisenjustiz des Kreisgerichtes zu Straubing über das
nächste Quartal 1832, um daselbst dem Gesetze
gemäß, gerichtet zu werden;

Wahrnehmt daß durch die K. Staatsbehörde ein
Anklagsakt gegen den Angeklagten errichtet und daß
die von dem ersten Richter gegen denselben an-
geordnete Entbindungs-Anstalt in Vollzug gesetzt
wurde;

Wahrnehmt dessen, daß gegenwärtiger Akt sich
der Anklagsakt dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, derselbe Zeugen in den 24
Stunden, nach gesetzlicher Zustellung, in das bei dem
Assisenjustiz bestimmte Lokal zur Hauptverhandlung vorgeführt
werden soll.

Also Artikel in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuch über das Verfahren
in Strafsachen.

Also gestattet und gemeinschaftlich zu Gerichte in
dem Berathungszimmer der Anklage Kammer den
zwei und zwanzigsten Februar 1832, vorgegenwärtig
waren: Lonkiny, Direktor, Hof. Adjut Molitor, Beigab
Ankermann, Hausner, Kastner, Aktuar k. Staatsprokurator
und Protokollant, Abzeichnungsschreiber.

Lonkiny
Beigab, Ankermann, J. A. Molitor

Hausner

Aktuar

Ortschaft vom 25ten Februar 1832

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Anklage-Kammer folgenden Beschluß erlassen.

Auf Einschluß der Akten der Untersuchungssache wider den K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern von Amts- wegen geführten Untersuchung gegen

Georg Mantel,

38 Jahr alt, geboren in Waldleiningen, dessen Feldschütz und wegen Tagdfrevel in Untersuchung gezogenen Dienstknechts und mehrfachen Wiederholten Rückfalls in gleichen Vergehen

Auf den Antrag des Königlichen Prokurators;

Hinsichtlich nachstehender:

Thatsachen: Da von gemeldetem Feldschützen abgegebenen und den Prozeß-Akten beigefügten Protokollen Amtswegen, als Constand:

" Der K. General-Feld-Prokurator des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises;

" Nach Einsicht der Untersuchung, welche gegen Georg Mantel, 38 Jahr alt, geboren zu Waldleiningen dessen Feldschütz und wegen Tagdfrevel in Untersuchung, gegenwärtig deshalben verhaftet wegen 26 Diebstählen und Versuche von Holzes, gleichfalls wegen mehrfachen Wiederholten Rückfalls in gemeldten Vergehen auf dem Gefängnißhause bey dem K. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, von Amtswegen geführt worden ist;

" Nach Einsicht der Anklage der Kammer Rathes, gegründet unterm 14ten des laufenden Monats Februar

" verschiedenen Protokollen, Urkunden,
" Aussagen Zeugen Laut Untersuchungen, die in gedachter
" Protokollen in der Reihenfolge der Aufzählung =
" punkte unter Nro 4. 12. 13. 15 und 19 begriffen
" sind, wegen der erschwerenden Umstände, die darin
" Verübung Begangenen, Handlungen wegen der unter Nro
" III (Punkt 27) daselbst angegebenen Versuche
" gemeldeten Entwendung, bei diesen der Eigenthümer
" wegen, wie Laubrechen Holz gegen gemeldeten
" Forstfrevlern verhanden;
" 6) hinsichtlich 9 gemeldeten Entwendungen aber (Verschiedenen
" punkte Nro 1. 3. 6. 8. 9. 10. 14. 16 & 18) die
" Gerichtsakten als klare Beweise anzusehen und
" in Betracht aller übrigen Aufklärungen an die
" Feststellung des Thatbestands erwendet erachten ist
" Zu Erwägung:
" 10) daß hinreichende Anzeigen dafür bestehen, daß gedachter
" Georg Mantel in Frühjahr 1831 des Abends auf
" Bezirk eingetretenen Kauf und in dem Be-
" zogenen Hause des Bürgers Eduard Schmidt zu
" Kaiserslautern, zum Nachtheil des Handelsmann Heinrich
" Korff von Mannheim, durch gewaltsame Verletzung
" seine, einen gewaltsamen Mantel, des Werths von
" acht Gulden entwendet, und daß dadurch der im Art.
" 386 Nro 1. des Strafgesetzbuchs vorgesehene Thatbestand
" schuldig gemacht habe; daß aber, da das Verschulden
" dermalen nur Gegenstand Untersuchung, um es anderen erlassen zu
" können, denselben nicht als ein bei jenem Gelegenheit ein-
" jenen Bürgerschaften abgenommenen Hasen Ver-
" brechen werden kann, und daß daher der Nachweisung
" nicht auf unter die Nummern 6. dahelben Artikels fällt;
" 20) daß ferner der vorerwähnte Thatbestand hinreichend
" bezeichnet ist: zu Nachtheil des Mantel August 1831 (auf
" den Armesdamarkt) zu Kaiserslautern, mittels Einbruch
" Einbruch und Einsteigen in den Gartenhause und zum

" Verfassung des Königreichs Bayern vom 26ten May 1818
" nachstehende Vorschriften zum Selbstbesitze Mobiliar zu
" haben und Niemand ein Waffenverbot Abgaben zu leisten, welche
" laut die Art. 381. N.o 4 und Art. 384 des Strafgesetzbuches
" vorgeschrieben ist;
30/ Daß Januar des Beschuldigten gerichtlich und beeidigtes
" ist: am 28ten August 1831 auf der Landstraße zwischen
" der Vogelherds und Reisachereinöden, zum Nachtheil des
" Lazarus Jakob Hirt von Algi, einem Mantel- und einem
" Tuchrockfetzen gestohlen, und
4/ am 31ten des nämlichen Monats von Tag, auf der Land-
" straße zwischen Reisachereinöden und dem Lustenberg
" zum Nachtheil des Jakob Schmid Bauer von Hirschau
" auf Reisachereinöden, einen Brotsack mit zwey
" Pfund Schweinfleisch, 4 Pfund Zucker und 6 Pfund Kartoffeln
" entwendet zu haben;
" welche beide Thatsachen dort in Art. 383 N.o 1 des Strafge-
" setzbuches vorgesehene Verbrechen bilden;
" Dafür!
5/ Daß gegen nach obenzeigte Indizien vorhanden sind, daß
" gedachter Beschuldigte eine gewisse Bestimmung annehmen
" lassen, zum Nachtheil und die Behausung des Bauern
" und Wirths Joseph Wagner zu Mainbach, etwa zu alt
" Gastwirthsgewinnen etwa, zu Neinthal Pfund Speck
" gestohlen habe.
" Dasmehrlich
6/ gegründet Indizien des Beschuldigten diese Behauptung
" darauf zu gründen scheinen, daß er am gedachten Tage mehrere
" gerichtsbekannte Personen und in seine verschiedenen
" Zimmern mit dem Landstreichergesindel in Reisachereinöden,
" mittelst gemeldeten Tauschhandlung der
" Kleider zu unternehmen versucht habe; welche Thatsachen
" bey am Art. 245 des Strafgesetzbuches vorgesehen

" Bestrafung Belehrung und Art. 226 und 227 des Gesetzbuches
" über das Strafbarkeitsalter Mangels eines obigen Verbrechens
" convoy sind; —
" Politik der Anklage: die Anklagskammer wolle in Gemäßheit
" Art der Art. 229. 231 mit folgender der gemeinschaftlichen
" Strafverfügung, wegen der in vorliegender Anklage
" unter N.o 1. 2. 3. 4 und 6 und in der Rathskammer =
" Ordonnanz unter N.o 4. 12. 13. 15 und III (27) bezeichneten
" Thatsachen gegen gemeinten Georg Merkel die Anklage
" und die Verweisung vor die Assisen zu kommen, in
" Übrigen aber die vorläufige Ordonnanz, in so weit
" sie gegen Liebesgesetzt Beschuldigten erlassen, auf-
" heben; und die Herausgabe seiner Anklagsakte und
" die summarische gerichtliche Formalitäten vorordnen
" Hauptquartier den 29ten Februar 1832. Anklagsanwalt:
" Hallo II^r Vierthaler."

Gemeinten: die gegen den Rathskammer des Landgerichts
gerichtlich zu Reisachereinöden (dann gegen gemeinten
Landwirth Georg Merkel erlassene Anklage-Ordonnanz
also lautend:

" Das K. L. Landgericht hat gemäß zu Recht erkannt mit
" Thun Beschluß in seiner Sitzung vom Gerichts,
" Abtheilungs Nummer vom 14 Febr. 1832 wo zugegen
" waren Rollet, Vorsitzender, Fuchsbauer, Richter, Landrath
" Untersuchungsrichter und Schmidt Gerichtsschreiber
" gemäß Schreiben folgende Ordonnanz erlassen
" Nach Anhörung des von den Untersuchungsakten
" vorgetragenen Berichts in Gemäßheit der Untersuchung
" gegen
" Georg Merkel Inwohner Feldbesitz in Reis
" einvernommen und beschuldigt
" 1 folgende Gegenstände anbrechend zu haben.

1) zu einer Hose oder Anfang August 1830.
von dem Mundschuster Riesenbuchstaben
einen grauen, halbleinen Mantel zum
Nachschau des Johann Georg Schmelz
dem Pflanzhof bei der Alten von Johann Georg
Hartle in Zeile genommen hat.
2) am 20ten Dezember 1830 wurde Lindgarnwach
stuhl zu Riesenbuchstaben mit Commissionsbuch,
3. Juche Nacht am 6ten auf den 7ten Jahr 1831 von
einem vor dem Hause des Johannes Riedner
zu Riesenbuchstaben stehenden Wagen eine Roll
Roth zum Nacht-Futter-Futtern und Query Tuch
und Leinen sein im Kunden Alzey
4) den 5ten Juli 1831. zur Nachtzeit aus dem
Hause des B von Konrad Pfeiffer in Riesenbuchstaben
Lustram einen Mantel zum Nachtheil des
Handlers Tuchmacher Knopf aus dem Wagen
Langenmarkt Alzey Nachtheil,
5) Juche April als Anfang Mai 1831 in
dem Gemeindewald Wald District
Pfeilstuck, drei Pfund Reis und drei Pfund Zucker
zum Nachtheil des Wagbesitzers Peter Unger
in Riesenbuchstaben,
6) Juche Juli von 23ten bis zum 30ten Juni 1831 aus
einem Stein bruche mit dem gegenwärtigen
daran befindlichen Riesenbuchstaben am Pfad
Hasler und eine alte Bundschirr zum Nach-
theil des bei dem Maurer Matthias Jäger
und Johannes Jäger in Riesenbuchstaben
10) am 25ten Juli 1831. zum Nachtheil des Schäfers
Johann Peter Pfeiffer aus dem Schafstall Gemeinde Rus
senbuchstaben, eine Axt, drei Feuer weiße Pfeife
Stummel, und ein Lumm,
8) am 2ten Aug. 1831. an dem Pfarrhause stehend

1) Juche Hose oder Anfang August 1831
von dem Mundschuster Riesenbuchstaben
einen grauen, halbleinen Mantel zum
Nachtheil des Johann Georg Schmelz
dem Pflanzhof bei der Alten von Johann Georg
Hartle in Zeile genommen hat.
2) am 20ten Dezember 1830 wurde Lindgarnwach
stuhl zu Riesenbuchstaben mit Commissionsbuch,
3. Juche Nacht am 6ten auf den 7ten Jahr 1831 von
einem vor dem Hause des Johannes Riedner
zu Riesenbuchstaben stehenden Wagen eine Roll
Roth zum Nacht-Futter-Futtern und Query Tuch
und Leinen sein im Kunden Alzey
4) den 5ten Juli 1831. zur Nachtzeit aus dem
Hause des B von Konrad Pfeiffer in Riesenbuchstaben
Lustram einen Mantel zum Nachtheil des
Handlers Tuchmacher Knopf aus dem Wagen
Langenmarkt Alzey Nachtheil,
5) Juche April als Anfang Mai 1831 in
dem Gemeindewald Wald District
Pfeilstuck, drei Pfund Reis und drei Pfund Zucker
zum Nachtheil des Wagbesitzers Peter Unger
in Riesenbuchstaben,
6) Juche Juli von 23ten bis zum 30ten Juni 1831 aus
einem Stein bruche mit dem gegenwärtigen
daran befindlichen Riesenbuchstaben am Pfad
Hasler und eine alte Bundschirr zum Nach-
theil des bei dem Maurer Matthias Jäger
und Johannes Jäger in Riesenbuchstaben
10) am 25ten Juli 1831. zum Nachtheil des Schäfers
Johann Peter Pfeiffer aus dem Schafstall Gemeinde Rus
senbuchstaben, eine Axt, drei Feuer weiße Pfeife
Stummel, und ein Lumm,
8) am 2ten Aug. 1831. an dem Pfarrhause stehend
9) am 6ten Aug. 1831. aus der Scheune aus dem
1 Sack von Johann Weidner aus dem Scheunthor
Sack einen blauleinenen Sack,
10) an demselben Tage, aus der Scheune aus dem
Nachtheil von Michael Häschel aus dem Hof
Hütten zwei zinnerne Trinkgeschirre in einem
Schmelz Form und ein Trinkgeschirr aus
Stein Krieg genannt, alles
11) an dem selben Tage aus dem Speicher aus dem
Nachtheil des Johann Peter Pfeiffer aus dem Hof Hütten
zwei Mannshemden
12) Zu Anfang August 1831 aus dem Acker
einer Witwe Landstiel mehrere Pflanzen von
selbst blauen Brennessel zum Nachtheil der
dortigen Gemeinde Hof Benzino aus dem
Garten Hans Nikolaus Bergmann und diesen die
13) Juche 13, am 28ten Aug. 1831 in der Land Straße
zwischen der Vogelsang und Riesenbuchstaben, einen
Mantel und einen Tabaksbeutel zum Nachtheil
des Fuhrmanns Johann Georg Bauer Alzey
14) am 30ten Aug. 1831 aus der unter Scheunen Thor,
und Landstiel zum Nachtheil von Adam Weber
Hausknecht bei Jakob Klopp daselbst aus
dem Stall drei Stück,
a) ein schwarz flores seidenes Halstuch
b) ein leinenes Schnupftuch
c) ein Gilet, dann einen Hosenträger
d) ein Zahlungsbuch, sowie den Nachtheil zum Fuhrmann

15, Am 31 Aug. 1831 morgens vor Tag und
der Landsturm zwischen Reichenbach und
Kirchenbach, zum Nachtheil des Handels-
mannes Friedrich Daniel Wilhelm in Rei-
chenbach, einen Branntwein- und Zu-
ckerhut, 1 Pfund Kaffee, 1 Pfund Zucker und 4 Flaschen
16. in der Nacht vom 31 Aug. auf
1. September 1831, aus dem verschlossenen Hof
des Ackermanns Peter Heintzinger, aus
dem Stadtlein bei Triefenstein ein grosses
Schwein,
17. in derselben Nacht zum Nachtheil des
Müllers Peter Holz, aus der Scheune daselbst,
einige Sense und Sichen Wetzen
18. Am folgenden Morgen in der nemlichen
Nacht aus der allein stehenden Schenke daselbst
mittelst einem Fenster Einbruch zum Nachtheil
des genannten Peter Holz
19 Am 21 Sept. 1831 ein Paar Hosen
Tuch, zum Nachtheil des Tischlers Franz
Joseph Klein in Reichelsheim, bei dem
auf Verschaffung genommenen Einbruch
20, Thür Schlossfedern, zum Nachtheil des
genannten Wirthes Hemmer,
21 einen Mutter Pferd, zum Nachtheil eines
Bürgers Nicht mit Namen Wirthshauses
zum Schwanen zu Rothenberg bei
Kirchen Lamitzen, zu vermuthen versucht
zu haben.

III, in der Nacht vom 2 auf den 3 Aug. 1831
auf der Landstrasse zwischen der Rothenbach
und dem hiesigen Berg dem Metzger Nicolaus

vier Stück der Heiligen Adam Schmidt
in Reichenbach,
2, in der Mitte August 1831 am sogenannten
Hasenstieg im Rauhenwald den Ochsenwirth
Franz und Thomas Schwarz
Gebrüder in Reichenbach,
3, einige Tage früher dem daselbigen Ort
der Juliane Müller Wittwe des Schneider
Jacob Fischer aus Reichenbach
4, Zu Ende August 1831 aus der Wasch-
küche des Rothenhofbesitzers, in der nemlichen
Gegend, dem Freund aus Mathias, Fohr
des Diessenen Jacob Mathias aus Reichen-
bach, Schmied
5. mit den Genannten Mündigen nach Schneiden
aus sicherlich zu haben am 2 Sept. 1831
zu Reichenbach aus dem Bauhofe Hofraithe
zu Reichenbach dem Bauhofbesitzer
Peter Lisen Blumbesende,
Nach Anleitung der Artikel 128. 130. 133. d.
Strafgesetzbuches der Königlich Bayerischen Rheinkreise
Verurtheilung, die Nro I. Nro 1. 3. 4. 6. 8
9 10. 12. 13. 14 15. 16. 18. und 19 ange-
zogenen Schuldigungen anlangend
der Brief des Beschuldigten vollständig
Indicien gegen den Beschuldigten ergeben
haben, dieselben in den Nro 4. 12 13. 15. und
19 angeführten Fällen Artikel 284.

383. 386 N:4. des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen, und mit entehrenden und Zuchthausstrafen bedroht sind, während die sub: 1. 3. 6. 8. 9. 10. 14. 16 und 18 präzisirten als bloße Vergehen erscheinen, erstere demnach zur Competenz des Assisengerichts, letztere aber zur Competenz des Zuchtpolizeigerichts gehören, daß aber hinsichtlich der übrigen dem Beschuldigten unter den Ziffern 1. 2. 5. 7. 11. 17. 20. 4. ferner zu Last gelegten Entwendungen keine genügenden Verdachtsgründe sich ergeben haben;

In Erwägung, daß die dem Beschuldigten sub N I bis 5 zu Last gelegten Veruntreuungs-Versuchen betreffend, daß theils keine, theils keine hinreichenden Indizien bezüglich derselben vorliegen, somit auch wegen dieser Anschuldigungen kein weiteres Verfahren gegen den Beschuldigten statt finden kann;

In Erwägung endlich, daß die dem Beschuldigten sub III zur Last gelegten Entweichungsversuche [illegible], daß dieselben [illegible] und durch Art. 245. des Strafgesetzbuches als Vergehen vorgesehen sind, daß sie aber, da Beschuldigter derselben verdächtig sind, der Bestrafung der übrigen ihm zur Last gelegten

Verbrechen und Vergehen zu unterziehen, nach Artikel 227. des Gesetzbuches über die Criminal Prozeß Ordnung als connex erscheinen und daher in Gemäßheit des Artikels 226. ibidem zur Aburtheilung des geschwornen Gerichts gehören

Aus diesen Gründen

erklärt das Gericht, daß gegen Georg Mertel, früher Feldschütz in Kriegsfeld, [illegible] Alter 36 Jahr 6 Monat, Größe ein Meter 55 Centimeter, Haare hell=braun und gekräuselt, Stirne nieder, Augenbraunen halbbraun, Augen blau, Nase klein und gespitzt, Mund klein, Zähne klein und gelb, Kinn rund, Ohren mittelmäßig, Bart dunkelbraun, Gesichtsfarbe gesund und braun, Gesichtsform oval, besondere Zeichen, hat eingefallene Backen, mit starker untersetzter Statur, genügende Indizien vorliegen, daß er der sub N I. 4. 12. 13. 15. und 19 aufgezählten Verbrechen, ferner der sub N: I. 1. 3. 6. 8. 9. 10. 14. 16 und 18 und N III aufgezählten Vergehen sich schuldig gemacht hat, daß aber hinsichtlich der sub N: I. 2. 5. 7. 11. 17. 20. 21. und II 1. 5. genannten Thathandlungen keine solche Indizien sich ergeben haben

verweist daher besagten Georg Mertel

[illegible] sub I 4. 12. 13. 15. 19 zur
Last gelegten Diebstahls, sowie wegen
der sub III genannten Fehlerfassung
[illegible] werde Angeklagter [illegible]
schuldig befunden, daß derselbe an
[illegible] Personen [illegible] und der Un-
terschlagung schuldig mit einem Zusatz
nach der Uebereinstimmung [illegible] der R
[illegible] Rechts-Anwendung vor der
Appellation gerichtlich [illegible]
Strafe abgestellt werden soll.

Thatsächliche Gründe, die Abstim-
mung der Beschuldigte wegen des Zu-
satzes der Abstimmung anlangend, zwar
bestätigen in solche der Angeklagte
Thatsächlich, dagegen, daß wegen
der sub I. 2. 5. 7. 11. 17. 20. 21 ver-
zeichneten Entwendungen so wie wegen
der sub II 1. bis 5. aufgezählten Er-
pressungsversuche [illegible] und [illegible] Ver-
suchs gegen die Beschuldigte statt
finden soll.

Als [illegible] Grund, [illegible] Zeugnis
Urtheilsschreiber Rolling, zum Beur-
theilen, und Diem II.

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung daß die Anzeigen vor-
handen sind, daß der Beschuldigte Georg Mantel
der unter No. I. 4. in der Haupturtheils-Ordnung
der unter No. I. 4. in der Haupturtheils-Ordnung
des ersten Diebstahl angegebenen Diebstahl zum
Nachtheil in dem bewohnten Hause des Wirths
Konrad Pfaff zu Kirchardt unter gegen
Nachtheil des Handelsmann Hainz Hirth
begangen habe;

Daß dieser Diebstahl zur Nachtheil in
einem bewohnten Hause begangen, daß den
Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist,
und mit einer Kerkerstrafe und entsprechende Strafe
belegt wird;

In Erwägung daß die unter No. I. 13 und 15 in
Haupturtheil Haupturtheils-Ordnung angegebenen Diebs-
stähle, der eine zum Nachtheil des Johann Fest
und Adam, der andere zum Nachtheil des Handels-
mann Hainz Daniel Fischer zu Kirchardt betreffen,
daß die Anzeigen vorliegen,
daß der Beschuldigte Mantel diese beiden
Diebstähle und zwar mit öffentlichen Gewalt be-
gangen habe;

Daß diese beiden Diebstähle nach den Art. 383
des Strafgesetzbuchs strafbar sind und eine
Kerkerstrafe und entsprechende Strafe nach sich ziehen;

In Erwägung weil die unter No. III der Ur-
theils-Ordnung angegebenen Verbrechen der
Falschaussage mit Verabredung der Zeugen mehrere
angeklagt, daß die Anzeigen vorhanden sind
daß der Beschuldigte Mantel diese Verbrechen [illegible]

dass [illegible] Gemeinde [illegible] und mit
seinen Anforderungen der Entschädigung beschränkt erwerben
und über dessen Zahlung von dem Schultheiss der
Ersatzpflichtigen und sämtlichen Klägern ihre Beschei-
nigungen vorgelegt haben, beigetreten sind;

In Erwägung dass diese Thatsachen dem
gemeldeten Entweisungs Satz der Art. 2165
des Civilgesetzbuches gemäss sind ~~und~~
~~dass auch Einigkeit über~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~;

In Erwägung dass keine Einwendungen dagegen
vorgebracht sind, dass der Entschädigte Martel
den in Betreff [illegible] Entschädigungs unter
No I. 12 zum Ausschuss des Kantonnements Forbach
Einzeln angenommenen Vorschlag beigetreten sind

Dass daher dem Gesuch seinen Einigungsbeschluss Anzeigen
vorhanden sind, dem unter No I. 19 der
besagten Ordonnanz angenommenen Vorschlag
zum Ausschuss der Experten Jonas Jobert
Ackerer zu Obersailerbach vorgeschlagen haben;

Aus diesen Gründen

Hat der Appellant mit seinem Begehren
an den Richter erklärt, dass er mit dem
in so weit sei die beiden Expertenvorschlägen
Entschädigen betrifft auf;

erklärt aber dass Auflage gegen den Be-
schädigten Jacob Martel wegen dem in der
Entschädigungsordonnanz unter No I. 4. I. 13 und
14. und No III. bezeichneten dem Beschädigten zum
Ersatz gelangten Schadensbetrag, Recht sei;

" fünf Worte ab.

J. a. mpr.

A.

Bleser

Der Schultheiss des
Beschädigten Martel
gemeldet

J. a. mpr.

A.

Bleser

wegen weiters [illegible] dem Angeklagten, in Gemäss
dessen, wie das Appellationsgericht des Ihrem beurtheilt
zu Zweibrücken für das erste Quartal dieses
Jahres, am daselbst, dem Gesetze gemäss, ge-
richtet zu werden;

Requirirt dass Zweck der H. Generalprocurator
am Appellationshof gegen den beschuldigten
errichtet, und dass die am dem ersten Richter
gegen denselben erkannte Entschädigung,
so weit derselbe dessen zu ermässigen befugt
nicht modificirt worden ist, in Gänze gesetzt
werden solle;

Requirirt dessen der Beschuldigte Gerichtskosten und den
Antheil des Angeklagten zugetheilt und ihm
Abschrift davon zugeben, derselbe bedeute in den 24
Stunden, nach geschehener Zustellung, in das Begehren
Appellationsgerichts Gerichtskosten Taxe Taxe angewandt
werden solle.

#226.227. Vu

J. a. mpr.

A.

Bleser

#229. 231. 233. 261. 262

Als dieser in Gemäss der Art. und
des 263 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren
Also gesehen und gerichtlich zu Zweibrücken in dem
Berathschlagungs Zimmer des Gerichtshofes den
sind und gezeichnet Gebrüder Weiss, der Präsident
Bonnkirch, Director, Herr Appellrath Walter Assessor, Adamus
Hannemann, Müller, Keller Appellgerichtsprocurator und
Lehmann, Obergerichtsschreiber.

Vu zur Ausfertigung
Der Präsident
J. a. mpr.
Adamus.

Flamm

Bleser

Auszug vom 28ten Februar 1832.

Der K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Rathskammer hat folgenden Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter im Canzleygerichte zu Zweibrücken über geführten Untersuchung

gegen

Jacob Schlitz

29 Jahre alt, Taglöhner geboren zu Lesseling wohnhaft zu Rimsthal, wegen qualificirten Diebstahls beschuldigt;

Nach gemeinschaftlichem Antrage des ersten Rechtsprokurators Mandel

Hingesehen die Requisitorien

des ersten Rechtsprokurators

Nach Einsicht der Akten

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Schlitz, Taglöhner von Rimsthal, der durch Urtheil zur Rechtszeit in einem berufenen Falle beschuldigt;

Nach Einsicht des durch das K. Canzleygericht Lagier in seiner Correctionsgerichtskammer am 24ten dieses Monats gegen den beschuldigten gegeben Urtheils, wodurch

Nach gemeinschaftlichem Antrage des ersten Rechtsprokurators Mandel

hingesehen die Requisitorien

des ersten Rechtsprokurators

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Schlitz, Taglöhner von Rimsthal, der durch Urtheil zur Rechtszeit in einem berufenen Falle beschuldigt;

Nach Einsicht des durch das K. Canzleygericht Lagier in seiner Correctionsgerichtskammer am 24ten dieses Monats gegen den beschuldigten gegeben Urtheils, wodurch

In Anerwägung, daß die dem beschuldigten zur Last gelegte Thatsache unterm 386 Art. des Strafgesetzbuches, einen körperlichen und mit Waffen verübten Diebstahl, und der beschuldigte Umstände zur Erschwerung seiner Strafe anführt,

In Anerwägung, daß die dem beschuldigten zur Last gelegte Thatsache unterm 386 Art. des Strafgesetzbuches, einen körperlichen und mit Waffen verübten Diebstahl, und der beschuldigte Umstände zur Erschwerung seiner Strafe anführt,

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Schlitz, 29 Jahre alt, Taglöhner geboren zu Lesseling, zuletzt zu Rimsthal im Rheinkreise wohnhaft, wegen qualificirten Diebstahls beschuldigt.

Nach Einsicht der Anträge des K. Rechtsprokurators;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten;

Nach Berathung der Sache und Abstimmung der Richter;

In Anerwägung daß sich aus der gegen Jacob Schlitz geführten Untersuchung hinreichende Anzeigen ergeben, daß derselbe in der Nacht vom 30ten auf den 31ten Januar 1831. in dem bewohnten Hause des Michael Krüger, Ackersmann zu Hatzenbach und zur Nachtzeit mit Gewalt eingedrungen;

In Anerwägung daß sich aus der gegen Jacob Schlitz geführten Untersuchung hinreichende Anzeigen ergeben, daß derselbe in der Nacht vom 30ten auf den 31ten Januar 1831. in dem bewohnten Hause des Michael Krüger, Ackersmann zu Hatzenbach und zur Nachtzeit mit Gewalt eingedrungen;

etc.

" In Anerwägung dass zum obigen Thatbestand
" Inculpat durch die unter No 1. verzeichnete
" zur Nachtzeit und in einem bewohnten Hause
" verübte Einbrechung eines Diebstahls
" dem Art: 386 No 1. des Strafgesetzbuches gemäss
" schuldig und mit einer peinlichen und entehrenden
" Strafe zu belegen ist; etc etc.

" Dass dieses Verbrechen strafbarer Versuch der
" K. Inquisitoriat, dass gegen den beschuldigten
" Jacob Jablitz stehende Anzeigen vorliegen
" 1ens dass derselbe in der Nacht vom 5ten
" auf den 6ten Januar 1831 in dem bewohnten
" Hause des Metzgers Kurz Eberhardum zu
" Saarbrücken, und zu dessen Nachtheil eine
" Thüre aufgebrochen hat; etc etc.

" Inmassen auch dass in Beziehung auf
" den vorstehenden Schuldigungspunkt im Examinal-
" Act: 133. und 134. des Strafgesetzbuches über
" das peinliche Verfahren die Instruktionen
" Ihrer und der K. Generalprokuratorien
" vom Appellationsgerichte des Rheinkreises
" gehandhabt werden sollen, damit weiteres
" Anstehen einer Rechtsverweigerung

" Inmassen ferners, dass der angeschuldigte
" Jacob Jablitz, alt 29 Jahre, gebürtig aus Zweib-
" rücken, Saarbrücker Bürgermeisterei, ledigen
" Standes, Taglöhner, katholischer Religion,
" Vater todt, Mutter lebend, von der, Einem ehrsamen
" Gerichte bereits aus den, Einem Ehrsamen
" Gerichte Acten, Mund gemäßelich, Haar schwarz,
" Stirne enge, Augenbraunen schwarz, Augen
" blau, Nase gewöhnlich, Gesichtsfarbe
" blond, Körpergröße mittelmäßig, ohne besondere
" Abzeichen, Taglöhner gebürtig zu Lesseln
" zuletzt zu Bemstein im Rheinkreise wohnhaft
" gewesen, der sich zur Zeit flüchtig gemachet,
" sich bisher, mittelst Leibesgefängnißhaft betreffen lassen,
" und in Untersuchung gebracht werden soll,
" wegen der Königlichen Appellationsgerichts
" Erstinstanz wird. etc.

" Inmassen der Beschuldigten wegen der
" Beschuldigungspunkte unter No 2. bis 8. inclusive
" die Leibesgefängnißhaft im Betrag der Art: 401. bis 408.
" zum Gegenstande, unter Androhung des Falles
" von der Flüchtigerklärung zu ziehen.

" Also beschlossen zu Trier, Monath und Jahr
" wie Eingangs gemeldet.

" Unterz: Hartberg, Tenner, Bärmann und
" Lerch.

Nach Lesung der Acten und nach gepflogener Berathung.

In Erwägung, dass gegen den beschuldigten Jablitz
in der Leibesgefängnißanstalt zu Saarbrücken vom 24ten
dieses Monats unter No 1. eingetragenen
Diebstahl eines Pferdes Anklage erhoben,

dass dieser zur Nachtzeit in einem
bewohnten Hause begangene Diebstahl
durch den Art: 386 No 1. des Strafgesetzbuches
gegen den Angeklagten mit einer peinlichen und
entehrenden Strafe zu ahnden ist, und einen gefährlichen
Recidivisten voraussetzt,

dass dieses Verbrechen

strafbarer Versuch des K. Appellationsgerichts, dass Anklage
gegen den beschuldigten Jacob Jablitz
gegen den ebenerwähnten in der Leibesgefängnißanstalt zu Saarbrücken unter No 1. aufgeführten
Pferdediebstahl Statt hat; wenngleich seine
Handlungen von der Ausführung des Diebstahls
zu Zweibrücken für den unterm 4ten Januar 1831
zum Nachtheile des Metzgers Kurz begangenen
entfernt sind,

Inmassen, der durch die K. Prokuratorbehörde
wider Angeklagten gegen den Angeklagten
erwiesen, und der sich von dem ersten Richter
gegen den Angeklagten verübten Leibesgefängnißhaftbefehl seinem ganzen Inhalte
nach vollzogen wurde zu Recht

Urtheil und das Endurtheil vom 28ten
Februar und 1ten März dieses Jahrs
verkündet und zugestellt und gegen die
Verurtheilten in das Kostenpunkt
in das bei dem Appellationsgerichte
Hanau eingelegte Rechtsmittel
der Appellation in Gemäßheit der Art. 231.
233. 241. 242 und 243. der peinlichen Prozeßordnung

Diese gesetzliche und gemäß Urtheil zu Recht
in dem Audienzsaale zu Hanau der Endurtheils-
kommer dem Gesetz und Urtheil gemäß gefällt
und verkündet. Gegenwärtig waren: Corbinian Vinnebon,
J. Klotz, Molitor, Vizepräsident, Hennemann,
Rösch, Mendel, sämtlich Appellationsrichter
und Stamfel als Aktuar gerichtlich beeidigt.

Corbinian
J. A. Molitor
Hennemann.
Hanau
Sternfeld

Ausfertigung vom 1ten März 1831

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Rhein-
kreises zu Appellationsgerichten in seiner Endurtheilsabkommer
hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungs-
sache gegen den K. Bezirksgerichtsrath zu Landau wegen
verübter Amtsverbrechen

Johann Michael Klarhofer

fünf und zwanzig Jahre alt, Mainzer
Geburt und wohnhaft in Kandel,

der criminellen Amtsverbrechen beschuldigt.

Nach vernommenem Antrage des ersten
Vizeprokurators Max Edl

Hinsichtlich insbesondere

1ens daß man gegenwärtigen Vizeprokurator
absprechen und den Prozeßschriften beizu-
fügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

„Der K. Generalprokurator vom Königl.
„Appellationsgerichtshofe des Rheinkreises,

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung
„gegen Johann Michael Klarhofer, Prinzipal von
„Kandel der summarischen Verurtheilung des
„Friedensrichters Carbonar Klarhofer, Bürgers von
„Germersheim Jakob Krauß, am 2ten Januar
„zu Kandel, erhaltene Verurtheilung eines
„Ehrenhaft und Gefängnißstrafe zu peinlichen
„Verbrechen von mehr als zwanzig Tagen für
„die Verurtheilten zur Folge gehabt haben
„beschuldigt;

„Nach Einsicht der vom Präsidenten des
„Landgerichts Landau gegen den K. Bezirksgerichtsrath zu
„Landau in seiner Eigenschaft Untersuchungsrichters
„gegen den beschuldigten erlassenen Ver-
„weisungsbeschluß vom 26ten Januar.

„Der Anwendung der bei dem beschuldigten
„Fall Laut gehabten Gesetze und Art. 309 des
„Strafgesetzbuches, einer körperlichen und
„entehrenden Strafe unterliegt, und der
„schriftlichen Anzeigen zur Begründung einer
„Anklage gegen denselben vorliegen;

„Zweifelt demnach, daß gegen den beschuldigten
„Anklage zu erkennt, demselben zum Verhöre
„vorzuführen, und vorerst dient erachtet, daß

„durch die K. Bezirksämter in Ansbach
„gehörig zu vernehmen ersucht.

„Verhandelt Ansbach den 1. März 1832.
„Verhört: Marbel, erster Bezirksprokurator

2te Vor dem K. Bezirksgerichte zu Ansbach am 25ten ejusdem. Mandat gegen Johann Michael Pfeiffer wegen Entziehung Haft-Erkenntniß, des Inhalts:

„Das königl. Bezirksgericht zu Ansbach
„hat in seiner Ermittlungsuntersuchung
„gegen Pfeiffer wegen Entziehung
„Haft und Dienst, wegen zugefügten Schmerzen: Schmidt
„Bürgermeister, Dirzel, Bezirksgerichtsrath, Forz
„Richter und C. Wolff Untersuchungsgerichtsschreiber
„folgendes Erkenntniß erlassen:

„In der wegen Entziehung gegen Johann Michael Pfeiffer
„von Absdorf, der schuldigen Verantwortung der
„Beschuldigten Barbara Pfeiffer Wittwe von
„Georg Jacob Deuschel von dort bestehenden
„Untersuchung;

„Nach angenommenem Antrage des K. Untersuchungs-
„führers;

„Nach Einsicht der Gesetzlichen Akten, des königl.
„Bezirksgerichts.

„Nach gewissenhafter Erwägung und in rechtlicher
„Würdigung der durch die gepflogene Untersuchung
„hervorgegangenen Resultate, wonach die
„Angeschuldigten von Georg Jacob Deuschel von Absdorf
„von dritter Hand durch einen Schuhstreich so
„heftig in das Gesicht verwundet worden, daß
„zur vollen Heilung ein Zeitraum von fünfzig
„Tagen erforderlich gewesen ist; daß sich
„diesfalls in dem Augenblicke dieser Verletzung
„mit einem mündigen Knaben allein in einer
„Wohnung, wo derselbe Bett hatte, befunden hat;
„und wovon einer Partei Johann Michael Pfeiffer der
„Thäter bezeichnet worden.

„Daß Letzterer die Handlung mit der behaupteten
„Nothwehr, zum Schutze des Angefallenen gegen
„die bestehenden Verletzungen nach seinen Aussa-
„gen rechtfertigen soll; daß er jedoch seine Behaup-
„tung in keiner Weise durch Zeugen bestätigt,
„er sich überhaupt im Moment der Verletzung
„des Angegriffenen scheue will;

„Daß jedoch gegen Pfeiffer sprechen, sein Verfah-
„ren nicht als Nothwehr gerechtfertigt, wenn
„die selben sprechenden, daß er zu seiner Vertheidi-
„gung gegen den 6- und 7- Hieb in die Angesichter
„Gesichtsgegend Pfeiffers, in welchen letzterer nicht
„seinen Messerstock benützte, zugreifen und
„zum Messer greifen, und mit diesem sodann
„seinem Gegner die Wunden zufügen konnte;

„Daß Pfeiffer durch seine in den Wunden befind-
„lichen dem Gutachten beigelegten Instrumente
„dem Normann: Pfeiffer sei nicht gefährlich
„daß man keinen Zeugen vernehmen wollte,
„daß derselbe schon von diesem Monate Hiebe
„Schläge empfangen haben sollte, sogar daß
„irgend jemand diesem Angeschuldigten gehört
„haben will, sogar sogar bei der Dunkelheit
„des ganz rückten Abends von Pfeiffer nicht
„erkannt werden konnte;

„Daß derselbe unter den Augen einiger
„zur Hilfe herbeigeeilten Personen von der
„Wunde weg in seine Behausung gieng; daß
„man bei dem auf ihn unternommenen
„Verfolgungen ihn wohl in seiner Nachbarschaft
„entfernt, wohl aber daß man Pfeiffern
„aufgefunden hat, wonach er irgend einige
„weite Umwege machte, flüchtig gegangen,
„gegen den letzteren Theil einer Heu- und

„Schmiedts zweite und dann zweite von diesem
„Satze auf die Praxis Bezug nehmende Frage
„verneint ist.

„Was demselben zum Vorwurfe gemacht wird, in dem Hebammen-
„Lehrbuche zweite Auflage nicht angeführt zu haben, daß
„einige Fälle eines Nieß- und Schnittgeburts-
„so beschaffen waren, daß Ersterer
„Schwerlich zur Besorgung geeignet ist.

„Der auch in diesem Falle dem Beschuldigten
„nur Vorsichtigkeit zugemuthet werden kann,
„bekannt wäre, sondern in Erwägung nicht
„kann, daß ein solcher Vorfall nicht nur selten
„gleichzeitig und alleinige Anwesenheit
„von der Hebamme des Vorfalles und mehrfachen
„über vorgebrachten Mängel genommen scheint,
„sondern daß der eine selbst anwesend ist,
„daß man dem Einreichen Theil Beschwerden
„der ersten Hebamme beizumessen wäre, sowohl
„Erhebungen einen erhöhten Nutzen in dem
„Umstande findet, sowohl die man Beschwerden zu
„seiner Entlastung angeführten Beschwerdeschriften
„selbst unterschrieben und mitgezeichnet worden sind.

„Aus diesen Gründen

„erkennt der k. k. Landesgericht, daß Einzeigen da
„Anzeigen bestehen, daß Beschwerden
„in der Entscheidung die Mitzeugen Beschwerden zu
„bestätigen nicht ihrem Beschwerdeinhalt gemäß
„hat, daß die Leistung eines Eides von fünfzig
„Zeugen in Anspruch genommen hat, sowohl
„Beschwerden dem Entwurf von freundlichen
„Beschwerdeführung innerhalb, sowohl dem Vorfall
„seiner Wahrheitsgemäßheit, sowohl über
„den Art. 309 der Strafgesetzgebung vorsieht
„und einen kürzeren und nachgrundet Beweis
„verlangt.

„Wovon der Inhalt dieser Entscheidung den

„Art. 133 und 134 der Gesetzbuch über das gerichtliche
„Verfahren, über gerichtliche Beschwerden
„Beweisführung Entzug gebundene Beschwerdeführen
„und dem k. k. Landesgerichtsadvokaten und Prokurator
„gerichtlich zur Vorschrift zu nehmen und folgen.

„Erlaubt zugleich einen Liebesgeschäftsbrief
„gegen Johann Michael Pfeifer, 25 Jahre alt,
„ledig, Schneidermeister, Sohn des Mitbürgers
„Josef Heinrich Pfeifer von Horst, ehelicher
„geboren und wohnhaft, derselbe mit 25 fünf
„Fuß zehn Zoll groß, seine braunen mehrere
„Haar blonde Haare, eine breite Stirne,
„blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze
„Nase, mittelmäßige Mund, kleine Lippe
„gerade Kinn, länglicher Gesichtsform, gesunde
„Gesichtsfarbe, mittelgroßen Körperbaue, besonders
„Kennzeichen: am linken Arme eine Narbe, in demselben
„die Augustabau 1/11 1831 und unter demselben einen
„Einschnitt, welche Waffe nicht angegeben, um
„linken Backenbein ein Grauschwarzes Gesichtsmuttermal;

„Erlaubt sich unterfertigtes Landesgericht einen
„gegen den oben angeführten Johann Pfeifer
„über den Zeugnisse Beschwerden
„gerichtlichen Vorschrift zu nehmen.

„Vorgeschlagen zu Landesgericht am Einundzwanzigsten
„Dezember 1831.

„Anton Pfeiffer, Vizepräsident, Horz, und Beisitzer.

Nach Lesung des Urtheils und nach vorgenommener Entscheidung;

In Erwägung der Beschwerdeführer Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte sein mit der Liebesgeschäft vorhandenen angegebenen Beschwerden Vorsichtigkeit begangen habe;

Daß die in Beschwerden Vorsichtigkeit eine Gewissheit und Aufmerksamkeit zu Beschwerden Arbeit von welche der Beschwerden Zeugen zur

folge hatte, und somit unter die Bestimmung des Art. 309. des peinlichen Gesetzbuchs zu subsumiren ist, und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht.

Aus diesen Gründen

Erklärt das k. Appellationsgericht, der Anklage gegen den beschuldigten Johann Michel Schaefer wegen der in obiger Leibhaftordonnanz angegebenen freiwilligen criminellen Verwundung Statt sei. Verweiset sonach denselben vor das Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken für das erste Quartal 1832 um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch die k. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen den Angeklagten errichtet, und daß der von dem ersten Richter am 28ten vorigen Monats gegen denselben erlassene Leibhaftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden soll.

Verordnet ferner daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Assisengerichte befindliche Justizhaus eingebracht werden soll.

Alles obiges in Gemäßheit der Art. 231. 233 241. 242 und 243. der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer den ersten März eintausend achthundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig

waren: Boeking Direktor, J. A. Molitor, Siegel, Ansmann, Hanauer Räthe, Märkle erster Staatsprokurator, und Sternfeld Untergerichtsschreiber.

Boeking

Ansmann. Hanauer

Siegel J. A. Molitor

Sternfeld

Sitzung vom 11ten April 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

den Dr. Johann Georg August Wirth

33 Jahre alt, geboren zu Hof, im Obermainkreise, zu Homburg wohnhaft, verantwortlicher Redakteur des in Homburg erscheinenden Journals „deutsche Tribüne" dermalen im Verwahrungshause in Zweibrücken verhaftet und angeschuldigt: 1o der Provokation zu einem Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats, 2o der mit injuriösem und nächtlichem ruhestörendem Lärm verbundenen Beschimpfung des k. Landkommissärs von Homburg wegen dessen Amtsverrichtungen, 3o der Erbrechung der mittelst administrativer Versiegelung auf seine Druckerpresse angelegten Siegel.

Nach vernommenem Berichte des zweiten Staatsprokurators Keller in den Sitzungen von gestern Morgen, gestern

Kreisblatt und Landes Anzeiger;

Einzelnen insbesondere

1= den neu ernannten Staatsprokurator abzugeben und den
Prozeßschriften beizufügen schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der K. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte
„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der bei dem K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken
„von Amtswegen geführten Untersuchung gegen den Dr. Johann
„Georg August Wirth, 33 Jahre alt, geboren zu Hof, ein
„Bayerischer Staatsangehöriger, zu Homburg wohnhaft, verantwortlicher
„Redakteur des in Homburg erscheinenden Journals „deutsche Tribüne"
„ferners in Untersuchungshaft zu Zweibrücken wohnhaft
„und angeschuldigt: 1= der Provokation zu einem Aufruhre
„gegen die innere Sicherheit des Staats, 2= der mit injuriösen
„und verächtlichen verhöhnenden Ausdrücken vorgenommenen Herabwürdigung
„des K. Landkommissärs von Homburg wegen dessen Amtsverrichtungen, 3= der Verbreitung der mittelst verbrecherischer
„Verletzung auf seine Druckerzeugnisse angelegten Siegel; –

„Nach Einsicht der unterm 23ten März laufenden Jahrs die
„Haftsbekennmiß des gedachten Inculpaten verfügenden Ordonnanz,
„wodurch wegen des vorgenannten Verbrechens in Untersuchungshaft,
„Befehl gegen den genannten Angeschuldigten verhängt und
„wegen der zwei andern Anschuldigungspunkte der weitere
„Verfolgung Anstand einstweilen vorbehalten worden ist; –

„Ferners nach genommener Einsicht der in den Akten als
„Verbrechensbeweisstücke vorfindlichen Nummern 24 bis 69 des
„vorgenannten Tagblatts; –

„in Erwägung

„daß durch die vorgenommene Untersuchung hinreichende Anzeigen

„dafür erhellen, daß der gedachte Johann Georg August Wirth in
„dem durch ihn, als verantwortlichen Redakteur, unter dem Titel
„„deutsche Tribüne. Zum Nationalgebrauch der Altdeutschen", in Druck
„gegebenen Journale, und insbesondere in jedesmaligen Nummern desselben
„und in nachbezeichneten, darin enthaltenen Aufsätzen, nämlich:
„in Nr= 26, in dem Aufsatze „deutschlands Dismembrirung. Dritter
„Artikel" –,
„in Nr= 29, in dem Aufsatze „deutschlands Schulden" –,
„in Nr= 48, in Aufsatze „der deutsche Nationalverein und die
„bayerische Regierung" –,
„in der Beilage zu Nr= 48, in Aufsatze „der Volks-Tribun
„zu Würzburg, redigirt von Dr. Wirth, eine neue Constituante
„deutschlands" –,
„in Nr= 63, in dem Aufsatze „die Republik in Deutschland" –,
„ferners:
„in Nr= 28, in dem Schlußsatze „die Republik ist unaufhaltsam, sie
„wird kommen ꝛc." des ersten Artikels dieser Nummer –,
„in Nr= 30, in dem Aufsatze „der Justiz-Ministerium des Würzburger
„Volksblatts" –,
„in Nr= 33, in dem Aufsatze „Wiedergeburt des deutschen Nationalvereins (ein
„Wort an die Fürsten deutschlands)" – und im Artikel „deutsche
„Freiheitsliebe", von den Worten an: „Auch dem Adler des Kaisers..."
„bis zum Schlusse des Artikels –,
„in Nr= 41, in dem Aufsatze „der Beweis des deutschen Bundes
„mit der deutschen Freiheit" –,
„in Nr= 43, im Artikel „Fürsten und Juden" –,
„in Nr= 46, in Aufsatze „deutschlands Dismembrirung (dritter Artikel)" –,
„in Nr= 47, in dem Aufsatze „Wie kann Deutschland wieder aufstehen
„zu Macht und Größe?" und in der letzten Hälfte des Artikels „der
„deutsche Nationalverein und die bayerische Regierung" –,
„in Nr= 50, im Aufsatzverbindungssatz des politischen Inhalts" –,

Verschiedenes und Gute Morgen;

Eingesehen insbesondere

1) den vom Herrn Amts- und Stadtgerichtsarzt abgegebenen und dem Protokolle beigefügten schriftlichen Befund des Inhalts:

„Der Hr. Hauptmann- Stadtgerichtsarzt von Lippert-Bamberg hat

„das Nachstehende;

„Nach Einsicht des bei dem Hr. Landgerichtsarzte zu Hassfurt

„von Bamberg gestellten Untersuchungsauftrages gegen den Dr. Johann

„Georg August Wirth, 33 Jahre alt, gebürtig zu Osth, im

„Obermainkreise, zu Bamberg wohnhaft, verantwortlicher

„Redakteur des in Bamberg erscheinenden Journals „deutsche Tribüne"

„ferners in Verwahrungshause zu Hassfurt wohnhaft

„und vorgeschildert: 1) der Inspektion zu einem Aderlasse

„wegen die innere Reizbarkeit des Kranken, 2) der mit injurioser

„und verletzlichen Beschaffenheit versehenen Darstellung

„des Hr. Landkommissärs von Bamberg wegen dessen Amtsver-

„richtungen, 3) der Verweigerung der mittelst administrativer

„Verfügung auf seine Druckexemplare verhängten Siegel; –

„Nach Einsicht der unterm 23ten März letzthin durch die

„Amtsblätter des gedachten Gerichts verlautbarten Ordonnanz,

„wodurch wegen des vorgenannten Verbrechens ein Leibverhaft,

„Siegel gegen den genannten Beschuldigten verhängt und

„wegen der zwei andern Anschuldigungspunkte der weitere

„Verfolgung vorbehalten worden ist; –

„Ferners nach genommener Einsicht der in den Akten als

„Verhaftserkennungsstücke vorfindlichen Nummern 44 bis 69 des

„vorgedachten Intelligenzblattes; –

„in Erwägung

„daß aus der vorgenommenen Untersuchung hinreichende Anzeigen

„dessen erhellen, daß der gedachte Johann Georg August Wirth in

„dem durch ihn, als verantwortlichen Redakteur, unter dem Titel

„„deutsche Tribüne. Zum Wiedergebrauch des Altenlandes", in Druck

„bei Jahrgang 1832 zu Bamberg herausgegebenen, durch den Druck

„bekannt gemachten und in den Publikum verbreiteten politischen

„Journale, und insbesondere in gedachten Nummern dargestellten

„und in nachbezeichneten, darin enthaltenen Aufsätzen, nämlich:

„in No. 26, in dem Aufsatze „deutschland dem Hessischen Artikel" –,

„in No. 29, in dem Aufsatze „deutschlands Freiheiten" –,

„in No. 48, in Aufsatze „der deutsche Altenlandverein und die

„bayerische Regierung" –,

„in der Beilage zu No. 48, in Aufsatze „der Volks-Tribün

„zu Würzburg, redigirt von Dr. Wirthum, eine neue Hoffnung

„deutschlands" –,

„in No. 63, in dem Aufsatze „die Reaktion in deutschland" –,

„ferners

„in No. 28, in dem Aufsatze „die Republik ist unausweichlich, sie

„wird kommen r." des ersten Artikels dieser Nummer –,

„in No. 30, in dem Aufsatze „der Freie- Bürger des Würzburger

„Volksblatts" –,

„in No. 33, in Aufsatze „Wiedergebrauch der deutschen Altenlandes (Ein

„Wort an die Freien deutschlands)" – und im Artikel „deutsche

„Freiheitsrechte", von den Worten an: „Auf dem Wege der Freiheit..."

„bis zum Schlusse des Artikels –,

„in No. 41, in dem Aufsatze „der Verein der deutschen Bund

„mit der deutschen Tribüne" –,

„in No. 43, im Artikel „Fürsten und Juden" –,

„in No. 46, in Aufsatze „deutschlands Demüthigung (Zweiter Artikel)" –,

„in No. 47, in dem Aufsatze „Wie kann Deutschland wieder aufstehen

„zu Freiheit und Ehre?" und in der letzten Hälfte des Artikels „der

„deutsche Altenlandverein und die bayerische Regierung" –,

„in No. 50, im Aufsatzverbindungsatz des politischen Rechts" –,

„ in No= 54, im zweiten Artikel —,
„ in No= 57, im Anfange „ die nächste Bundes= Versammlung zu
„ Frankfurt" —,
„ in No= 58, in dem Anfange „ Anfangs von Deutschland Vorschlag
„ (dritter Artikel)" —,
„ in No= 59, in dem Anfange „ Deutschland Zusammensetzung (fünften
„ Artikel)" —,
„ in No= 62, in dem Anfange „ Anfangs von Deutschland Vorschlag
„ zweiten Artikel)" — und in jenem „ Schlußbestimmt einen Satz,
„ fort" —,
„ in No= 65, im Artikel „ Verweisung der deutschen Volksbewaffn"—
„ und sodann im letzten Anfange, von den Worten an: „ In der
„ Weise selbst . . . . " bis zu jenen: „ der Königs nicht zu bedürfen"—,
„ in No= 66, im Anfange „ Deutschland Einigkeit"—,
„ durch direkte Wahl die Ernennung und Anstellung der Königreichs Ersatz
„ verhältnißt und demselben den Vorschlag gemacht habe, zur Ein=
„ setzung und Anstellung eines Beamten, welcher, nach dem Vorschlage,
„ den Zweck hat, die im Königreich Sachsen bestehende Willkühr,
„ verfassung aufzuheben und zu verändern, und welcher seinem ganzen
„ Plan nach Komplott zum Vorwande dieses Unternehmens und dieser
„ Veränderung, sondern auch die Absicht zu dessen Ausführung
„ bildet, — ohne daß dadurch jenem Vorschlag und jener Anweisung
„ in der That, wie sie vorliegen, irgendwie Folge oder
„ eine Wirkung verschafft worden sey; —

„ in Erwägung daß die oben bezeichneten Thatsachen sich durch die
„ Art. 87, 88, 89, 90 und 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und durch
„ die zwei letzt angezogenen Artikel mit der aufgelegten Strafe
„ der Landesverweisung belegt sind; —

„ in Erwägung auch, daß der angeklagte Leibwachtsdiener, Heinr
„ in der Aufzählung der vorzüglich hervorzuhebenden und der wegen
„ schuldigten Handlungen begangenen Nummern des strafbaren Journals,

„ Heinr in der Beziehung dieses Verbrechens Mangel bemerkt und
„ nicht die und den Akten sich ergebende und obige Charakterisirung
„ derselben rechtfertigende Vollständigkeit und Richtigkeit beobach;
„ hat sey; weshalb denn dieser Anstand wahrzunehmen und durch einen
„ neuen zu ersetzen sey befunden; —

„ stellt den Antrag,

„ die Anklagsschrift wolle, in Hinsicht der Art. 231, 232 in
„ Verbindung mit 134, 233, 241, 242, 243 des Strafgesetzbuchs über
„ das strafrechtliche Verfahren, gegen den wegen versuchten Ver=
„ suchen Johann Georg August Wirth wegen des ihm vorgeschuldigten
„ Verbrechens, soweit es oben bezeichnet ist, unter Aufhebung
„ des vorliegenden Leibwachtsdienstbefehls und Entlassung seiner wegen,
„ die Anklage verkommen und demselben deshalb von der Instanz
„ verfahren, auch verordnen, daß seine bezügliche Anklageakten gegen
„ ihn vernichtet, solche nebst dem Anklagenschein demselben
„ abgeschrieben insinuirt und er sodann in den nächsten Verhaftung
„ zunächst folgenden 24 Stunden in das bei dem Instanzgerichte
„ befindliche Criminal-Justizgefängniß eingebracht werden solle.

„ Zwickau den 10ten April 1832.

„ Anklagsenat: Hallaur, zweiter Assessor.

2do Aus dem Beschlusse des K. Bezirksgerichts zu Zwickau vom
23ten des vorigen Monats gegen den Beschuldigten Dr. Johann Georg
August Wirth verhängten Leibwachtsbefehl folgendes Inhalts:

„ Das K. Bezirksgericht zu Zwickau, versammelt in seiner
„ Criminalgesetzgebungskommission vom 23ten März 1832, wo Gegenwär
„ tigen: Korbach, Präsident, Cotta und Haerner, Richter, und
„ Bach, Aktuargerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß verfaßt:

„ Nach Einsicht der Aktuarsuntersuchungsakten gegen Dr. Johann
„ Georg August Wirth, 33 Jahre alt, Zeitungsschreiber, wohnhaft
„ zu Frankenberg, gebürtig zu Bayreuth, im Obermainkreise, beschuldigt

„1) den Provinzialen mittelst Druckschriften zur Bildung eines
„Vereins, welcher, so weit es angeordnet werden, den Zweck
„hatte, die Einigkeit und Eintracht des Königreichs Sachsen direkt
„aufrechtzuerhalten und zu befestigen, die im Königreich bestehende Re-
„gierung zu unterstützen;

„2) den kgl. Landkommissar zu Bautzen wegen Abhaltung
„eines Markts von Abend des 8ten dieses Monats zwischen
„10 und 11 Uhr durch einen unbefangenen und vertrauenswerthen Beam-
„ten in Verbindung mit beiden Aemtern inquiriren, Nachforschungen
„die Thäter betreffend anstellen zu lassen;

„3) den Absatzung eines jeden Druckexemplars auf jedem
„strafbaren Wege gelegten Siegel;

„Laut Anzeige des Amtsamts der kgl. Kreisdirektion vom 22ten
„dieses Monats;

„Laut Anzeige des Amtsamts der kgl. Kreisdirektion vom 12ten dieses Monats mit den Akten wegen Einziehung des
„Nachgedruckten Statutenforschungsbuchs special Verzeichniß Nachricht
„ertheilt Einiges zu erstatten Befunden;

„In Erwägung ad 1. daß sich aus der Statutenforschung hinreichend
„Anzeigen ergeben, daß der Verfasser in angezeigtem
„Pamphlet den neuen unter dem Titel: „Deutsche Zwietracht,
„eine Wiederzeitung des Volksfreundes" zu Bautzen herausgegebenen politischen Blattes, folgende Aufsätze, welche diesem
„Blatte ex fide bekannt, entnommen, durch den Druck
„bekannt gemacht und wo die nebenstehenden Texte jenes Blatt
„Eingang zum Zwecke der Verbreitung der Lüge übergeben hat,
„nämlich:

„In No. 26. in den Aufsätzen: „Deutschland Demüthigung" dritter
„Artikel.

„No. 29. „Deutschland Schlechtes."

„No. 48. „Der deutsche Volksfreundschwindel und die bezügliche Re-
„gierung."

„In der Beilage zu No. 18. „Der deutsche Volksfreund
„in Würzburg, redigirt durch H. Wirthum, eine neue Hoffnung
„Deutschlands".

„No. 63. „Die Reaction in Deutschland."

In Erwägung, daß sich hieraus und aus der Statutenforschung
„abermals ergiebt, daß der beschuldigte Dr. Wirth in dem gegen-
„wärtigen Aufsatze einen Vorgang zur Bildung eines Vereins
„gemacht hat, welchen Verein in Folge des Vorgangs den
„Zweck hatte, die Einigkeit und Eintracht des Königreichs
„Sachsen direkt aufzuheben und umzustürzen, die im Königreich
„durch Gesetzen bestehende Regierung zu hindern;

„daß der aber angegebene Zweck eines Vorgangs durch
„nach individuellen Aufsatz allem Vermuthen gesetzt wird durch
„die in folgenden Nummern des deutschen Zwietracht, nämlich:
„No. 30. /: der Fette Milieu des Würzburger Volksblatts :/
„No. 43. /: Fürsten und Juden :/; No. 46. /: Deutschland da-
„mürdigung, schlechter Optimist :/ No. 57. /: die wiederholte
„Bundesversammlung zu Frankfurt :/ No. 65. /: Abdankung
„des deutschen Volksfreundes :/ No. 66. /: Deutschland Unglück :/
„aufgehalten und durch den Druck gleichfalls verbreitete Aufsätze;

„In Erwägung, daß ferner selbst die Absendung des Angeschuldigten,
„einen direkten Vorgang zur Constituirung eines Bundes
„zum Sturze der Regierung des bestehenden Gouvernement's
„mittelst verbreiteten Druckschriften genannt zu haben, selbst,
„ein Verbrechen, welches durch die Art. 87. alinea 3. Art. 90 und
„Art. 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine weitere
„rechtliche Strafe nach sich ziehen kann;

„In Erwägung, daß in Beziehung auf die Angeschuldigung dieses

„unter Nº 2 und 3 die erhaltene Entscheidung genehmigen
„stellt vorbehalten bleiben muß, da die Untersuchung in
„Beziehung hierauf noch nicht vollständig erörtert ist;
„Aus diesen Gründen
„erkennt der Bezirksausschuß, daß hinsichtlich Anzeigen von
„Einigen, daß der Angeschuldigten in angeschlossenen Nummern
„des neuen unter dem Titel: „Deutsche Zeitung, zur Belehr-
„rung und Unterhaltung" zu Homburg herausgegebenen politi-
„schen Blattes, gleichen Inhalts, als diese Anschuldigungen
„sich bestätigt zusammenfassen, daß durch den Druck bestimmt genug,
„und daß die abgedruckten Texte jenes gleiche Blattes zum Zwecke
„der Verbreitung des Hasses übergeben hat, nämlich:
„In Nº 26. in dem Aufsatze: „Deutschland und Dänemark,"
„dritter Artikel;
„Nº 29. „Deutschland Schlichtung."
„Nº 48. „Das deutsche Nationalparlament und die bevorstehende
„Abstimmung;"
„In der Beilage zu Nº 48." Das deutsche Volkstribun in
„Wiesbaden, redigirt von H. Widmann, ein neues Hetzorgan
„Deutschlands."
„Nº 63. „Die Reaction in Deutschland."
„daß sich hiernach und nach der Untersuchung überhaupt ergi-
„bt, daß der beschuldigte Dr. Wirth in dem vorliegenden Falle,
„sowohl einen Vorschlag zur Bildung und Verein gemacht
„hat, welcher Verein, in Sinne des Vorschlags, den Zweck
„hatte, die Einigung und Versöhnung des Königreichs Bayern
„direkt verfassungswidrig und verfassungswidrig, die im Königreich Bayern
„bestehende Regierung zu ändern;
„daß der neue angegebene Zweck jenes Vorschlags mit
„noch insbesondere darauf allein Hinweis gesetzt wird durch die
„in folgenden Nummern des deutschen Tribüns, nämlich:
„Nº 30. /: der Fürst Metternich der Wiesbadener Volksblatt:/
„Nº 43. /: Fürsten und Juden:/
„Nº 46. /: deutschlands Demüthigung, zweiter Artikel:/
„Nº 57. /: die undeutsche Bundesversammlung zu Frankfurt:/
„Nº 65. /: Verurtheilung des deutschen Volksvereins:/
„Nº 66. /: deutschlands Unglück:/; — enthalten und durch
„den Druck gleichfalls verbreitete Aufsätze.
„Verordnet sowie, daß in Beziehung auf den vorstehenden
„Entscheidungspunkt in Gemäßheit der Art. 133 und 134
„des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren die Akten
„Einreichung nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungs-
„Akten an das K. General-Prokuratoramt des Rezat-
„Kreis bei dem K. General-Prokuratoramt des Regat-
„Kreises gesandt werden sollen, welches das
„mit weiterer Verfügung wegen Verfahrens;
„Verordnet ferner, daß der genannte Dr. Johann Georg
„August Wirth, alt 33 Jahre, groß 5 Fuß, seine Individualnamen,
„Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Kinn oval,
„Bart braun, Gesichtsfarbe oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur
„mittelmäßig, — Zeitungsschreiber, wohnhaft zu Homburg, zu-
„letzt zu Hof im Obermainkreise, — wegen des ihm zur Last
„gelegten Verbrechens mittelst Steckbriefs verfolgt,
„und in Verhaftung gebracht werden soll, welches das
„K. Appellationsgericht bestimmen wird, — wohlgefällig weiteren
„Entscheidung im vorstehenden Falle über die dem Angeschuldigten zu
„Last gelegte Verfassung das Landkommissariat zu Homburg

" wegen seiner Amtsverrichtungen, und wegfallen, was störenden
" Lärm und der Aufhaltung der auf seine Druckerpresse auf-
" warteten Arbeiter Mord zufolgten Kugel.

" Also begehren wir Recht, Mordes und Tode wie Endigung
" Urtheilt.

" Unterzeichnet: Korbach, Sattler, Brauner und Backe.

Nach Lesung der Untersuchungsakten;

Anhörung des k. Appellationsgerichts die weitere Aus-
führung durch Herrn Oberrichter die Akten.

Also geschehen zu Zweibrücken in der Berathschlagung,
gemäß der Aufhebungsakte am achten Tage Aprils tausend
zweihundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Bärtsch,
Direktor, J. A. Molitor, Kugel, Hartmann, Brauer, Ritter,
Keller, Zweiter Vorsitzender und Lieber, Obergerichtsschreiber.

Bärtsch

Kugel

J. A. Molitor Assessor.

Hanauer

Lieber

Sitzung vom 14ten April 1832.

Das k. Appellationsgericht in seiner Aufhebungskammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Aussagen in den Sitzungen vom 11ten April des Nachmittags, vom 12ten April des Morgens und des Nachmittags in jener vom 13ten April und jener von heute;

In Erwägung daß das Art. 102 in Verbindung mit Art. 87 al. 2 und 3

einen öffentlichen Verein zu verbinden, der Ausgezeichnete öffentlich auszuzeichnen hat zur Aufmunterung der Freudigkeit durch littterarische und pecuniäre Beiträge, welche öffentliche Vereine die Freudigkeit selbst zu seinem nächsten Zwecke haben soll,

und welcher nächster Zweck der Mittel sein soll für den einzigen Zweck, nemlich für Aufklärung durch Verbreitung der Christen, um zum klaren Erkenntniß und zur lebendigen Erkenntniß klar zu erheben der Wahrheit, Reinheit, Güte, Liebe und Tugendübung, für die gesellschaftliche Ordnung der deutschen Gesammt-Volkes, für der Staats- und Volksbürger-Leben, damit der aufgeblühende Post durch sein immerwährendes geistiges Wirken sich selbst die natur- und zeitgemäßen Formen und Ordnungen verleihe, durch den Verein der Freiheit, der Gesetzmäßigkeit, der Ehrenhaftigkeit, ohne Ehrgeiz, ohne Herrschsucht, ohne Selbstsucht, ohne Verfassungsbruch, ohne Selbstzwecke, welche auch diese verleihen und stehen sollen der Cultur-(No. 29. 62. 57. 47.) damit der in die innere Entwicklung geschlossen, den körperlichen Generationen übereinstimmende Entzweiung und die Entzweiungen und deutschen Reiches mit demokratischer Anerkennung, und einen entsprechenden Staatengesellschaft durch treuen Bund, wird, (No. 29. 63. 58) hervorgehe aus der Gesittung, der Erkenntniß und dem heranreifenden Wissen allen.

Die Fortschritte der Bildung sollen bezweckt werden durch gemeinsamen und allseitigen Austausch der Ideen allen und deren Prüfung durch alle; wodurch sich der Verfasser in No. 66 ausdrücklich von dem Adelten ab und mit den Gebildeten denselben, den Lehrern und Beamten zugewandt hat, nicht um

die Lehrer der einen oder der andern: also auch nicht die der Ausgezeichneten: sind sie zu unterzeichnen, sondern auch ihrer Fähigkeit der Wort zu verzeichnen sein, nicht im Sinne dieser oder jener Freiheit, sondern im Sinne der allgemeinen Stimmung der Verfassung durch Gesetzlichkeit und Freundlichkeit der Sprache durch Bildung, nicht mit der ehrgeizigen Absicht, nicht durch revolutionäre Absicht, (No. 63. 116. 47, dritter Grundsatz; No. 97. 58.) der Freiheit also durch öffentliches Interesse, durch politische Beziehung zu fördern.

In Erwägung dessen nothwendig die Voraussetzung hervorgeht, daß der Ausgezeichnete genannt ist, daß durch seine eigene Aufsichten zugezogen werden sollen, daß er diesen Zuziehung, neue oder corrigirte wurde, wenn sie von dem Gesammtzwecke, von der besseren Einsicht sein unrichtig befunden oder verworfen wurden, wodurch der Ausgezeichnete immer mehr die Freiheit, und der allseitigen Zweck der von ihm vorgeschlagenen Personen und der allseitige Mittel sein freier Unterscheidung zurückkommt. (No. 54.)

In Erwägung dessen aber damit der allgemeinbildenden Charakter gegeben ist, daß der Verein sein Freiheit, oder der Volksbildungs-Verein von den Ausgezeichneten nicht vorzugsweise werden ist um die Aufsichten seinen, der Einzelinteressen, zu unterstützen, sondern um die Mittheilung der Aufsichten und die Prüfung allen, mit einem Worte um die Fortbildung, und Wissenschaft der Menschen, einen geistigen Verkehr, durch den Zusammenschluß allen in Geiste beizubehalten, durch gemeinsame Unterstützung zu befördern, und zwar, wie der Ausgezeichnete wiederholt verkündigt, um durch gesetzliche Mittel, offen und redlich unter den Augen der Fürsten selbst. (No. 62.)

Vermutlich soll durch die Bildung einer öffentlichen Meinung eine moralische Macht entstehen, welche in Krieg und Frieden wachsen und eine moralische Macht gegen alle Unterdrückungen sein und stärker sein soll, als jede Macht welche der Macht entgegen wollte, sogar denen einmal nur die Presse, freisteht als die Schutzwaffen gebraucht wird. (N°=59. 62. 65.)

In Erwägung dass sich die Ausgeschlossen nur für ein Handeln in diesem Sinne an die verbündeten Fürsten und Völker, und zwar mit einem Anspruch wegen der ihnen selbst, direct oder indirect durch Widerstand, (N°= 58.) und dass es gleich Erwägung hat mit den neu ihm bestimmten Aufgaben an die Fürsten. (N°= 46. 57.)

In Erwägung dass in diesem gleichen Verhältnis selbst Handeln und alle Verantwortung stellt, sogar das Verfassungsrecht für Mitbürger verfassungsmässig hat, und dass sogar selbst ein Handeln der Fürsten gelitten hat, um auch dem Wohle der Bildung dem Volke nutzbar zu machen, was allein und vorzüglich für das Wohl von Deutschland. (N°= 33. 47. 57.)

In Erwägung dass es unklar allein Zweifel ist, dass auch der oben beschriebene Thatbestand einer Verletzung für Pressfreiheit, in welchem der Ausgeschlossene auf dem man ihm gerade und deutlich und förmlich ausgegebenen Sinn und Inhalt, verfassungsmässig hat, die Einigung verletzenden Verfassungssatze, auch welche die Ausschließung gestützt wird, dagegen keine Verantwortlichkeit finden, und dass auch keiner der verschiedenen Artikel eine direkte Verletzung oder einen Vorschlag enthält zu der Thathandlung oder zu dem

Abschluss einer Verfassung, um die in dem Einigungsvertrag bestehende Verantwortung aufzuheben oder zu verändern.

In Erwägung, wenn die verfassungsmässigen Rechte das Verfassungsrecht enthält, (z. B. N°= 58.) welche, wie oben erwähnt ist, auch seiner eigenen Erklärung dem Ausgeschlossenen stehen, und stehen sogar, dass es sich in N°= 29 nur gegen den Mehrheitsrecht der österreichischen und preußischen Monarchen in dem deutschen Bunde, beschwert oder dass dem entspricht, dass die österreichischen und preußischen Monarchen keine Mitglieder des deutschen Bundes sogar sollen;

dass wenn es in N°= 33 nach die Nationalrepräsentation hinzufügt, es auch wünschen dem deutschen Bund in seiner Übereinstimmung mit demokratischer Absicht und ein schönes begeisterndes Bild der Einheit und Kraft darstellt, wenn dessen Verwirklichung die Fürsten selbst die Hoffnung wenden sollen.

In Erwägung dass das Einigungs Congress selbst, so wie auch einzelne Bundesfürsten, Monarchien mit demokratischer Verfassung, das Heil mit Volksrepräsentation sind, und dass der Bundestag selbst Bundesfürsten Verfassungen zugesichert hat.

In Erwägung dass die Erwartungen des Ausgeschlossenen in seinem Verhältnis besteht, dass dasse sich selbst auf nicht zum festen Vorbild aufgestellt hat und nicht einmal bewirkt wurde durch eine Verfassungs-Abänderung einen Theil der Verfassung wenigstens, und dass sich selbst klar thut zu seiner wirklichen Belehrung die Widersprüche und Dunkelheiten verwerfen und was jetzt nützig und allein selbst hat

die Wirksamkeit der Gerichtsbarkeit setzen muß, zum Ende der Verhandlung, welche allein vorgenommen werden kann und die Zukunft erst Aufklärung bringen kann, wie wenn auch nirgends, selbst nicht in den Artikeln der Zahlungsleistungen und der landesherrlichen Declaration (Nr. 6§. 26. 43. 47.), noch durch den in der Beilage zu Nr. 48 und den Volksreden in Aussicht gestellten, neuen Artikel aufgeräumt oder vorgebeugt hat, auf den aber angespielt und vorgebeugt werden kann, durch eine theoretische Ansicht von ihm durch Offenbarlichkeit oder durch Vorgreifung, sondern in Hinsicht seiner praktischen Ansichten und Applikation der Gabarre, Hinsicht der Masse übrig bleibt. (Nr. 30.)

In Hinsicht des in Nr. 28, den innern Zustand Frankreichs betreffenden Artikel, wie ein politisches Raisonnement über Frankreich enthält, sich mit Frankreich beziehet, und keine Anwendung auf Deutschland zuläßt, wenigstens auf den Verein zur Aufrechthaltung der Gesetze, welcher erst in Nr. 29 eine Erwähnung kommt.

In Hinsicht des in Nr. 11, betitelt: das Verhältniß der deutschen Einheit mit der deutschen Freiheit, weiter nichts als einen Wunsch der Ausgefälligkeiten zum Schutze seiner eigenen Presse, ohne von einer klaren Absicht enthält, wie auch durch die Folge gelassen sich, und keine Anwendung finde Zustimmung.

In Hinsicht des von neun auf Nr. 29 an und schon seit und abgesondert von allen vorhergehenden bezüglichen Nummern betrachten wollte, daß in jenem Blatte kein anderes als der oben angegebene Sinn und Handlung zu finden ist, und daß diese Nummer 29 um so weniger endlich in Anspruch genommen kann, als die vorhergehende Nummer 26 auf eine ganz besondere Art Hochverrathen Absicht spricht, und gleichsam eine Provocation enthält, durch welche die Anwendung einer gegebenen Strafgesetzartikel verhandelt werden;

Daß demnach gar allem klar, bestimmt und entschieden hervorgeht, daß in dem vorliegenden Thatbestand der vorgeschriebene Absichten nicht gegeben, und daß die in der Anschuldigung vorgenommene Strafgesetzartikel keine Anwendbarkeit darauf finden.

Kraft Inhalt des Artikels 229 der Strafgesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen;

Und diesen Gründen

Mittelst Ausfahrung der Leibwachgeld-Ordonnanz der ersten Instanz vom 23ten des vorigen Monats, sprechen die Rechtsanwaltschaft, daß der genannte Dr. Johann Georg August Wirth absolut in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht um anderer Ursachen willen in Haft ist.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer den neunzehnten April 1832, wo zugegen waren: Lerchenberg, Director, J. A. Molitor, Heinzel, Audiencier und Hennenhofer, Greffe.

Lerchenberg

J. a. Molitor

Ansermann.

Hanauer

Heinzel

Hebert

Ausgefertigt an Advocat Ch. Hallmann
No. 3404 Cassat. zu Zweibrücken
den 9 Aug. 1832 fürs 28 Bo.
Hebert. Greffe

Sitzung vom 31ten Mai 1832.

Der König. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts Frankenthal gegen Matthias Hoffmann

Jenni und dreyzig Jahre alt, Bäckergeselle, zu Bürstig und wohnhaft zu Leistein, im Canton Frankenthal, der freywilligen Entfernung beschuldigt.

Nach Vernehmung des Königl. Generalprocurators Schmitz

Nach Einsicht in die Akten

1° der von gedachtem König. General-Prokurator abgegebenen und den Vorschriften beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

"Der K. General-Prokurator im Appellationsgerichte des Rheinkreises

"Nach Einsicht der Akten gegen Matthias Hoffmann, 22 Jahre alt, ledigen Bäckergeselle, gebürtig und wohnhaft zu Leistein, Canton Frankenthal, welcher beschuldigt ist, den Einberufungsbefehl Sr. Majestät, Königs, vom 12ten Februar dieses Jahres, abends zehn Uhr mit der Post zu Leistein von dem Wirthshaus des Jacob Emmerich mittelst einer Messerstiche zerrissen in das linke Auge der Conscript Zwissler der siebenten und letzten Klasse, welcher auf dem linken Rückenblatte freywillig tätowirt auf dem Arme gedachte Verwundung zugefügt und in dem besagten Grade verwundet zu haben, daß der Letzte in Folge der erlittenen Verwundung vom 21ten Februar dieses Jahres, Mittags zwischen zwölf und eilf Uhr verstarb.

"In Erwägung, daß die dem beschuldigten laut zum Verbrechen erlangte Handlung enthalten in den Artikeln 295. und 304 des Strafgesetzbuches eine strafbare und mit Strafe zu belegende That ausmacht, und das Einschreiten der Anklage zur Ergreifung einer rechtlichen Anklage erheischt.

"Erwägt demnach, daß gegen den beschuldigten Anklage zu erkennen, derselbe vor die Assisen gehörig zu verweisen, und sein Anklagestand gegen zu bestimmen, daß sein Anklagestand gegen denselben zu richten sey.

"Zweibrücken den 1ten Mai 1832.

Lutz. Schmitz

Auf den von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 28ten April dieses Jahres gegen Matthias Hoffmann erlassenen Endbeschluß, des Inhalts:

"Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, in seiner Rathskammer am 28ten April 1832, sagt zu gegen den Antrag des Königl. Prokurators, daß Matthias Hoffmann, Bäckergeselle, gebürtig und wohnhaft zu Leistein, Canton Frankenthal, Sohn des verstorbenen Matthias Hoffmann und der zu Leistein wohnhaften Catharina Ratzert, welcher beschuldigt ist, den 12ten Februar 1832 des Abends zehn Uhr den ledigen Matthias Wilhelm von Rheinzabern, dermalen bei dem Wirthe Jacob Emmerich zu Leistein wohnend, Ehemann Hoffmann, mittelst Messerstiche, freywillig und in dem Grade verwundet zu haben, daß der Verwundete in Folge der erlittenen Verwundung den 21ten Februar verstarb.

Akten mangelhaften Einigung der Urkun-
denzeugen.

Laut Einfügung der schriftlichen Urkunde vom 26ten dieses Monats.

Laut vorgenommener Erhebung und
in Betracht, daß auch der Rathsgehülfe Jo-
hannsen zur Aufnahme gerichtlicher Urkunden
der dem Erblasser zur Last gelegte
Handlung vorgeladen
ist der dem Erblasser zur Last gelegte
gehandelt, welche nach den §§. 304 des Strafgesetzbuchs
vorsätzlich und nicht minder nachgesetzte Fahrlässigkeit
strafe zu belegen ist.

Eingesehen die §§. 133. 134. des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen.

Aus diesen Gründen

erklärt die Rathskammer, daß der Inquisitin
Gerichtsvogt Hoffmann am 13ten Februar 1832,
des Abends 8 Uhr, in der Uhr auf der Brücke
zu Erpetal von dem Wirthshause des Jacob
Timm von der, den Lübecker Vierthelmeile
Meilenstein diesem von Rudenhagen, nicht weit
einer Meilenzeiger, zunächst in der Linken
Seite der Straße, und dessen zwischen der
Fahrbahn und rechten Rinne, sodann auf dem
linken Pflasterblatte, stockmeilig und in dem
Laufen Gerade vorgefundene, der das Vorgefundene
am nächsten Tage wegen Verletzung
und zwar ein auf dem Gutachten der
Chirurgen gestützten Dokter soll zu Muttenstadt
wegen am 31ten März dieses Jahres vorgefallen, in
unmittelbarer Folge der in die linke Seite
der Straße verletzten Verwundung vorstarb.

Der Verwundete schwach, der vorgegen diese
Verletzung den beschuldigten Mathias Hoffmann
Zeugen und demnächst Inquisiten selbst, seinen Gevatter

ein Messer und ein Pfeifen gewöhnlich und
vorgefunden zu Erpetal, Landvogtei Traventhal, Vogt
der obengenannten Mathias Hoffmann und der
zu Erpetal vorgefundenen Leichname Respect
fünf Fuß zwei Zoll groß, mit braunen
Haaren und Augenbrauen, grauen Augen,
Gesichte vollen Gesichts, gesundem Munde,
rundem Kinn, breitem Gesichte, gesunden
Gesichtsfarbe, starken Gesichtsfarben, untersetzten
Körperbau, gute besondere Kennzeichen
nebst Leibesbeschaffenheit angegeben worden, daß

3. sämtliche Aktenstücke nebst einem
Verzeichnisse der Abschriftsstücke
dem K. Obergerichtsprocurator zur Königl.
Expeditionsregistratur für den Obersten
Zum gewöhnlichen Verfahren vorgelegt
worden Falles.

Also gefertigt am Orte und Tage wie Jahre wie
Eingang:

Actum: Pfingsten, Hillig, Hitzfeld
und Burgwedel.

Nach Einsicht der Akten und nach vorgenommener
Erhebung

In Erwägung der sämmtlichen Anzeigen vorhanden sind
daß der beschuldigte Mathias Hoffmann dringend
Mathias Heinrich Brandenz 13ten Februar 1832 Abends
gegen 8 Uhr, auf der Brücke zu Erpetal von dem
Wirthshause des Jacob Timm aber, mittels einer
Messerstichs zunächst in der linken Seite der
Straße zwischen der siebenten und achten Rinne,
sodann auf dem linken Pflasterblatte stockmeilig
und in dem Laufen Gerade vorsätzlich verletzt hat, der
der letzte in Folge der erlittenen Verwundung
am 9ten Tage darnach, 21ten Februar dieses
Jahres Mittags zwischen 2 und 3 Uhr, verstarb.

In Erwägung der diese Thatsachen der
Verletzung der beschuldigten dringend bildet
und nach §§. 295. und 304. des Strafgesetzbuchs eine
tödtliche und vorsätzliche Strafe nach sich zieht

Aus diesen Gründen

verkündet der k. Appellationsgericht des Rheinkreises gegen den Angeklagten Wilhelm Hasenmeier wegen der Anklage auf die Verletzung des Artikels 1. des Gesetzes vom 25ten März 1822. — wegen Verletzung des Artikels 1. des Gesetzes vom 17ten Juni 1819. — wegen Verletzung des Artikels 1. des Gesetzes vom 17ten Juni 1819. — wegen Verletzung des Artikels 1. des Gesetzes vom 17ten Juni 1819.

Wegen Verletzung des Artikels 1. des Gesetzes vom 17ten Juni 1819. — wegen Verletzung des Artikels 1. des Gesetzes vom 17ten Juni 1819. — wegen Verletzung des Artikels 1. des Gesetzes vom 17ten Juni 1819.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer des Appellationsgerichts am dritten Mai eintausend achthundert dreißig und drei, wobei gegenwärtig waren: Conseiller Director J. A. Molitor, Präsident, Conseiller, Conseiller Räth, Greffier k. General Staats-Prokurator und Assessor Appellationsgerichts-Greffier.

Conseiller
J. A. Molitor
Präsident
Hanauer
Assessor
Ammann.

Sternfels

Sitzung vom 31ten Mai 1832.

Der königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil verkündet:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am k. Criminalgerichte zu Frankenthal vom 14ten gegen gefaßte Anklage gegen

Wilhelm Schaertlein

von und zu Frankenthal alt, gebürtig zu Mutterstadt im Grossherzogthume Baden, Pfarrei Frankenthal wohnt in Diensten bei dem Pfarrer Wilhelm Molitor Verletzung des Artikels 1. des Gesetzes vom 17ten Juni 1819. beschuldigt.

Nach vernommenen und gehörten des k. General Staatsprokurators Rede

Eingehen insbesondere

so wie von gemeldetem General-Staatsprokurators abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

"Der k. General-Staatsprokurator beim Appellationsgerichts
"des Rheinkreises,
"Nach Einsicht der Akten gegen Wilhelm Schaertlein
"21. Jahre alt, gebürtig zu Mutterstadt im Gro-
"ßherzogthum Baden, Pfarrei Frankenthal wohnt
"in Diensten beim Pfarrer Wilhelm Molitor
"zu Mutterstadt, Canton Frankenthal wegen der
"gegen ihn beschuldigt ist: am 23ten Februar dieß
"Jahres des Abends zwischen acht und neun Uhr,
"auf der Wohnung und zum Nachtheile des
"ehrsamen Pfarrer Molitor in Mutterstadt mittels
"einsteigen, Oeffnen und innern Einbruches, einen
"Sammt Geldes im Betrage von einhundert
"vier zig Gulden fünfzehn Kreuzer, bestehend in
"fünf neu sechzig zwanzigstel Thalern und sechs
"und zwanzig Gulden drei Sechzehner in Kupfer-
"kreuzerstücken unterschlagen zu haben.

"In Erwägung daß bei dem beschuldigten

zur Last gelegten Handlung weg. cpt. 379. 384. 381. No 4. des Strafgesetzbuches eine längere und mehrjährige Strafe nach sich zieht, und daß keine mildernden Umstände zur Entschuldigung seiner der fraglichen Handlung vorliegen,

trägt Unterzeichneter, den Beschuldigten Handlung verhaften, denselben wegen die Gefängniß-Strafe und sonstige Kosten des Prozesses verurtheilen, und seine Handlung gegen denselben vorläufig für gerechtfertigt erklären zu wollen.

Geschrieben und den 28. April 1832.

Unterschrift: Pfaudler

Der Herr Kammerer der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal hat unter dem 14ten dieses Monats gegen den beschuldigten Wilhelm Pfäntlein wegen thätlichen Widerstands, der Gefangenschaft, des Zuhälter-

"Der k. b. Bezirksgerichts-
"Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer vom 14ten April 1832, wo zugegen waren: Präsident Pfeyrer, Fitzfeld, Richter und Aktuar Unterzeichneter, hat folgende Verfügung erlassen.

"In der von Amtswegen eingeleiteten
"Untersuchung gegen Wilhelm Pfäntlein
"von Hemsbach, Landgerichts Lambrecht, gebürtig zu
"Hemsbach, katholischer Religion, ledig,
"Taglöhner, zuletzt als Pferdknecht
"Gefall in Dienst bei Wilhelm Pultau Pferdmeister
"zu Mußbach, Landcommissariat Neustadt
"angeklagt beschuldigt wird: am 23ten Februar dieses
"Jahres, des Abends zwischen acht und neun Uhr
"vor das Wohnung und zum Nachtheil des Ortsgendarmen
"und Mitwirkung Polizei Diebs zu Mußbach mittelst
"fünfzig zu "einem mit einem Gehäuse mit einem Thurm
"Thalern im Betrag von Hundert und Dreißig Gulden
"sechs und zwanzig Kreuzer, bestehend in sechzig Fünfzig
"zwanzig Kreuzer Stücken und den Übrigen in Scheidemünze
"Rhein. entwendet zu haben.

"Nach angehörtem Berichte des Untersuchungsrichters,
"Vernehmung des Schriftführers und Antrages des Königl. Prokurators,
"besonders vom heutigen.

"In Erwägung, daß die Diebstahlsanklage gegen den beschuldigten Wilhelm Pfäntlein
"hinlänglich erwiesen, daß derselbe in der Nacht vom 8. auf 9. dieses, mittelst Überwindung
"der Schloßriegel zweier Thüren des Wohnhauses des Bürgermeisters Wilhelm Pultau
"und des Gefängnisses des Gefangenwärters Merian
"vom gemeinschaftlichen Gefängnisse aus durch Wegnahme
"einer Fensterscheibe, sowie auch durch Einbrechung
"der Thüre des Schlafzimmers des Bürgermeisters
"mittelst gewaltsamer Öffnung einer Kommode
"des Wohnzimmers zum Nachtheil des Dienstknechts
"und Ortsgendarmen Pfeiler Diebs zu Mußbach
"auch nämlich in dessen Schlafzimmer befindlichen
"Pfennigbeutel, mittelst Einbrechung des dabei
"befindlichen Pfennigbeutels neun Sonnen Gulden
"im Betrag von Hundert und dreißig Gulden
"sechs und zwanzig Kreuzer, bestehend in fünf und
"sechzig Fünfzig Kreuzer Stücken, den Übrigen
"in Scheidemünze Rhein. entwendet hat.

"2. Erwägend, daß durch den ergangenen diesen
"Haftbefehl der beschuldigte Wilhelm Pfäntlein
"21 Jahre alt, gebürtig zu Hemsbach, Land-
"gerichts Lambrecht, seiner Herkunft ein
"Pfälzer, zuletzt als Pferdknecht in
"Dienst bei Wilhelm Pultau Pferdmeister

„ zu Bretzenheim, Einthaus Bürgheim, fünf Schuh
„ zehn Zoll groß, mit schwarzen Haaren und
„ Augenbrauen, schwarzen Bart, kurzen
„ und breiten Nasen, gewöhnlichem Mund
„ und dem Kinn, schwarzbraunen Haar, und
„ Gesichtsfarbe, blasser Gesichtsfarbe, untersetzten
„ Körperbau, oben besonders Kennzeichen mit
„ Leibschaft angegeben waren

„ 3.) Die gerichtlichen Aktenstücke nebst einem
„ Verzeichnisse der Ueberschwemmungs-Schäden an
„ K. Herrn General-Auditoriats-Prokurator
„ vom K. Appellationsgerichte für den
„ Rheinkreis zum Einsichtnehmen übersendet
„ werden sollen

Beiter: Cattinger, Bergner, Hetzfeld,
und Hanauer.

Nach Lesung der Akten und nach vorgängiger
Berathung.

In Erwägung der Inculpat Christian
Hartshaus, der der Beschuldigten Wilhelm
Schäublein am 23ten Februar des laufenden
Jahres ehelich zwischen acht und neun Uhr, nach dem
Messamt und zum Nachtessen der Verehelichten Felix
Schäublein in Bretzenheim, mittels Einstechens, dessen
und innern Leibes, einen Stich Schaden im
Betrage von sechsundvierzig Gulden sechzig
Kreuzer, bestehend in fünf und sechzig grünlichen
Gulden, und sechs und zwanzig Gulden dreißig
Kreuzer in Preußischen Thalern zugefügt hat; –

Von dieser Thatsache zum Nachtheile in
einem bewohnten Hause mittelst #Einstechen
und innern Leibschadens begangenen durch die
Artt. 386. Nro. 1. – 384 – 381 Nro 4. des Strafgesetzbuches
wohlgethan ist und einer peinlichen und
entehrenden Strafe zur Folge hat. –

Einstechen
gestrichen

Durch diesen Grund

bestärkt der K. Appellationsgerichts-Prokurator
Hagen den beschuldigten Wilhelm Schäublein
wegen der in obigem Leibesverletzungsakte
angegebenen Geldstrafe Rath fest. –

In Erwägniß sowohl der auf allen vier der
Anklage-Zeugnisse des Rheinkreises zu Zweibrücken
für den Zeitpunkt Februar 1837. mindestens
dem Gesetze gemäß gewürdigten

In Erwägung, daß durch die klägl. Eigenschaft
Prokurators ein Anklagerecht gegen den
Angeklagten erwächst und daß dem von dem
ersten Richter dem 14ten vorigen Monats
gegen denselben erlassene Leibesverletzungsakte
Einstimmung zu geben und vollzogen werden
soll.

In Erwägung, daß gegenwärtiger Akt soll
mit der Anklageakte dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon
gegeben, dasselben fortan in drei Tagen
nach geschehener Zustellung in der bei dem
Assisengerichte öffentlichen Gerichtssitzung
erwartet werden soll.

Alles Obige in genauer Anwendung der Art. 231. 233.
241. 242. und 243. des peinlichen Prozeßverfahrens

Also gesagt und gerathen zu Zweibrücken
in der Berathschlagung des Anklage-
kammer am dritten Mai achtzehnhundert sieben-
unddreißig zwischen und dreizehn, präsidirt gegenwärtig
worden: Landau Direktor, P. A. Molitor
Ringel, Cattinger, Bergner, Hetzfeld
K. Prokurator Hanauer und Sternfeld
Gerichtsschreiber.

Landau

J. A. Molitor

Ringel

Cattinger.

Hanauer

Sternfeld

Sitzung vom 18ten März 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des k. Bezirks, Gerichts zu Kaiserslautern von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Jacob Reinheimer

54 oder 55 Jahre alt, gebürtig zu Edesheim, dienstknecht bei dem Amtschirurgen Dr. Pflotzer in Kusel, beschuldigt in der Sitzung des k. Friedensgerichts zu Kusel vom 10ten November 1831 in einem streitigen ihn und Jacob Rindt, Gutsbesitzer in Diedelkopf wegen einer Civilrechtsstreitsache einen falschen Eid vorgeschworen zu haben.

Nach Vernommenem Berichte des ersten Staatsprokurators Marschal.

Eingesehen insbesondere

1° den von gedachtem Staatsprokurator abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. General-Prokurator am k. Appellationsgerichte
„des Rheinkreises,

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob
„Reinheimer, gebürtig zu Edesheim, dienstknecht bei dem
„Amtschirurgen Dr. Pflotzer in Kusel, beschuldigt in der Sitzung
„des k. Friedensgerichts zu Kusel vom 10ten November 1831 in
„einem streitigen ihn und Jacob Rindt, Gutsbesitzer in Diedelkopf
„wegen einer Civil-Rechtsstreitsache einen falschen Eid vorgeschworen
„zu haben.

„Nach Einsicht der am 2ten d. M. durch das k. Bezirksgericht
„zu Kaiserslautern in seiner Anklagekammer gegen den
„Beschuldigten erlassenen Civil-Anklageordonnanz;

„In Erwägung, daß der erwähnte Rechtsstreit einen Rechtsvertrag zum
„Gegenstand hatte, indem der genannte Jacob Rindt behauptete, daß
„ihm der Beschuldigte gegen mündliche Uebereinkunft ein Grundstück
„auf 4 volle Jahre um einen jährlichen Pachtzehlung von 6 Fr. 15 Cent.;
„zahlbar mit 25 Fr. auf Martini 1831 ohne allen Vorbehalt ver-
„pachtet habe, wovonher er denselben, da er diesen Rechtsvertrag
„vor dem k. Friedensgerichte in Abrede stellte, den Entscheidungs-
„eid zugeschoben, den dieser auch verneigt und in der erwähnten
„Sitzung geschworen;

„In Erwägung, daß der Rechtsvertrag nach Art. 1715 des Civilge-
„setzbuchs, wenn er noch keine Vollziehung erhielt, nicht durch Zeugen,
„sondern nur durch Urkunden bewiesen werden kann, so gering auch
„der Pachtzehlung sein mag; daß demnach auch die Beklagte und
„Eides über die behauptete Nichtexistenz eines falschen Vertrags
„nach dem Criminal-Rechte allenfalls nicht weiter als durch Ur-
„kunden bewiesen werden kann, wohingegen wenn ein Anfang
„von schriftlichem Beweis vorhanden wäre, indem alsdann auch
„Art. 1347 des Civilgesetzbuchs der Vertrag selbst durch Zeugen
„bewiesen werden könnte;

„Vid. Arr: Cass: du 5 Sept. 1812 et 17 Juin 1813.
„S. XIII. 1. 158.
„S. V. 1. 20.

„In Erwägung daß in dem gegenwärtigen Fall zwar ein
„Anfang, noch ein Anfang von schriftlichem Beweis hinsichtlich
„des streitigen Rechtsvertrags vorhanden ist, derselbe auch dessen
„keine Vollziehung erhielt, und die Tatsache daß durch den Be-
„schuldigten falsch geschworen sind blos durch Zeugen bewiesen werden
„soll, wo kein hinreichende Indizien gegen den Beschuldigten vor-
„liegen;

„Erwägt demnach nun,

„das kr. Appellationsgericht in seiner Anklagekammer wolle mit „Anwendung des Art. 229 der Criminal-Prozedur-Gesetzbuchs „provisorisch, bis zur weiteren Verfolgung gegen den Angeschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten That statt finden, und bis dasselbe förmlich in Anklage gesetzt werden „soll.

„Hanau den 18ten May 1832.

„Unterzeichnet: Marckel. 1r Staatsprocurator.

2° die von der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu Hanau vom 2ten dieses Monats gegen den genannten Angeschuldigten erlassene Contumaz-Ordonnanz.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach Vorlegung jener Urkunden.

Und den in den Anzeigestaaten der kr. Staatsbehörde enthaltenen Gründen;

Hat das kr. Appellationsgericht die gegen den Angeschuldigten Jacob Reinheimer erlassene Contumaz-Ordonnanz rein;

Erklärt dieß kein weiteres Verfolgung gegen denselben statt hat;

Verordnet daß der genannte Angeschuldigte förmlich in Anklage gesetzt werden soll, wenn er nicht andere Verfügung mag vorgeschlagen ist.

Also gegeben und zum Theil in Hanau in der Raths-Sitzungszimmer der Anklagekammer am sechzehnten May eintausend acht hundert dreißig und drey, wobei gegenwärtig waren: Lenkheim, Direktor, J. A. Molitor, Vigil, Kindeman, Hennemann, Ruths, Marckel, erster Staatsprocurator und Feber, Obergerichtsschreiber.

Lenkheim J. A. Molitor

Vigil

Hennemann. Hanauer

Feber

Sitzung vom 18ten May 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des kr. Bezirks-gerichts zu Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

1) Georg Fischer, zwanzig Jahre alt, Bandgrenadier in Frankenthal wohnhaft, gebürtig zu Kirnbach, Großherzogthum Baden,

2) Georg Fried, siebzehn Jahre alt, ohne Gewerb, Sohn des tagelöhners Joseph Fried, gebürtig und wohnhaft zu Frankenthal,

wegen der Diebstahls zur Nachtzeit, mittelst Einsteigung oder Oeffnung eines festen Verschlusses in einem nicht bewohnten, zur Wohnung nicht bestimmten, noch mit einem Wohngebäude zusammenhängenden Gebäude,

letzterer der Theilnahm an diesem Diebstahle angeschuldigt.

Nach angenommenem Gutachte des ersten Staatsprocurators Marckel.

Eingesehen insbesondere

1° den von genanntem Staatsprocurator abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der kr. General-Procurator am kr. Appellationsgerichte des „Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen

„1) Georg Fischer, Bandgrenadier in Frankenthal,

„2) Georg Fried, ohne Gewerb, Sohn des Tagelöhners Joseph Fried „daselbst,

„wegen der Diebstahls zur Nachtzeit, mittelst Einsteigung „oder Oeffnung eines festen Verschlusses in einem nicht bewohnten, „zur Wohnung nicht bestimmten, noch mit einem Wohngebäude zu„sammenhängenden Gebäude,

„letzterer der Theilnahme an diesem Diebstahle angeschuldigt;

„ In Erwägung, daß es nicht allein einzumessen zweifelhaft ist,
„ ob der Diebstahl zur Nachtzeit gegangen sey oder nicht, sondern
„ daß auch jeden Fall die Nachtzeit in dem gegenwärtigen Falle
„ kein erschwerender Umstand wäre, indem der Diebstahl in einem
„ nicht bewohnten, zur Wohnung nicht bestimmten, noch mit einem
„ Wohnzubehör zusammenhängenden Theile verübt worden seyn soll;

„ In Erwägung, daß auch keine hinreichende Indicien dafür vor-
„ liegen, daß der Diebstahl mittelst Einsteigens oder Einbruchs
„ falscher Schlüssel verübt worden sey, indem einer Theils der Be-
„ stohlene und die Zeugen nicht mit Bestimmtheit angeben können,
„ ob der Diebstahl mittelst des einen oder des andern dieser er-
„ schwerenden Umstände stattgefunden habe, und nur die Vermu-
„ thung aufstehen, daß es erschwerlicher sey, daß der Dieb sich
„ falscher Schlüssel dabei bedient habe, indem Theils der Bestohlene
„ auch verschiedene Arten der Stimmung seyn könnte, daß der Ein-
„ bruch, in welchem der Diebstahl geschah, zur Zeit dieses Diebstahls
„ wohl verschlossen gewesen sey, der Dieb sich übrigens auch des Schlüssels
„ zum vorgedachten Einbruche nicht irgend einer Weise versichert haben
„ könnte, sondern wurde bei den vorgefundenen bei dem Angeschuldigten
„ Fischer vorgenommenen Untersuchungen ein Schlüssel vorgefunden
„ worden, womit die Thüre jenes Einbruchs hätte geöffnet werden kön-
„ nen, noch überdieß nur bekannt wird, daß derselbe je einen falz
„ schen Schlüssel besessen habe, und endlich sowohl der Bestohlene als
„ auch die Zeugen erklären, daß es, wegen der besonders starken
„ Anzahl der Localitäten, nicht wohl möglich gewesen sey, mittelst
„ Einsteigens in den verschlossenen Thurm zu gelangen;

„ In Erwägung, daß demnach, da keine hinreichende Indicien vor-
„ liegen, daß dieser Diebstahl mittelst Einsteigens oder Einbruchs falz-
„ scher Schlüssel verübt worden sey, derselbe blos als ein einfacher
„ Diebstahl zu qualificiren ist, welcher nach Art. 401 des Strafgesetzbuchs

„ eine correctionelle Strafe nach sich zieht; daß übrigens hinreichende
„ Indicien gegen die Angeschuldigten wegen Verübung respective wegen
„ Theilnehme an diesem Diebstahl vorliegen;

„ kraft Antrags
„ der kk. Appellationsdirection in seiner Anklagekammer wolle mit
„ Anwendung des Art. 230 des Criminal-Prozedurgesetzbuchs die
„ vom 8ten dieß Monats datirte des kk. Bezirksgerichts zu Erdmannshof
„ in seiner Berathschlagungskammer gegen die Angeschuldigten erlassene
„ seine Leibwachsheits-Ordonnanz annulliren, und die beiden Angeschul-
„ digten in Verhaftszustande vor das Zuchtpolizeigericht zu Lembach
„ abgeben, um deßhalb wegen dem ihnen zur Last gelegten obem
„ gemeinen Diebstahl, respective Theilnehme daran, gerichtlich zu
„ verfahren.

„ Zweibrücken den 18ten März 1837.

„ Unterzeichnet: Maxenkal, erster Staatsprocurator.

In der von der Rathskammer des kk. Bezirksgerichts zu Erdmannshof vom 8ten des laufenden Monats gegen die gemeinten Angeschuldigten erlassenen Leibvachsheits-Ordonnanz.

Nach Einsicht der Requisitionsschrift und der vorgenommenen Untersuchung.

Und da in dem Anzeigeverein der kk. Staatsbehörde entspricht, daß Angeschuldigten,

und nach Inhalt des Art. 230 der peinlichen Prozeßordnung;

Erwägend die Anklagekammer, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß Georg Fischer den gemeinschaftlichen Diebstahl begangen habe;

daß überdieß hinlängliche Anzeigen bestehen, daß der Angeschuldigte Theil an diesem Diebstahl dadurch Theil genommen habe, daß er wissend daß die Thäter falschen Schlüssel gebrauchten, eine derselben verschaffte, indem er solche auf der Anforderung des Angeschuldigten Fischer herbeischaffte und dieselben der Thäter auch zu Handen stellte;

dass jedoch keine strafmildernde Umstände vorhanden sind, dass dieser Diebstahl unter erschwerenden Umständen verübt worden hätte, welche denselben zu einem schweren qualificiren;

Nach obigen die Leibesbeschaffen-Ordonnanz des Bezirksgerichts zu Courtelary nicht und verurtheilt die beiden Angeschuldigten in Anbetracht zu verurtheilen vor der Zuchtpolizeikammer zu Courtelary um derselben wegen des oben bezeichneten Vergehens abgeurtheilt zu werden.

Also gesehen und berathen in Berathung in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am letztzehnten Mai einhundert achtzehnhundert dreißig und drei, wobei gegenwärtig waren: Boulimy, Direktor, J. R. Moschen, Siegel, Studemann, Hemmann, Bueche, Marschal, ersatz Staatsprokurator und Feller, Obergerichtsschreiber.

Boulimy J. R. Moschen

Hemmann

Siegel

Studemann.

Feller

Sitzung vom 18ten Mai 1832.

Der kr. Appellationsgericht des Kantons Bern in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter von Courtelary, mittels der Kreisgerichten von Münchenstein gegründeten Untersuchung gegen

Joseph Hekel

zwei und dreißig oder drei und dreißig Jahre alt, Taglöhner und Bergbauer, zu Elsgbach, Cantons Basellandschaft gebürtig, zuletzt in Bruch, Bezirk Courtelary wohnhaft, angeklagten und geständigen Diebstahls beschuldigt ist.

Nach vernommenen Berichte des zweiten Staatsprokurators Feller.

Eingesehen insbesondere

1° den von gemeldtem Staatsprokurator abgegebenen und den Prozessakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der kr. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte

„des Kantons Bern;

„Nach Einsicht der gegen Joseph Hekel, 32 Jahre alt, Taglöhner und Bergbauer, gebürtig zu Elsgbach, Cantons Basel-Landschaft, wohnhaft, zuletzt in Bruch, Bezirk Courtelary wohnhaft, ebenfalls Nachgetragt und des Diebstahls beschuldigt, bei dem kr. Bezirksgerichte gegen die Kreisgerichten gegründeten Untersuchung, gleichfalls des gegen denselben unterm zweiten dieses durch die Anklage,

„kommen des gedachten Gerichts erlassenen Leibesbeschaffenheitsbefehls;

„In Erwägung dass dieser Angeschuldigte hinreichend beschuldigt ist,

„in der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieses laufenden Jahres, in

„der Gemeinde Elsgbach, zum Nachtheil des Johannes Graf Hekel

„daselbst, und einem Theilhaber, welcher in dem, diesem Hekel zu dessen

„bewohnten Hause gehörigen, auch mit diesem Wohnhause zusammen,

„hängenden eingeschlossenen Stock steht, und welcher Theilhaber selbst einen

„zusammenhängenden Zubehör dieses Wohnhauses bildet, mittelst Ein-

„steigen über die eingeschlossene Hofmauer, den Datum von 28 bis 29

„Straßen abgehend und zwanzig Straßen morgend Heues, im Gesamt-

„betrag von 8 fr. 10 ct. gestohlen zu haben;

„dass aber diese Thatsache durch die Art. 386 No 1, 381 No 4, 384,

„390, 391, 397 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit gesetzlichen und

„entsprechenden Strafen belegt ist;

„stellt den Antrag

„die Anklagekammer wolle in Anwendung der Art. 231 und folgende

„des Strafgesetzbuchs über das schwerpolizeiliche Verfahren, gegen den genannten

„Joseph Hekel wegen des bezeichneten Vergehens die Anklage an-

„nehmen und demselben demzufolge vor die Assisen verweisen, auch die Er-

„richtung einer bezüglichen Anklageakte und die Vorladung der weiteren

„gesetzlichen Förmlichkeiten verordnet.

„Zweibrücken den 18ten Mai 1832.

„Unterzeichnet: Ballet, 2ter Vicepräsident.

2.) Der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unter dem 2ten des laufenden Monats gegen den Angeschuldigten Joseph Stehl verfügten Einberufungsbefehl folgenden Inhalts:

„Das Königlich bayerische Bezirksgericht zu Zweibrücken
„im Rathszimmer hat in seiner Sitzung in der Anklagekammer,
„Kammer vom 2ten May 1832, wo zugegen waren: Vicepräsident
„Richter, die Beisitzer des Lokal abwesenden Präsidenten waren,
„Hand, Wenda Richter, Einberaum Untersuchungsrichter und Schmidt
„Stellvertretender Gerichtsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter aufgenommenen
„Berichte in der Untersuchung

„gegen

„1. Joseph Stehl, Taglöhner und Zuglöhner aus Ehlenbach,
„Kantons Pfalzdorf gebürtig, zuletzt in Ehlenbach wohnhaft,

„II. Katharina Dietteler, 30 Jahre alt, aus Hasa-Colmberg
„bei Ohnenstein gebürtig, dessen Concubine,

„wegen

„Diebstahl

„1.) in der Nacht vom 7ten auf den 8ten September 1832 zum
„Nachtheile des Ackersmannes Franz Diehl zu Ehlenbach mittelst
„Einsteigung 28 oder 29 Pfund Speck und 20 Pfund Wurst
„stehlen;

„2.) in der Zeit zwischen Martini und Weihnachten 1831 zum
„Nachtheile von Heinrich Ehrens, Ackersmann in Haidenschlag,
„bei welchem er sechs Jahr als Knecht gedient, einige Malter
„Kartoffeln, eine Quantität Korn und Leinen

„entwendet

„3.) einige Wochen vor Ostern 1831 zur Nachtzeit die Entwendung
„von Kartoffeln zum Nachtheile von Abraham Hofmann zu
„Herschberg, bei welchem er in Dienst gestanden, versucht und

„4.) versuchsweise noch einige andere Diebstähle unternommen zu
„haben,

„Letzteren der Theilnahme an diesen vorgedachten Diebstählen
„beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten und der Requisitionen
„Antrags der k. Staatsbehörde;

„Nach Einsicht der Art. 128, 130, 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„nebst den Criminalgesetzen;

„In Erwägung der Angeschuldigten Joseph Stehl insbesondere, daß
„sich aus den Untersuchungsakten hinreichende Indizien ergeben,
„haben ergeben, daß er den ihm sub Nro. 1 zur Last gelegten
„Diebstahl mit den erschwerenden Umständen
„verübt hat und daß dadurch Artikel 381 Nro. 4 und 381
„des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit einer
„entehrenden Leibesstrafe bedroht ist;

„Daß den Diebstahl sub Nro. 2 betreffend, Inculpat hinlänglich
„beschuldigt ist die daselbst genannten Sachen, nicht aber die übri-
„gen Gegenstände entwendet zu haben, zum Nachtheile des be-
„sagten Friedrich Ehrens entwendet zu haben; daß diese That,
„sowohl wegen der durch Art. 401 des Strafgesetzbuches
„vorgesehenen Umstände, keinerlei aber der durch Artikel
„386 Nro. 3 daselbst vorgesehenen Umstände der Entwendung
„begründet, indem Inculpat zur Zeit der Entwendung bloß
„Vorübergehend als Taglöhner bei besagtem Ehrens verbliebe,
„nicht aber ein Dienstbote desselben im Sinne des angenommenen
„Artikels 386 Nro. 3 war; daß hinsichtlich des sub Nro. 3 genannten
„Diebstahlsversuchs ebenfalls genügsame gravirende Indizien gegen
„den Inculpaten vorliegen, und dieser gleichfalls durch den Art. 401

" der Untersuchungsakten sind Ausfertigungen vorgenommen und verfügt ist;
" daß wegen der unter No= 4 angeführten Beschuldigungen
" Voruntersuchung zum Theil gar keine, zum Theil keine sinnlängliche
" Standrechtsgründe und den Untersuchungsakten verfallieren;
" In Erwägung auch da der Mitbeschuldigte Kreszentius
Distler zu Last gelegte Theilnahme an dem begangenen Diebs-
" stahle bestreitet, daß sich auf der Untersuchung keine Zeugen,
" sonst gravierende Indizien hierüber ergeben haben, daher die Distin-
" uirung der gegen sie einzuleitenden Verfolgungen zu verordnen ist;
Und diesen Gründen
" Verhaftet der Joseph Diehl, Taglöhner und
" Korbflechter von Elsenau, Landgerichts Wolfratshausen, ledigen Standes,
" in Untersuchung befangen,
" Alters, 32 oder 33 Jahre,
" Größe, 1 Meter 66 Centimeter,
" Haare, hellbraun,
" Stirne, hoch,
" Augenbrauen, hellbraun,
" Augen, dunkelgrau,
" Nase, spitz,
" Mund, groß,
" Zähne, gelb,
" Kinn, rund und gespalten,
" Gesicht, ordinär,
" Bart, hellbraun,
" Gesichtsfarbe, braun,
" Statur, schlank,
" Besondere Zeichen, keine,
" hinreichende Indizien vorliegen, wornach er durch sub No= 1. specifi-
" cirte Verbrechen verübt hat, verordnet wurde; daß derselbe in ange-
" messene Haft genommen und die Untersuchungsakten mit einem Verzeichnisse
" der Untersuchungszeugen zur weiteren Verfügung an das Königliche

" Hauptmann- Stadtgerichtsdirektor der k. Appellationsgerichtsrath der
" Rheinkreises abgegeben werden sollen.
" Verordnet die Abfassung der Beschuldigten in den Zustand
" freier der Ortsverfügung zu Hausarrest in Stelle der
" Arrestanz;
" Verweiset ihn wegen sollte die Anklage nicht verfügt
" werden sollten, wegen der sub No= 2 und 3 verzeichneten
" Verbrechen vor das Zuchtpolizeigericht;
" Verordnet endlich, daß gegen den Beschuldigten wegen
" des ihm sub No= 4 zu Last gelegten Diebstahls, somit
" gegen die Mitbeschuldigte Kreszentius Distler wegen der
" ihm imputirten Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Entwendung,
" an kein weiteres Verfahren statt finden soll.
" Also entschieden wie Endigung.
" Unterzeichnet: Heuschmann, Storck, Bernbaum, Schmitt.
Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind daß der Beschuldigte Joseph Diehl in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Februar laufenden Jahres, in der Gemeinde Elsenau, zum Nachtheil des Aufenthalters Georg Diehl daselbst, aus einem Verschlusse, welches in dem, diesem Diehl und zu dessen Behausung gehörigen, auch mit diesem Wohnhause zusammenhängenden eingeschlossenen Hofraume steht, und welches Verschluß selbst aus zusammenhängendem Zubehör dieses Wohnhauses besteht, mittelst Einsteigung über die eingeschlossene Hofmauer, 28 bis 29 Schuhe schlechend und 20 Schuhe messend hoch, in Hofraum daß von 8 fl. 10 kr. bestohlen hat;

daß diese Thatsachenumstände durch die Akt. 386 No= 1, 381 No= 4 und 384 des Untersuchungsakten vorgenommene und eine peinliche und ent-

Das kn. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Verfahren erkannt:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am kn. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vorgenommenen Untersuchung gegen

Nicolaus Ohlinger

56 Jahre alt, Tagner und Lumpensammler zu Lautzig wohnhaft, wegen qualificirten Diebstahls beschuldigt.

Nach vorgenommenem Vortrage des 2ten Generalprokurorsubstituten Hallay.

Eingehen in das besondere

1° die von dem kn. Generalprokurator abgegebenen und den Gesetzesvorschriften beigefügten schriftlichen Anträge, des Inhalts:

„Der kn. General-Prokurator von Appellationsgericht
„rechts des Rheinkreises

„Nach Einsicht der gegen einen qualificirten Diebstahl gegen
„Nicolaus Ohlinger, 56 Jahre alt, Tagner und Lumpensammler
„zu Lautzig dermalen wohnhaft, bei dem kn. Bezirksgerichte
„zu Zweibrücken geführten Untersuchung und des am 25ten April
„letzthin gegen denselben durch die Anklagekammer dieses Gerichts
„verfügten Leibesgefängnißbefehls, –

„und in Erwägung
„daß gedachter Nicolaus Ohlinger seinem seitherigen Eingeständ-
„nisse, in der Nacht vom 19ten auf den 20ten März 1832, in den
„benachbarten Gemeindlichkeiten des Wirths und Ackersmannes Christian
„Franzlau zu Lautzig, und zwar auf einem, in dessen gehörigen

„Hofraithe befindlichen und mit derselben baulichen Theile zusammen,
„nachstehenden Realitäten mittelst gerichtlicher Schätzung der
„Ehe-Verpflichtung dieses Urtheils, zum Behufe der gemeinschaftlichen
„Theilung, einer öffentlichen Versteigerung unterworfen, als:

„Ein Wohnhaus mit 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Keller, 1 Stall
„und 1 Scheune unter 1 Dach, 1 Backofen im Hofraithe;

„eine Hofstatte welche durch die Kat. 386 No 1, 381 No 4, 384,
„390, 393-395 des Steuerkatasters mit Zäunen und anstehenden
„Bäumen umgeben ist;

„Fällt den Antrag

„die Anklagekammer wolle in Gemäßheit der Art. 231 u. ff. der
„Strafprozeß-Ordnung gegen diesen Nicolaus Ohlinger wegen
„des bezeichneten Verbrechens die Anklage und die Verweisung
„vor die Assisen erkennen, auch die Herstellung einer Anklageakte
„verordnen.

„Zweibrücken den 18ten Mai 1832.

„Unterzeichnet: Hallay, 2r. Staatsprokurator.

„Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 25ten April dieses Jahres gegen den ge-
nannten Beschuldigten verfertigten Leibesbeschreibs-Ordonnanz.

„Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener
Berathung.

In Erwägung daß keine hinreichende Anzeigen vorhanden
sind, daß der Beschuldigte durch ihm zur Last gelegte Thaten,
deren schuldig gemacht hätte;

Entgegen den Art. 229 des Strafgesetzbuchs über den Vorhalten
in Verbrechen;

Aus diesen Gründen

hebt das k. Appellationsgericht die gegen den Beschuldigten
Nicolaus Ohlinger verfertigte Leibesbeschreibs-Ordonnanz auf;

erklärt daß vor der Hand keine weitere Verfolgung gegen den-
selben Statt hat;

Verordnet daß der genannte Beschuldigte sogleich in Freiheit ge-
setzt werden soll, wenn er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet
ist.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berath-
schlagungszimmer der Anklagekammer den sechszehnten Mai ein
tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren:
Lenkheim, Direktor, J. A. Molitor, Beisitzer, Hannes, Beisitzer,
Hallay, 2r. Staatsprokurator und Hebert Obergerichts-
schreiber.

Lenkheim J. A. Molitor

Hannes

Der Fiskal Hallay. Hebert

Ausmann.

Urtheil vom 18ten Mai 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in
seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des k. Bezirksge-
richts zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Christian Mayer

neunzehn Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Birkal, Sohn
der Wittwe des Georg Jacob Mayer von da, angeklagt eines zu-
gefügten Diebstahls beschuldigt ist.

Nach vernommenem Bericht des ersten Staatsprokurators Hallay.

Eingehen insbesondere

1° den von dem genannten Staatsprokurator abgegebenen und dem
protokollirten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichte
„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der gegen Christian Mayer, 19 Jahre alt, Taglöh-
„ner, geboren und wohnhaft zu Birkal, Sohn der Wittwe des Georg

„Jacob Mayer von da und dermalen wohnhaft, bei dem k. Be-
„zirksgerichte zu Zweibrücken wegen einer Diebstahls-
„Diebstahls von Amtswegen geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht des Einlaufs-Protokolls, enthaltend die Rechts-
„klagen, daß heute Vormittag unterm 9ten Mai Lambert gegen diesen
„Angeschuldigten vollzogen hat;

„und in Erwägung,

„daß hinreichende Anzeigen dessen vorliegen, daß dieser Be-
„schuldigte in den Nachmittagsstunden des 13ten April dieses
„Jahres, durch den zur Gemeinde Thal, Kantons Clinkenthal,
„gehörigen Christkindgen-Hofes, und Frongehörigkeit genannt,
„in dem bewohnten Hause und zum Nachtheil des Privatklägers
„Mathias Karmann daselbst folgende Gegenstände entwendet
„habe, und zwar:

„I: mittelst äußeren Einbruchs und Einsteigens,

„A. aus dem Stallzimmer,

„1: ein graues gemischtes Tuchhosen,

„2: ein schwarz lackirtes Stockchen mit Knopf oder Ring von
„Blei oder Zinn,

„B. aus der Wohnstube,

„3: ein graues altes dunkelblaues Hosen mit breitem Sammetbesatz
„unten an den Beinen,

„4: drei porzellanene Pfeifenköpfe mit Rohren,

„5: eine runde Schnupfe mit gelbem Mundstücke,

„6: ein Federmesser mit Stahlstiel und vier Klingen, wovon drei
„zerbrochen waren,

„7: ein schwarz gestreiftes wollenes Halstuch mit Fransen,

„8: zwei baumene Hemden, gezeichnet den Buchstaben 28 fl. 30 kr. in
„rothseidenen Zügen mit Kreuzstichen, Hemdenknopflöchern und
„Strickkreuzstichen bestehend, alle mit einigen Knöpfen,

„II: mittelst zweifachen Einbruchs,

„C. aus dem Keller,

„9: einen Branntweinstein, und

„10: drei Eier; –

„In Erwägung daß diese Thatsache nach den Art. 381 Nro 4 und
„384 des Strafgesetzbuches peinliche und correctionelle Strafen nach sich
„zieht; –

„Stellt den Antrag,

„die Rathskammer wolle in Gemäßheit der Art. 231 und fol.
„gend des Strafgesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren, gegen
„den vorgenannten Taglöhner gegen genannten Christian Mayer
„die Anklage und die Verweisung vor die Assisen verkennen,
„auch die Fertigung eines bezüglichen Anklageakts und die Er-
„nennung des ordentlichen Vertheidigers anordnen.

„Zweibrücken den 18ten Mai 1832.

„Unterzeichnet: Kellar II^ter Friedensprokurator.

In der vor der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zwei-
brücken unterm 9ten des laufenden Monats gegen den Be-
schuldigten Christian Mayer vorgenommenen Leibesgefängnißhaft
folgenden Inhalts:

„Der k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner
„Berathschlagungskammer aus vorsitzenden Rath Zeiß,
„Zwei und dreißig, als Zeugen waren: Korbach, Landrichter, Kaem-
„Richter, mit den Beisitzungen des zweiten Vicepräsidenten
„Untersuchungsrichters Special beauftragt, Dingler, Ersatzrichter,
„bei Abwesenheit des Richters Cotta, und Bach, Untersuchungsschreiber,
„hat folgenden Beschluß erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Christian Mayer,
„19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Thal, Sohn
„der Wittwe des Jacob Mayer von da, der Diebstahls
„Diebstahls beschuldigt;

„Nach Anhörung des Antrags der k. Staatsbehörde vom heutigen;

„Nach Anhörung des vom Bezirksrichter Kraemer erstatteten Be-
„richts, und nachdem unter Beziehung auf die Akten der Sache dar-
„über wohl Berathung gepflogen;

„der Privatförster Matthias Hartmann beauftragt wurde dem
„Herr Hammerherr Wessel zugehörigen Hochofen oder Frischfeuer
„beschossen und wenn von der zweiten Feuerprobe Eisblei
„abgeschieden sein sollte. Am Verhandlungstage den 13ten April 1832.
„Vorstehende Verhandlung, welche Matthias Hartmann, dessen Ehefrau und die Magd
„Margarethe Catharine Ossenbach nicht unterschrieben. Die
„Magd, welche zuletzt und bis gegen 5 Uhr in dem Hause
„war, hatte die Hausthüre verschlossen und den Schlüssel
„zu der letzteren der Polizei-Diener, der sich
„jedesmal Schlüssel kommen, welche in dem Hofraume von
„dem Hause mit ihrem Eintritt dem nachherigen Hofraume
„kommen sollte, zugefallen. Die westlichen Fenster
„von Hause und insbesondere in von einem Zimmer der
„Hammer nach der östlichen Giebelseite des Hammers befindlichen
„beiden Fenster, sowie der vor diesen Fenster ausgebreitete
„Boden waren dadurch verschlossen, daß die beiden Fensterflügel
„zu mit der obersten Lamin der mittelsten Fensterreihen vor-,
„der Bodenöffnungen aber in den Boden eingelegt waren,
„der in die Fensteröffnungen eingeschnitten ist. Das Holz von
„dem Boden hat sich etwas verzogen, so daß der Boden,
„wenn er zugelegt wird, nicht an die beiden Bodenflügel
„nach dem Fensterstein aufstehen, über dem letzteren etwas
„hervorstehen, und da, wo sie an mehreren Stellen von einander
„standen standen, eine Fuge bilden, durch welche man,
„wie wir selbst durch Anschein gezeigt hat, mit einem feinen
„dünnen Stäbchen durchstechen und den Boden über dieser Fuge
„hervorgezogen Eisenkies und feinen Bleiglanz stoßen kann. Auch die
„nach der Südseite des Hauses eingebrachte Thüre in dem unteren
„dem oben beschriebenen Giebelfenster, sagt: Giebelzimmer befindlichen
„Fensterchen war mittelst des Schlüssels geschlossen, und dieser war von dem

„Hammerherrn abgezogen und zu sich gesteckt worden, durch dessen
„selbst oder Knechte sonach, als die zur eigentlichen Besorgung sämmtlicher
„Räumlichkeiten jedem Fremden anzuvertrauen. Von etwa ein Viertel
„nach sechs Uhr an demselben Nachmittag kehrte die Magd zurück,
„kam Hofraum Ossenbach und dem Wald nach Haus zurück; die
„Knechte Thüre stand offen, der Schlüssel war nach wie
„vor, aber nicht der in dem steinernen Thürpfosten steckt
„Schlüsselkloben war nicht mit einem starken Holzspan lang auf dem
„Boden; ebenso standen die beiden Bodenflügel von dem
„Fenster vom östlichen Giebelzimmer, so wie dieses Fenster
„selbst offen; von diesem Fenster, und zwar von vorderen
„Flügel, waren die Zugeisenstange und die oberste Scheibe
„in der Weise des mittleren und oberen Theiles zerbrochen,
„daß Loch lang klaffte auf dem Boden unter dem Fenster,
„klaffte auch der Fensterbank im Zimmer, klaffte auf dem
„Zimmerboden; von dem Fenster befand sich ein ausgezogener,
„starker Holzgiebelkasten, der früher verdeckte, gegenwärtig von
„Loch des Fensters gegen die Feuerung Thüre, wo durch dieses
„Fensterloch verschlossen wird, geschoben hat, hinter dem
„Giebelkasten von der Fensterwand aber ein etwa drei Fuß
„langes Eingangsbrett gegen Eingangsthüre. Die nähere
„Untersuchung waren folgende Thatsachen ausklommen:

„A. Aus dem Giebelzimmer,

„1) ein dem gewöhnlichen Kuhfuß, dem Matthias Hartmann ge-
„hörig, welcher von einem in diesem Zimmer beschäftigen Zimmer-
„knechte verfertigt worden;

„2) ein schwarz lackirtes Stockchen mit Knopf oder Stein von
„Glas oder Zinn, welches einwendig auf der Fensterbank zum
„Schutze des Fensterkreuz aufgestellt war;

„B. Aus der Wohnstube

„3) ein dem alten dunkelblauen Hosen, unter von den Zimmer-

„mit breitem Tabakbeutel, welche von einer Haarflechte
„flanzen;

„4) drei porzellanene Kaffeekannen mit Rohren, welche
„auf einem der beiden Zimmerfenster liegen;

„5) vier runden Kaffeetassen mit zugehörigen Untertassen, die
„auf einem Wandschränkchen neben der Haarflechte
„liegen;

„6) ein Tabaksmaß mit Kupferstiel und vier Klingen,
„wovon zwei zugebogen waren;

„7) ein schwarz gestreiftes wollenes Halstuch mit Fransen
„und auf einem Stuhle lag;

8) von braunem Holze und einer Kiste, die mit dem darin
„befindlichen Schlüssel, der auch dem Haus einmal verpfändet
„von Wandschränkchen lag, geöffnet wurde, worauf 28
„Gulden 30 Kreuzer, in Fünfkreuzern gewechselt und Stücken
„lagen, sodann in Acht- und Dreikreuzerstücken bestehend
„passend nach einiger Kreuzer, sämmtlich von spanischem
„Kassafuchse.

„C. Auf dem Hofraum.

„9) etwas Brennholz;

„10) drei Fässer und drei Bütten.

„Von diesen Pfandstücken wurden in Besitz des Be-
„schuldigten gelassen die Posten unter Ziffer 1. und 3, sodann
„zwei von den unter Ziffer 4 angegebenen drei porzellanen
„nen Kaffeekannen nebst zwei Rohren.

„In seinem Abschreiben bittet der Beschuldigte um
„Zustellung von dem Beweis der Besitzung in Heimsheim
„Besitzung gelassen zu haben, und die bei ihm gelassenen Gegen-
„stände, so wie der schwarz gestreifte Wollentuch unter Ziffer 2,
„sowie die gestreifte Kaffeekanne, welche beide letzteren Objekte

„an sich der Flucht entgegenstehen, und einen Zimmerwerth
„haben, endlich die drei Fässer und 10 Bütten, und die Fässer
„zubehören, theils aufzubewahren zu haben. Die Untersuchung des
„Gehalts, der Beschaffenheit, des Feingehalts, des Tabaksmaßes und
„der dritten Porzellan- und der zweiten Kaffeekanne stellt an in
„Abrede und behauptet, die Halbarthüre, so wie die beiden Laden
„von dem Fenster an dem Zimmer sich der östlichen Giebel-
„seite des Hauses von Brennholz befindlichen, das
„ursprüngliche Giebelfenster sich an mit dem nach dem Lehrlaufen
„noch gefundenen schwarz gestreiften Wollentuch durch Zumauerung
„der Fensteröffnung geschlossen und zu dem Ende durch die ge-
„brochen gewesene untere Giebel an vorigen Stunde ange-
„macht. Der Pfandbesitzer habe vor dem Fenster gestanden,
„und durchaus Pfänden habe er eben mit an dem Fenster ge-
„braucht, ohne es jedoch zu irgend einem Zweck zu gebrauchen. Es gehalt
„zugar so, zum Zwecken des Diebstahls durch das Giebelfenster
„neben den Pfandbesitzer in das Haus einzusteigen zu sagen, langsam
„neben, den Laden mit dem mitgebrachten Einbruchswerkzeug durch
„Durchstechen des eingegebenen Einbruchs gewaltsam zu heben.

„In Erwägung, daß dem allem nach zum Nachtheil des gemein-
„schaftlichen Verstands Einbruch zu der oben angegebenen Zeit ein Diebs-
„stahl der beschriebenen Gegenstände und zwar mittelst gewaltsamen
„Einbruch und Einsteigen in das von demselben bewohnte Haus
„begangen worden ist; daß dieß ein Verbrechen bildet, welches
„durch die Art. 384 und 381 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
„und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist; daß
„auch genügt in dem Besitz eines Theils der gestohlenen Gegenstände,
„theils in dem eigenen Gewahrsame des Beschuldigten, theils in den
„übrigen Gewahrsamen hinreichende Indicien wider denselben als den Thä-
„ter obigen Verbrechens vorliegen;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt die Rechtskammer des kk. Bezirksgerichts, dass hin-
„ reichende Anzeigen gegen den Beschuldigten Christian Mayer
„ vorliegen, dass derselbe in der Nacht- Stunden des 13ten
„ April dieses Jahres zum Nachtheil des Freiherrlich Strachwitz
„ Forstmann, aus dem Hochsteinberge aus Trompetenberg Forste ge-
„ nannt, zum Gemeinde Bezirk gehörig, wohnhaft, und zwar
„ mittelst äußern Einbruchs und Einsteigens in das von demselben
„ bewohnte Haus, nachfolgende Gegenstände entwendete, nämlich:

„ 1, ein Paar graulichte Tuchhosen, 2, ein schwarz lackirtes Blech-
„ han mit Knopf oder Ring von Eisen oder Zinn, 3, ein Paar
„ alte dunkelblaue Tuchhosen, unten um den Saum mit breitem
„ Leinenbesatz, 4, drei porzellanene Pfeifenröhre mit Rohren, 5,
„ eine ordinäre Pfeife mit gelbem Mundstück, 6, ein Federmesser
„ mit Stahlschal und vier Klingen, wovon Zeugniß gegeben waren,
„ 7, ein schwarz gestreiftes wollenes Halstuch mit Franzen, 8,
„ ein braunes Schaf, einmal 28 Gulden 30 Kreutzer, in Frankfurter
„ Ganzen und Achtelschalen, sodann in Sechs- und Dreikreutzerstücken
„ bestehend, ferner noch einige Kreutzer, 9, etwas Kartoffeln und 10,
„ drei Eier.

„ Ueberdieß, dass in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Gesetzes,
„ buchs über das gerichtliche Verfahren die Untersuchungs- Akten nebst
„ einem Verzeichnisse der Zeugenschaft der kk. Appellationsgerichts Präsident
„ vorgelegt werden sollen, damit weiter gehandelt werde und Recht sei.

„ Ueberdieß ferner, dass der genannte Christian Mayer, 19 Jahre
„ alt, gross 5 Schuh, mit dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, schmaler
„ und bedeckter Stirne, grauen Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem
„ Kinn, braunen und sehr schwachen Bart, ovalem Gesichtsbaue, gesunder

Folgende Gegenstände wurden gestohlen, und zwar:

I: mittelst Einbruch und Einsteigens, K. aus dem Stubenzimmer,

1: ein Paar graulich Tuchhosen,

2: ein schwarz lackirtes Blechhan mit Knopf oder Ring von Blei oder Zinn, B. aus der Wohnstube,

3: ein Paar alt dunkelblaue Tuchhosen mit breiten Leinenbesätzen an den Beinen,

4: drei porzellanene Pfeifenröhre mit Rohren,

5: ein ordinäre Pfeife mit gelbem Mundstücke,

6: ein Federmesser mit Stahlschal und vier Klingen, von denen Zeugniß gegeben waren,

7: ein schwarz gestreiftes wollenes Halstuch mit Franzen,

8: ein braunes Schaf, laut der Anzeige von 28/3. 30 kr. in gemischten ganzen und Achtelschalen, Einkreutzerstücken und Dreikreutzerstücken bestehend, dann noch einige Kreutzer,

II: mittelst äußern Einbruchs,

C. aus dem Hallen,

9: etwas Kartoffeln, und

10: drei Eier;

Handschrift von sieben und dreißig Zeilen und Berichtigung von acht Worten genehmigt,

„ Hochfürstlichen Hochsteinberg Forste, auch Trompetenberg Forst genannt, in dem
„ Hochfürstlichen Hochsteinberg Forste, auch Trompetenberg Forst genannt, in dem
„ bestehend, dann noch einige Kreutzer, und zum Nachtheil des Freiherrlich Strachwitz
„ Forstmann derselbe, die in das Leibgeschäft- Dedamenz verzeichneten
„ Gegenstände entwendet hat;

„ In Erwägung dass diese mittelst Einbruchs und Einsteigens be-
„ gangene Diebstahl durch die Art. 381 lit: b und 384 des Strafgesetz-
„ buchs vorgesehen ist und eine gerichtliche und entsprechende Strafe nach sich
„ zieht;

Aus diesen Gründen

erkennt der kk. Appellationsgericht dass Urtheiles gegen den Be-
schuldigten Christian Mayer wegen des in obigen Leibgeschäftsbesitz
vorgenommenen Diebstahls Statt hat;

„ Verordnet sowohl derselbe von der Appellationsgericht des Rheinkreises
„ zu Zweibrücken Zur der zweiten Quartal 1832, um denselbe dem Gesetze
„ gemäß gerichtet zu werden.

„ Hochfürstlichen, mittelmäßigen Körperbau, besonders Kennzeichen:
„ rechts dem rechten Ohre die Buchstaben C. M. und rechts dem linken
„ Ohre ein Kreuz und in demselben die Buchstaben I. H. S. und
„ auf beiden Seiten des Kreuzes auswärts die Buchstaben C. M.
„ und unten an demselben die Jahreszahl 1831 mit rother Farbe
K. W. „ eingebrannt; Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Birkhof, Bezirk des
„ Landgerichts Kusel, ledigen Standes, katholischer Religion, und zwar
„ mittelst Leibesgeschäftsbesitz angetroffen und
„ in denjenigen Gewahrsam gebracht werden soll, welcher der kk.
„ Appellationsgerichts bestimmen wird.

„ Also beschlossen den Tag, Monat und Jahr wie Eingangs genannt.

„ Unterzeichnet: Korbacher. Brauner. Zeigler. Bach.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgegangener Berathung;

In Erwägung dass hinreichend Anzeigen vorhanden sind dass der Beschuldigte Christian Mayer in der Nacht- Stunden des 13ten April 1832, durch den zum Gemeinde Bezirk, genannt Blechhäusel, gehörigen Hochsteinberger Forst, auch Trompetenberg Forst genannt, in dem Hochfürstlichen Hochsteinberg Forste, auch Trompetenberg Forst genannt, in dem bestehend, dann noch einige Kreutzer, und zum Nachtheil des Freiherrlich Strachwitz Forstmann derselbe, die in das Leibgeschäfts- Dedamenz verzeichneten Gegenstände entwendet hat;

In Erwägung dass diese mittelst Einbruchs und Einsteigens be-
gangene Diebstahl durch die Art. 381 lit: b und 384 des Strafgesetz-
buchs vorgesehen ist und eine gerichtliche und entsprechende Strafe nach sich
zieht;

Aus diesen Gründen

erkennt der kk. Appellationsgericht dass Urtheiles gegen den Be-
schuldigten Christian Mayer wegen des in obigen Leibgeschäftsbesitz
vorgenommenen Diebstahls Statt hat;

Verordnet sowohl derselbe von der Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken Zur der zweiten Quartal 1832, um denselbe dem Gesetze
gemäß gerichtet zu werden.

Protocoll des durch den kl. Hannover-Staatsprocurator im Klagenact gegen den Angeklagten eingeleitet und dessen vor dem ersten Richter am nächsten des laufenden Monats gegen denselben erlassenen Leibesgefängnißbefehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Hannover hiernächst des gegenwärtigen Urtheil und der Anklageacte den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift derselben gestalten, derselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Appellationsgerichte befindlichen Gefängnißstube niedergesetzt werden soll.

Also obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Also gesprochen und gewechselt zu Hannover in der Berathungszimmer der Anklagekammer am sechszehnten Mai tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leonkrey, Director, J. A. Moltzer, Ziegler, Hanauer, Assmann, Richter, Hellar, 2 der Staatsprocuratoren und Feber, Protocollführer.

Leonkrey J. A. Moltzer

Ziegler Hanauer Assmann.

Feber

Sitzung vom 21ten Mai 1832.

Der kl. Appellationsgericht der Provinz Hannover zu Hannover in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des kl. Bezirksgerichts zu Linden von Amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Anna Maria Meyer, Tochter der Wittwe von Joseph Meyer, Hausmann zu Edesheim, derselbe gebürtig und zuletzt in Diensten bei Friedrich Matschler, Müller zu Lindenhorn, zwei und zwanzig Jahre alt, des Diebstahls zum Nachtheil ihrer Dienstherren, der Wittwe von Johann Jacob Seitz zu Rhode, sowie des Versuchs eines Diebstahls zum Nachtheil ihres gewesenen Dienstherren, beider mittelst Erbrechens fremder Schlüssel beschuldigt.

Nach vernommenen Berichte des ersten Staatsprocurators Marschal.

Einzelnen insbesondere

1te in den von dem gewesenen Staatsprocurator abgegebenen und den Sache Beschaffen beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„der kl. Hannover-Procurator vom kl. Appellations-Gerichte „und Rhinkreise;

„Nach Einsicht der Acten der Untersuchung gegen Anna „Maria Meyer, Tochter der Wittwe des verstorbenen Häusler „Joseph Meyer zu Edesheim, zuletzt in Diensten des Friedrich „Matschler zu Lindenhorn, des Diebstahls zum Nachtheil ihres „Dienstherren, der Wittwe des seligen Jacob Seitz zu Rhode, „so wie des Versuchs eines Diebstahls zum Nachtheil ihres gewesenen „Dienstherren, beider mittelst Gebrauchs falscher Schlüssel be„schuldigt;

„Nach Einsicht des vom 17ten d. M. durch den kl. Bezirksgericht „zu Linden in seiner Anklagekammer gegen die Be„schuldigte ergangenen Verweisungsbeschlusses, ihr zur Last gelegten That„sachen, anbetrauen Leibesgefängniß-Ordonnanz;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 384. 381. 4:, „386. 3: und Art. 2 des Strafgesetzbuchs eine Körperliche und ent„ehrende Strafe nach sich ziehen und daß auch hinreichende Indizien „zur Begründung einer Anklage gegen die Beschuldigte vorhanden „vorliegen;

„Erwägt demnach an,

„dass gegen die Angeschuldigte Anklage erkennt, dieselbe von der Instanz
„dimittirt, und demerkt wurde, dass durch die k. Staatsbehörde neue
„Anklageact gegen sie eingeleitet werden soll.

„Zweibrücken den 21ten Mai 1832.

„Unterzeichnet: Mauchal, 1r Staatsprocurator.

2.° den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau
vom 15ten dieses Monats gegen die Angeschuldigte Anna Maria Meyer
ausgefertigten Contumazbeschluß folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Landau versammelt in seiner
„Rathszimmer kommun vom 15ten Mai 1832, wo zugegen
„waren: Schmitt, Präsident, Hofreiter, Richter, die
„Functionen des verhinderten k. Untersuchungsrichters versehend,
„Bopp, Richter und Wolff, Untersuchungsrichter, hat folgende
„Ordonnanz erlassen:

„In der
„von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„Anna Maria Meyer,
„Tochter der Wittwe von Joseph Meyer von Edesheim, der Gold-
„machung zum Nachtheil ihrer Dienstherrn, der Wittwe von
„Johann Jakob Seitz von Rhodt mittelst Einbruch Diebstahl
„sei beschuldigt.

„Nach angehörtem Bericht des k. Untersuchungsrichters;
„Nach Einsicht der schriftlichen Antrags des k. Staatsbehörde;
„Nach vorgenommener Untersuchung und in Betracht, dass aus der
„nunmehr geschlossenen Untersuchung hervorgeht, dass die Angeschul-
„digte am Schlusse des Monats Januar pfz. als Dienstmagd bei
„der Wittwe von Johann Jacob Seitz zu Rhodt bis Weihnachten
„gedient und eingetreten ist; dass diese sechzehn verschiedene Sor-
„timenten an Geld und Silberstücken, in Summa wenigstens
„50 Gulden betragend, gemacht; dass sie insbesondere eines Tags
„drei Lire und ein Stück Cotton entwendet worden, dessgleichen der
„Angeschuldigten Kammer und Hausschlüssel und in dem Cotton
„drei Lire, dem in ihrer Kleiderkiste einen kleinen, fast einen

„Salle-par-tout gehörenden Schlüssel gestohlen habe, dass sie
„Weinverschleißerin in der Wohnstube, in welcher die Dienstherrn
„ihre Tresorschrift aufbewahrt und dessen innerhalb Abwesenheit pas,
„sirt haben will, aufgebrochen, sowie der Kirchenschlüssel der
„Angeschuldigten wie Schloß der Thüre das ins Freie befindlichen
„Waschgewölbes (aufgebrochen) gepaßt; constata; wie dass in ihrer
„Abwesenheit gemachte Absprung mit diesen gewalt wieder an ihre
„vorigen Plätze gehörigen Schlüssel gezeigt hat;

„dass endlich am 17ten December abhin Mittags die Wittwe Seitz
„in ihrer durch den Einbruch von der Waschgewölbsthüre gethanen
„der Wohnstube ermangelnd und den Schlüssel zu dieser Localität
„bei sich habend, auch das Ableben derselben sicherzustellen ge-
„wesen, in den Einbruch sich begeben, sämtliche von der Beklag-
„ten, in den Einbruch sich begeben, sämtliche von der Beklag-
„ten den Kirchenschlüssel der Angeschuldigten Beklagten gefunden
„und noch einigen von Innen bekannten Mobilien stand in den
„Landau kommend die Angeschuldigte durch mitgetroffene Hebamme,
„sie neben die gewöhnliche von der Mund genommene Zeit Abstehe,
„wegnung das Aufbewahrungslokal bestimmten blechenen Geldbüchse
„in der linken und mehreren Geldstücken in der rechten Hand
„gehabt;

„dass sie auch der Dienstherrn wohlbekannt, sowie auch das
„mehrjährige Verweilen der sechzehnjährigen Tochter Johann
„Michael Mühlbayer und Apollonia Klein verehelichte, und einen
„beim Waschhaus gehörenden Schlüssel in die Tasche zu haben und
„Empfang genommen zu haben;

„dass sie dies noch einige Tage verneint auch dem Gemeinde-
„Rath von dem Bürgermeister, dessen Greffier und dem Gen-
„darmerie der Wittwe Seitz wiederholt und noch Angaben
„der beiden Letzteren machen noch einige Sachen, Geld und der
„Tasche genommen zu haben; dass solche durch eine bei den

" Untersuchungsakten befindliche gerichtliche Urkunde berücksichtigt
" wird, wodurch die Angeschuldigte durch die von ihr verübte
" Mißhandlung betroffen und verletzt ihre Kleider und Leib
" bis Johanni von der Mittlern Fritz mit nicht Gulden, für
" dieselbe und den Lohn verbrauchtes Geld, wieder zu ersetzen;

" daß zwar die Angeschuldigte unzweifelhaft für schuldig
" in ihrem Verhören und gleichfalls gestanden, zugleich von der
" Mittlern Fritz zu bestrafen Frau in dem Ratszgefängnis einge-
" sperrt worden zu sein, übrigens streitig ist in Absicht des Falls,
" ihr etwaig entstandenes oder zu entstehendes Versehen zu heben,
" auch bei ihrem Entlassen im Ratszgefängnis eben so wenig
" die Geldbüße und Geld in Stunden gehoben, als solche damals
" und weiter eingestanden und jene Strafe auch bloß entschieden
" haben will, weil sie angelobt, sie nachher nicht wieder als
" ihr Verbrechen, der Mittlern Fritz 11 Gulden zu bezahlen
" und ihre neue dieser Zeugenbefragung Kleider wieder zu
" erhalten;

" daß sie aber ihre Anschuldigungen mit nichts zu bekräf-
" tigen, aber so wenig die zahnheiligen bestimmten Zeug-
" nissen in ihrer Glaubwürdigkeit zu schwächen vermag;
" daß sonach hinreichend Indizien bestehen, daß die Angeschul-
" digte mehrere Entwendungen von Geld und Nachtzeug zum
" Nachtheil ihrer Dienstherrin in Laufe des vorigen Jahres
" verübt habe;

" daß ebenfalls hinreichende Indizien und der Untersuchung
" sich ergeben, daß die Angeschuldigte von 17ten Dezember ebenso von
" ihrer Dienstherrin in einer Geldentwendung und dem vorgeblos-
" senen und mit einem falschen Schlüssel geöffneten Ratszgefängnis
" betroffen worden ist;

" In Betracht daß diese Handlungen Verbrechen bilden, welche

" durch die Artikel 384, 381 No. 4, 386 No. 3, 398 und 2 des
" Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit entehrender Leibesstrafe
" zu belegen sind;

" hinsichtlich die Artikel 133 und 134 des Gesetzbuchs über das
" peinliche Verfahren;

" Aus diesen Gründen
" erkennt die Rathskammer daß hinreichende Indizien vorhanden
" sind, daß die Angeschuldigte in vorigen Jahr mehrere Entwendungen
" zum Nachtheil ihrer Dienstherrin Mittlern Fritz von Geld und Kleidern,
" sowie hat; daß ferner hinlängliche Anzeigen vorliegen, daß
" die Angeschuldigte vom 17ten Dezember 1831 eine Geldentwendung
" zum Nachtheil ihrer Dienstherrin und deren vorgeschossenen und
" mittelst eines falschen Schlüssels geöffneten Ratszgefängnis
" versucht hat;

" endlich wegen dieser Verbrechen einer Leibesstrafe=
" halber gegen die Angeschuldigte Anna Marie Meyer, 22 Jahre
" alt, Tochter der Mittlern des verlebten Joseph Meyer, gewesenen
" Schultes zu Leidheim, daselbst geboren und zuletzt in Dienste
" bei Friedrich Mutschler, Müller zu Schenkobau, stehe dort
" nur Zoll sieben Linien groß, mit braunen Haaren, niederer
" Stirne, braunen Augenbrauen, graubraunen Augen, gewöh-
" licher Nase, kleinem Mund, rundem Kinn, vollkommener Gesichts-
" form, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau und keinen
" besondern Kennzeichen;

" Verordnet endlich daß sämtliche Aktenstücke mit einem Aus-
" zuge der Anhaltungsakten an den kl. General-Staats-
" prokurator zum Appellationsvortrage für den Schuldspruch zu
" geeignetem Anhalten vorgelegt werden sollen.

" So geschehen zu Landau wie eingangs gemeldet.
" Unterzeichnet: Schmitt. Hofreiter. Forz. Adolf.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener
Exercitium;

In Erwägung, daß Hinreichende Anzeigen vorhanden sind, daß die Angeschuldigte Anna Maria Meyer im Jahre 1831 zur Zeit, wo sie bei der Wittwe des verstorbenen Metzgers Johann Jacob Seitz zu Ehrd als Magd in Diensten stand, mittelst Einbruchs einen silbernen Esslöffel, Gold und Naturalien im Gesammtbetrag von ohngefähr 50 Gulden zum Nachtheil der damaligen Wittwe Seitz und mit der Absicht, denselben sich zuzueignen, soll gestohlen haben;

daß demnach Hinreichende Anzeigen bestehen, daß die Angeschuldigte Anna Maria Meyer von 17ten December des nämlichen Jahrs, zu welcher Zeit sie sich abermals als Magd bei der verwittweten Wittwe Seitz befand, und dem Metzgergewerbe derselben mittelst Einbruchs einen silbernen Esslöffel, nun Eigenthum Gold zum Nachtheil der besagten Wittwe zu stehlen versucht haben, welcher Versuch durch äußere Handlungen angefangen und dann einer Ursache von Vollziehung ausgeblieben wäre, und nur durch zufällige, von dem Willen der Angeklagten unabhängige Umstände seine Vollendung nicht erhalten;

In Erwägung daß diese Verbrechen vorgesehen sind durch die Art. 386. 3: 384. 381. 4: und Art. 2. des peinlichen Gesetzbuchs, und nun peinliche und entehrende Strafen nach sich ziehen.

Und diesen Gründen

verbindet das k. Appellationsgericht daß Anklage gegen die Angeschuldigte Anna Maria Meyer wegen der ihr zur Last gelegten oben angegebenen Thatsachlichkeiten statt hat;

Verordnet demnach dasselbe vor das Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken für das zweite Quartal 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch den k. General-Prokurator die Anklage-

akt gegen die Angeklagte ausgefertigt und daß der aus dem nächsten Nachbarn von 15ten des laufenden Monats gegen dieselbe aufgestellte Leibwachtsbefehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Insonderheit gegen das gegenwärtige Urtheil und die Anklageakt der Angeklagten zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, dieselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Assisengerichte befindliche Gefängniß eingebracht werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Preßsachen.

Also gesprochen und gemeinschaftlich in Berathschlagungszimmer der Anklagekammer von den zu Zweibrücken in dem Departementsgerichtshofe sitzenden Mitgliedern, wobei gegenwärtig waren: Dorsch, Direktor, J. A. Molitor, Siegel, Audenaert, Brenner, Reiß, Marschal, erster Präsident, Prokurator und Feber, Obergerichtsschreiber.

Dorsch J. A. Molitor

Hanauer Ammann.

Feber

Sitzung vom 21ten Mai 1832.

Der k. Appellationsgerichtshof der Rheinkreise zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Instruktionsrichter des k. Gerichts erster Instanz zu Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Martin Sahle,

sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Lingenfeld, Feldschütz, wohnhaft zu Offenbach, der freiwilligen Tödtung beschuldigt.

Nach vernommenem Bericht des ersten Staatsprokurators Marschal.

fungsschen insbesondere

1ˢ den von dem gemeinten Staatsprokurator abgegebenen und den Prozeßakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. General-Prokurator am k. Appellationsgerichte des „Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Martin „Sahle, Feldschütz zu Offenbach, der freiwilligen Tödtung „des Jacob Keller von Essingen, bauerlichen Soldat des k. „9ten Linien-Infanterie-Regiments, beschuldigt;

„Nach Einsicht der am 18ten v. M. durch das k. Bezirks„gericht zu Landau in seiner Anklagekammer gegen „den Beschuldigten erlassen der ausgefertigten, ihm zur Last ge„legten schriftlichen Anklage-Verfügung;

„In Erwägung, daß diese Thatsache nach Art. 295 und 304 „des Strafgesetzbuchs eine körperliche und entehrende Strafe „nach sich zieht, und daß demnach Judizium zum Sagen; „durch einer Geschworenen Anklage gegen den Beschuldigten „vorliegen;

„Trägt darauf an,

„daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, derselbe vor „die Assisen verwiesen und gerichtet werde, daß durch die „k. Strafkammer in Anklagezustand gegen ihn verfügt werden „soll.

„Zweibrücken den 21ten Mai 1832.

„Unterschrieben: Marshal, 1ˢ Staatsprokurator.

2ˢ den von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 18ten dieses Monats gegen den Beschuldigten Martin Sahle verfaßten Anklagebeschluß folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Landau war versammelt in seiner Ge„richtsanklage-Kammer am 18ten Mai 1832, wo zugegen waren:

„Schmitt, Präsident, Hofreiter, Richter, die Funktionen des wahrhaben „Untersuchungsrichters versehend, Lapp, Richter und C. Wolff, Aktuar-Assist„tent, welcher, seit folgende Ordonnanz erlassen:

„In der

„von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung

„gegen

„Martin Sahle, Feldschütz zu Offenbach, der freiwilligen Tödtung „des Jacob Keller von Essingen, Soldat im k. 9ten Linien-Infanterie„Regiment, beschuldigt.

„Nach genommener Einsicht des k. Untersuchungsrichters;

„Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des k. Prokurators;

„Nach vorgenommener Berathung und in Betracht, daß aus der „Untersuchung hervorgeht, daß am Abend am 6ten vorigen Mo„nats der Beschuldigte Martin Sahle mit dem andern Feld„und Waldhüter von Offenbach zum Aufsuchen der seit einiger „Zeit abwesend gewesenen Holzschwarzen, wie gewöhnlich in „ihrem Gemeindewald umgingen, zwischen 9 und 10 Uhr in Asselaha „sich begab, um die Vorgenommen Streifen auch ihrem Ver„antwortungen aufzuhalten;

„daß bald sich Straßer mit ihren Holzdieben von Asbach „auf dem Rückweg befindend gegen, dem andern dem, in der „Richtung von Zweibrücken nach Bornheim hinkamen, Letzterer „Befehl gab in dem Wald-Distrikt Hasenbau einige Gefallene „Beschuldigten sich anzuhalten; dieß nun auf diesen Befehl eine „Flucht- und Abgabe der Straßer: halt ihr Spitzbuben, und nach „den Aufrufen der Waldhüter, Halt! Stillstehen! Gewehr- „Vorgenommen wurde, und unmittelbar darauf ein Schuß gefallen „ist, welcher einen der Straßer, den in Essingen bauerlichen „Soldat Jacob Keller des 9ten Linien-Infanterie-Regiments in „den hintern Theil des Kopfes mittelst einer Kugel dergestalt

" gemeinschaftlich, daß er sofort ein Loch zu Boden geschlagen und
" zwei Tage darauf in Folge dieser absolut tödtlichen Verwundung
" gestorben ist;

" In Betracht daß zwar der Angeschuldigte, indem er sofort
" festgenommen, daß der gemeinschaftliche Schuß und dann bei sich ge-
" habten Waffen zugestanden, bestimmt hat, daß diese Waffen
" thatsächlich losgegangen; daß jedoch diese und seine weitere
" Aussage, als sonst von dem Schusse nämlich der sofortige ihn
" getroffen und ein weiterer sein Verhalten ihm abzuschneiden
" durch diese bestimmt widersprechen und durch die ihm beglei-
" tenden Schützen nicht thatsächlich unterstützt wird; daß
" nämlich aus den vorgefundenen Verletzungen und besonders aus der guten
" Übereinstimmung der Angeschuldigten, denn individuell und der guten
" Übereinstimmung der Angeschuldigten und der Lage der Wunde
" jedenfalls hinreichende Indizien hervorgehen, daß der An-
" geschuldigte einzig und allein mit einer Kugel die tödtliche, thatsäch-
" lich tödtliche Verwundung und
" damit den Tod des Jacob Keller verursacht hat;

" In Betracht daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet,
" welches durch die Artikel 295 und 304 des Strafgesetzbuchs vor-
" gesehen und mit einer entehrenden Leibesstrafe zu belegen
" ist;

" In Erwägung die Art. 133 und 134 des Strafverfahrens;

Und diesen Gründen

" erklärt die Rathskammer daß hinreichende Anzeigen bestehen
" gegen den Angeschuldigten Martin Fahle Jacob Keller von Hettingen,
" Landmann Soldat des k. 9ten Linien-Infanterie-Regiments

" neulich den Tod durch die Rathsherrn daß hinreichende Anzeigen bestehen
" gegen den Angeschuldigten Martin Fahle Jacob Keller von Hettingen,
" Landmann Soldat des k. 9ten Linien-Infanterie-Regiments
" Hat, daß in Folge dieser absolut tödtlichen Wunde, Keller Jacob
" Tage darauf gestorben ist;

" endlich gegen diesen Angeschuldigten einen Leibesstrafe
" Befehl gegen Martin Fahle, 46 Jahr alt, verheirathet,
" Feldschütz, geboren zu Hettingen und wohnhaft zu Ettenbach,
" welcher fünf Fuß sechs Zoll zehn Linien bezeichnen Maßes
" misst, schwarze Haare, niedere Stirn, schwarze Augenbrauen,
" braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen
" Backenbart, rundes Kinn, ovaliges Gesichtsform, gesunde Ge-
" sichtsfarbe, starke untersetzten Körperbau, und keine be-
" sonderen Kennzeichen hat; und verordnet daß gemäßige Aktem-
" stücke nebst einem Verzeichniß der Rathsherrnzeugenstücke von
" den k. General-Staatsprokurator zur Hauptuntersuchung
" über den Beschuldigten zum gutachtlichen Verhören vorgelegt
" werden sollen.

" So gethan zu Colmar, im Rathszimmer gemeldet.

" Rathszeugnat: Schmitt. Hofreiter. Forx. Wolff.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung;

In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind daß der Angeschuldigte Martin Fahle den bejahten Jacob Keller von Hettingen am 7ten April letzthin abgethan und zehn Uhr des Abends in dem Gemeindewald von Hettingen durch einen Flintenschuß freiwillig so-
che verwundet daß derselbe an den nothwendigen Folgen dieser Verwundung zwei Tage später gestorben ist;

In Erwägung daß diese Thatsache das Verbrechen der freiwilligen Tödtung bildet und nach den Artikeln 295 und 304 des peinlichen Strafgesetzbuchs eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Auf diesen Thatsachen
verklagt der k. Appellationsanwalt des Rheinkreises gegen den
Angeklagten Martin Sahle wegen des Verbrechens des thät-
lichen Todtschlags auf Jacob Keller Klage hat;

Assemintest Fassung desselben vor der Assisenanzeigt des Rhein-
kreises zu Zweibrücken für den zweiten Vierteljahr 1832, um deselbst
dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Assovordnet des Königs den k. Generalprokurator am Rheinkreis
erhat gegen den Angeklagten erlassen und desselben die am dem ersten
Dezember des 18ten des laufenden Monats gegenwärtigen desselben anbe-
raumten Schwurgerichts-Sessionen nach ihrem gesetzlichen Inhalte in
Vollzug gesetzt werden soll.

Assovordnet sowohl des gegenwärtigen Urtheils und der An-
klageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon
gegeben, desselben haben in den 24 Stunden nach geschehener Zu-
stellung in der bei dem Assisenhofe befindliche Gerichtsschreiberei
aufgehoben werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 der peinlichen Strafprozedur.

Also gesehen und gewölbt zu Zweibrücken in dem Be-
rathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer den ein und dreißi-
gsten Mai tausend acht hundert dreißig, wobei
gegenwärtig waren: Lauckner, Direktor, J. M. Molitor,
Vogel, Hartmann, Thomas, Richter, Marschalkowsky Assess,
Prokurator und Lehar, Obergerichtsschreiber.

Lauckner J. M. Molitor

Vogel Hanauer Assmann.

Lehar

Ausgegeben den 25ten Mai 1832

Der k. Appellationsanwalt des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seinen Anklagestatuten
Gerichtsordnung Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungs-
richter am k. Landgerichte zu Landau
über heute gegen niedergesetzte Unter-
suchung gegen

Friedrich Sahn

Schuhmacher, dreißig Jahre alt, Bayern, geboren
zu Eisenbrunn, angeklagt des Verbrechens,
eines gemeinschaftlichen Diebstahls beschuldigt.

Nach gemeinschaftlichen Conclusis des Königlichen
Prokurators Keller

Eingesehen die Requisitoria
des Herrn Königlichen Prokurators
vom 18ten Mai laufenden Jahres
Eingabe nebst den Protokollen
Eingesehen die Gesetze der Prozedur,
Zeugen

" Nach Einsicht der Untersuchung, gegen
" Friedrich Sahn, 26 Jahre alt, Bayern,
" geboren zu Eisenbrunn und angeklagt
" des Verbrechens eines, dreimalen wieder-
" holten Diebstahls, dessen er beschuldigt
" und der gemeinschaftlichen Theilnahme,
" dem k. Landgerichte zu Landau zur
" Aburtheilung zu überweisen und sind
" durch die Rathskammer dieses Gerichts
" mittelst Urtheil vom 22ten dieses gegen diesen Angeklagten
" Verfügungen Haftbefehl, und
" in Folgedessen der Angeklagte Haftbefehlte
" Schreiben zurückgenommen ist, in der Rechts
" sache gegen Sahn auf den 1ten Mittelsmonats
" Jahres, durch den Hingang des durch den Präsi-
" denten zu Landau bezeichneten Gerichtes zu Albersweiler
" mittelst Zeugenvorladung einer der
" diesseitigen Gerichtsbeamten, zu Protokoll
" Hingang vorgeschritten und sind der Angeklagte
" gegenwärtig,

" folgende Gegenstände gestohlen zu haben,
" nämlich:
" 1. einen mehrfingrigen Mörser mit messingenem
" Stößel
" 2. einen messingenen und zwei zinnene Leuchter
" 3. zwölf kupferne Kaffeelöffel
" 4. drei bis vier zinnerne Teller
" 5. mehrere Suppen- und Kaffeelöffel von Zinn
" 6. einen messingenen Taxtenzieher
" 7. einen kupfernen Schenkmaß und einen kupfernen Deckel
" 8. zwei zweizinkige eiserne und blechene Löffel
" 9. ein messingenes Tüpfeleisen
" im Gesammtwerthe von fünfzehn Gulden
" In Erwägung daß diese Thatsache durch die
" Akt. 386 No 1. 387 und 384 des Beweisverfahrens
" vollzogen und nicht minder zweifellos und
" unterworfen Beweis erbracht ist.
" Stellt der Antrag, die Anklagekammer
" wolle in Gemäßheit der Akt. 231 und folgende
" der peinlichen Strafprozeßordnung wegen des
" einzig obwaltenden Verbrechens gegen den
" Inculpaten Friedrich Hahn die Anklage
" verkennen und demselben nun die Akten
" sammt Einstellung einer bezüglichen
" Anklageschrift und die weiteren gesetzlichen
" Förmlichkeiten veranlassen.
" Bezirksgericht Leoben am 25ten Mai 1832.
Unterz: Vinzenz II Rudolf Protokollant

Vor dem Rathskammer des königl.
Bezirksgerichtes zu Leoben am 29ten dieses
Monats Mayen und Inculpaten Friedrich
Hahn wegen Diebstahl Gefälle, des
Thatbestandes:

" Der k. Bezirksgericht zu Leoben wurde mittelst
" in seiner Rathskammer am 25ten Mai 1832.
" wie zugegen waren: Präsident Josefitsch
" Richter, die Beisitzer der wohledlen königlichen
" Untersuchungsrichter Mayer, Forst Richter
" und Joseph Katenzinger schreiber hat folgende
" Entscheidung erlassen:

" Da der von Amtswegen eingeleitete Unter-
" suchung gegen Friedrich Hahn Mayer gebürtig
" zu Eisenerz und wohnhaft zu Aflenz wegen
" des Verbrechens mehrere Diebstähle,
" zur Nachtzeit mittelst äußere Einbrüche, zur
" Nachtzeit in die bewohnte Behausung dessen
" Vater des Beschuldigten Albert Mayer und zu dessen
" Nachtheil beschuldigt;

" Nach mündlicher Anhörung des k. Unter-
" suchungsrichters
" Nach Einsicht der schriftlichen Akten und
" Protokollen.

" Nach genügender Erwägung auf in Betracht
" der nach der gepflogenen Untersuchung sowohl
" gegen, wie in der Nacht vom 30ten April auf
" den 1ten Mai ledig, den Diebstahl Einbrüche
" Thatsachen zu Albert Mayer durch ihrer Mutter
" Schwester und andere Gemeinschaft
" empfehlen in der Nacht des in seinem Wirthshaus gegen
" die Ehemagd Barbara Friedrich Mayer Diebstahl
" gehandelt Fenster aufbewahrt worden ist
" wurde; dass der Hahn durch Einbrüche
" in der Art gestohlen, dass der Thäter einen
" der den bestohlenen Hausgenossen bekannten
" Schlüssel, und Einbrüche und, so in
" Bezug durch den Fenster über einen bestohlenen
" Gegenstand zu nehmen, selben entwendet hat.

" Der des Beschuldigten und dass das Recht
" des Diebstahl folgenden Mayer dessen Eigen
" Leuten zu stehlen entwendet abgenommen Gegenstand
" Schaafen fünf Pfund an den Glasschneider Mercin
" verkauft, wegen dieselben zu fassen, der zu
" Rechtfertigungsmittel erwerbt zu haben, der zu
" Leben einen solchen Verkauf zum Diebstahl und
" und einem dabei vernommenen Zeugen
" ins Gespräch gekommen und auch in seinem
" Verhören solchen Verkauf so wie überzeugt
" sein über zu Last gelegte Entwendung in Abrede
" gestellt hat.

" Der zu einer Zeit war dem Diebstahl
" an dem Einbruch zu dem Mindel in mehreren
" der Anklage Übereinstimmen gehalt, zu sehen
" empfand, aber der sich zu Folge der Lokalität
" nicht klären lässt, mehr er dort gehören, sonnen
" nicht ganz sehen um die Belagerung zum Diebstahl
" sich mit zu setzen.

" Der Januar in seinen verschiedenen Beschreibungen
" mehr Übereinstimmen in Beziehung nicht dem
" der der Angeschuldigte Krüger während der
" Zeiten Anklagen in dem Raum Einbrüchen
" Diebstahl vorgesehen, sind verschiedene Indizien begründet
" sind, der der Angeschuldigte dem ihm zur Last
" gelegten Diebstahl mit Gewalt sich Einbruch in
" ein Umgebung Zum Nachtzeit geübt habe.

" Der Entwurf der Rücksicht Beschuldigung ein
" Übertretung Diebstahl mehrere die Art. 381. No 1.
" und 4, 384. 390. 393. und 395. des Strafgesetzbuches
" vorgesehen und mit einer entsprechenden
" Diebstahl zu belegen ist.

" Einzusehen die Art. 133. und 134. des Gesetzbuch
" über das gerichtliche Verfahren.

" Aus diesen Gründen erklärt die Ratskammer
" der Einleitende Indizien vorhanden sind
" gegen den Angeschuldigte in der Nacht vom 30ten
" April auf den 1ten Mai ebenso mehrere
" Gemeinschaftlichen mittelst Einbruch Einbruch
" in ein Haus Raum Haus dem Ihm bezogenen
" Absicht zum Nachtheil desselben verübt
" hat.

" Erklärt ferner gegen diesen Verbrechen
" einen Diebstahlbefehl gegen Heinrich
" Hesse, 36 Jahre alt, Weber, gebürtig zu
" Lindenfels und wohnhaft zu Erbach Hinterhaus,
" welcher schon für Zehn Fall zwei Einen
" Bezirks Monat mit Gefängnis Haft,
" einen Jahr Diebstahl, Gefängnis Strafen,
" zwei Einen, zusammen Monat, mittelmäßigen

" Mann, Gefängnis zu Carl, breiten Dimensionen
" Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, schlanken
" Körperbau, besonderen Dimensionen: blondem
" Schnurbart in Folge eines früheren Bruches
" mit Hinken Gehen hat. — und verordnet, dass
" sämtliche Akten nebst einem Ausgangsattest
" an das K. Ergänzungs Bezirks Kommando dem
" Expeditionsausgange für den Rekruten
" zum zuständigen Aufgebot vorgelegt
" empfangen sollen.

" Verkündet zu Lindenfels mit Eingang Januar
Unterz: Schmitt, Hofrichter, Post.

Verfügung der Akten und weitere
Anordnung

In Anregung der Beschuldigung
vorhanden sind, der der Angeschuldigte Krüger
Folge in der Nacht vom 30ten April auf
den 1ten Mai Einbruch in das Haus
Krüger der damals Eigentum des Bäckermeisters
Hermann Hesse zu Lindenfels, mittelst
Einsteigen durch Einstoßen einer der Fenster
Straßen, welche von Innen durch Hinein
greifen, zum Nachtheil dieses Bürgers
eingedrungen, nämlich

1. einen messingenen Löffel mit messingenem Stiel
2. einen messingenen und zwei zinnerne Löffel
3. zwei Kaffeemesser Kaffeelöffel
4. drei bis vier zinnerne Teller
5. mehrere Messer und Kaffeelöffel von Zinn
6. einen messingenen Leuchter
7. einen kupfernen Kessel und einen kupfernen Kessel
8. einen großen zinnernen und blechernen Löffel
9. ein messingenes Vogelbecken

ein Gesamtgewicht von siebenzehn Pfunden
gestohlen hat

Der Anregung der Akten zur Nachtzeit,

in einem Vergleichs-Termin mittelst Einlassung
Liebertz einen Widerspruch nach Maßgabe
Artikel 386 No 1. 384.
384 No 6. der Prozeßordnung einer
Vorläufigen und unterschriebenen Beweis
sich zieht;

Auf diesen Gründen

erklärt der k. Exekutionsgerichts, der
Urtheilung gegen Friedrich Hugo wegen
der in obigem Exekutionsprotokolle
angeführten zur Rechtszeit in seinem
Vergleichs-Termin mittelst Einlassung
Widerspruch gegen Liebertz Recht hat. —

Demnach hat Kläger demselben in Gemäßheit
Artikel 231 der Gerichtsordnung des Rheinkreises
zu Zweibrücken für den Beweis Quartal 1832
zu Recht den Eidschwur gerichtlich
zu erkennen.

Demnach, der Kläger die k. Kreis-Exekutionsgerichts
in Urtheilung gegen den Eidschwur
verweist, und der von dem ersten
Richter dem 22ten dieses Monats zuerkannten
Eidesverschiebung Folge zu geben
noch vollzogen werden soll.

Demnach ferner der Beklagte
Urtheil und der Urtheilsgrund dem Eidschwur
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben,
derselbe sodann in den 24 Stunden nach
geschehener Zustellung in Verbindung dem
Gerichtsvollzieher beschriftlich Gerichtsvollzieher
Einrede vorbringen soll.

Allen übrigen in Gemäßheit der Artikel 231.
232. 241. 242. und 243. der gemeinen
Prozeßordnung.

Also geschehen und Urtheil zu Zweibrücken
in dem Berathschlagungs-Zimmer der Urtheilsgerichts
Kammer am Fünf und Zwanzigsten Mai

nachmittags nach Vier und Dreißig
Uhr in Gegenwärtigkeit Herren Landrichter
J. Ch. Walitor, Vizepräsident, Beisitzer,
Rüffer, Assessor Herrn Prokurator
und Brunfeld Gerichtsschreiber

Landrichter
J. a. Walitor

Beisitzer
J. Hanauer

Assessor
Rüffer

Gerichtsschreiber
Brunfeld

Verkündigung vom 25ten Mai 1832.

Der k. Exekutionsgerichtshof des Rheinkreises zu
Zweibrücken und in seinem Urtheilsgerichtssaale
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das Urtheilsgericht
unterm 5ten Januar zu Recht
gegen Urtheilsgrund eingeführten Urtheilsuntersuchung

1. Simon Schang, 24 Jahre alt geboren zu
Fürstenbrunnen Bürgermeisterei oder Ober-
amtsgemeinde, zuletzt Wohnhaft bei
dem Ehemanne Johann Peter zu
Lambrey
2. Catharina Reither 30 Jahre alt Taglöhnerin
geboren und wohnhaft zu Fürstenbrunnen

beede des Zeugnisses wegen qualifizirten
Diebstahls beschuldigt

Nach vernommenem Antrage des gemeinen
Kreisprokurators Hellert

Einigsachen unbesonderen

so dann von gemeldetem Kreisprokurator abgegebenen
und den Prozeß schriftlich beigefügten schriftlichen
Urtheilsantrag, des Inhalts:

" daß k. Gemeinde-Kreisprokurator dem
Exekutionsgerichtshof des Rheinkreises;

" Nach Einsicht der Urtheilsuntersuchung, gegen

" 1.) Heinrich Petersen, 24 Jahre alt, geboren auf
" dem Klosterbauer- oder Oberneujahrshof
" Zuletzt dienstknecht bei dem Ackermann
" Johann Peter Hansen, — 2.) Carl Hansen
" Reiher, 30 Jahre alt, ledigen Standes, geboren
" und wohnhaft zu Jagumfeld, beide dermalen
" verhaftet und der Diebstahl beschuldigt, bei
" dem A. Vogteigerichte zu Hemmelmünde von
" Untersuchungen geführt worden ist.

" Nach Einsicht des unterm 16ten Mai durch
" die Rathskammer hiesigen Gerichts gegen beide
" Beschuldigte wegen des Verdachts einer qualifi-
" zirten und Diebstahl erklärenden Leibesverfassung;

" In Erwägung daß diese beiden Beschuldigten
" dringend zurückgeführt sind in dem
" Verdacht von an der auf der Feldmark
" (23/23 April) 1832, unter gemeinschaftlicher
" Anleitung und Mitwirkung auf dem Guts-
" hammerhof, in dem durch den Oberkuhmeier
" Peter Ehlers bewohnten Hause, in der
" Jagumfelder Gibelkammer des Erdgeschosses
" mittelst gewaltsamen Einbrechens einer
" verschlossenen Fensters desselben und mittelst
" eines sodann durch das also geöffnete Fenster
" vorgenommenen Einsteigens in jene Kammer,
" mehrere ihnen fremde Kleidungsstücke und andere Effekten zum Nachtheil dieses
" Einbrechers zu stehlen versucht zu haben, welchen
" Versuch durch äußere Handlungen mehr
" eingeleitet worden, und nicht Ausführung
" von Vollziehung erhalten hätte, aus und durch
" persönliche und von Willen der Beschuldigten
" unabhängigen Umstände aufgehalten worden
" ist, und seine Wirkung verfehlt hat.

" In Erwägung daß diese Thatsachen auf
" den Art. 386 No 1. 381. 384, 384, 393. 395. und Art. 2.
" der Strafgesetzbuches Deutsche und entsprechende
" Strafe begründet.

" Hat der Gutsherr, die Anklagekammer
" erhalten, in Gemäßheit der Art. 231. und folgenden
" der peinlichen Gerichtsordnung gegen die
" genannten Johann Petersen und Carl Hansen Reiher
" wegen des ausgeführten Verbrechens des
" Einbruchs anklagen und dieselben deshalb von
" der Instanz verweisen, auch die Auferlegung
" einer bezüglichen Anklagegebühr und der
" gerichtlichen persönlichkeit zu verordnen.

" Hemmelmünde den 25ten Mai 1832.
gez: Hellen II Beigeordneter

Vu von uns der Rathskammer des Königl.
Vogteigerichts zu Hemmelmünde unter dem
16ten dieses Monats gegen die beiden
Beschuldigten erlassenen Leibesverfassungs-
befehl, vorliegende Akten, sowohl in den formellen qualifizirten
Verdachtes (Gesetz No 6.) betreffs, also Einstand.

" Das K. Vogteigericht zu Hemmelmünde von
" sämmtlich in seiner Landschaftsgerichtskammer
" vom 16ten Mai 1832, in Sachen wider
" Hansen, Präsident, Cattin und Siemers Richter und
" Carl Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß
" erlassen:

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" 1.) Heinrich Petersen, 24 Jahre alt, geboren auf dem
" Klosterbauer- oder Oberneujahrshof, zuletzt
" dienstknecht bei dem Ackermann Johann Peter
" Jan Hansen;

" 2.) Carl Heinrich Reiher, 30. Jahre alt, ledigen
" Standes, Tagelöhner, geboren und wohnhaft
" zu Jagumfeld, beide der Verhaft einer
" qualifizirten Diebstahl beschuldigt.

" Nach Einsicht der Gutsherrl. K. Gerichtsbehörde
" vom Gestrigen.

" Nach Erwägung der vom dem Löbl. Rathskammer
" Beschluß dieses Gerichts vom 17ten März 1832

„mit dem Abnehmen nicht zu sorgen, weil Niemand
„unberufenen Untersuchungshalber
„Inzichten Einsichten Niemand zu
„Einsicht, weil Niemand mit Beziehung auf die
„Akten der Prozeduren Folgerungen oder Schlüsse
„ziehen.

„Auch dem zur Gemeinde Kirchthal gehörigen dem Bauern Georg Leiner von
„Hasenbrünnen in Eigenthum zustehenden Guthen
Klemmerhof, sind seit Herbst 1831 nachstehende
„Viehstücke abgängig worden, nämlich:

1 Stier 4 5

„Es ist zu dem Nacht vom 22ten auf den 23ten
„April 1832, aber in der Nacht vom 1ten
„auf den 2ten Abtretung dieses Jahres
„zum Zweck einer Viehdiebin nachstehender
„Fremden an der Gemeindekommune im Hofgarten
„des vom Hofbauern Pfeiler, Eigenthümer
„Gastwirthskommune-Hofgutes, bewohnten
„vom Eigenthümer dem daselben Eigenthum
„einen Platz von der Hand noch im gehörigen
„verschlossenen Zustande gefunden worden,
„durch einbrechen einer Glasscheibe gewaltsam
„abzuhalten, durch die bestehende nothwendige Oeffnung
„in die Viehmauer hineinreicht, die drei Pferde
„unbekannt hergekommen, zurückgelassen,
„auch diese Thür der Fremden geöffnet, und denn
„durch den Fremden in jene Viehmauer,
„allemahl durch das dem Familien Eigenthümer
„gehörigen Pferdestall, durch nach allerhand Gemüthsarten
„und sonstigen Gefäßen, denn Lebensmittel
„den Leder und Fleisch aufbewahrt worden, hineingetragen

„Die Eigenthümer der Gastkommune Eigenthümer,
„nemlich Georg Hofbauern und Jacob Pfeiffer
„befanden sich in jener Nacht in einem ganz Viehmauer
„benachbarten gemeinschaftlichen Keller
„auf der Tenne. Nach ihrer Angabe mögten sich
„nach 10. Uhr in jener Nacht ein Mann von

„der untersuchten Gestalt der beschuldigten
„Person dem Gasthofbauern, Gemeinde Eigenthümer
„und wegen der Fremden. Während dieser
„Arbeit Klingelt es von Fenster, so einen gegenüber
„einen Befehl gehabt zu. Der Mann nicht gesehen
„mit dem Ohne durch das Fenster hin, so einen
„der Eigenthümer an die von dem Gemeindeknechten
„Eigenthümer-Hälfte der Fremden Pferd gegeben
„gehabten drei Fensterreiben zurück zu bringen,
„und entfernte sich sogleich von dem Fenster
„Hofe. Eben bald der dasselbe zurück, einige
„mit darauf durch dasselben hin, von, einen
„Stein, die jedesmal den oben dem Pferden, den
„und mit blechnen Ohren und gegenüber Eigenthümer
„mit einigen einem Gegenstande zurückzubringen,
„entfernt sich wegzubegeben, Niemand jedoch gleich mit
„einer Pferdeperson, die keinen Pferden den
„Fütter hatte, und empfehlen die Knechte für die
„beschädigten Gasthofbauern Pferden verbrannten,
„wieder an der Fremden Fenster den Gemeinde,
„die Pferde ihr Gemeinschaft und Gemeinde die
„Leute zurückbekannt Hofgarten, den Niemand gingen
„zum Viehmauer und jenen Fenster verlassen,
„äußert sich dann gegen die Fremden gegenüber: „jetzt
„ist auf" — und entfernt sich auf einige Schritte
„von Fenster, wo er stehend bleibend Fremden
„Pferden; jetzt wendet sich das Pferdebild wieder
„dem Viehmauer Fenster zum Gemeinde, nimmt
„diesen, wie vorhin, um den unbekannten Pferden
„zurückzubringen, öffnet das Fenster, beugt sich hinein
„das geöffnete Fenster in die Viehmauer hinein,
„faßt einen Topf mit Farbe aus der Tasche an
„Fenster, stellt diesen rücklings auf den Boden
„und steigt nun durch das vom Einsteigen in einen Hof
„von einem Mann verlassenen Fenster dem
„Gemeinde in die Viehmauer nun. Die Knechte Pferden
„und Gemeindemann gegangen nun aus ihrem Hinterhalt
„hervor, das Fremde wegreißt die Flucht, Pferden
„will und der Gemeindefenster aus Viehmauer, Zeugt
„die man den einsteigenden Mannsperson ist
„öffnenden beiden Flügel dieses Fensters zu, die
„Mannsperson weiß dasselbe wieder auf,

" Pfarrers und der Mitbeschuldigten Pfarrersfrau Partei
" nehmen, der letzteren gelungt es sich erfolgreich diesen
" Verdacht von Christian Pfarrer abzulenken
" Exekutionsamt der Kammer weiter heraus
" auf den Hofraum zu verlegen. - Inzwischen wendet
" sich sein Herr, in dessen Wohnzimmer
" nunmehr die Mitbeschuldigte Frau Pfarrer
" gebracht wird. Jetzt, nachdem er von dem ersten
" Erschrecken der Personen über den plötzlichen
" Tod Pfarrer Gaus Kenntnis erhalten hatte,
" Mittwoch gegen 10 Uhr, zeigte sich
" auch die Mitbeschuldigte Pfarrersfrau
" Christiane Rosine Gaus. Man fand bei ihr
" im Rocksack ein blau mit Leinwand
" Päckchen von Hammerschlagzeug, welches die
" Schuldige Gruber auf ihr Zeugnis heimlich
" Carl Gaus Kinder gegen ihre Gewohnheit
" und Befürchtung dieses Päckchen selbst an
" Pfingstag - Abend kurz vor der Zeit noch in der
" Kammer, in welche niedergestiegen worden, gelegen
" Gruber sah von dem Exekutionsfenster der Kammer
" weg, derselbe stand auf, die gemietete untere
" Stube zum linken Flügel, welche vorher noch
" unversperrt gewesen, wurde zugesperrt und die
" Holzmeier Verleitung dieser Stube streng genau
" Pfingsten Früh von Maßregelten.

" Nach ihrer Verhaftung auf Pfingsten Zeit
" gestand die Beschuldigte der Schuldigen Gruber
" in Gegenwart des Gefängnisverwalters zu, in die Kammer
" niedergestiegen zu sein, zu dem Zwecke um sich
" mehr dem, wenn sie auf spätere Zeit einen Platz daselbst
" aufbewahrten Erbrechmittel, Strychnin Gruber und
" Fleisch zu nehmen und solches in das bei ihr
" im Rocksack gefundene Päckchen hineinzubringen.
" Sie bezeichnete den Mitbeschuldigten Pfarrer als ihren
" Begleiter bei der That, mit der Äußerung, derselbe
" habe sie dazu veranlaßt und sie der Mörder Verleitung
" [illegible] Sie ihrem eingestandenen Vorhaben zu Folge die Christiane
" Dietzer zu, daß sie für dem Erbrechmittel bereiteten Getränke,
" mit Zucker und Gutenbrunnen gekommen, sei
" es zwischend ihr mit Zustimmung Pfarrer, der zugegebenermaßen
" mit der Christiane Dietzer in Concubinat lebt, und

" daß sie im Kind mit ihr gezwungen sei, daß zu machen
" mit unverdorbenes genommen, in der Kammer war
" Gruber Essig zu holen, weil sie ihm nachher
" Zeugen nicht gegessen gehabt hätten. Gruber, bei
" dem sie seinerzeit von Pfarrer Frühere nachher sehr
" in Verdacht gerathen, sei ihr zu breiten, auch noch Lohn
" schuldig geworden, wegen Gruber sehr in Aufregung
" steht, so daß sie es nutzen diesen Umständen zu
" für Kinder so gefährlich Gift mitgegeben hätte
" Wenn sie beschuldigen. Sie habe ferner zu Pfarrer
" sei zuerst auch auf dem Hausflur gewesen
" im Salzer zu öffnen, allein sie habe dieses
" gethan, die Päckchen zerbrochen, in den Hausflur
" geschnitten, dieses geöffnet und einige Zeit
" wieder und Pfarrer in der Küche Speise und
" Küche, die sie von der Zeit wiedergegeben zu haben,
" dass Päckchen enthaltend bei ihr gefunden worden,
" sei ihr empfangen worden, sie zu theilen, indem sie
" dasselbe in Verwahrung bei einem jüdischen Händler
" gekauft habe.

" Der Mitbeschuldigte Pfarrer gibt zu, auf
" Pfingsten Abend zu Frau Ehe mit der
" Christiane Dietzer auf einem Gange nach dem
" Kaufhaus bei Ebner auf den Gutenbrunnen gekommen
" zu sein. Die Christiane Dietzer habe ihm erklärt
" sie wolle sich mit ihrem geliebten Manne zu stellen,
" auf den Hof im Bach Ernst fordern, sie sei auf
" verdächtig worden, sie zu vergiften, sie sei auf
" Sonntag in die Predigt Besuch von dem Kinde
" sowie Gruber beruhigt zu Hause geblieben, auf einmal
" eine Stunde lang Frau geblieben, auf einmal
" habe er von dem Hofraum Lärm gehabt
" und an Fenster, die Christiane Dietzer stürzen
" stehen, die Christiane Dietzer habe gerufen
" Gruber stehe vor der Thüre, er solle ihn
" Pfarrer zu empfangen. Pfarrer stellt jede Absichten
" auf Mitbeschuldigte ab von dem Verbrechen
" in Abrede, bemerkt, er wisse von der Gabe
" seiner Frau zu sagen und bemerkt auf
" im Contact gefängnis zu Christental dem

„Angeschuldigten Burgh Georg Hermann bekannt zu
„haben, theil an dem Vorfalle genommen zu
„haben, allein durch die Aussage Mitschuldiger, die
„ihm in dieser Hinsicht keinen Glauben beimessen vorhanden
„waren zu sagen, obliege ihm nicht, daran
„wenn er auch wirklich Tags darauf bekommen
„Kenntniß erhalten hätte freiwillig theilzu-
„nehmen, weil er verpflichtet gewesen, der Polizei
„Anzeige zu machen, daß er auch das
„Gewehr nicht mitgebracht haben.

„Ferner kann eben unter Ziffer 2. bezeich-
„neten Beweis verbrecherischer Absicht
„nicht zu Grunde gelegt werden, daß der Angeschuldigte
„von dem K. Justizpalizeiamte zu Jauer
„verschiedene Verhaftbefehle, wegen der
„gewaltsamen Befreiung des Arrestanten Wachsel,
„wegen Diebstahls, wegen Vorenthaltung
„Lehrbriefe auf das Bürgerrecht der Stadt Mügla
„zum Nachtheil des Müllers Braun zu Zahna
„Beschädigung Knaths, wegen Theilnahme
„an dem Auflaufe, welcher in der Zeit vom Ostern
„1830 bis Herbst 1831, wo er sich Anfangs bei
„Pfeiler Ehrenberg auf dem Gute Commun
„Gerichts, zum Nachtheil dieser Commun
„Gemeinde, Communsteuer zu stehlen versucht
„zu haben.

„Die Angeschuldigten sind „nämlich zu
„einer Gefängnißstrafe in der Dauer
„eines Jahres rechtskräftig verurtheilt
„Strafakten Vol. I.

„Der Ausspruch über die Schuldfrage
„stimmen Stellung und der Rathen der Laien
„verurtheilten Urtheilsgründe wörtlich:

„ad 1. N. N.

„ad 6. Was den Vorwurf einer Verletzung
„durch Zusammenrottung in gemeinschaftlicher
„Verbindung mit Mitgewalt, zur Nachtzeit
„in einer in einem bewohnten Hause befindlichen

„Kammer mittelst „Einbruchs und Einsteigens
„gegangen Vorwurf durch äußere Gewaltthätigkeiten gegen
„und wegen rechtmäßiger Ausübung der Polizeigewalt
„nach §. 384. 381 No 4 und
„Cod. P. des Strafgesetzbuches

„Was hinsichtlich der Thatsachen No 1. bis 5.
„seiner hierauf gerichteten Anzeigen wieder die
„beiden Angeschuldigten angeklagten;

„Was dieser Vorwurf hinsichtlich der Verbrech-
„lichkeit unter No 6. der Akte sich

„Und diesen gegründet zu

„erklärt die Rathskammer des K. Landgerichts
„Liegnitz das hinsichtlich der Thatsachen unter
„No 1. bis 5. seiner hierauf gerichteten Anzeigen
„wieder die beiden Angeschuldigten vorliegen;

„erklärt wegen des hinsichtlich
„Einen Punktes gegen die beiden Angeschuldigten
„hierauf gerichteten Anzeigen vorliegen, das sich
„in der Nacht vom 22ten auf den 23ten
„April 1832, das ist in der Nacht vom Sonn-
„tag den Zweiten Ostertag 1832. Abends
„zwischen 10 und 12 Uhr unter
„gemeinschaftlicher Verbindung und Mitgewirkung
„von mehr als drei Verbrechern, gewaltsam Thüren
„mittelst Sprengarbeit Einstemmung und Erbrechung
„einer Glasscheibe von einem Fenster zu
„einer Kammer im Erdgeschoß des
„südlichen Giebelseite des vom Pfeiler Ehrenberg
„Erbrechers auf dem Gute Commun Gerichts
„jede gemeinschädliche Gewaltthätigkeit, auf dem Gute
„Angehörigen Hause, mittelst Eröffnung dieses
„Fensters durch Zurückbiegung des Fensters eines
„und mittelst Einsteigen durch das Fenster in jene
„Kammer, welche Verbrechen durch äußere Gewaltthätigkeiten
„gegen Beamte und von einem Amtsgewalt
„Polizeigewalt begleitet, und durch zufällige

" war dem Spiller der beschuldigten unbekannten
" Absicht aufgehoben worden ist und seine
" Strafung unterblieben hat.

" Demnach hat, da in Gemäßheit der Art. 133,
" und 134 des Strafgesetzbuchs über die gesetzliche
" Anwendung in Beziehung auf den Grad
" der Schuldigung durch die Untersuchungsakten
" nebst einem Antrage auf Erkennung der Untersuchung
" Seitens des Herrn K. Generalstaats-Prokurators
" dem Art. 386 der Strafgesetzbuch des Rheinkreises
" gemäß verfahren sollen, durch Urtheil
" gesetzlichen und Rechtens,

" Demnach hat Herr, der die genannten
" 50 Jahre Person, 24 Jahre alt, groß neun
" Fuß zehn Zoll, Haare schwarz,
" Augenbrauen schwarz und sich zusammen-
" ziehend, Stirne breit und niedrig, Augen
" schwarz, Nase spitz und etwas breit,
" Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht schwarz,
" Gesichtsfarbe frisch, Vor- und Nebenkinn und wollkammen
" dem Aussehen nach besonders
" Kinn zeigen, ledigen Standes, Taglöhner von
" Geburt und wohnhaft zu Hengstbach und
" der ihnen zur Last gelegten Fälschung
" beschuldigten Handlungen [illegible]
" angeklagt und in Untersuchung gezogen worden

" und soll zu Vollzug der Art. 386 Nro. 384 384 Nro 4. und Art. 22 des Strafgesetzbuchs
" bestimmt wird.

" Demnach ist rechtlich der Beschuldigte
" Schuldigung unter Art. 386 Nro. 4. des Strafgesetzbuchs
" Verfolgung gegen die beiden beschuldigten
" Partheien und soll

" Art. 365 des Strafgesetzbuchs
" ein Einziehung gemeldet
" Partheien: Hamburg, Otten, Wittwer und Otten

Nach Lesung der Akten und nach vorgängigen
Erwägungen

In Erwägung der Beschuldigten
Verbrechen, daß die beschuldigten Personen
Person und Eigenthum Raubfall in der Absicht
wenn sie auf auf dem Zeugniß Art. 386
(22/23 April) 1832, unter gemeinschaftlichen
Anwendung und Mitwirkung, auf dem
Gut aubenmühle in dem durch Ordnung
Pfeiler Ruder bezeichnet an Hause, in der
Jagdzeit an Einbrechen durch
mittelst gewaltsamen Einbrechen eines
verschlossenen Fenster, der selbst, und
mittelst eines Instrumente durch das selbe
geöffneten Fenster vorgenommenen
Einsteigen in jene Gebäuden, nächtlicher
Zeit vorsätzlich und widerrechtlich und denen
Absicht vorsätzlich zum Nachtheil dieses Ehemann
Eigenthum Zum Nachtheil dieses Ehemann
durch Drohung Gewalt gegen
Personen und einen Einbruch von Holzeinfassung
verübt hatte, durch und durch Zufällig
und dem Willen der beschuldigten unbekannten
Absicht aufgehoben worden ist und
seine Bestrafung vorfällt hat.

In Erwägung der Thaten Verbrechen vorfällt
sein Vorbringen selbst, angegeben durch den
Art. 386 Nro. 384 384 Nro 4. und Art. 22 des Strafgesetzbuchs
vorgesehen ist, und einen gesetzlichen und rechtsgemäßen Strafe
durch sich hegt.

Das Kriegsgericht

[illegible] das K. Appellationsgericht des Rheinkreises [illegible] Sitzung über Contumaz und Rückfall wegen Desertion und Fahnenflucht [illegible] mündlichen öffentlichen Verhandlungen [illegible] Recht gesprochen; wegen welcher Sitzung in Gemäßheit des Gesetzes über die Kriegsgerichte für das Jahr 1832 im Monate [illegible] zu halten.

Nachdem durch die K. Generalstaatsanwaltschaft die Anklageakte [illegible] Zeugen vorgeladen, dieselben [illegible] Eidesleistung [illegible] und [illegible] Urtheil [illegible] Gesetze und [illegible] Art. 331. 333. 341. 342. und 343 des peinlichen Strafverfahrens

Also gesprochen und gerichtlich zu Protokoll in dem Berathungszimmer der Anklagekammer [illegible] Monats [illegible] Tausend achthundert [illegible] und dreißig, wobei gegenwärtig Herr Landgerichtsdirektor, J. A. Molitor Präsident, Herr [illegible] Beisitzer, Herr [illegible] Beisitzer, Herr [illegible] Beisitzer und Herr [illegible] Kriegsgerichtsschreiber

J. A. Molitor — Hanauer — Ansmann — Sternfeld

Sitzung vom 7ten Juni 1832.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Antrags des K. General-Prokurators, welcher lautet wie folgt:

„Der General-Prokurator am K. d. Appellationsgerichte
„des Rheinkreises,

„In Betracht, daß die meisten durch den Gemeinderath
„Beschluß vom 27ten v. M. verbotenen Tänze die Noth-
„wendigkeit einer Verbindung und Verbindung allen
„Personen zur Erlernung der Freiheit von dem Druck
„der Aristokratie und der Fürsten, und zur Verbes-
„serung einer wahrhaften Freiheit und Gleichheit
„haben; daß schon nach Art. 86 und der folgenden im Straf-
„gesetzbuche ein Verein, oder Complott, dessen Zweck ist,
„die Regierung, die Ordnung der Thronfolge umzustoßen,
„zu verändern, oder die Bürger und Einwohner aufzureizen,
„sich gegen die Regierungsgewalt zu bewaffnen, besteht;

„In Betracht, daß der Art. 102 des Strafgesetzbuches
„bestimmt, daß alle diejenige, welche außerhalb von öffentlichen
„Orten, oder in öffentlichen Versammlungen durch gehaltene
„Reden, gedruckte Schriften die Bürger oder Einwohner an-
„mittelbar zu den verbotenen Complotten aufreizen, als
„Schuldige der darin verbrochen bestraft werden sollen;

„In Betracht, daß der Dr. Ernst Gross in seinem Aufsatze,
„betitelt
„das Fest zu Hambach und die bayerische Regierung,

„sowie der Ordnetaus und Vorlagen des Zweibrückner allgemeinen
„Anzeigers, J. F. Korst, vom 5ten dieses in den Ausschüsse

„Was ist zu thun?

„zur Verwirklichung des obgenannten Zweckes ordnungs muß-
„ten;

„In Erwägung, daß noch mehrere solche Complottanten in
„den hiesigen Bezirksgerichtsgemeinden notorischer Weise bestehen,
„dermalen eine Untersuchung gegen alle Andzumittelnde mit
„der besten Aussicht, Erfolg durch d. Appellationsgericht
„eingeleitet werden kann;

„Verfügen die Art. 247, 248, 250, 276, 277, 278, und
„beziehungsweise die Art. 235. 236 und 237 des Strafgesetzbuches über
„den peinlichen Verbrechen, sowie über d. Appellationsgericht,
„zuständig in allen Fällen, wo nach einer peinlichen Verbrechen
„von den ersten Richtern schon eingeleitet seyn oder nicht,
„Untersuchungen verfallen, und durch ein Mitglied der Section
„des Amt des Untersuchungsrichters versehen lassen können,
„stellt

„Auf diesen Gründen der Antrag, daß er dem d. Appel-
„lationsgerichte zustellen wolle, die geeignete Untersuchung
„gegen verdächtigen Groß und Korst, sowie gegen alle
„Mitcomplottanten einzuleiten, zu diesem Behufe ein
„Mitglied der Section mit dem Amte des Untersuchungs-
„richters zu beauftragen, welcher besagten Groß und Korst
„mittels Vorführungsbefehl vorkommen, und dann weitern
„Verfügungen unterwerfen wird.

„Zweibrücken 7ten Juni 1834.

„Unterzeichnet: Pfanntel.

Nach Anhörung des von dem d. Criminal-Gerichtsrathe zu Unter-
stützung seines Antrages verlesenen Vortrages;

Nach Einsicht der diesem Antrage beigefügten Schriften;

Nach vorgenommener Durchsicht gemäß Vorschrift des
Gesetzes; und

Nach Einsicht der Art. 86, 87, 88, 89, 90 und 102 des
Strafgesetzbuches, sowie der Art. 235, 236 und 237 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß die durch obigen Antrag zur
Anzeige gebrachten Thatsachen Handlungen beziehen,
welche nach den angeführten Stellen des Gesetzes strafbar
sind; daß sowohl aus der Entwickelung der Gründe des
Antrags, als aus den in diesem Antrag bezogenen, und
ihm beigefügten vorläufigen Schriften, und
zwar aus dem Aufsatze des einen, betitelt: „Aufruf
an die Rheinbayern und Deutschland zum Schutze der bedrängten
Presse" von Dr. Ernst Große dermalen wohnhaft in
Zweibrücken; und aus jenem, betitelt: „Was ist zu thun?"
in dem Zweibrückner allgemeinen Anzeiger No. 33 vom
Dienstag den 5ten Juni 1832, unter Redaktion, Druck und
Verlag von J. F. Korst, Buchdrucker in Zweibrücken, hin-
länglich Anzeigen hervorgehen, welche vorhandene Antrag
genugsam unterstützen, und die bedeutendsten Wahrzeichen,
wegen der deshalb vorgenommenen Thatsachen auf Entdeckung
der vorgenannten Fällen der peinlichen Prozeß-Ordnung eine
Untersuchung von Amtswegen rechtfertigen rechtfertigen;

In Erwägung, daß der Inhalt der zwei Aufsätze in den

oben erwähnten Druckschriften, und, wie bekannt wird, dem Inhalt der meisten Blätter nach dem Herausgeber Carl Grotte am 27ten vorigen Monats, nach demselben strafbaren Zwecke, ungeachtet der Autorität des Kr. Haupt-Prokurators Beschlagnahme hinzugefügt, zwar somit noch eine strafliche Verbindung gegen diesen bestand, endlich in mehreren Gerichtsbezirken des Kr. C. Haftbefehl über ihn zu geben pflegt; dennoch die Untersuchung in der Art auszudehnen ist, dass derselbe Einheit und Zusammenhang in ihrer Leitung unter den vorliegenden Umständen erhalten werde.

Und diesen Gründen

zufolge hat das Kr. Hofgerichts- Gericht dass eine Untersuchung stets haben soll gegen Dr. Ernst Grotte in Heimersheim und J. A. Rost, Buchdrucker in Ahrweiler, wegen des Grund der Beschuldigung, durch Druckschriften zum Umsturz oder Abänderung der Verfassung anzureizen oder der Thronfolge, oder zur Empörung der Bürger gegen die Kr. Staatsregierung, oder zu irgend einem Hochverrathe gegen die Majestät des Königs verleitet zu haben, sowie gegen diejenigen, gegen welche sich hinlängliche Anzeigen ergeben, bei dem Eintreffen des 27ten Mai nächsthin oder in der Folge, derselbe oder dessen wurde durch Anschlag an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen, oder durch Druckschriften, zu den nämlichen so eben bezeichneten Verbrechen aufgefordert zu haben, oder zum Zwecke einer Aufwiegelung in Verbindung zu stehen; beauftragt Er diese Untersuchung den Rath Joseph Aloys Molitor mit den Befugnissen des Untersuchungsrichters,

um die Zeugen zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, die Beschuldigten zu vernehmen, alle möglichen Beweise und Anzeigen zu erheben, und nach Umständen Vorsichtigungs- Verwahrungs- oder Strafverhaftung zu verfügen.

Also geschehen und beschlossen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer den siebenten Juni ein tausend acht hundert zwei und dreissig, wo zugegen waren: Conrardy, Direktor, Joseph Aloys Molitor, Ringel, Andresen, Breitenbach, Rütz, Schenkel, Kr. Haupt-Prokurator und Lehnis, Obergerichtsschreiber.

Verwahrung

Ringel J. A. Molitor

Andresen

Breitenbach

Lehnis

Sitzung vom 11ten July 1832.

Der Kr. Hofgerichtsrath der Rheinkreise zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer seit versammelt Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am Kreis- Bezirksgerichte zu Zweibrücken über Antrag gestellten Untersuchung gegen

Dr. Johann Georg August Wirth,

33 Jahre alt, Journalist, geboren zu Bosh im Bayreuthischen, wohnhaft zu Hambach, des Vorschlags zu einem Hochverrathe, Hochverrathe Versuche, respective Complotte beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des 2ten Kr. Haupt-Prokurators Keller;

Nach Einsicht der neuen demselben vorgegebenen und den Hochverrathe, Verbrechen beigefügten strafbaren Thatsachen also lautend:

„Der K. Staats-Prokurator am Appellationsgerichte
„trägt das Nachstehende vor;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche gegen den Dr. Johann
„Georg August Wirth, 33 Jahre alt, geboren zu Hof im
„Königreiche Bayern und zuletzt als Journalist zu Homburg wohn-
„haft, desselben und anderen Personen in Betreff einer Verschwörung
„zu Verübung von Verbrechen gegen einander, gegen den Frieden
„der Bundesstaaten und gegen die Volksfreiheit in Deutschland" und den Besitz
„einer Druckschrift mit der Aufschrift „Volksfreund in Deutschland" mit dem Datum
„vom 21ten April 1832, zum Theil wahrheitswidrigen und entehren-
„den Inhalten, auch in den Publikum verbreiteten gedruckten
„Flugblättern, bei dem K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken
„vom Untersuchungs geführt worden ist,

„und in Erwägung, daß dieser Angeschuldigte allerdings durch die-
„selben und die Einverleibung des Bezeichneten Inhalts auf der
„obigen Druckschrift Handlungen, jedoch ohne Tumult oder Aufruhr
„zu erregen, Verbrechen respective Aufreitzung zu einem Verbrechen
„und Attentate gegen den Bundestag und zur Verachtlichmachung der
„im Königreich Bayern und in den übrigen deutschen Bundes-
„staaten bestehenden Regierungen und Verfassungs-Ordnungen,
„mithin ein gegen die Art. 87 bis 90 und Art. 102 des Bundes-
„vertrages verstossendes Attentat enthält;

„Nach pflichtmäßiger Ansicht der unterzeichneten Behörde,
„kommt, welche die Rechtskammer des unterzeichneten Bezirksge-
„richts, unterm 1ten Juni letzthin, hinsichtlich dieser Anschuldigung
„erlassen und wodurch sich dieselbe in diesem Betracht von dem
„Grunde für incompetent erklärt hat, weil das Ziel in Frage
„stehende Verbrechen, nach seinen Inhalte, nicht als ein für sich
„selbst bestehendes Attentat, sondern als eine Erregung und
„Teilnahmung der auf den Angeschuldigten fallenden, und namentlich in

„No 29 der deutschen Tribüne unter der Rubrik „deutsche
„Bundespflichten" verbrochenen Thatsachen zu betrachten sey,
„hinsichtlich welcher Thatsachen derselbe durch das Bezirksgericht
„verkannt und seine Jurisdiction ausgeübt, das requisitorische
„Urtheil der Rathskammer vom 14ten April l. J. vor
„die Einstellung des Verfahrens verordnet habe, und somit somit,
„in Gemäßheit der Art. 216 bis 218 des peinlichen Prozeß-
„ordnung, der neue Anspruch vom 21ten April lediglich auf
„dem, jedoch auf durch dasselbe Rathskammer zu verurtheilenden
„Thatbestandes einer Aufreitzung, enthalten für jene Verbrechen
„Angeschuldigung neue Anhaltspunkte (charges nouvelles) darbiete,
„betrachtet werden könne;—

„in reiflicher Erwägung aber, daß, wie auch den Inhalt
„der Akten und dem vorgetragenen Urtheile der Rathskammer,
„nun nebst dem Haupthefte vom 11ten April laufend enthalt,
„die fraglichen Angeschuldigung sich nicht auf eine in Allgemeinen,
„sondern auch eine in bestimmten, in den Monaten Februar
„und März 1832 erschienenen Nummern der deutschen Tribüne
„enthaltenen Provokation der Bezirksamter Art bezog, deren selbe
„Vielmehr der Anspruch vom 21ten April abermals, auf eine
„Thatsache, welche jenen Thatbestand der strafbaren An-
„schuldigung bildenden Nummern und selbst den Bestimmungs-
„urtheile der Rathskammer in der Hinsicht mangelhaft
„ist, nicht als neue Anhaltspunkt für die strafbare Anschul-
„digung, sondern nur als ein neues Subjekt selbstständig zu be-
„trachten ist;—

„in Erwägung daß, daß die Rathskammer bereits durch
„Urtheil vom ganz besonders Juni, mit Anwendung der Art.
235 und folgende des Strafgesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren

„ verordnet hat, daß eine Untersuchung statt haben und durch den von
„ ihr dazu bezeichneten Mitglied, den Appellationsgerichts-Rath J. A. Wolcker
„ geführt werden solle, zugen den Dr. Ernst Grotte in Grunewald
„ und den Buchdrucker J. F. Rott in Heinrichsbrunn, auf den Grund
„ der Anschuldigung, durch Druckschriften zum Umsturze oder Abän-
„ derung der Staatsverfassung oder der Thronfolge, oder zum
„ Widerstande der Civilgewalt gegen die Staatsgewalt oder zu einem
„ feindlichen Angriffe gegen die Sicherheit des Staates aufgefordert
„ zu haben, sowie gegen diejenigen, gegen welche sich hinlängliche
„ Anzeigen ergeben, bei dem Verbrechen Artikel vom 27sten Mai 1832
„ oder in der Folge, derselbe oder wiederrechtlich durch Karten von
„ öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen oder durch
„ Druckschriften, zu den namentlichen, so oben bezeichneten Zwe-
„ cken aufgefordert zu haben oder zum Zweck ihrer Aufwiegelung,
„ Leitung in Verbindung zu stehen; —

„ in Erwägung nun, daß Dr. Wirth, welchem die Jury in Betreff
„ stehende und in Anklage bezeichnete Anschuldigung trifft, damit
„ in die durch das oben angeführte Urtheil vom 7ten Juni ange-
„ ordnete Untersuchung als Mitschuldiger einbezogen worden
„ ist, daß durch die durch den Ausspruch vom 21ten April gegen
„ die Anschuldigung, wenn gleich der im Urtheile vom 7ten
„ Juni bezeichneten Thaten in der Zwischenzeit vorgezogen,
„ ihrer Natur und ihrem Zusammenhange nach, mit den Thatsachen
„ noch welche sich zum Urtheil vom 7ten Juni beziehen, identisch
„ ist und daher Art. 226, 227 der peinlichen Prozeßordnung
„ mit den Anklagen, worüber dieses Anklagekammer-Urtheil
„ die Untersuchung anordnet, in einem Connexitäts-Verhältnisse steht;

„ daß daher auch diese Untersuchung auch für die Execution der
„ hier Anschuldigung betreffenden Untersuchung und für deren Aus-
„ dehnung mit jener gemeinen strafbaren Handlungen obzuhalten;

„ daß endlich, da das Bezirksgericht durch die vorgenannte Ur-
„ theil vom 1ten Juni l. J. durch seine Incompetenz-Erklärung
„ blos die weitere Cognition von sich abgelehnt hat und über die
„ Anschuldigung selbst noch kein entscheidendes Erkenntniß ge-
„ fällen ist, diese Sache sich noch in der Lage befindet, daß
„ die Anklagekammer auch hier die Anordnungen des Art. 235
„ und folgende des Gesetzbuchs über das Verfahrensweise ein-
„ treten in Anwendung kommen kann; —

„ stellt den Antrag

„ die Anklagekammer wolle in Gemäßheit der vorgeschriebenen
„ oben allegirten Gesetzes-Stellen verordnen, daß durch das
„ von ihr bereits bezeichnete Mitglied, den Appellations-
„ gerichts-Rath J. A. Wolcker, gegen den Angeklagten
„ Dr. Wirth wegen der vorgenommenen Ausspruchs vom 21ten April
„ 1832, auf den Grund der darin bezeichneten und oben theils
„ theilweisen Anschuldigung die Untersuchung weiter fortgesetzt
„ und daß diese Untersuchung mit der durch das Anklagekammer-
„ Urtheil vom 7ten Juni l. J. angeordneten generellen Unter-
„ suchung als connex verbunden werden solle, — womit sodann der
„ Schluß dieser Untersuchung und Rechtens weiter vorgehen könne.

„ Zweibrücken den 4ten Juli 1832.

„ Unterzeichnet: Hallay II ter Staatsprocurator.

Nach Anhörung des von dem genannten Staatsprocurator
in Untersuchung gegen Autenrieth mitgetheilten Antrags;

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 1ten Juni laufenden mitgetheilten Ordonnanz, wodurch
dieselben in Beziehung auf den ihnen Urtheilung unterlegten
Thatbestand „ Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland „ für sie in-
competent erklärt;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Vereidigung;

Einsehen die Artikel 226, 227, 235, 236 und 237 der peinlichen Prozeßordnung, und

In Erwägung daß auf den Fall daß die weitere Untersuchung über die in Frage stehende Mordschuldigung gegen Dr. Wirth wegen ihrer Connexität mit derjenigen Untersuchung zu verbinden, welche durch Beschluß der Anklagekammer vom 7ten Juni letzthin den K. Appellationsgerichtsrath J. A. Molitor übertragen wurde;

Hat diesen Gründen

verordnet das K. Appellationsgericht in seiner Anklagekammer daß durch den bereits früher kommissarisch abgehörten Appellationsgerichtsrath Joseph Aloyz Molitor gegen den beschuldigten Dr. Wirth wegen der im Antrage der K. Prokuratel bezeichneten angegebenen Thatsachen und auch den Fund der in dem beschuldigten Antrag charakterisirten Anschuldigung die Untersuchung mit den übrigen in dem obigen Beschlusse vom 7ten Juni verordneten Verbunden und weiter gegen ihn fortgesetzt werden solle.

Also gesehen und beschlossen in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer den neunten July tausend acht hundert drei und dreißig, wo zugegen waren: Conchinay, Direktor, Joseph Aloyz Molitor, Jungk, Hausmann, Ernstenberg, Reiß, Hallar, 2ter Prokuratorsubstitut und Hebar, Obergerichtsschreiber.

Conchinay
J. A. Molitor
Jungk

Ernstenberg

Ansmann
Hebar

Sitzung vom 4ten July 1832.

Der K. Appellationsgerichtsrath Hauptmann zu Trier, beauftragt in seiner Anklagekammer hat folgenden Vortrag erstattet:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Kreuznach über Anklagesachen gegen

Johann Heinrich Hochdörfer,

31 Jahre alt, protestantischer Schreiber zu Sambach, geboren zu Winzingen, wohnhaft daselbst, Redakteur des unter dem Titel „der Bauern-Freund. Ein Volksblatt für deutsche Redlichkeit und Volks-Freiheit" zu Kreuznach erscheinenden periodischen Blattes, beschuldigt in den beiden ersten Nummern des genannten Blattes die Regierung zur Einwilligung gegen die Königliche Hoheit und Ihre Hausordnung die Staatsregierung direkt angegriffen zu haben.

Nach vernommenen Anträgen des 2ten Staatsprokurators Hallar und nach Lesung der Untersuchungsakten;

Nach Einsicht der von demselben abgegebenen und den Prozeß schließenden beigefügten schriftlichen Antrags, welcher also lautet:

„Der K. General-Staatsprokurator von Appellationsgericht,

„gestützt der Klageschrift;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche gegen Johann
„Heinrich Hochdörfer, 31 Jahre alt, protestantischen Schreiber
„zu Sambach, gebürtig zu Winzingen, wohnenhaftlichen Redakteur
„des unter dem Titel „der Bauern-Freund. Ein Volksblatt für
„deutsche Nationalität und Volkes-Freiheit" zu Kreuznach
„erscheinenden periodischen Blatts, dermalen wegen mehrere Anschuldigungen

„ ein Strafverfahren zu Zweibrücken anhängig, bei dem k. Z.-
„Zivilgerichte zu Kaiserslautern wegen einer Provokation zu
„einem Duelle die innere Tüchtigkeit des Klagts zweifelhaft
„Verbrechen von Amtswegen gesucht worden ist;

„Nach Einsicht des durch die Anklagskammer dieses Gerichts
„unterm 14ten Mai laufenden wegen dieses Verbrechens gegen
„diesen Angeschuldigten verfassten Einleitungsbeschlusses;-

„Nach Einsicht insbesondere der in den Artikeln 226 und Artikel
„fünfundzwanzig vorkommenden Nummern 1 und 2 (vom 1ten und
„5ten April 1832) des Strafgesetzbuchs;-

„In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen dafür bestehen,
„daß angeschuldigter Johann Heinrich Hochdörfer in den einzel-
„nen Thaten Nummern und Thaten in der ersten, in drei-
„fachen Zahl: „„der Deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland““
„und in dem Zeugnisse, im Ausspruche: „„Ehrenrührige wie die Soldaten
„„der bezeichneten Armee““, durch direkte Rede, jedoch ohne
„Verhalt, die Ehre und Achtung der Königlich Bayern
„verletzt habe, sich gegen die Königliche Macht und Gesetz,
„Ehrfurcht zu beschränken und die in diesem Königreiche be-
„stehende Staatsregierung umzustürzen und zu verändern;

„Daß aber diese Thatsache in Nach Art. 87 bis 90
„und Art. 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen
„bildet und die entsprechende Strafe der Landes-Verweisung
„nach sich zieht;-

„stellt der Antrag,

„die Anklagskammer wolle in Gemäßheit der Art. 231, 233,
„241, 242, 243 des Strafgesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren,
„nun, wegen des oben bezeichneten Verbrechens gegen genannten
„Johann Heinrich Hochdörfer Anklage erkennen und demselben vor

„die Assisen verweisen, auch verordnen, daß alle bezügliche Akten-
„stücke gegen ihn vernichtet werden, daß dieser nebst dem
„Anklageerkenntnisse ihm vorschriftlich zugestellt und demselben binnen
„in den nächsten 24 Stunden in der bei dem Assisengerichte
„bestimmten Instruktionsstunde eingehändigt werden solle.

„Zweibrücken den 4ten Juli 1832.

„Unterzeichnet: Ballax, II^ter Staatsprokurator.

Nach Einsicht der von der Anklagskammer des k. Landgerichts
Zweibrücken zu Kaiserslautern vom 14ten Mai laufenden gegen
den Angeschuldigten verfassten Einleitungs-Ordonnanz;

Hinsichtlich die Artikel 226, 227, 235, 236 und 237
des peinlichen Strafgesetzbuches; Nach gepflogener Berathung;

In Erwägung daß die dem vorgenannten Hochdörfer
zu Last gelegte, in dem Antrage der k. Staatsbehörde
näher bezeichnete Angeschuldigung mit derjenigen Thatsa-
chen in Übereinstimmung steht, mit welcher der k. Appel-
lationsgerichtsrath J. Fr. Wolitor durch Beschluß der
k. Appellationsgerichts vom 7ten Juni 1832 beauftragt
worden;

daß es daher der Fall ist diese gegen Hochdörfer
unternommene Untersuchung zur weiteren Fortstellung
von dem genannten Appellationsgerichtsrath Wolitor
zu übernehmen, damit derselbe über die in dem Antrage
der k. Staatsbehörde angegebene Angeschuldigung, als über
die andern in der Voruntersuchung indicirten Thatsa-
chen, diejenigen weiteren Untersuchungen anstelle, welche
Kraft dieser Gründen
derselbe der k. Appellationsgericht in der Anklagskammer

der Sonnenstich wegen die weitere Untersuchung, zu dem in den obigen Erwägungen angegebenen Zwecke von dem durch Beschluß der Anklagekammer vom 7ten Juni 1832 ernannten Appellationsgerichtsrath Joseph Aloys Molitor.

Also geschehen und beschlossen in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer den vierten July tausend acht hundert zwei und dreißig, wo zugegen waren: Conseiller, Director, Joseph Aloys Molitor, Präsident, Hartmann, Greiffenhagen, Reiffer, Keller, 2ter Assessor, Procurator und Keller, Obergerichtsschreiber.

Levy Alois

J. A. Molitor

Greiffenhagen

Reiffer

Hartmann.

Keller

Sitzung vom 31ten August 1832.

Der kr. Appellationsgericht der Rheinkreise zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Nicolaus Frey,

zweiundzwanzig Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Assheim, Canton Mutterstadt, Sohn des Ackersmannes Peter Frey zu Assheim, daselbst, der freiwilligen Feuerwehr angehörig.

Nach vernommenem Berichte des 2ten Staatsprocurators Keller.

Eingesehen insbesondere

1° das von dem genannten Staatsprocurator eröffnete und den Untersuchungsakten beigefügten schriftliche Anklage des Inhalts:

„Der kr. Feuerwehr-Staatsprocurator am Appellationsgerichte „der Rheinkreise;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche gegen Nicolaus Frey, 20 Jahre „alt, geboren und wohnhaft zu Assheim, Canton Mutterstadt, Sohn „des Ackersmannes Peter Frey zu Assheim, „bei dem kr. Bezirksgerichte zu Frankenthal wegen des Verbrechens „Diebstahls verübt an Feuerwehrgeräthschaften, dahier anhängig gemacht worden ist, –

„Ferner das Leibesgefängnißprotokoll, welchen die Untersuchungsrichter dieses „Gerichts unterm 26ten Juni l. J. deßhalb gegen denselben aufgenommen „hat, –

„und in Erwägung, daß gedachter Nicolaus Frey sowohl gegenwärtig „hinlänglich erscheint, am 23ten April 1832, zwischen 7 und 8 Uhr „des Abends, durch den Wasserlauf zu Mutterstadt, wo dem Gesetze „zufolge das Tragen der Feuerwehrgeräthschaften verboten ist, mit „einem Feuerhaken, den Johann Ellspermann und „Christian Hohnheim gemeinschaftlich mittelst eines Wasserschlauches in den Ebert „schenkel gezogen hat, um Feuer zu haben und zwar dergestalt, daß ge„dachter Ellspermann in Folge dieser verübten Verwendung „verhaftet wurde und 20 Tagen Gefängniß und zur persönlichen „Verhaft entsprechend verurtheilt ist; – ein Thatbestand, welcher nach Art. „309 des Strafgesetzbuches eine gemeine und entehrende Strafe be„gründet; –

„stellt den Antrag,

„die Anklagekammer wolle, in Gemäßheit des Art. 231 und „folgende der gemeinen Prozeßordnung, gegen denselben wegen „dieses Verbrechens die Anklage und die Verweisung vor die Assisen „verkünden, auch die Leistung einer beschränkten Anklageakte und

Diebstahl des Feuerhakens

Verbrechens

„ die nöthigen gesetzlichen Förmlichkeiten vorausgehen.

„ Geschehen den 3ten August 1832.

„ Unterzeichnet: Keller II^ter Staatsprocurator.

Da nun der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26ten Juni laufenden Jahres gegen den Inculpaten Nicolaus Frey vorliegenden Einberufungsbefehl folgenden Inhalts:

„ Das k. bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer vom 26ten Juni 1832, wo Gegenwärtige waren: Bettinger, Präsident, Schwind, Hilgefeld, Richter und „ Ruppracht, Staatsanwaltschreiber, hat folgende Ordonnanz vorgelesen,

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen „ Nicolaus Frey, 20 Jahre alt, gebürtig zu Altenheim, Canton „ und Mutterstadt, Sohn des daselbst wohnhaften Ackersmanns „ Peter Frey, zuletzt als Knecht in Diensten bei Johannes „ Schowalter, Ackersmann zu Altenheim, welcher beschuldigt „ ist, vom 25ten April abhin, den ledigen Johannes Elspermann „ von Fußgönheim, auch der Person zu Mutterstadt vor „ dem Wirthshause des Franz Schweikert, des Abends zwischen „ 7 und 8 Uhr, mittelst einer Messerstiche in den linken „ Oberschenkel in dem Orte freiwillig vorsetzlich zu tödten, „ dass der Angegriffene in Folge der erlittenen Verletzung „ mehr als zwanzig Tage krank und zu persönlicher Arbeit „ unfähig war.

„ Nach angehörten Anträgen des Untersuchungsrichters;

„ Nach Einsicht der schriftlichen Anträge des k. Generalcommissariats zu Speyer vom 14ten dieses Monats;

„ Nach vorgenommener Berathung, und

„ In Betracht, dass nach der stattgehabten Instruction „ für hinreichende Indizien zur Anklagestand der dem beschuldigten Nicolaus Frey zur Last gelegten Thatsache vorhanden;

„ In Erwägung, dass dadurch Factum ein Verbrechen bildet, „ das durch den Art. 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und „ mit einer entsprechenden Einkerkerungsstrafe zu belegen ist;

„ Hinsichtlich die Art. 133, 134 des Strafgesetzbuchs über das „ Vorhandensein in Betracht;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt die Rathskammer

„ 1, dass hinreichende Indizien vorliegen, um den Angeklagten Nicolaus „ Frey vom 25ten April abhin den ledigen Johannes Elspermann „ von Fußgönheim, auch der Person zu Mutterstadt vor dem „ Wirthshause des Franz Schweikert, des Abends zwischen „ 8 Uhr, mittelst einer Messerstiche in den linken Oberschenkel „ in dem Orte freiwillig vorsetzlich zu tödten, dass der Angegriffene in „ Folge der erlittenen Verletzung mehr als zwanzig Tage „ krank und zur persönlichen Arbeit unfähig war;

„ 2, Angeordnet sonach, dass wegen dieses Verbrechens, der Angeklagte Nicolaus Frey, 20 Jahre alt, gebürtig zu Altenheim, „ Canton Mutterstadt, Sohn des daselbst wohnhaften Peter „ Frey, zuletzt als Knecht in Diensten bei Johannes Schowalter, „ Ackersmann zu Altenheim, 6 Fuß 4 Zoll groß, mit hellblonden „ Haaren und Augenbrauen, blauen Augen, langlichter Nase, kleinem „ Munde, rundem Kinn, röthlichem Teint, ovaler Gesichtsform, „ breiter Gesichtsfarbe, gesundem Körperbau, mit den besondern „ Kennzeichen, dass derselbe kurzsichtig ist, und oberhalb dem „ rechten Auge eine kleine Narbe hat, mit Leibeshaft anzuhalten „ sogleich, und

„ 3, Dass sämmtliche Aktenstücke dem k. Herrn General-Prokurator „ der Appellationsgerichts für den Rheinkreis zum geeigneten Gebrauche „ vorgelegt werden sollen.

„Also geschehen in der Rathskammer zu Zweibrücken wie oben.

„Unterzeichnet: Bollinger. Schwind. Hilzfeld. Rupprecht.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgängiger Berathung.

In Erwägung daß sämmtliche Anzeigen die ausgesetzte schwere, willkürliche Mißhandlung begründen;

daß diese Thatsachen durch den Art. 309 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

erklärt der k. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises gegen den Gutsbesitzer Nicolaus Frey wegen der Anschuldigung des schwerwilligen Aussetzung des Johannes Elsermann Statt hat;

Ausgenommen jenen Anfall, wo das Untersuchungsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken für das dritte Quartal 1832, um deßfalls den Gesetzen gemäß gerichtet zu werden.

Ausgedehnt daß dasselbe die k. Staatsbehörde um Anklage recht gegen den Angeklagten ersucht und daß der zum dem ersten Richter vom 26ten Juni laufenden gegen denselben erlassene Leibesgefängnißbefehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Ausgedehnt ferners daß gegenwärtiger Urtheil und der Anklage recht dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, derselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Untersuchungsgerichte befindliche Gefängniß eingebracht werden soll.

Alles obigen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Strafgesetzordnung.

Also geschehen und berathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Rathskammer am dritten August im tausend acht-

hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lauckien, Director, J. R. Molitor, Ringel, Ackermann, Breitenbach, Richter, Keller, 2ter Vicepräsident, und Faber, Obergerichtsschreiber.

Lauckien
J. R. Molitor
Ringel
Breitenbach
Ackermann.
Faber

Sitzung vom 3ten August 1832.

Der k. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer, hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Martin Loth,

ein und dreißig Jahre alt, ledigen Strohschneider, geboren und wohnhaft zu Schindkastel, wegen qualificirten Diebstahls Verdachts beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des zweiten Vicepräsidenten Keller.

Eingehen insbesondere

1° daß von dem genannten Vicepräsidenten abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten gleichlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. General-Vicepräsident am k. Appellationsgerichte

„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der gegen Entwendung und gegen Martin Loth, 31

„Jahre alt, ledigen Strohschneider, geboren und wohnhaft zu Schindkastel,

„Vernehmen verhaftet, bei dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken

„von Amtswegen geführten Untersuchung, schließen die durch die Rathskammer dieses Gerichts am 5ten Juli l. J. in Betreff und qualificirten

„Diebstahls-Verdachts gegen denselben erlassene Leibesgefängnißbefehl;-

" und in Erwägung, daß Hiermit Inculpat Martin Roth Zweibrücken
" beschuldigt angeklagt, den 13ten Juni 1832, des Nachmittags, in dem
" Haus des Ackermanns Johann Degro und die Wittwe von Paul
" Degro bewohnten Theile zu Mittelbrunn, mittelst gewaltthätiger
" Erbrechung einer Fenster-Scheibe der vorgeschlossenen Hausthüre
" und mittelst der dadurch bewirkten Öffnung dieser Thüre
" und durch diesen Weg jedoch vorgenommenen Einbringung in
" jenes Haus, und einer in dem Wohnzimmer befindlichen Kiste
" und Zerbrechung des verschlossen Wittwe Degro zwei Thaler=
" Stücke zu stehlen versucht zu haben, welcher Versuch durch
" fremde Einwirkungen hervorgebracht worden ist und einen Anfang
" von Vollziehung erhalten hatte, daß aber durch Zufälligkeiten und
" dem Willen des Angeschuldigten unabhängige Umstände nicht
" vollendet worden ist und seine Wirkung verhindert hat; –

" In Erwägung, daß diese Thatsache nach Art. 384, Art. 381 Nr. 4,
" und Art. 2 des Strafgesetzbuchs ein gemeines und mit Strafe
" Strafen belegt ist; –

" stellt der Antrag,

" die Anklagskammer wolle, in Gemäßheit der Art. 231 und
" folgende des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen,
" wegen dieses Verbrechens gegen diesen Martin Roth Anklage
" verkennen und denselben vor die Assisen verweisen, auch die
" Ausstellung einer bezüglichen Anklageakte und die Ladung
" durch der ersteren gesetzlichen Formlichkeiten verordnen.

" Zweibrücken den 3ten August 1832.

" Staatsanwalt: Kallee II^ter Staatsprokurator.

2^do. Von der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken vom 5ten Juli letzthin gegen den Angeschuldigten Martin
Roth erwirkten Einberufungsbeschluß folgenden Inhalts:

" Das kr. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in
" seiner Berathschlagungskammer vom 5ten Juli 1832, wo Zugegen

" waren: Hornbach, Präsident, Lotta, Assessor, mit den Staatsverrichtungen
" und durch Krankheit verhinderten Untersuchungsrichter Specialle
" beauftragt, Dinglar, Hauptmannsadjunkt, bei Lagerlar Abwesender;
" und der Aktuar Brenner, und Ersta, Stellvertretender, hat
" folgenden Endurtheil erlassen:

" In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
" Martin Roth, 31 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohn=
" haft zu Bliesbergthal, – und unter dem vorgewaltenden Um=
" stande der gegen Jenen Erhebung in einem bezogenen Theile
" versuchten Diebstahls, jedoch zweimaligen zuständigen Diebstahls
" beschuldigt.

" Nach vernommenem Berichte des Bezirksrichters Lotta;

" Nach Einsicht der vorgeschlagenen Untersuchung;

" Nach Einsicht des schriftlichen Antrages des kr. Staatsbehörde
" vom 3ten dieses Monats und der Art. 130, 133 und 134 des Ge=
" setzbuchs über die Verbrechen in Strafsachen;

" Nach vorangegangener Berathung, und in Erwägung daß aus der
" bisherigen Untersuchung sich ergiebt, daß hinlängliche Anzeigen
" und Verdachtsgründe vorliegen, daß der schon Zweimal wegen
" Diebstahl konnectionmal bestraften Angeschuldigte am 13ten vorigen
" Monats, des Nachmittags in die vorgeschlossene Wohnung des Johann
" Degro zu Mittelbrunn, respective Paul Degro's Wittwe,
" dadurch sich eingedrungen, daß er, als alle Einwohner abwesend
" waren, an dem oberen Flügel der Durchbrechung, in die mit der
" Wohngebäude mittels einer durch bezeichnete Thüre stehenden
" Thüren ein Fenster einschlug und dadurch eine Öffnung verbrachte,
" welche ihm gestattete den Riegel des oberen Flügels und auch
" dessen Öffnung auch den Riegel des mittleren Flügels zurückzu=
" schieben, sodann daß er an der Thüre und der Diele sich durch
" die vorgeschlossene Kleiderthüre in die Kuche, wo der obenbe=

" die Mordstube begaben, und daselbst und einer glaubhaften in
" Haupflossenen Kiste zum Nachtheil der Wittwe von Freul
" Degro zwei Stuben-Wandschränke in der Absicht zu stehlen
" versucht haben, dessen er sich bemächtigt und der Kiste genommen
" und in dem Stalle, wohin er sich bei Ankunft des Johann
" Degro zurückgezogen, unter das Heu versteckte, wosselbst
" sie später durch den Corpus-Delicti nachgesuchten worden
" sind;

" In Erwägung, daß sowohl der Angeschuldigte das Verbrechen
" Mordbrandes sich geständig bekannt hat, welches durch Art. 384, 381
" No. 4. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen
" und entehrenden Strafe belegt ist;

" In Erwägung, daß ebenso hinreichende Anzeigen gegen den
" Angeschuldigten vorliegen, um namentlich klar und kurz gegen
" Zum Nachtheil der Verlassenschaft Müller, Wittwe von Freul
" Fries von Mittelhausen und deren offenem Stall ein Wurf,
" Heubal und Zum Nachtheil von Nicolaus Weisang von da, und
" dessen offenem Stall einen Schwadbaum entwendet und diese
" beiden Gegenstände im Degro'schen Hause während an der
" selbst vorgenommenen Haussuchung eine leidige Masse von sich gegeben
" und im Hof verborgen zu haben, wosselbst sie vorgefunden
" worden;

" In Erwägung, daß diese beiden Entwendungen jedoch keines
" wegs allein Motive sind, und denen erst zum Beweise kommen, wenn
" gegen Angeschuldigten das criminelle Diebstahls selbst kann
" Anklage vorkommend werden sollten;

" Und diesen Gründen

" gehört der Anzeigenrichter das hinreichende Anzeigen vorliegen
" dass der Angeschuldigte am 13ten vorigen Monats, die Nachtzeit,
" in die verschlossene Wohnung des Johann Degro zu Mittelhausen,

" respective Freul Degro's Wittwe, dadurch sich introducirte, dass er
" mit allen Gewalt gewaltsam eröffnen, an dem oberen Flügel der
" Hausthüre, in die mit den Wohngebäuden unter einem Dach
" befindliche Scheune führenden Thüre, eine Oeffnung einhaue und
" dadurch eine Oeffnung erbrochen, welche ihm gestattete den
" Riegel des oberen Flügels und nach dessen Entfernung auch
" den Riegel des unteren Flügels zurückzuziehen, sodann diese
" von der Scheune aus, den Dieb sich durch die eingeschlossene
" Fruchtbehälter in die Küche, von da ebenso in die Wohnstube
" begaben, und daselbst aus einer glaubhaften eingeschlossenen
" Kiste zum Nachtheil der Wittwe von Freul Degro zwei
" Stuben-Wandschränke in der Absicht zu stehlen versucht hat,
" dessen er sich bemächtigt und der Kiste genommen und in dem
" Stalle, wohin er sich bei Ankunft des Johann Degro
" zurückgezogen, unter das Heu versteckte, wosselbst sie
" später durch den Corpus-Delicti nachgesuchten worden
" sind, — welches Verbrechen durch das Einsteigen in die Scheune
" stellende Handlungen von dem Anfang gelegt, von einem Aufgeben
" einer Vollzug begleitet war, und seine Wirkung nur durch
" Zufälligen, nicht im Willen des Angeschuldigten gelegenen, von
" demselben unabhängigen Umständen verhindert;

" Erkennt dasselbe, daß ebenfalls hinreichende Anzeigen gegen
" den Angeschuldigten vorliegen, um namentlich klar und kurz gegen
" Zum Nachtheil der Verlassenschaft Müller, Wittwe von Freul Fries
" von Mittelhausen, und deren offenem Stall ein Mistgabel und
" Zum Nachtheil von Nicolaus Weisang von da, und dessen offenem
" Stall einen Schwadbaum entwendet zu haben;

" Verordnet demnach der Gesammtheit nach gegenwärtiges Urtheil,
" Ladung sich beziehende Verhandlungen nebst Akten vorzeichnen und

„Verzeichniß der Untersuchungsakten an das k. General-Landgericht,
„welche zur Appellationsinstanz des Rheinkreises gesendet werden
„sollen, damit weitere Verfügung möge getroffen werden;

„Angeklagt seynen daß der ledige Martin Lotz, alt 31 Jahre,
„groß 5 Schuh 1½ Zoll, Haare braun, Augenbraunen ebenso, Stirne
„breit und hoch, Augen hellgrau, Nase breit und etwas spitz, Mund
„groß, Kinn oval, Haar braun, Gesichtsfarbe
„blaß, Körperbau schlank, mit den besonderen Kennzeichen daß er auf
„der linken Seite unten an der Lunge eine Narbe hat, Vorgeschichte,
„Jahrgang und Wohnsitz zu Kleinkastel, wegen daß ihm zu Last
„gelegten Brandstiftung hinreichend angeklagt und in Anklagezustand
„versetzt werden soll, welches das k. Appellationsgericht
„bestimmen wird.

„Falls sich in Falle der Angeklagte nicht vorgefunden werden
„sollte, daß Verbrechen über die beiden einfachen Diebstähle
„begangen und vorgenommen ihm etwan daß selbe von daß Zuchtpolizei-
„Zuchtgericht.

„Also beschlossen und Tag, Monath und Jahr wie hingesetzt ge-
„nehmt.

„Unterzeichnet: Korbach. Lotz. Zinglar. Back.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach geschlossener
Verhandlung.

In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind daß
der Angeklagte Martin Lotz am 13ten Juni 1832, daß
Nachmittags, in dem Hause der Ackersmann Johann Degro und der
Wittwe von Paul Degro bewohnten Hause zu Wittersheim, mit-
telst zurückgelassener Verbrennung einer Diebs-Lampe daß vor-
handene Scheunenthor und mittelst der dadurch bewirkten Er-
öffnung dieser Thüre und durch diesen Weg fortem vorgenommenen
Einbruchs in jenes Haus, und einen in dem Wohnzimmer befindlichen
Kasten und zum Nachtheil der gedachten Wittwe Degro zum Zwecke
Diebstahls zu stehlen versucht zu haben [illegible] Versuch durch

[illegible]

[illegible] Handlungen vorgenommen worden ist und seine Aufhebung von Voll-
ziehung verhalten hatte, auch nur durch zufällige und vom Willen
des Angeschuldigten unabhängige Umstände aufgehalten worden
ist und seine Wirkung verfehlt hat;

In Erwägung daß diese Thathandlung durch die Art. 384, 381 N°4
und Art. 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche
und correctionelle Strafe nach sich zieht;

Und diesen Gründen

verkündet das k. Appellationsgericht des Rheinkreises gegen
den Angeschuldigten Martin Lotz wegen daß ihm zur Last gelegten
oben bezeichneten Diebstahls-Versuchs Urtheil hat;

Anerkannt durch denselben vor das Assisengericht des Rhein-
kreises zu Zweibrücken für das dritte Vierteljahr 1832, um
daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Anordnet daß durch die k. Staatsbehörde die Anklageakt
gegen den Angeklagten verfasst und daß der von dem ersten
Richter vom 5ten Juli dieses Jahrs gegen denselben erlassene Haft-
befehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt
werden soll.

Anordnet ferner daß gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift
davon gelassen, dasselbe binnen in den 24 Stunden nach gegebe-
ner Zustellung in das bei dem Assisengerichte befindliche
Gefängniß eingebracht werden soll.

Allso obige in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und gefällt zu Zweibrücken in dem Berath-
schlagungszimmer des Anklagekammer am dritten August eintausend
acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lauking
Director, J. A. Molitor, Vogel, Hudemann, Braidenburg, Rueff,

Hallay, 2ter Staatsprocurator und Lieber, Obergerichts-
schreiber.

Zwickert
j. V. Molitor
Landrichter

Ansmann
Lieber

Sitzung vom 3ten August 1832.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer, hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom Anklagezustand gehörig belegten Akten, beschließt gegen

Catharina Jungblut,

zwei und zwanzig Jahre alt, ledig, ohne Gewerb, gebürtig zu Dellweiler im königlich preußischen Bezirke Saarbrücken, katholischer Religion, wohnhaft zu Dellweiler, und qualificirten Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des k. General-Staatsprocurators Schenkel.

Eingehen insbesondere

1° daß von dem genannten General-Staatsprocurator abzugehen, dann und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„der Generalprocurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
„Nach Einsicht der Akten gegen die ledige
„Catharina Jungblut,
„22 Jahre alt, gebürtig zu Dellweiler, im königlich preußischen
„Bezirke Saarbrücken, katholischer Religion, wohnhaft zu Dellweiler, Tagner Jakob Jungblut, Ackersmann Diebstahls-Gehilfin durch Verabredung und Beihilfe, Diebstahl von Lebensmitteln und Effekten zum
„Nachtheile des Jacob Steinbrücker Ehefrau, Catharine Hüter, und
„deren Mutter Louise Nor, Wittwe des verstorbenen Tagelöhners
„Heinrich Hüter am 14ten Juni d. J. zu Mittelbach mittels Einbruchs
„und Einsteigens in deren Wohnung, sowie der Unterschlagung einer
„blau und weiß gewürfelten leinenen Schürze zum Nachtheile
„Theil der Margarethe Jost, Wittwe des verstorbenen Tagelöhners
„Jacob Müller zu Ixheim am 13ten Juni dieses Jahres beschuldigt.

„In Erwägung, daß nunmehr der bisherige commissarische Diebstahls
„in der Beschuldigten zum Theil gehörige rechtliche Würdigung nach
„Art. 381 – 381 No 4 des Strafgesetzbuches eine korrektionelle und
„nicht gemeine Strafe nach sich ziehen kann, und daß keine andere Akte,
„Zeugen zum Beweisthume einer der qualificirten Anklage vorliegen,

„daß gegen die Beschuldigte Anklage zu erkennen, dieselbe vor die
„Assisen zu verweisen, und gehandelt werde, wie in Anklagesachen
„gegen dieselbe rechtlich zu verfahren sey.

„Zweibrücken 1 August 1832.

„Unterzeichnet: Schenkel.

2do Daß vor der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 3ten Juli laufenden gegen die Beschuldigte Catharina Jungblut erlassene Endurtheil folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner
„Berathschlagungskammer am 3ten Juli 1832, wo gegenwärtig waren:
„Horbach, Präsident, Cotta, Richter, mit den Beisitzungen des
„durch Krankheit verhinderten Untersuchungsrichters specielle beauftragt,
„Dingler, Friedensgerichter, bei kurzer Abwesenheit des Richters,
„Haerner, und Back, Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil
„erlassen:

„In der vom Kantonsgericht eingeleiteten Untersuchung gegen
„Lutherine Jungblut, 22 Jahre alt, ledigen Standes, ohne Ge-
„werb, gebürtig zu Dettingen im Hauptamt, Zoglon des allda
„verlebten Taglohners Johann Jungblut, – wird unter den anhero,
„wegen Verdachts der versuchten Entwendung und der Hehlerei,
„in seinem bisherigen Dienste zu Bläsiwyl stehenden Dienstmagd
„und einer contradictionellen Diebstahls beschuldigt.

„Nach genommenem Einsicht der Bezirksrichter Cotta;

„Nach Inhalt der gepflogenen Untersuchung;

„Nach Inhalt der schriftlichen Antwort der K. Kantons-
„gerichts vom 3ten dieses Monats und der Art. 130. 133 und
„134 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren in Strafsachen;

„Nach vorgenommener Berathung, und in Erwägung, daß die
„ihm gemäß gegen Diebstahl convictionell beschuldigte Be-
„schuldigte, vom 14ten vorigen Monats, nachdem sie die Gemein-
„schaft ihres Ehemannes mit Feldsberg verlassen hatte,
„in die bewohnte Wohnung des Jacob Kunz zu Mittelberg
„sich widerrechtlich verschaffte, daß sie nach vorhergegangenem gewaltsamen
„erbrechen Einbruch in einen Kasten der Stubenkammer, und
„einen Futteral in den Obersten schiebenden, verschlossenen und
„unversicherten Kasten Zopf Bengel mitgeht, durch die darin
„aufbewahrende Oeffnung eingreift, den Bengel öffnete, den Kasten
„durchsuchte und durch die Kastenöffnung in die Wohnstube nieder stieg,
„die stroh Thür und Riegel zu sich zog und endlich von der neuen
„den verschlossenen Kasten sich begab, denselben und einen an,
„verschlossenen Kasten folgende Gegenstände zum Nachtheil der
„Ehegatten Eheleuten und ihrer Kinder, der Wittwe Kunz, mit-
„nahm, nämlich:

„1° aus dem Futteral, worin folgende Gegenstände:

„a) ein blau baumwollenes Halstuch mit aufgedruckten Blumen,

„einer Fransen und blauen Zeichen;

„b) ein rothes seidenes klein carrirtes Tuch;

„c) ein rothbraunes, blau- grün- und weiß gestreiftes Tuch;

„d) ein Halbleinen ditto mit fuß breitstreifenden vorherrschenden Tuch-
„Halbleinen und aufgedruckten weißen Streifen;

„e) einen gebleichten Serviette mit weiß einfachem Zeichen V. C. 15.

„f) ein Florbundel;

„g) ein dunkelblaues seidenes Mittelhalstuch mit fuß breit-
„kreuzenden gelben Streifen und rothen Bundeln;

„h) ein violettes kattunenes gedämtes Mutzbrusch;

„i) ein schwarz baumwollenes Halstuch mit einer Blumenfransen
„und schwarzen Kreuzen;

„k) ein schwarz seidenes ditto mit rothen Streifen;

„l) ein violettes ditto mit einer mehrfarbigen Bordure;

„m) ein weiß mousselinenes ditto mit Kreuzen;

„n) ein ditto ohne Kreuzen;

„o) zwei Streifen;

„p) einige Paar Hosenknöpfe mit Elfenbeinen;

„q) zwei Hosen weiße baumwollene Strümpfe E. M. gezeichnet;

„r) ein Stück baumwollenes, halb gefärbtes Tuch, über an die
„Zwilch gebundene nur;

„2°= zwei schwarze seidene Mutzhauben;

„3°= zwei schwarze kattunene Fichuen mit weißen Fransen;

„4°= einen baumwollenen Mutzbrusch mit gelben Einfassung und
„blauen Zwilch;

„5°= ein Hemdband Leinen B. N. gezeichnet;

„6°= zwei Hemden Mannshemden I. H. gezeichnet;

„7°= ein Mutzband C. H. gezeichnet;

„8°= einen neuen seidenen schwarzgrünen Mutzbrusch;

„9°= einen blau seidenen Mutzbrusch und Mutzhauben;

„10°= einen Kölnischen Kopfzeug;

„ 11.= ein hellviolettes gebluemtes Kattunmuff Mutzchen;
„ 12.= ein zartblaues baumwollenes wollenes Mutzchen;
„ 13.= ein graues wolles Tuchen;
„ 14.= ein wolles Tuchtuch;
„ welche Stuecke mit denselben pflichtig waren, und wer nicht rechtzeitig
„ eine Stunde nach gegebenem Glockenschlage Tore wieder mit den zu
„ Tragenden Effekten hineingelassen und zugemachet wurde;
„ daß die genannten von 13 Uhr desselben Mittags, also Tages
„ Anfang, zum Nachtheil der Mitgeschworenen Zeit, Gelegenheit Mühe
„ hat zu Tehun seine blaue und weiß gestreifte wollene
„ Siamoise-Tuch unterwandt habe;
„ In Erwägung, daß gegen die Angeschuldigte nicht nur einer
„ contractionellen Diebstahls, sondern auch einer durch Art. 384.
„ 381 N.= 4 des Strafgesetzbuchs mit einer peinlichen und arti-
„ gen Strafe anzudrohenden Verbrechens rechtlich verdächtig;
„ Und diesen Gründen
„ schließt der Gerichtshof des Einzelrichters Urtheilen dass
„ Einigen, daß die Angeschuldigte von 14 Uhr ermeldten Mittags, wegen
„ die gemachten Einwendungen mit Kostenbelastung Appella-
„ tion rechtfertigt, in die beigefügte Strafe von Zwei Thaler zu
„ Mittelberg sich dadurch introducirte, daß sie nach vorhergegangen,
„ jedoch erfolglosen Aufruf zu einem Fenster der Hinterseite,
„ von einem Fuhrmann, in den Straßen stehenden, mangelhaften
„ und unverschlossen Fenster Zwei Pfund eingelang, durch die de-
„ ren Entwendung eingesteht, die Riegel öffnete, das
„ Fenster aufstand und durch die Fenster-Oeffnung in die Wohnstube
„ einstieg, die darauf Thor und Thür zu sich machte und endlich von der
„ auf den eingeschlossenen Hofraum sich begab, daselbst auf einen
„ unverschlossenen Tisch folgende Gegenstände zum Nachtheil der Hinzi-
„ gen stahlen und zwar Mutzchen, den Mittheil Tuchen entwendete,
„ nemlich:

„ 1.= ein gegenwärtiges Bündel wovon folgende Stücke sind:
„ a) ein blau baumwollenes Halstuch, mit weißgetupften Blumen,
„ einer Einfassung und blauen Kreuzen;
„ b) ein roth gewürfeltes klein cowieres Tuch;
„ c) ein rothbraunes, blau- gelbe- und weiß gestreiftes Tuch;
„ d) ein hellblaues ditto mit fünf durchkreuzenden dergleichen
„ dunkelblauen und einfachen weißen Streifen;
„ e) ein gebildetes Corsette mit weiß umgenähten Zeichen
„ V. C. 15.;
„ f) ein Hosenbandel;
„ g) ein dunkelblau gewürfeltes Schnupftuch, mit fünf
„ durchkreuzenden gelben Streifen und rothen Bandeln;
„ h) ein violettes kattunenes gebluemtes Weibermark;
„ i) ein schwarz baumwollenes Halstuch mit einer Blumen-
„ einfassung und schwarzen Kreuzen;
„ k) ein schwarz seidenes ditto mit rothen Streifen;
„ l) ein violettes ditto mit einer mehrfarbigen Bordure;
„ m) ein weiß musselinenes ditto mit Kreuzen;
„ n) ein ditto ohne Kreuzen;
„ o) Zwei Strümpfe;
„ p) ein Paar Hosenträger mit Schnallen;
„ q) Zwei Leinen weiße baumwollene Tücher E. M. gezeichnet;
„ Einfach;
„ r) ein Stück braun wollenes gelb gestreiftes Tuch, über wie
„ die Gegenstände gedienen waren;
„ 2.= Zwei schwarze seidene Mutzchen;
„ 3.= Zwei schwarze kattunene Schürzen mit weißen Streifen;
„ 4.= einen baumwollenen Weibermark mit gelbem Einschlag und
„ blauem Zeichen;
„ 5.= ein leinenes Tuch B. N. gezeichnet;
„ 6.= Zwei leinene Mannshemden I. H. gezeichnet;

„7° ein Windhund C.H. gezeichnet;
„8° einen rauhen hühnerhund grauen Windbrunft;
„9° einen blauen fünfjährigen Windhund mit Mutzchen;
„10° einen kölzernen Korkzieher;
„11° ein Fell violettfarb gebleichtes kurzhaariges Mutzchen;
„12° ein gestricktes braunes wollenes Mutzchen;
„13° ein graue alte Hose;
„14° ein altes Tischtuch;

„Inhalt dieser abgestellt Einziehende Steuzeigen vorliegen,
„daß die Beschuldigte am 13ten desselben Monats, abends zwey Uhren,
„zum Nachtheil der Margarethe Jost, Wittwe Müller zu Hahn,
„einen blau und weiß gewürfelten alten Siamoid-Rock entwendet
„hat;

„Inmaßen demnach diese sämmtliche gegen gegenwärtige Untersuchung
„sich beziehende Verhandlungen nebst Aktenverzeichniß und Gutachten
„wie der Medicinalbeamten um die Hr. Chirurgen-Kunstverständigen
„um Appellationsgerichts des Bankreichs gesendet werden sollen,
„damit weitere angeordnet werden könne und Rechtens;

„Inmaßen dieser die gedachte Beschuldigte Jungblut, 22
„Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit grauen braunen Augen und
„Augenbrauen, breiter und niederer Stirn, dunkelbraunen Augen,
„gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, runden Kinn, runden Gesicht,
„voller, blasser Gesichtsfarbe, ohne besondere Kennzeichen, - ledigen
„Standes, ohne Gewerb, gebürtig zu Dittmeilar im Herzogthum,
„Sachsen des allda verlebten Vater Jungblut, wegen ihr zur
„Last gelegten Verbrechens körperlich vorgestellt, in gegen Inhaftnahme
„genommen und in dreijährige Zuchthausstrafe verurtheilt werden soll,
„welches der Hr. Appellationsgerichts bestimmen wird.

„Inhalt sie in Falle die Beschuldigte nicht vorgestellt werden
„sollte, der Gerichtsdiener über den Diebstahls-Inventur- Hand bezw
„und vernommen die Beschuldigte exemtuell deßhalb vor der Zucht-
„Polizeigericht.

„Also beschlossen den Tag, Monath und Jahr wie Eingangs gemeldet;
„dat.

„Unterzeichnet: Korbach. Cotta. Dingler. Back.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgegangener Berathung.

In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind daß die Beschuldigte am 14ten Juni laufenden mittelst Einbruchs durch Einsteigen durch das Fenster, und durch Einsteigen durch die Thüre, beide verschlossen und gesperrt, dem bürgerlichen Bäcker Jacob Bantz zu Mittelberg die in der Leibwachtordonanz bezeichneten Gegenstände gestohlen hat;

In Erwägung daß diese in einem bewohnten Hause mit, selbst mittelst Einbruch und Einsteigen gemeldeten Diebstahl durch die Art. 381 und 381 No 4 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Und diesen Gründen

erklärt der Hr. Appellationsgerichts daß Anklage gegen die Beschuldigte Catharine Jungblut wegen des in der Leibwachtordonanz als dem ersten Richter vorgegebenen criminellen Diebstahls statt hat;

Inmaßen sonach dieselbe vor den Assisengerichts des Rhein, kreises zu Zweibrücken für den dritten Quartal 1833, um deßhalb dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Inmaßen daß durch die Hr. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen die Angeklagte verfaßt und daß der von dem ersten Richter am 5ten Juli laufenden gegen dieselbe erlassene Leibwachtbefehl sammt gemeldten Gefolgte zur Haftung gestellt werden soll.

Inmaßen demnach gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt der Angeklagten zugestellt und zu Abfassung dessen gelassen, dieselbe fodern in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisengerichts befindlichen Gefängnißhaus eingeliefert werden soll.

Also ergangen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243

des Appellationsgerichts über das Verfahren in Strafsachen.

Also gefasset und genehmigt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer, am dritten August eintausend acht hundert drei und dreißig, nebst gegenwärtig waren: Conkiny, Direktor, J. A. Molitor, Pinzel, Audemann, Breitenbusch, Rothe, Schenkel, General-Staatsprokurator und Lebon, Obergerichtsschreiber.

Conkiny

J. A. Molitor

Breitenbusch

Pinzel

Audemann.

Lebon

Sitzung vom 11ten August 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgenden Verfall erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Kreuznach von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Friedrich Ehrenspeck,

drei und zwanzig Jahre alt, ledigen Strumpfgraber, zu Cusel wohnhaft, der freiwilligen Verwundung beschuldigt.

Nach vernommenem Berichte des ersten Staatsprokurators Maschtal.

Eingehen in Beschwerde

1° in wie weit dem gemeldten Staatsprokurator abzugeben und den Untersuchungsakten beizufügen gewesen der gerichtliche Antrag des Inhalts:

„Der k. General-Prokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Friedrich Ehrenspeck, Strumpfgraber in Cusel, der freywilligen Verwundung und Friedrich Emmerich, Hausirer in Cusel, welche eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zu verursachen Verbrechen von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt haben, beschuldigt;

„Nach Einsicht der durch den k. Bezirksgericht zu Kreuznach „in seiner Berathschlagungskammer gegen den Beschuldigten deshalb „erlassenen Haftbefehls-Ordonnanz vom 23ten des nämlichen Monats;

„In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte „That nach Art. 309 des Strafgesetzbuchs eine körperliche und entehrende „Strafe nach sich zieht, und daß hinreichende Anzeigen zur Erhebung „der Anklage gegen denselben deshalb vorliegen;

„Trägt demnach an,

„daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, derselbe vor die „Assisen verwiesen und verordnet werde, daß durch die k. Gerichts„behörde die Anklageakt gegen ihn vervielfältigt werden soll.

„Zweibrücken den 11ten August 1832.

„Unterzeichnet: Maschtal 1er Staatsprokurator.

2° In wie weit der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Kreuznach vom 23ten Juli letzthin gegen den Beschuldigten Friedrich Ehrenspeck erlassene Leibesverhaftsbefehl folgenden Inhalts:

„Ordonnanz

„des königl. bayerischen Bezirksgerichts zu Kreuznahmen.

„Sitzung in der Rathskammer vom 23ten July 1832.

„Das k. bayerische Bezirksgericht hat in seiner Berathschlagungs„kammer, wo zugegen waren Rollei Präsident, Hausner Richter „Birnbaum Untersuchungsrichter und Bükler Gerichtsschreiber, fol„gende Ordonnanz erlassen.

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter abgestatteten „Berichts in Betreff der Untersuchung gegen:

„Friedrich Ehrenspeck, ledig, Bäckergeselle in Essen, be-
„schuldigt in der Nacht vom 16ten auf den 17ten Oktober 1831 dem
„Gastwirth Friedrich Emrich daselbst durch gewaltsames Einb-
„rechen von einer Kiste eingebrochen, und ihm eine Baarschaft
„Geldes gestohlen zu haben, welche eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
„bis wohin seine Person nun mehr als zwanzig Tagen zur
„Folge hatte;

„Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und der Gesetze
„bei hiesiger Königlicher Kreisbehörde;

„In Erwägung, daß hinreichend begründete Indizien vorliegen,
„welche den Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Missethat-
„lung verdächtigen, die auf Art. 309 des Strafgesetzbuchs mit Stra-
„fen belegt ist, die eine Leibes- und entehrende Strafe nach sich zie-
„hen kann;

„Und diesen Gründen

„Requisitorium des Gesetzes, daß Friedrich Ehrenspeck in unsere
„Gefängnisse genommen und die Untersuchungsakten zur weiteren
„Verfügung an den kön. Prozeß-Prokurator bei kön. Appel-
„lationsgerichts des Rheinkreises abgegeben werden sollen, wor-
„ordnet gemäß die Abführung des Inculpaten in das Gefängniß
„sowie die Requisitorien zu Zeugenverhören im Falle der Anklage.

„Signalement.

„Alter, 23 Jahre.
„Größe, 6 Fuß 1 Zoll.
„Haare, braun.
„Augenbrauen, gewöhnlich.
„Augen, braun.
„Nase, lang.
„Mund, klein und gewöhnlich.
„Kinn, länglich.
„Bart, ohne.
„Gesichtsfarbe, gesund.
„Gesichtsform, länglich.
„Besondere Kennzeichen, ohne.

„Also vollzogen mit Siegung.

„Unterzeichnet: Kolbe. Thomsen. Fr. Birnbaum. Bükler.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Einsicht.

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen da in der Liebmann, Joseph-Dokumenz angegebene prozessuelle Anwendung, Verhaftung und Mißhandlung begründen;

daß diese prozessuelle Anwendung, Verhaftung und Mißhandlung eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zu gewöhnlichen Arbeiten von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten und daß den Bestimmungen des Art. 309 des peinlichen Gesetzbuchs eine peinliche und entehrende Strafe nach sich ziehen.

Und diesen Gründen

entscheidet der kön. Appellationsgerichtshof des Anklage gegen den Beschuldigten Friedrich Ehrenspeck wegen der in obiger Liebmann-Dokumenz angegebenen prozessuellen Anwendung, Verhaftung und Mißhandlung des Gastwirths Friedrich Emmerich in Essen statt hat.

Demzufolge sowohl denselben vor den Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken für den dritten Quartal 1832, und dessen Akten gemäß geschlossen zu werden.

Requisitorium des Königs die kön. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen den Angeklagten verfügt und daß der neue dem ersten Richter am 25ten Juli letzthin gegen denselben eröffnete Leibesgefängnißbefehl seine ganze Gültigkeit noch in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet haben das gegenwärtige Urtheil und das Anklagegesuch dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, dasselbe haben in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Appellationsgericht befindlichen Justizkanzlei angezeigt werden soll.

Stellen obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesehen und genehmigt zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am siebten August ein tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lautenschlager, Direktor, J. A. Molitor, Ringel, Assessoren, Breitenberg, Becker, Marschal, erster Staatsprokurator und Schaar, Adjunkt, Gerichtsschreiber.

Lautenschlager Ringel

Ansmann.

J. A. Molitor

Breitenberg

Schaar

Sitzung vom 11ten August 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Johann Kaiser,

zwei und dreißig Jahre alt, Taglöhner zu Ellerstein wohnhaft, und qualificirten Diebstahls beschuldigt.

Nach genommener Einsicht des ersten Staatsprokurators Marschal.

Eingehen insbesondere

1tens den von dem genannten Staatsprokurator abgegebenen und den

Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. General-Prokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Johann Kaiser, „Taglöhner in Ellerstein, des Diebstahls zur Nachtzeit, in einem be„wohnten Hause, mittelst Einsteigen schuldig und hierüber be„schuldigt;

„Nach Einsicht des durch den k. Untersuchungsrichter zu Frankenthal „über in seiner Gerichtsgemeinde gegen den Angeschuldigten „des Diebstahls verübten Einbruchsdiebstahls vom 4ten d. M.

„In Erwägung, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte „Handlung nach Art. 384. 381. 4° des Strafgesetzbuchs ein Korrektionsla „und entsprechende Strafe nach sich zieht, und daß hinreichende Indizien „zur Begründung einer Anklage gegen denselben bestehen, vorhanden „seien;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte durch Urtheil des Assisenhofs „rechts zu Zweibrücken vom 23ten August 1831 wegen eines Diebstahls „qualificirt zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause zu einer Zuchthaus„strafe von 5 Jahren verurtheilt worden ist;

„Erwägt demnach,

„daß gegen den Angeschuldigten Anklage zu machen, dieselbe mit Anwendung des Art. 563 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren „vom 3ten Brumaire-Jahr IV zu begründen, und anzuordnen wäre, daß „durch die k. Staatsbehörde eine Anklageakt gegen denselben vorgelegt „werden soll.

„Zweibrücken den 11ten August 1832.

„Unterzeichnet: Marschal. 1ter Staatsprokurator.

Wir den von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 4ten dieß Monats gegen den Angeschuldigten Johann Kaiser ergangenen Einberufungsbeschluß folgenden Inhalts:

„Sitzung des Königlich Bayerischen Bezirksgerichts zu Kemmern,
„Kunstkreis, abgehalten in der Rathskammer vom 4ten August
„1832, wo zugegen waren Bettinger, Präsident, wie Frailly,
„Hitzfeld, Richter und Rupprecht, Rathsgerichtsschreiber.

„In der vom Untersuchungs eingeleiteten Rathssache
„gegen

„Johannd Kaiser, 32 Jahre alt, Taglöhner zu Ehrstein, Bezirksamts
„Kunstadt wohnhaft, gebürtig zu Johannisthranz bei Trippstadt,
„welcher beschuldigt ist: in der Nacht vom 29ten auf den 30ten
„Juni 1832 aus dem Wohnzimmer und dem Nachtkast des zu
„Ehrstein wohnhaften Hofbauers Obmann Konrad Landeck,
„mittelst Einsteigung und gewaltsamen Einbruchs, eine Summe Geldes
„im Betrag von Einhundert drei und neunzig Gulden drei und
„zwanzig Kreutzer, bestehend in neun und siebzig Fünfzehnkreutzerstücken
„und sechs Zehnbatzenstücken aus dem im Wohnzimmer
„des gedachten Landeck befindlichen Kleiderbehältniß entwendet
„zu haben;

„Nach angehörtem Berichte des Rathsgerichtsschreibers;

„Nach Einsicht der gerichtlichen Akten und des Königlichen Kreis-
„Appellationsgerichts des Rheinkreises;

Nach vorgenommener Berathung und

„In Betracht daß sich zwar aus den Geständnissen des Be-
„schuldigten selbst und den Aussagen der Zeugen Hindringende
„Indizien zur Verurtheilung des Beschuldigten Kaiser zum
„Theil gegründete Scheine ergeben mögen daß dieses Factum ein
„Verbrechen bildet, welches durch die Art. 384. 381 §. 4 des Strafgesetz-
„buches vorgesehen und mit einer entehrenden Leibesstrafe zu
„belegen ist.

„Eingesehen die Art. 133. 134. des Strafverfahrens über den Ver-
„fahren in Rathssachen.

„Aus diesen Gründen

„Erkennt die Rathskammer des

„1) Hinreichende Indizien vorliegen, wie der Beschuldigte Jo-
„hannd Kaiser in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juni
„1832, aus dem im dem Wohnzimmer des Hofbauers Obmann
„Konrad Landeck befindlichen Kleiderbehältniß, zu dessen Nach-
„theil eine Summe Geldes im Betrag von neunhundert drei und
„neunzig Gulden drei und zwanzig Kreutzer, bestehend in neun-
„und siebzig Fünfzehnkreutzerstücken und sechs Zehnbatzenstücken, mit-
„telst gewaltsamen Einbruchs durch gewaltsame Eröffnung eines Behält-
„nißes des Wohnzimmers und mittelst Einsteigung durch dasselbe Fenster
„entwendet hat;

„2) Hiernach genug dessen gegen diesen wohnhaften Johannd
„Kaiser, 32 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig zu Johannisthranz,
„wohnhaft zu Ehrstein, 5 Schuh 11 Zoll groß, mit rothen Haaren
„und Augenbrauen, blauen Augen, großer Nase, kleinem Munde,
„breitem Kinne, rothem Barte, ovalem Gesichtsform, frischer Ge-
„sichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit den besonderen Kennzeichen
„daß derselbe blatternarbig ist, mit Leibesstrafe vorgerufen und in Ver-
„singe Festsetzungshaus verbracht werde, welcher der k. Appellationsgericht
„des Rheinkreises noch näher bestimmen wird;

„3) daß sämmtliche Aktenstücke nebst einem Verzeichnisse der
„Rathsgerichtsakten dem k. Herrn Generalstaatsprokurator bei k.
„Appellationsgerichte für den Rheinkreis zum weiteren gemessenen Ver-
„fahren vorgelegt werden sollen.

„Also gesehen vom k. Bezirksgerichte zu Kemmern, in der
„Rathskammer, den Tage wie Eingangs.

„Rathsgerichtsschreiber: Bettinger. Frailly. Hitzfeld. Rupprecht.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgegangener Berathung;

In Erwägung des hinlänglichen Anzeigen, den in der Liebenauer Gerichtsordonnanz des Zuchtpolizeigerichts von Trauenthal angenommenen Diebstahl begründen;

Daß dieser Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause mittelst äußeren Einbruchs und Einsteigens begangen, durch die Art. 386 Nr. 1, 384 und 381 Nr. 4 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

In Erwägung daß der Angeklagte Kaiser schon durch Urtheil des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 23ten August 1824 wegen qualificirten Diebstahls zu einer peinlichen und entehrenden Strafe verurtheilt worden, daher in Gemäßheit des Art. 393 des peinlichen Prozeßordnung von dem Geschworenengericht zu verweisen ist;

Auf diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht des Rheinkreises gegen den Angeschuldigten Johann Kaiser wegen des in obiger Liebenauer Gerichtsordonnanz angenommenen criminellen Qualificirten Diebstahls Statt hat;

Verweiset sonach denselben vor das Geschworenengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken um deselbst den Gesetzen gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch die k. Staatsbehörde die Anklage-akte gegen den Angeklagten ausgefertigt und daß die von dem ersten Richter zum Verhöre des beschuldigten Mannes gegen denselben aufgenommene Liebenauer Ordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferner daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, daß selbe binnen in der vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Friedensgerichte befindliche Instizhaus eingebracht werden soll.

Also gethan und gesprochen in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am nächsten Neunzehn ein tausend acht hundert zwei und dreißig, anwesend waren: Boerkamp, Direktor, J. A. Molitor, Heigel, Assessoren, Breitenberg, Klotz, Marschal, 1er Staatsprokurator und Feber, Obergerichtsschreiber.

Boerkamp

J. A. Molitor

Heigel

Breitenberg

Marschal

Feber

Sitzung vom 11ten August 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch die k. Untersuchungsrichter von Bergzabern zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Carl Mühlenbach,

drei und vierzig Jahre alt, Färber, wohnhaft in Landau; zuletzt in St. Ingbert wohnhaft, und qualificirten Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des ersten Staatsprokurators Marschal.

Eingesehen insbesondere

1° den von dem genannten Staatsprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„der k. General-Prokurator am k. Appellationsgerichte des Rhein-
„kreises;

„Laut Auszug aus den Akten der Untersuchung gegen Carl Mühlen-
„bach, Taglöhner von Lerchenberg, zuletzt in St. Ingbert wohn-
„haft, beschuldigt zum Nachtheil des Wirths und Bäckers
„Martin Schmidt daselbst, bei dem er als Knecht in Kost
„und Lohn aufgenommen war, und bei dem er ein Kammer-
„garnie besessen, und dessen Mehl- respective Schwarzbrod-
„Kasten, mehrere Diebstähle begangen zu haben;

„Laut Auszug aus dem Protokoll des k. Bezirksgerichts zu Zwei-
„brücken in seiner Voruntersuchungskammer gegen den Be-
„schuldigten des Diebstahls mehrerer Leibwäschstücke Erkennung
„vom 8ten d. M.

„In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last ge-
„legten Thatsachen nach Art. 386. 4: des Strafgesetzbuches ein
„körperliches und entfernendes Diebstahl nach sich ziehen, und daß
„hinreichende Anzeigen zur Anklage gegen denselben
„Anklage gegen ihn vorliegen;

„sowie daß
„daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, derselbe
„von der Instanz entlassen und verwiesen wurde, daß durch
„die k. Generalprocuratel in Anklagezustand gegen ihn versetzt werden
„soll.

„Zweibrücken den 11ten August 1832.

„Unterzeichnet: Marshal. 1r. Gerichtsschreiber.

In Folge von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 8ten des laufenden Monats gegen den Be-
schuldigten Carl Mühlenbach wegen Taglöhnerdiebstahl also
lautend:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken versammelt in seiner Be-
„rathschlagungskammer vom 8ten August 1832, wo gegenwärtig waren:
„Cotta, Richter in besagter Abwesenheit des Präsidenten und mit den

„Amtsverrichtungen des Untersuchungsrichters speciell beauftragt, Kaerner,
„Richter, Dingler, Untersuchungsrichter und Serini, Gerichtsschreiber, hat
„nachstehenden Beschluß erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:

„1, Carl Mühlenbach, von Lerchenberg, zuletzt in St. Ingbert
„wohnhaft,

„2, Wilhelm Baas, Schreiner in St. Ingbert; beide wegen zweifa-
„chen Diebstahls beschuldigt;

„Nach Einsicht des Antrags der k. Staatsbehörde vom 6ten August
„1832;

„Nach Anhörung des von dem k. Bezirksrichter Cotta erstat-
„teten Berichts;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung gegen
„den Beschuldigten Wilhelm Baas keine genügende Anzeigen
„eines Verbrechens oder Vergehens, oder der Theilnahme an einem
„solchen vorliegen;

„In Erwägung aber gegen den Beschuldigten Carl Mühlenbach
„von Lerchenberg bestehe, daß die Untersuchung gegen denselben
„hinreichende Anzeigen begründet hat, daß derselbe seit diesem
„Frühjahr zum Nachtheil des Wirths und Bäckers Martin Schmidt
„von St. Ingbert, bei dem er fast dreiviertel Jahr als Knecht in
„Kost und Lohn aufgenommen war, und bei dem er eine Kammer
„garnie besessen, und dessen Mehl- respective Schwarzbrod-Kasten
„einen Diebstahl,
„zwei mehrere Diebstähle,
„zwei Einbrüche,
„eine Brandstiftung,
„35 Pfund Schweinefleisch,
„9 Pfund Butterschmalz,
„97 Pfund gemischtes Weizenmehl – entwendet habe;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, und durch Art.

„386 No. 11 des Strafgesetzbuches mit einer gemeinen und entehrenden
„Strafe angedroht ist;

„In Erwägung, daß hinsichtlich der vorerwähnten Fakten und
„Fakten keine hinreichenden Anzeigen bestehen;

„In Erwägung, daß ebenso der Diebstahl strafbaren Rückfalls
„nicht genügend nachgewiesen ist;

„Und diesen Gründen

„Appellant die Rechtskraft des k. Bezirksgerichts die Ein-
„stellung des Verfahrens gegen Wilhelm Baad;

„Erkennt derselbe, daß hinreichende Anzeigen gegen den
„Beschuldigten Carl Mühlenbach vorliegen, daß derselbe
„diesen Diebstahl zum Nachtheil des Wirthes und Einkehrs Martin
„Schmitt von St. Ingbert, bei dem er seit längerer Zeit als
„Knecht in Kost und Lohn verpflegt worden war und bei dem er
„eine Kammer gemiethet, und dessen Wohn- respective Schlaf-
„zimmer betreten;

„Schuldig gemacht:

„einen Diebstahl,

„zwei versuchte Diebstähle,

„zwei Einbrüche,

„ein Kleiderdiebstahl,

„neun und dreißig Schuld Diebstähle,

„neun Schuld Diebstähle und

„sieben und neunzig Schuld gemeinschaftl. Diebstähle – unternommen
„und

„Erkennt ferner, daß hinsichtlich der vorerwähnten Fakten und
„Fakten keine hinreichenden Anzeigen bestehen und daß ebenso
„der Diebstahl strafbaren Rückfalls nicht genügend nachgewiesen ist;

„Verordnet, daß in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Ge-
„setzbuches über das gerichtliche Verfahren die Untersuchungsakten
„nebst einer Anzeige der Untersuchungsakten an den König-
„lichen Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rhein-
„kreises gesendet werden sollen, damit weiter verfahren möge, und
„Rechtens.

„Demnach kommen, daß der genannte Carl Mühlenbach,
„alt 43 Jahre, gross 5 Fuß 7 Zoll, Vierter Gemeinde, Bezirksamts
„von Zweibrücken, Kanton Lemberg, Vater Bauer und
„Mutter Lenz, Mann gross, Haar schwarz, Stirn rund, Gesicht
„voll oval und untersetzt breit, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau
„vollkommen gross und stark, besondere Kennzeichen: an dem linken
„Fuß Hühner und von einem Fall herrührend, Narben, zahlreiche
„in Tätowirung, zuletzt in St. Ingbert wohnhaft, wegen des ihm
„zur Last gelegten Verbrechens mittelst Haftbefehls des Unter-
„suchungsrichters, und in dessen Ermangelung des Friedensgerichts
„Amtes des k. Appellationsgerichts bestimmen wird.

„Also beschlossen zu Trier, Monat und Jahr wie Eingangs ver-
„meldet.

„Unterzeichnet: Keller. Brenner. Dingler. Sartorius.

Nach Lesung der Staatsanwaltschaften und nach vorgängiger Berathung.

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen da in der Untersuchungsakten des vorliegenden Diebstahls bestehen;

daß dieser Diebstahl in einem Wirthshause von Seiten des Beschuldigten während er als Knecht in Kost und Lohn verpflegt worden und in welchem eine Chambre garnie bezogen, durch den Art. 386 No. 11 des gerichtlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und eine gemeine und entehrende Strafe nach sich zieht;

Auf diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht, daß Anklage gegen den Beschuldigten Carl Mühlenbach, wegen des in obiger Untersuchungsakte angegebenen criminellen Diebstahls Statt hat;

Ausmittelung dessen, was den Angeklagten von der Anklagebehörde zur Last gelegt wird, und Abhaltung der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte.

Auf Grund dieser Verhandlungen und Erhebungen hat die Anklagekammer des Kreisgerichts zu Zweibrücken in ihrer Sitzung vom 3ten Februar 1832 einmüthig beschlossen:

Es sey gegen den Angeklagten Georg Roth, 38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Ixheim, des Mannsalters, katholischer Religion, ledig, geboren zu Ixheim, Landcommissariats Bergzabern, Canton Pirmasens, Appellationsgerichtsbezirks Zweibrücken, Sohn des verstorbenen Taglöhners Georg Roth und der Margaretha geborne Schmitt, Taglöhnerseheleute zu Ixheim, wegen Verbrechens der Nothzüchtigung an der Person der Maria Magdalena Schaaf, ledig, Tochter des Taglöhners Johann Schaaf und der Margaretha geborne Schmitt, Taglöhnerseheleute zu Ixheim, geboren daselbst, alt 15 Jahre, am 23ten Juni d. J. Mittags zwischen 1 und 2 Uhr in dem Hause, worin die Eltern der Verletzten wohnen, zu Ixheim, mittelst Gewalt und Drohungen, welche eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit der Verletzten nach sich zogen, begangen, Anklage zu erheben, und demselben vor dem Schwurgerichte des Departements des Donnersbergkreises, welches in der Stadt Zweibrücken seine Sitzungen halten wird, den Prozeß zu machen.

Als Gesetze, welche auf diese That Anwendung finden, sind bezeichnet worden die Art. 331. 333. 341. 342 und 343 des Strafgesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren.

Also gefaßt und beschlossen zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am nämlichen Tage, Monat und Jahre wie oben.

Gegenwärtig waren: Lenkeim, Direktor, J. St. Molitor, Ringel, Hahnemann, Zweitenbusch, Klotz, Marschal, 1ter Vicepräsident und Faber, Obergerichtsschreiber.

Lenkeim
J. St. Molitor
Zweitenbusch
Ringel
Hahnemann
Faber

Sitzung vom 17ten August 1832.

Das kön. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den kön. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau von Amtswegen geführten Untersuchungsprozesses gegen

Georg Roth

acht und dreißig Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Ixheim, des Mannsalters, des Verbrechens der Nothzüchtigung an der Person der Maria Magdalena Schaaf, ledig, Tochter des Taglöhners Johann Schaaf und der Margaretha geborne Schmitt, Taglöhnerseheleute zu Ixheim, geboren daselbst, alt 15 Jahre, am 23ten Juni d. J. Mittags zwischen 1 und 2 Uhr in dem Hause, worin die Eltern der Verletzten wohnen, zu Ixheim, mittelst Gewalt und Drohungen, welche eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit der Verletzten nach sich zogen, begangen, Anklage zu erheben, und demselben vor dem Schwurgerichte des Departements des Donnersbergkreises, welches in der Stadt Zweibrücken seine Sitzungen halten wird, den Prozeß zu machen.

Als Gesetze, welche auf diese That Anwendung finden, sind bezeichnet worden die Art. 331. 333. 341. 342 und 343 des Strafgesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren.

Also gefaßt und beschlossen zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am nämlichen Tage, Monat und Jahre wie oben.

Gegenwärtig waren: Lenkeim, Direktor, J. St. Molitor, Ringel, Hahnemann, Zweitenbusch, Klotz, Marschal, 1ter Vicepräsident und Faber, Obergerichtsschreiber.

Lenkeim
J. St. Molitor
Zweitenbusch
Ringel
Hahnemann
Faber

Sitzung vom 17ten August 1832.

Das kön. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den kön. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau von Amtswegen geführten Untersuchungsprozesses gegen

Georg Roth

acht und dreißig Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Ixheim, des Mannsalters, des Verbrechens der Nothzüchtigung an der Person der Maria Magdalena Schaaf, ledig, Tochter des Taglöhners Johann Schaaf und der Margaretha geborne Schmitt, Taglöhnerseheleute zu Ixheim, geboren daselbst, alt 15 Jahre, am 23ten Juni d. J. Mittags zwischen 1 und 2 Uhr in dem Hause, worin die Eltern der Verletzten wohnen, zu Ixheim, mittelst Gewalt und Drohungen, welche eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit der Verletzten nach sich zogen, begangen, beschuldigt.

Nach vernommenen Berichte des kön. General-Prokurators Schenkel.

Eingesehen insbesondere

1° das von dem genannten General-Prokurator abgegebene und den Untersuchungsakten beigefügten schriftliche Gutachten des Inhalts:

„Der General-Prokurator am kön. Appellationsgerichte des
„Rheinkreises:

„Nach Einsicht der Akten gegen
„Georg Roth
„38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Ixheim, des Mannsalters,
„welchen er an der vorsätzlichen Thate Maria Schaaf, Tochter
„23ten Juni d. J. Mittags zwischen 1 und 2 Uhr in dem Hause,
„worin die Eltern, Ixheim, wohnhaft sind, beschuldigt.

„In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte
„Handlung nach Art. 295, 296, 297, 332 des Strafgesetzbuches ein
„Verbrechen und enthaltende Strafe nach sich ziehen kann, und daß
„hinreichende Anzeigen zur Begründung einer dießfälligen Anklage
„vorliegen;

„Trägt derselbe an, daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt,
„derselbe vor die Assisen verwiesen, und mandirt werde, daß in Akt-
„klagezustand gegen denselben versetzt werden soll.

„Tübingen 17ten August 1832.

„Untersuchungsrichter: Pfaehler.

Zu dem von der Rathskammer des k. Oberamtsgerichts zu Tübingen vom 9ten des laufenden Monats gegen den Beschuldigten Georg Roth wegen thätlicher Beleidigung erlassenen Haftbefehl folgendes Protokoll:

„Vor dem k. Oberamtsgericht zu Tübingen, versammelt in seiner „Untersuchungskammer vom 9ten August 1832, wo zugegen „waren: Schmidt, Präsident, Hofacker, Richter, für den „verhinderten Untersuchungsrichter, Voigt, Richter, und C. Wolff, „Untersuchungsschreiber, hat folgende Verhandlung vorgenommen;

„In der

„von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung

„gegen

„Georg Roth, von Tübingen, led. Taglöhner von der Pfleghalde „von Leonhard Scheer von dort beschuldigt.

„Nach vorgenommenem Einsicht der protokollarischen Untersuchungs „Akten

„Nach Anhörung des schriftlichen Antrags des k. Staatsprokurators;

„Nach vorgenommener Berathung, und in endlicher Erwägung, daß

„die 65jährige Anna Maria Pfleghalde von Leonhard Scheer von „Tübingen am 23ten Juni abhin zwischen 1 und 2 Uhr Mittags der „Thüre ihrer Tochter Christiane Volz ansichtig wurde, um hinein zu gehen, „weil; daß sie bemerkte ihre Tochter, über den ungewöhnlichen Umstand „Nachbleiben der Mutter besorgt, gegen Abend 6 Uhr sich aufmachte, „sucht und endlich auch ihrem Pflicht-Akkus in der sogenannten „Stubengasse, Tübingen Thurm, ihren blutigen Leib gefunden hat; „daß sogleich nach Hause gebracht worden, und, ohngeachtet der von „Arzt und Amt angenommenen pflegsamen Anordnungen, vom „dazwischenliegenden Tag der Mordthat eben jene Seele ausgetreten wurde „sollte, als durch die ledige Elisabetha Jetzig von Tübingen eine Anzeige „eingelaufen, wonach der Beschuldigte am 23ten Juny Nachmittags zwischen „2 und 3 Uhr den gedachten Pfleghalden Scheer auf dem Platze wo ihre Leiche „gefunden worden, mit einer Axthe todtgeschlagen habe; daß diese Anzeige „durch die hierauf eingeleitete Untersuchung alsbald begründet befunden „worden, und der Beschuldigte selbst eingestanden hat, wie er zu besagtem „Tag bekommen, an Scheers kommen, der aber auf seinem Pflichtweeker „gefunden Pfleghalden Tochter begegnet, hierauf eine Axthe geholt, auf „jenen Pflichtweeker zu gegangen und den gefundenen Scheer ohne „weiteres mit der Axthe mehrere Streiche auf den Kopf und „Arm versetzt habe;

„In Betracht dieses Thatbestands der Beschuldigten durch den „constatirten Thatbestand und insbesondere durch die Aussagen der „glaubhafte Zeug und Glaubhafte Dirn verpflegt, sein Vorgeben aber „es habe die Pfleghalden Tochter nicht angegriffen, sondern sie „und die Axt wollen, weil sie ihm seit langer Zeit, „besonders in dem letzten Vierteljahr alle Macht und Hexe an; „pfiennen und ihn peinigte z: dannzumalen: / durch nichts unterstützt,

„Erwägung durch den Thatbestand und die aufgenommene Verhandlungen als „nicht vor sich gegangen; daß demnach feindseliges Judicium „und boser Vorgeben verneint; daß demnach feindseliche Judicium „bestehen zur Begründung der dem Beschuldigten zur Last ge; „legten Manschaftmords an unbescholtener Pfleghalden Tochter nicht „statt;

„In Betracht daß diese Thatsache ein Verbrechen constituirt, welches „durch die Art. 295, 296, 297 und 302 des Strafgesetzbuchs vorgesehen „und mit einer körperlichen und entehrenden Strafe zu belegen „ist;

„Erkennen die Artikel 133 und 134 der peinlichen Prozeß; „ordnung:

„Und diesen Gründen

„erkennt die Rechtskammer wie hinreichende Anzeigen bestehen, „daß der Beschuldigte Georg Roth am 23ten Juni abhin die Pfleghalden

"von Leonhard Scheer mit Vorbehalt durch gerichtliche Strafe mit
"einer Strafe über den Kopf todtete;

"Inculpat somit einer Tödtungshandlung gegen Georg Roth,
"38 Jahr alt, Zimmermann zu Essingen wohnhaft, welcher 5 Fuß
"6 Zoll 9 Linien bayerischen Maßstab mißt, blonde Haare, eine
"platte Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite
"Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, ovales Kinn, länglich
"hageres Gesichtsoval, frische Gesichtsfarbe, untersetzten Körper-
"bau, keine besondere Kennzeichen, und vermöge des Inhalts
"der Aktenstücke nebst einem Verzeichniß der Zeugenschaft
"Stücken von der k. General-Staatsprokuratur von Oberpfalz
"Kreuznach für den Rheinkreis zum geeigneten Verfahren
"vorgelegt werden sollen.

"So geschehen zu Landau in Hingangs gemeldet.

"Unterzeichnet: Schmitt. Hofmeister. Horz. Wolff.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgegangener
Berathung.

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen da sind der obigen
Anklageakte Vorordnung nähere vorzugebene Tödtung begründen;

daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind daß diese
Tödtung vorsätzlich und mit Vorbedacht verübt wurde und somit
ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 295, 296, 302 und
304 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und alle peinliche
und entehrende Strafen nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

erklärt der k. Appellationsgerichtsrath des Anklagen gegen
den Inculpaten Georg Roth wegen Verbrechens der von der
Mehrheit von Leonhard Scheer von Essingen am 23ten Juni letzthin
verübten Tödtung Statt hat;

Verweiset somit denselben vor den Assisenhof des Rheinkreises
zu Zweibrücken für das 3te Quartal 1832, im Verfolg der Strafe

gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch die k. Gendarmerie die Anklageakte gegen
den Angeklagten zugestellt und daß der von dem letzten Tage
des benannten Monats gegen denselben verfassten Tödtungshandlung
gemäß gegen Inhalts noch in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferner daß gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt dem Angeklagten Zugestellt und ihm Abschrift
davon gelassen, derselbe ferner in den 24 Stunden nach ge-
schehener Zustellung in der bei dem Assisenhofe befindlichen
Gefängnißstube eingehändigt werden soll.

Alles obiges in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242
und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Unterschriften in der
Berathungszimmer der Anklagekammer des Königs
Zweibrücken Sitzung am tausend acht hundert zwei und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Lenkung, Direktor, J. A. Molitor,
Vogel, Hartmann, Braitenbach, Wirth, Schenkel, Königl.
General-Prokurator and Leber, Obergerichtsschreiber.

Lenkung

J. A. Molitor

Leber

Braitenbach

Hartmann.

Sitzung vom 17ten August 1832.

Der k. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises zu Zweibrücken in
seiner Anklagekammer hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter von Landau-
gerichts zu Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Philipp Welk

„achtzehn Jahre alt, ledig, gewesener, Sohn des Friedrich Welk,
„Ackermannes zu Ehrenhausen, daselbst geboren und wohnhaft,
„der fremwilligen Feuerung beschuldigt.

„Nach vernommenem Gesuche des kr. General-Prokurators
„Schenkel.

„Entgegnen und besonderen

1.) den von dem genannten General-Prokurator abgegebenen
„und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag
„des Inhalts:

„Der General-Prokurator am kr. Appellationsgerichte des
„Rheinkreises;

„Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„suchung gegen

„Philipp Welk

„18 Jahre alt, Sohn des Ackermannes Friedrich Welk von
„Ehrenhausen, Canton Annweiler, beschuldigt,

„Samstags, 20ten Mai d. J. den ledigen Jacob Zimmerle
„in dem Hause des Wirthes Christophe
„Barbier selbst mit einem Stücke Holz einen Schlag auf
„den Kopf versetzt, und ihm dadurch eine Verletzung
„beigebracht zu haben, welche die nothwendige Ursache des
„binnen zwölf Stunden erfolgten Todes der Verletzten
„war;

„Nach Einsicht des vom 7ten d. M. vom Bezirksgerichte
„zu Landau gegen den Beschuldigten erlassenen Befehl,
„vorläufig Haft;

„In Erwägung, daß die vorerwähnte Thathandlung des Angeklagten
„der fremwilligen Feuerung bildet, und demnach Art. 295 und 304 Nr. 2
„des Strafgesetzbuches eine körperliche und entehrende Strafe nach sich
„ziehen kann;

„In Erwägung, daß genügende Anzeigen vorliegen, um den
„Beklagten gegen denselben Verdacht zu begründen;

„Daß sich dann, daß gegen benannten Philipp Welk ein
„Befehl erkannt, demselben vor die Assisen verwiesen sey, und dar-
„über erkannt werde, daß ein Strafverfahren gegen denselben einzuleiten
„und durchzuführen soll.

„Landau den 17ten August 1832.

„Unterzeichnet: Schenkel.

2.) den von der Rathskammer des kr. Bezirksgerichtes zu
Landau vom 7ten des laufenden Monats gegen den Angeklagten
Philipp Welk erlassenen Haftbefehl, folgenden Inhalts:

„Das kr. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner
„Rathsklagerichtskammer vom 7ten August 1832, wo gegenwärtig
„waren: Schmitt, Präsident, Hofreiter, Richter, dann der
„Assistenten kr. Untersuchungsrichter, Hopp, Richter, und C. Wolff,
„Gerichtsschreiber, hat folgende Verordnung erlassen;

„In der
„Von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen
„Philipp Welk von Ehrenhausen, der fremwilligen Feuerung
„des Jacob Zimmerle von der beschuldigt;

„Nach vernommenem Gesuche des functionirenden kr.
„Untersuchungsrichters;

„Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des kr. Prokurs,
„besonders;

„Nach vorgenommener Einsicht in die Untersuchungsakten,
„daß durch die vom Angeklagten Untersuchung hergestellt, wie der
„Angeschuldigte vom Abend des 20ten Mai selbst den ledigen Jacob
„Zimmerle zu Ehrenhausen in dem Hause des Wirthes
„der Wittwe Barbier selbst, wo sie miteinander wirthschaften,

„mit einem Stück Holz einen Pfleng auf den Kopf warfsetzt
„und dadurch ihm eine Hirnerschütterung zugefügt hat, welche
„absolut tödtlich die nothwendigen Erfordernisse und binnen 12
„Stunden erfolgten Tode des Ermordeten war;

„In Erwägung, daß weder die Entschuldigungsgründe,
„hinlänglich, insbesondere weder der Aussage des 9ten Zeugen
„hervorgeht, daß der Angeschuldigte den tödtlichen Streich, wenn
„auch ohne den Vorsatz der Tödtung, doch immerhin freiwillig,
„willig und nicht im Zustande der Nothwehr geführt
„hat; daß demnach hinlängliche Indizien bestehen zur
„Anwendung der dem Angeschuldigten zu Last gelegten
„strafgesetzlichen Anwendung des Jacob Zimmerle von Ehrs,
„strafbaren und zwar in dem Grade, daß demnach der Tod
„des Ermordeten innerhalb 12 Stunden nothwendig erfolgte;

„In Erwägung, daß die Thatsache nun Verbrechen bei-
„dat, welches durch die Art. 295 und 304 N:2 des Strafgesetz-
„buchs vorgesehen und mit einer entehrenden Leibesstrafen
„hegt vorgesehen und mit einer entehrenden Leibesstrafen
„ist belegen ist;

„Hinsichtlich die Art. 133 und 134 des peinlichen Prozeß-
„ordnung;

„Aus diesen Gründen

„erklärt die Anklagskammer, mit Hinzufügung Anzeigen be-
„stehen, daß der Angeschuldigte Philipp Welk mittelst 20ten
„Messer oder den Jacob Zimmerle von Ehrstetten mittelst
„eines Messers mit den Kopf so schwer verwundete, daß
„nothwendig dessen Tod erfolgen mußte, und er auch nach 12 Stunden
„verstorben ist;

„Falsch somit gegen diesen Angeklagten einen Leibesstrafe,
„bestehe gegen obgenannten Philipp Welk, ledigen 18 Jahre
„alt, ledig, zugenblau, Sohn von Friedrich Welk, Ackersmann
„zu Ehrstetten, daselbst geboren und wohnhaft ist, 5 Fuß
„6 Zoll 3 Linien bezeichnen Maßstab misst, blonde Haare,
„niederer Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen,
„Nase, kleinen Mund, runden Kinn, runden
„Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau
„und keine besondere Kennzeichen hat;

„Verordnet endlich daß sämtliche Akten nebst einem
„Verzeichniß der Entscheidungsstücke an den Hr. Generalprokurator
„Kreisregierung-Präsidium des Rheinkreises für den Rhein-
„kreis zum gutachtlichen Vorlesen eingesandt werden sollen.

„So geschehen zu Landau am Kanzleyrath gemeldet.

„Unterzeichnet: Schmitt. Hofreiter. Forst. Wolff.

Nach Lesung der Entscheidungsakten und nach vorgän-
gigen Berathung.

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen die in der obigen Leibes-
festordonnanz angegebene freiwillige Tödtung begründen;

daß diese Handlung durch die Artikel 295 und 304 des pein-
lichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und entehren-
de Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

erklärt der Hr. Appellationsgericht daß Anklage gegen den
Angeschuldigten Philipp Welk wegen Mord in obiger Leibesfestordon-
nanz angegebenen Absichtsgrund der freiwilligen Tödtung des ledigen
Jacob Zimmerle von Ehrstetten Statt hat.

Verordnet sodann denselben vor den Assisenhof des Rhein-
kreises zu Zweibrücken für den 3ten Quartal 1832, um deselbst
dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch den Hr. General-Prokurator die Anklage-
akt gegen den Angeklagten ausgefertigt, und desselbe von drei

ersten Richter vom 7ten des laufenden Monats gegen den selben erlassene Entlassungs-Ordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Demgemäß haben wir das ganzumwerthigen Urtheil und den Anklagsact dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift dessen gleichfalls, derselbe binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisengerichte befindlichen Gerichtskanzlei einzugeben sein wird.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Gerichtsordnung.

Also geschehen und gerathen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer den siebenzehnten Monat im tausend acht hundert neun und dreißig, wobei zugegen waren: Dinkinz, Direktor, J. H. Molitor, Heinzel, Audiencen, Braitas, beide, Rätze, Schenkel, k. General-Prokurator und Feber, Obergerichtsschreiber.

Dinkinz Heinzel

J. H. Molitor Leuthenberg Arnmann.

Feber

Sitzung vom 18. August 1832.

Der K. Appellations-Gerichts-Rath Dinkinz zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter am K. Bezirksgerichte zu Frankenthal über Anklagezustand geführten Untersuchung, gegen

1.; Jacob Koehler, Krug, 33 Jahre alt, Wirth;

2.; Jacob Weiss, 20 Jahre alt, Metzger;

3.; Carl Feyerer, 20 Jahre alt, Schlosser,

4.; Clemens Prinz, 20 Jahre alt, ohne Gewerb;

5.; Philipp Beaumet, 23 Jahre alt, Schiffer;

6.; Heinrich Dietz, 20 Jahre alt, Bierbrauer;

7.; Conrad Dorn, 20 Jahre alt, Bierbrauer;

8.; Christian Lohmann, 20 Jahre alt, Schmacher;

9.; Johannes Peters, 20 Jahre alt, Schneider;

10.; Peter Zeuk, 20 Jahre alt, Müller und

11.; Johann Volmeck, 20 Jahre alt, Taglöhner,

alle nicht gebohren und wohnhaft zu Frankenthal, des Verbrechens der Plünderung eines Getreide-Magazins und der Theilnahme daran beschuldigt,

Nach vernommenen Berichte des zweiten Beisitzers

Freimaurer Loge,

Eingesehen die beigefügten

1°, der von dem genannten Brandversicherer abgegebenen d. der Untersuchung über beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

" der E. General-Brandversicherer an E. Hoppelle
" hier genehmigte der Abschätzung,

" Nach Einsicht der Untersuchung, welche wegen einer
" Versetzung der Einäscherung einer Getreide-Magazine
" bey dem E. Bezirksgerichte zu Braunenthal neu
" Entdeckungen geführt worden ist, ergeben:

" 1°, Jacob Zügler, 33 Jahr alt, Viehwirth,
" 2°, Jacob Weiß, 29 Jahr alt, Metzger,
" 3°, Carl Bayerer, 25 Jahr alt, Schlosser,
" 4°, Clemenz Franz, 44 Jahr alt, ohne Gewerb,
" 5°, Philipp Beaumet, 31 Jahr alt, Wirth,
" 6°, Heinrich Dietz, 27 Jahr alt, Bayerer,
" 7°, Conrad Horn, 29 Jahr alt, Bayerer,
" 8°, Christian Lehmann, 20 Jahr alt, Schuster,
" 9°, Johann Peter, 27 Jahr alt, Schneider,
" 10°, Peter Zeit, 25 Jahr alt, Müller
" 11°, Johann Wellmeit, 27 Jahr alt, Tagelöhner,

" alle hier zu Braunenthal geboren d. wohnhaft,
" auch, mit Ausnahme des auf flüchtigem Fuße befindlichen Peter Zeit, dermalen in Untersuchungshaft zu Braunenthal verhaftet, - so kann gegen, unter der Mildrung zugestandener Umstände
" Einverstanden;

" Nach Einsicht des Einäscherungsprotokolls, welchen die Untersuchungs-Kommission zwischen den Einäscherten Monat Augusts gegen die obengenannten nicht beschuldigten wegen dieses Verbrechens aufgenommen hat,

" In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vorhanden,
" stehen, daß:

" 1°, die angegebenen Jacob Zügler, Jacob Weiß, Carl
" Bayerer, Clemenz Franz, Heinrich Dietz, Conrad Horn d.
" Christian Lehmann, am Abend des 29. Mai laufenden
" Jahres, in der Gemeinde Braunenthal, bey dem Handelsmann
" Clemens Bernrieth daselbst gehörigen Scheuerungen,
" unter gemeinschaftlicher Mitwirkung d. Anordnung,
" sowohl unter sich als mit Dritten, auch unter Verabredung d. Zusammenrottung in großer Volksmasse,
" zugleich mit offener Gewalt, insbesondere durch
" gewaltsamer Aufbrechung der Magazin Thüre und
" mittelst sonstiger Thätlichkeiten, in Beziehung auf das
" darin aufbewahrte Getreide zu plündern versuchet
" haben; welcher Versuch also durch äußere Handlungen
" zur Ausführung gebracht worden ist d. einen Anfang von Vollziehung verübten hatte, auch nur durch zufällige
" d. von Willen der Thäter unabhängige Umstände
" aufgehalten wurde d. seine Vollendung nicht erhalten hat,

" 2°, daß jedenfalls die genannten Beschuldigten, in
" soweit die beigebrachte Überführung gegen sie durchgeführt
" worden ist, gleichwie die oben unter ungegebenen Philipp Beaumet, Johann Peter, Peter
" Zeit d. Johann Wellmeit, an diesem Plünderungsversuche thätigen Theil genommen haben, daß sie theils
" mittelst aufgeforderter Rotten d. Drohungen, mittelst
" gefährlicher Umstände d. verübten Gewaltthätigkeiten
" zu dessen Begehung mitgewirkt d. Beyhülfe geleistet,
" theils wissentlich die Mittel zur Ausführung herbeigeschafft d. ebenfalls wissentlich in denjenigen
" Verabredungen d. Handlungen, wodurch die Hauptthat
" jenes Versuches vorbereitet, erleichtert d. vollendet
" wurde, den Thätern Hilfe d. Beistand geleistet haben;

" In Erwägung, daß durch die
Art. 440, 441, 442. gleich wie durch Art. 2 d. durch
die Art. 59 d. 60 des Strafgesetzbuches vorgesehen
d. mit einer gemeinen d. schwereren Strafe belegt
sind.

„In Erwägung, daß die betroffenen meistens in der Untersuchung über verkommenden Thatsachungs-Umstände, nämlich der Brandstiftung-Vergehung der angeschuldigten Beamten (mit Ausnahme der vereinigten Rathskammer-Beschluß die eventuelle Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht ausgesprochen hat,) sowohl der die angeschuldigten Heinz, Lutz, Beer, Zeit &. Wallenrath betreffenden &. Theil bei dem Verbrechen des verhafteten Lutz, theilnehmer vor dem Thatbestande Antlage-subsidiarischen Verfalls, - die diese unter den verschiedenen Umständen, in keinem von den in Art. 227 der peinlichen Prozeßordnung begriffenen Verhältnisse zu dem fraglichen Verbrechen stehen, daß weitere etwa gegründete Verfolgen verbleiben muß, -

„stellt der Antrag, die Anklage-Kammer wolle in Gemäßheit der Art. 231 &. folgende des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren, wegen der oben bezeichneten Verbrechen resp. Theilnehmen an solchen gegen die angegebenen beschuldigten die Anklage &. die Verweisung vor die Assisen erkennen, auch die Ausstellung einer bezüglichen Anklageakte &. die Bewahrung der weiteren geschlossen Prozeßakten verordnen.

„Zweibrücken den 18. Augst 1832. Unterzeichnet Feller, II. Beisitzer-Kommissär.

„Da von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom zweiten des laufenden Monats gegen die beschuldigten Jacob Löffler &. dessen hierüber näher bezeichneten, verfolgten verhafteten Liebhaberschaftsbefehls, folgendes Urtheil:

„Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in der Rathskammer am zweiten August 1832 wo-

gen in nomen - Inhaftirung, Präsident, Schmid, Hilfsrichter &. Ruppert, Untergerichtsschreiber,

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

1°, Jacob Löffler, drei &. dreißig Jahre alt, Bierwirth,
2°, Jacob Schmid, neun &. zwanzig Jahre alt, Metzger,
3°, Carl Heizer, fünf &. zwanzig Jahre alt, Pfleger,
4°, Clemens Heinz, vier &. vierzig Jahre alt, ohne Gewerb,
5°, Philipp Beamet, zwei &. dreißig Jahre alt, Schmied,
6°, Heinrich Lutz, sieben &. zwanzig Jahre alt, Bergknecht,
7°, Conrad Beer, Bergknecht, neun &. zwanzig Jahre alt,
8°, Christian Lehmann, Schneider, zwanzig Jahre alt,
9°, Johann Peter Lind, Fuhrmann &. vierzig Jahre alt, Schneider
10°, Peter Zeit, zweiter Sohn des Wallenwirths Johann Zeit,
11°, Johann Wallenrath, sieben &. zwanzig Jahre alt, Lohnbedienter
12°, Martin Schreiber, zwei &. zwanzig Jahre alt, Soldat des kgl. bayerischen 6. Chevauxlegers Regiments
13°, Johann Berenger, junior Soldat des 9. kgl. bayerischen Linien Regiments,
14°, Johann Peter Beer, Soldat des kgl. bayerischen 6. Infanterie Regiments,

alle geburtig &. wohnhaft zu Frankenthal, welche beschuldigt sind:

a., am neun &. zwanzigsten Mai dieses Jahres als Thäter zwischen zehn &. acht Uhr des Abends mittels Einwerfen der Fenster-Scheiben in der sogenannten Schiffstriebgasse gelegenen Gebäuden unter Zusammenrottung &. mit Anwendung offener Gewalt, namentlich mittelst gewaltsamer Eröffnung der Hausthüren, zu Plünderung derselben, welcher Versuch lediglich &. allein durch das schnelle Einschreiten der Bürgerwache vereitelt wurde;

" b; der obengenannte Beamte wurde wegen
" der mündlichen Drohung mit Verantwortung unter Bei-
" gesetzten Bedingung, beschuldigt, -
" Auf angehörten Berichte der K. Untersuchungs
" Richter)
" Auf Einsicht des schriftlichen Antrags der
" Königlichen Polizeibehörde vom siebenten zwanzigsten
" dieses Monats;
" Auf vorgängiger Berathung
" In Betracht, daß aus der bis jetzt statt ge-
" habten Information sich hinreichende Indizien
" ergeben, wie gesetzmäßig der von dem Bürgermeis-
" ter dieser Stadt Elsdorf gehabten
" Zusammenrottung einer bewaffneten Volksmen-
" ge vor dem Bürgermeisterlichen Wohnhause d. heuten vor-
" sätzlich Frühstmorgens die nachgenannten Beschuldigte
" 1:) Jacob Eßler, 2:) Jacob Wirth 3:) Carl Heyer,
" 4:) Edmund Franz 5:) Conrad Veten, 6:) Heinrich
" Veltz d. 7:) Christian Lehmann an der die Ehemal
" gemischte d. ist Ehe verfassten Plünderung des
" Bürgermeisterlichen Frühstmorgens, thätigen und
" persönlichen Antheil genommen, indem dieselben
" mittelst einer starken eisernen Brecheisen die Thüre
" des gedachten Morgens eingestoßen.
" Daß diese Plünderungs-Versuch auch bereits
" wirklich einen Anfang der Vollziehung erhalten
" d. mit durch zufällige gerade Hülfe der Thüre
" nachheriges Einstürzen aufgehalten wurde;
" In Betracht, daß aber so hinreichende Indizien
" vorliegen, wie die beschuldigten Feldschütz Beamten
" Jacob Peters, Peter Zent, Johann Vollmert,
" gemeinschaftlich mit den obengenannten, sowohl
" vor dem Plündern bewaffneten Volksmenge, als

" auch vor dem Haus Frühstmorgens, die zusammenge-
" rottete Volksmenge zur Plünderung aufforderten,
" durch ihre an die Menge gerichteten aufreitzende
" Reden, dabei Drohungen gegen die Zugehörigen
" nächsten d. mit Waffen bewaffneten Gebrauch
" der Bürgerwehr, die Bürgerwache gleichfalls
" mit Mißhandlung bedrohten;
" Daß dieselben sich demnach durch die Schilderung
" an dem obenbezeichneten Factum der Landfriedens-
" Plünderung des Frühstmorgens schuldig gemacht;
" In Betracht, daß die von den beschuldigten Feld-
" Beamten weiter zur Last gelegte mündliche Bedro-
" hung mit Verantwortung betrifft, daß sich
" ebenfalls hinreichende Indizien zur Begründung
" dieser Beschuldigung aus der Information er-
" geben;
" In Erwägung, daß die sämtlichen beschuldigten
" zur Last gelegten Amtshandlungen Verbrechen
" bilden, die nach Art. 440. 441. 442. 2. 59, 60 des
" Strafgesetzbuchs mit einer entehrenden Zuchts-
" strafe belegt werden können;
" daß die von den beschuldigten Beamten nach weiter
" zur Last gelegten Drohung mit Verantwortung
" nach Art. 436. 307 des Strafgesetzbuchs einen
" gesetzwidrigen Beamten unterliegt; -
" In Betracht, daß die beschuldigten Beamten
" Schreiber, Johann Bernges, d. Johann Peters
" dem, in Militärdienste stehen, dieser wegen
" der angezeigten Verbrechen, unter die Gerichts-
" barkeit gehören, daß Fall, der Competenz der
" Civilgerichte nicht unterworfen sind;
" Auf Einsicht der Art. 133 & 134 des Gesetzbuchs
" über das Verfahren in Strafsachen;

a. d. g.

" Euch diesen Gründen
" erklärt die Rathskammer
" a., dass keine strafbaren Indizien vorliegen,
" um die Beschuldigten
" 1°., Jacob Löffler 2°., Jacob Ostrich, 3°., Carl
" Hezirer 4°., Clemens Hintz 5°., Conrad Vera,
" 6°., Heinrich Hintz 7°., Christian Lehmann 8°. Philipp
" Beamet, 9°., Johann Peters, 10°., Peter Hirt,
" 11°., Johannes Hellmuth, alle von Frankenthal,
" am Mai d. Jahres dieses Jahres
" Abends zwischen zehn u. elf Uhr mit Zerstörung einer grossen Scheibe a. d. mittelst
" Gewalt bei dem Hauptbaum Clemens Barnaby
" zu Frankenthal zugehörige Kirschbäume
" zu plündern versuchten, resp. theilweise an diesem
" Plünderungsversuche Theil nahmen,
" dass diese versuchte Plünderung nur deswegen
" der Vollziehung mehr theilweise indem die Thäter der
" gehofften Beute nicht mittelst einer einfachen
" Leiter einige starken wurde, u. dass dieser Ver-
" suchung durch zufällige, von dem Willen der
" Thäter unabhängige Umstände aufgehalten
" worden ist;
" b., hinreichend somit überwiesen diesen
" Verbrechens:
" 1°., Jacob Löffler, drey u. dreissig Jahre alt, Ein-
" wirth, gebürtig u. wohnhaft zu Frankenthal,
" fünf Schuh fünf Zoll gross, mit rothen Haaren
" u. Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher
" Nase u. Mund, runden Kinn, rothen Bart, ovalen
" Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, schlanken
" Körperbau, mit den besonderen Kennzeichen, dass
" er eine sehr glatte Stirne hat;

" 2°., Jacob Ostrich, neun u. zwanzig Jahre alt, ge-
" bürtig u. wohnhaft zu Frankenthal, fünf Schuh,
" neun Zoll, fünf Strich gross, mit schwarzen Haaren
" u. Augenbrauen, schwarzen Augen, gewöhnlicher
" Nase u. Mund, runden Kinn, schwarzen Bart,
" runder Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, mit
" den besonderen Kennzeichen, dass er etwas mager
" gebaut gebaut ist.
" 3°., Carl Hezirer, fünf u. zwanzig Jahre alt,
" Schlosser gebürtig u. wohnhaft zu Frankenthal,
" fünf Schuh sechs Zoll, fünf Strich gross, mit
" schwarzen Haaren u. Augenbrauen, schwarzen
" Augen, kleiner Nase und Mund, runden Kinn,
" schwarzen Bart, ovaler Gesichtsform, blasser
" Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, mit den be-
" sonderen Kennzeichen, dass er an der rechten Hand
" ein Narbe hat,
" 4°., Clemens Hintz, vier u. vierzig Jahre alt,
" ohne Gewerbe, gebürtig u. wohnhaft zu Franken-
" thal, fünf Schuh sechs Zoll, fünf Strich gross,
" mit grauen Haaren, braunen Augenbrauen, grauen
" Augen, gewöhnlicher Nase u. Mund, runden Kinn,
" grauen Bart, ovaler Gesichtsform, frischer
" Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, mit den
" besonderen Kennzeichen, dass er auf der linken Hand
" unter der Achsel eine grosse Narbe hat;
" 5°., Philipp Beamet, vier u. dreissig Jahre alt,
" Wirth, gebürtig u. wohnhaft zu Frankenthal,
" fünf Schuh zwey Zoll gross, mit dunkelbraunen
" Haaren u. Augenbrauen, braunen Augen, gewöh-
" licher Nase u. Mund, runden Kinn, braunem Bart,
" ovaler Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, unter-
" setzten Körperbau, ohne besonderen Kennzeichen;

"6", Heinrich Hitz, Fuhrer v. zwanzig Jahre alt,
" Zeughöfner, gebürtig v. Mosheft zu Frenkenthal,
" fünf Schuh zwei Zoll, mit blonden Haaren v. Augenbrauen,
" kleinen Augen, gewöhnlicher Nase v. Mund, runden
" Kinn, blondem Barte, ovaler Gesichtsform,
" frischer Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau mit
" den besonderen Kennzeichen, daß der Zeigefinger der
" rechten Hand steif v. der beschuldigte selbst sehr
" blatternarbig ist;

"7", Conrad Ebert, neun v. zwanzig Jahre alt,
" Zeughöfner, gebürtig v. Mosheft zu Frenkenthal,
" fünf Schuh zwei Zoll, mit blonden Haaren v. Augen-
" brauen, grauen Augen, kleiner Nase, gewöhnlichem
" Mund, runden Kinn, blondem Barte, ovaler
" Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, untersetztem
" Körperbau, ohne besondere Kennzeichen;

"8", Christian Lehmann, zwanzig Jahre alt,
" Schmied, gebürtig v. Mosheft zu Frenkenthal,
" fünf Schuh, drei Zoll zwei, mit schwarzen
" Haaren v. Augenbrauen, grauen Augen, großer
" Nase v. Mund, runden Kinn, braunem Barte,
" ovaler Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, schlank
" Körperbau, mit dem besonderen Kennzeichen, daß er
" an dem linken Arm eine blaue Narbe von einer
" Brennwunde hat; –

"9", Johannes Peters, sieben v. zwanzig Jahre
" alt, Schneider, gebürtig v. Mosheft zu Frenken-
" thal, fünf Schuh, sechs Zoll zwei, mit braunen
" Haaren, grauen Augen, langer Nase, gewöhnlichem
" Mund, runden Kinn, schlankem Körperbau, ohne
" besonderen Kennzeichen;

"10", Peter Zahl, fünf v. zwanzig Jahre alt,
" Müller, gebürtig v. Mosheft zu Frenkenthal,
" fünf Schuh elf Zoll zwei, mit schwarzbraunen
" Haaren, niederer Stirn, schwarzen Augenbrauen,
" braunen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichem
" Mund, braunem Barte, runden Kinn, kräftigem
" Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, starkem
" Körperbau, mit den besonderen Kennzeichen,
" daß er einwärts geht;

"11", Johannes Helmrich, sieben v. zwanzig
" Jahre alt, Schreibergeselle, gebürtig v. Mosheft
" zu Frenkenthal, fünf Schuh neun Zoll zwei,
" mit blonden Haaren v. Augenbrauen, grauen
" Augen, gerader Nase und Mund, breitem Kinn,
" blondem Barte, ovaler Gesichtsform, frischer
" Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, ohne
" besonderes Kennzeichen;

" mit Steckbriefen ergriffen v. in Gerichtszwang
" Gerichtshaft gebracht werden, welches von C.
" Exspellationsgerichts des Rheinkreises noch näher
" bestimmt wird;

"C., daß sämmtliche Aktenstücke nebst einem Aus-
" zuge des Überführungsstücks vom C. Herrn Generals
" Prokurator am Exspellations Gerichtshof
" für den Rheinkreis zum geeigneten Verfahren ver-
" langt werden sollen; vorbehaltlich die weitere
" gerichtliche Verfolgung gegen den beschuldigten Polizei
" Beamten auf extraktionellen Wege; in Falle
" wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens
" ein weiteres strafrechtliches Verfahren statt
" finden sollte. –

" Also geschehen in der Rathsstunde des Königl.
" Bezirksgerichts zu Frenkenthal am Tage wie
" eingangs.

" Zeugen zeichnen: Hettinger, Schmidt, Hitzfeld
" Bürgermeist.

nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung;

In Erwägung, daß sämmtliche Angeklagte überführt sind, daß die oben näher beschriebenen Jacob Löhler, Jacob Weiß, Carl Geyer, Clemens Prinz, Heinrich Lietz, Conrad Dorn, Christian Lehmann, am Abend des 29. März laufenden Jahrs, in der Gemeinde Breuten-thal, bei dem Gemeindebaum Clemens Bernays desselben gehörige Grundstücke, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Verbindung sämmtlich unter sich als mit dritten, auch unter Vereinigung und Zusammenrottung in größerer Anzahl, zugleich mit offenem Gewalt, insbesondere durch gewaltsames Aufbrechen der Thüre und mittelst sonstiger Thätlichkeiten in Beziehung auf das darin aufbewahrte Getreide zu plündern versucht haben; welcher Versuch also durch äußere Handlungen zu Tage gelegt worden ist und einen Anfang von Vollziehung erhalten hatte, der nur durch zufällige und gegen Willen der Thäter wirkende Umstände aufgehalten wurde, und seine Vollendung nicht erhalten hat;

In Erwägung, daß jedenfalls die genannten Beschuldigten, in so weit der bezeichnete Plünderungs-Versuch durch dritte verübt worden ist, gleich wie die oben unter ungenannten Jakob Beamer, Jacob Peters, Peter Zeit und Jacob Hollmer, an diesem Plünderungs-Versuche thätigen Theil genommen haben, daß sie theils mittelst aufforderten Rathes und Anweisungen, mittelst thätlicher Eingriffe und entheilten Anschlages zu dessen Begehung unterstützt und Anweisung gaben, theils wissentlich die Mittel zur Verübung herbeigeschafft, und absichtlich in denjenigen Thatsachen und Handlungen, wodurch die Vornahme jener Versuche vorbereitet, erleichtert und vollendet wurde, den Thätern Hilfe und Beistand leisteten;

In Erwägung, daß diese Thatsachen durch die Art. 440, 441, 442 N. 2, so wie durch die Art. 59 N. 60 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer einlichen und entehrenden Strafe bedroht sind;

Cr. v. G.

erklärt die Appellationen Heinrichs, des Anklagten gegen die Beschuldigten 1°, Jacob Löhler, 2°, Jacob Weiß, 3°, Carl Geyer 4°, Clemens Prinz 5°, Heinrich Lietz, 6°, Conrad Dorn, 7°, Christian Lehmann 8, Philipp Beamer, 9°, Johann Peters 10°, Peter Zeit, dieser letztere derselben auf sämmtlichen Punkten 11°, Johann Hollmer, wegen der in den Motiven des gegenwärtigen Urtheils näher bezeichneten Verbrechen respect. der Theilnahme daran Statt hat;

Verweiset sonach dieselben vor den Assisen-Gerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken für das dritte Quartal 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden;

Verordnet daß durch die L. Anklagsakt gegen die Angeklagten erwiesen und daß der von dem ersten Richter im zweiten dieses Punkts gegen dieselben erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklagsakt den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gelassen, dieselben binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Assisengerichte befindliche Gefängniß eingebracht werden sollen;

Actum

Allen obige in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 u. 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen u. gemäßhalt zu Zweybrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am achtzehnten Augusts achtzehn hundert zwey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Lentzing, Direktor, J. A. Molitor, Ringel, Ackermann, Breitenbach, Ruths, Keller, 2ter Beisitzer und Schmidt, u. Gerichtsschreiber.

Lentzing

Ackermann. J. A. Molitor

Breitenbach

Ringel

Schmidt

Sitzung vom 21ten August 1832.

Das kn. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweybrücken in seiner Anklagekammer hat folgenden Rathschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den kn. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Georg Joseph Esswein,

sechs und dreißig Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Dellheim, 1, der freywillig gegen Verabredung der Vater Adam Kügel von Dellheim, und 2, der gleichzeitigen Mißhandlung seines Schwiegervaters Mangoldt Kügel und seines Bruders Andreas Kügel von der beschuldigt.

Nach Vernehmung Einsicht der Akten Requisitorium

Mnachtel.

Hingesehen insbesondere

1° den von dem General Staatsprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der kn. General-Prokurator am kn. Appellationsgerichte des „Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Georg „Joseph Esswein, Taglöhner zu Dellheim, der freywilligen Ver„wendung des Vaters Adam Kügel von Dellheim beschuldigt, „sowie der gleichzeitigen Mißhandlung des Andreas Kügel und „des Mangoldt Kügel, Schwäher des Beschuldigten;

„Nach Einsicht der durch den kn. Bezirksgericht zu Landau „in seiner Berathschlagungskammer gegen den Beschuldigten „des Inhalts ergangenen Contumaz-Urtheils vom 7ten d. M.

„In Erwägung daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte „Verwendung des Vaters Adam Kügel nach Art. 309 des Strafg„ buchs zusammt einer körperlichen und entehrende Strafe nach sich „zieht, und daß auch hinreichende Anzeigen zur Begründung „einer (einer) Anklage gegen denselben deßhalb vorliegen;

„daß die Mißhandlungen des Andreas Kügel und des „Schwähers des Beschuldigten zwar nach Art. 311 des Strafgesetz„buchs blos eine correctionelle Strafe nach sich „ziehen, daß sie jedoch eng mit dem vorerwähnten Verbrechen „durch den Beschuldigten gleichzeitig und zum nämlichen Zwecke „verübt, nach Art. 227 des Gesetzbuchs über das peinliche „Verfahren mit jenem Verbrechen eine connexe zu betrachten „sind;

„Trägt demnach an,

„daß gegen den Beschuldigten wegen den vorerwähnten Verbrechen und „Vergehen Anklage verkündet, derselbe vor die Assisen verwiesen „und überdieß gemacht werde, daß durch die kn. Staatsbehörde eine Anklage„act gegen ihn verfaßt werden soll.

„Zweybrücken den 21ten August 1832

„Unterzeichnet: Mnachtel 1er Staatsprokurator.

In der vom der Rechtskammer des k. Bezirksgerichts
zu Lindau vom 7ten des laufenden Monats gegen den Ex-
pfründner Georg Joseph Ettwein wegen Leibesgefahr
Ordnung folgende Inhalt:

"Das k. Bezirksgericht zu Lindau versammelt in seiner
"Untersuchungskammer vom 7ten August 1832, wo zugegen
"waren: Schmitt, Vorsteher, Hofreiter, Aktuar, für den
"verhinderten k. Untersuchungsrichter, Lopp, Aktuar, und C.
"Wolff, Untergerichtsschreiber, hat folgende Ordnung er-
"lassen:

"In der
"von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung

"gegen
"Georg Joseph Ettwein von Hallzaine, der gefährlichen Ver-
"wundung des Vaters Adam Kügel von dort beschuldigt;

"Nach genommenem Berichte des prüfenden k. Unter-
"suchungsrichters;

"Nach Anhörung der gerichtlichen Aktuarin der k. Staats-
"anwaltschaft;

"Nach vorgenommener Einsicht und in endlicher Erwägung, daß
"aus der nun geschlossenen Untersuchung hervorgeht, daß die
"Eheleute der Beschuldigten, von welchen ihren Ehemann einige
"ärztliche Aussagen seit einiger Zeit schon getrennt und
"in abgesonderten Häusern sich aufhielt, am 31ten May abhin die
"Wohnung ihres Ehemanns im Gemeindewald Distrikt Lindau suchte,
"wo der Beschuldigte gleichfalls dessen gekommen, und unter dem
"Vorgeben für ihn den ganzen Morgen Speise zu suchen, von
"seinen Eltern wegbrachte, mit ihm zu gehen, damit er seine
"Aussöhnung für diese Zeugen wollte;

"daß indem die zu ihrem Schutz herbeigekommenen Bauer der
"Eheleute, Andreas und Vater Adam Kügel ankamen, damit
"erstere seine Ehegattin aufforderten mit ihm den Rückweg

"Heimat zu treiben, und sie ihm auch gegen den Willen ihres Mannes
"befolgt;

"daß dieser aber nun ihr nachgehend den Andreas Kügel ohne
"weiters mit einer Streiche einen Stich versetzte, dem mit derselben
"Streiche den seinen Bruder zu Hülfe eilenden Vater Adam Kügel
"durch einen Hieb auf den Kopf zu Boden streckte, endlich
"durch einen Schlag auf den Kopf zu Boden streckte, endlich
"nachdem er letzteren abermals und auch die Eheleute mißhandelt,
"und den zu Boden gestreckten ohne Lebenszeichen daliegenden Bruder
"betrachtet, die Flucht ergriffen habe;

"In Betracht, daß diese Thatsachen durch die übereinstimmenden
"Aussagen der abgehörten Zeugen constatirt sind, und daß die Beweis-
"kraft der Beschuldigten, durch die Brüder Kügel zuerst angegriffen
"und mißhandelt, und dadurch in den Zustand der Nothwehr versetzt
"worden zu sein, durch nichts unterstützt, vielmehr durch die Zeugen
"bestimmt widersprochen ist;

"In Betracht, daß nach dem Ergebniß der ärztlichen Untersuchung
"zwar die vom Beschuldigten an seinen Eltern und dem Andreas Kügel
"verübten Mißhandlungen nicht bedeutend sind, der Schlag aber welchen
"er dem Vater Adam Kügel mit einer Stange auf den Kopf
"versetzt hat, eine Verletzung hervorbrachte, die eine mehr als zwanzig-
"tägige Arbeitsunfähigkeit und Krankheit der Verletzten zur noth-
"wendigen Folge hatte; daß somit jedenfalls peinliche Inquisition be-
"stehen, eine Vorgreifung der dem Beschuldigten zu Last gelegten Thaten,
"von den obenangeführten Folgen begleitete Anwendung;

"In Betracht, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet, welches durch
"Artikel 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer entehrende
"Leibesstrafe zu belegen ist;

"Eingesehen die Art. 133 und 134 der peinlichen Gerichtsordnung.

"Aus diesen Gründen
"erkennt die Rathskammer, daß hinreichende Anzeigen bestehen, wie der
"Beschuldigte Ettwein unterm 31ten May l. J. den Vater Adam Kügel von

„Ballheim durch einen Schuß mit einer Pistole durch den Kopf so schwer
„verwundet hat, daß zur Heilung der Hierdurch entstandenen Schwer-
„verletzung in Zeitraum von mehr als zwanzig Tagen erforderlich war;

„endlich durch einen Leibesverletzungsschuß gegen Jacob Joseph
„Edwein, 36 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Ballheim,
„welchen 6 Fuß 7 Linien bayerisch Maaß mißt, braune Haare,
„eine hohe Stirne, braune Augenbrauen, braune Augen, kleine schmale
„Nase, gewöhnlichen Mund, runden braunen Backenbart, breites Kinn,
„lange Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und
„keine besonderen Kennzeichen hat;

„Verordnet endlich, daß sämtliche Aktenstücke nebst einem Aus-
„zuge des Vernehmungsprotokolls von dem k. General-Kreisgerichte
„Kreuzer zum Appellationsgerichte ohne den Schuldigen zum gegenwärtigen
„Verfahren vorgelegt werden sollen.

„So geschehen zu Landau am Tage und Jahre ut supra.

„Unterzeichnet: Schmitt. Hofreiter. Herz. Wolff."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind daß der Taglöhner am 3ten Mai letzthin in dem Gemeindewald von Ballheim, Distrikt Linden, den Forstwart Adam Kügel freiwillig mit einer Pistole nach dem Kopfe schoß, und denselben dadurch so sehr verwundete, daß er in Folge dieser Verwundung mehr als zwanzig Tage krank und zu persönlichen Arbeiten unfähig war;

daß diese freiwillige Verwundung, welche eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatte, durch den Art. 309 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

In Erwägung daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen und der Untersuchung hervorgehen, daß bei der nämlichen Gelegenheit

Hier Anwendung der Art. 226-227. des peinlichen Prozeß-Ordnung.

Nun! Worte zu

bz J. a. Ltz

a.

freiwillig

bz J. a. Ltz

a.

wegen dieser Verbrechen und wegen

fünf Worte zu

bz J. a. Ltz

a.

und zu der nämlichen Zeit der Taglöhner seine schweren Mitgewohner Kügel und dessen Bruder Andreas Kügel durch Schläge mit einer Stocke freiwillig mißhandelte;

daß diese diese Mißhandlungen nach den Bestimmungen des Art. 311 des peinlichen Strafgesetzbuchs als schwere zu ahnden sind; daß ab gedachter Fall ist derselbe als connex mit dem obenerwähnten Verbrechen vor den Assisen zu verfolgen.

Auf diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises gegen den Taglöhner Georg Joseph Edwein Recht

1° wegen der Verbrechen der freiwilligen schweren Verwundung des Forstwarts Adam Kügel von Ballheim –

2° wegen der Verwundung der gleichzeitigen einfachen Mißhandlung seiner Mitgewohner Andreas Kügel und seine Ehefrau Margaretha Kügel geborne

Wesentlich gemäß denselben vor den Assisen gezogen das Rheinkreis gerichtlich zu Zweibrücken für das 3te Quartal 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch die k. Vollzugsbehörde ein Steckbrief gegen den Angeklagten erlassen und daß der von dem ersten Richter am 7ten des laufenden Monats gegen denselben erlassene Leibesverhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil und der Steckbrief den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegen Empfangschein dahier sollen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisengerichte bestimmten Instruktionsstube ausgehändigt werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

also geschehen und genehmigt zu Hanau in dem Sitzungszimmer der Anklagekammer am vier und zwanzigsten Monat August im tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Dorsting, Direktor, J. A. Molitor, Siegel, Ehrmann, Ewald, Reiß, Marshal, 1r Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Dorsting

J. A. Molitor

Ewald

Ehrmann.

Faber

Sitzung vom 21ten August 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter am Inquisitionsgerichte zu Landau vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Philipp Jacob Seubel,

sechs und zwanzig Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft zu Rhodt, Kantons Edenkoben, Sohn der allda wohnhaften Eheleute Johann Christoph Seubel, 1, der freiwilligen gegen Mißhandlung und Mißhandlung des ledigen Bürgers Peter Johann Jacob Wolff zu Rhodt, und 2, der gleichzeitig geübten mißhandlung der Philipp Gebrüder Hitschler, Winzer daselbst, beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des zweiten Staatsprokurators Bellon.

Eingesehen insbesondere

1° den von dem gemeinten Staatsprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, welcher lautet:

„Der kr. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte
„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der bei dem kr. Inquisitionsgerichte zu Landau
„gegen Mißhandlung geführten Untersuchung gegen Philipp Jacob
„Seubel, 26 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft
„zu Rhodt, Kanton Edenkoben, Sohn der allda wohnenden
„Eheleute Johann Christoph Seubel, – seines des mittlern 13ten des
„laufenden Monats durch die Rathskammer des gedachten Gerichts
„gegen diesen Angeschuldigten erlassenen Einstellungsbeschlusses;

„In Erwägung
„daß aus dieser Untersuchung hinreichende Anzeigen dafür
„hervorgehen, daß gedachter Philipp Jacob Seubel, am 11ten Juni
„1832, theils in, theils vor der Wohnung des Christoph Dacto-
„Steiner zu Rhodt, gelegenen Hausraum freiwillig mißhandelt
„habe, nemlich:

„1° den Philipp Gebrüder Hitschler, Winzer zu Rhodt,
„sowohl durch Faustschläge gegen das Haupt und in das Gesicht,
„als durch einen mißhandelt und Verwundet, denselben in das
„Genick versetzten Schlag, – und sodann

„2° den ledigen Bürger Peter Johann Jacob Wolff von da,
„durch einen Schlag, welchen er demselben mit dem unmittelbaren
„Verwundet gegen das Gesicht beibrachte, und zwar diesen da-
„durch, daß genannter Wolff an den Folgen dieser Mißhandlung
„während mehr als 20 Tagen krank und zu seiner Arbeit
„völlig unfähig gewesen ist;

„In Erwägung daß die an Wolff verübte Mißhandlung unter Art.
„309 des Strafgesetzbuches ein strafbares bildet, die gegen Hitschler
„begangene Mißhandlung aber ein unter den Art. 311 ibidem fallendes
„Vergehen;

„Kraft eines dieses Ausspruches, unter den vorhandenen Akten,
„Urkunden, mit seinem Aufbewahren connex ist und dasselbe mit dem,
„selben zum gleichzeitigen Nachhandlung zu kommen hat:
„Akt. 226 und 227 der gerichtlichen Instruktion;

„Desgleichen die vorgezeigte Leibwaffenpistole Ordonnanz für
„uns mit dem Aufbewahren beschlagnahmt sei und dasselbe uns
„in Beziehung auf den Ausspruch verwahrend zu verbleiben
„wisse;

„Stellt der Ankläger,
„die Anklagskammer wolle in Hinsicht der schon
„verzeichneten Beschlagstücken und der weiteren Akt. 231 und
„folgende der Beschuldigte über das vorerwähnte Aufbewahren,
„Nehmen den genannten Philipp Jacob Seubel wegen beider
„Thatsachen, so wie sie oben verzeichnet sind, die Anklage
„und die Prozessirung von da Rechten erkennen, desgleichen den
„Leibwaffenbefehl gänzlich verbieten und die Einziehung
„einer bezüglichen Anklagsakta nebst der Bestrafung der
„weiteren gesetzlichen Schuldigkeiten aussprechen.

Zweibrücken den 21ten August 1832.

„Unterzeichnet: Kellar, Kreisprokurator.

2° den aus der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Landau vom 13ten des laufenden Monats gegen den
Beschuldigten Philipp Jacob Seubel ausgestellten Leibwaffen,
beschlagnahm folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner
„Rathsberathungskammer vom 13ten August 1832, wo Gegenwärtige waren
„Schmitt, Präsident, Hofreiter, Richter, die Beisitzer des Vor-
„hohen Untersuchungsrichters versehend, Lapp, Richter und C. Wolff
„Untersuchungsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„In der
„Von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen
„Philippe Jacob Seubel von Rhodt, der gewaltsamen Verwundung
„des Johann Jacob Wolff von dort beschuldigt.
„Nach vernommenem Gesuche des prokurationsamtlichen k. Anwalts,
„schlussfindend.
„Nach Einsicht der gerichtlichen Akten und in Betracht, daß aus der
„vorgenommenen Untersuchung hervorgeht, wie auf in der
„Gemeinde Rhodt ein sogenannter Kreuzabend gehalten wurde
„selbe; wie in dieser Absicht der Beschuldigte am 11ten Juni
„abhin Abends 7 Uhr zu seinem Verwandten Georg Jacob
„Dreistein in dessen altväterliches Wohnhaus gekommen sein
„scheint angebrachtermaßen mit ihm und seinen Söhnen Georg
„in Wolda Hasen zu gehen; wie nun unter Wegmachen aber
„sein Vorhaben um die Aufsuchung zu finden Philippe Gabriel
„Kirchler benannten Dreistein /: seinen Schwager :/ da
„Akt mit Gewalt abgenommen, und dasselbe zwischen ihm
„/: Kirchler :/ und dem Beschuldigten zum Handgemenge entstanden,
„in denen Folge letzterer mit Beistoßen des auch Messer ver-
„wundenden ledigen Johann Jacob Wolff, und der Hiebe entstanden
„wurden; wie aber, als bald darauf Kirchler und ebenfalls auch
„Wolff und der Dreisteinschen Aufforderung sich fortzugeben,
„der Beschuldigte das seinen in der Hinterhand genommenen Ver-
„stock mit einem Kreuzschlag hervortrat, den Kirchler einen
„gepackt und umfangen, und endlich den Gewehrkolben auf die Hände
„kommenden Johann Jacob Wolff mit einem Kreuzschlag versetzt
„und den Bruch zugefügen hat, über Verhandlung Beratschlagung /: Einver-
„nehmung und Zuerkennung von Gründen, Motivirung in der

" Oberamtsarzt: Hauptstrafen sind, welche jedenfalls eine mehr als
" zweiundzwanzigtägige Krankheit und gänzliche Arbeitsunfähigkeit
" des Verletzten zur nothwendigen Folge hatten;

" In Betracht dass in den vorgenannten constatirten Fällen,
" sowohl und namentlich auch die einen Beschuldigten zur Last gelegten
" Verwundung, in dem Sinne, dass eine mehr als zweiundzwanzigtägige
" Krankheit und absolute Arbeitsunfähigkeit des
" Verwundeten die nothwendige Folge war; dass diese That-
" handlung eine Körperverletzung bildet, welche durch den Art.
" 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer mehr-
" wochen Gefängnissstrafe zu belegen ist.

" Eingesehen die Artikel 133 und 134 der peinlichen Pro-
" zessordnung;

" Und diesen Gründen

" schließt die Rathskammer dass hinreichende Anzeigen
" vorhanden sind, um den Beschuldigten Philipp Jacob Seubel,
" von Rhodt
" durch einen Pflug mit einem Kreuzscheit auf den Kopf
" so schwer verwundet hat, dass diese Verwundung eine
" mehr als zweiundzwanzigtägige Krankheit und gänzliche Ar-
" beitsunfähigkeit des Verletzten verursacht;

" welches Fassen einen Versuch Körperverletzung gegen Philipp
" Jacob Seubel, 26 Jahre alt, ledig, Ackersmann, wohnhaft
" und wohnhaft zu Rhodt, welcher 5 Fuss 10 Zoll 1 Linie
" bayerischen Maasses misst, braune Haare, eine hohe Stirn, braune
" Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, mittelmässigen
" Mund, braunen Backenbart, ovales Kinn, vollkommene

" Gesichtsfarbe, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau,
" besondere Kennzeichen: die drei letzten Finger der linken
" Hand einwärts gekrümmt hat; und vorerwähnt dass thatsächliche
" Verbrechen mit einem Werkzeuge des Verbrechens,
" Pflug, von dem kön. General-Staatsprokuratore vor Kapelle,
" Landgerichts für den Rheinkreis zum gerichtlichen Orte,
" Instanz verfolgt werden sollen.

" So geschehen zu Landau wie Eingangs gemeldet.

" Unterzeichnet: Schmitt. Bofreier. Jörg. Wolff.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung dass hinreichende Anzeigen vorhanden sind, dass der Beschuldigte am 11ten Juni 1832 theils in, theils vor der Behausung des Christoph Edenstein zu Rhodt, den ledigen Knechte Johann Jacob Wolff von da durch einen Pflug, welchen er denselben mit einem Kreuzscheidel auf den Kopf beibrachte, vorsätzlich und überlegt, dass genannte Wolff an den Folgen dieser Misshandlung während mehr als zwanzig Tagen krank und zu persönlicher Arbeiten unfähig gemacht ist;

In Erwägung dass diese vorsätzliche Misshandlung und Körperverletzung, welche eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zu persönlichen Arbeiten von mehr als zwanzig Tagen nach sich zog, nach dem Art. 309 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und mit einer peinlichen und correctionellen Strafe belegt ist;

In Erwägung dass ebenfalls hinreichende Anzeigen vorhanden sind, dass der Beschuldigte zur nämlichen Zeit und bei der nämlichen Gelegenheit den Philipp Jacob Seubel, Bürger zu Rhodt, sowohl durch Faustschläge auf den Kopf und in das Gesicht, als auch mittelst des vorerwähnten Kreuzscheidels

in der Anklageschrift angeführten Vorfall freiwillig zugemuthet;

Weil jedoch diese freiwillige Mißhandlung nach den Bestimmungen des Art. 311 des peinlichen Strafgesetzbuches nicht minder als vorsätzliche zu charakterisiren, jedoch in Anwendung der Art. 226 und 227 des peinlichen Prozeßverfahrens mit dem oben angegebenen Verbrechen concurrirt, von der nämlichen Assisenjustiz zu verurtheilen ist;

Auf diesen Gründen

verkündet der kr. Appellationsgerichtshof der Anklage Recht: Es sey gegen den Angeschuldigten Philipp Jacob Seubel,

1ens wegen der an der Johann Jacob Wolff zweibrücker Ehefrau + freiwillig Mißhandlung;

2ens wegen der an Philipp Heinrich Kitschler zweibrücker + freiwillig Mißhandlung.

Verurtheilt sonach denselben wegen dieser Verbrechen und Vergehen von der Assisenjustiz des Rheinkreises zu Zweibrücken für das dritte Quartal 1832, um deßfalls dem Gesetze gemäß zugerichtet zu werden.

Verordnet demnach die kr. Kreisregierung zu Anklage, daß gegen den Angeklagten zugehalten und daß die zum nächsten Dienstag den 13ten des laufenden Monats gegen denselben anberaumte Liebungsfestsetzungs-Session gegen Jedermann angesetzt werden solle.

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben werden, derselbe sodann in den 24 Stunden nach gegebener Zustellung in das bei der Assisenjustiz befindliche Justizhaus eingeliefert werden soll.

Also ergangen in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des peinlichen Prozeßverfahrens.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer von uns Unterzeichneten Richtern, diesen Tag und Jahr wie oben angesetzt.

Lentzing

Assmann. Lentzing

J. A. Molitor

Seubel

Sitzung vom 21ten August 1832.

Der kr. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter vom Bezirksgerichte zu Landau vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Philippina Renner

acht und zwanzig Jahre alt, ledige Tochter des verlebten gepensionirten Soldaten Franz Renner, sie zu Landau, im Canton Frankenthal, gebornen, zuletzt als Dienerin zu Albaudweiler, Canton Annweiler, im Bezirke, und gegenwärtig dahier stehend beschuldigt.

Nach vernommenem Gutachte des 2ten Kreisprokurators Hellat.

Eingesehen insbesondere

1ens das vom genannten Kreisprokurator abgegebene und der

Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag also
lautend:

„Der kl. Hauptl-Staatsprokurator von kl. Augsburg,

„gegen den Schneidermeister;

„Nach Einsicht der gegen Philippine Renner, 28 Jahre alt,
„ledige Tochter des verlebten pensionirten Soldaten Georg
„Renner, sie zu Leinbergheim, im Kanton Frankenthal, ge-
„boren, zuletzt als Dienstmagd zu Albrechtsweiler, Kantons
„Neumarkt, in Diensten und dermalen verhaftet, wegen und
„verübten Diebstahls geführten Untersuchung und das
„deßfalls gegen dieselbe durch die Rathskammer des kl. Ge-
„richtshofes zu Landau am 7ten des laufenden Monats
„bestimmte Leibverhaftes-Erkenntniß;

„In Erwägung, daß diese Angeschuldigte hiernach zuverlässig
„hinlänglich ist, am 8ten April 1832, in dem Hause des Wirths
„Georg Huber zu Albrechtsweiler, wo sie damals als Dienstmagd
„des Magistrats gegen Lohn in Diensten stand, zum Nachtheil des
„Comministers Joseph Schwaerzler von Leinbergheim, welches
„sie damals in seinem Hause aufhielt, und wo sie nämlich, in dem
„durch Schwaerzler bezogenen Zimmer befindlichen verschlos-
„senen Koffer, mittelst gewaltsamer Erbrechung desselben Effekten,
„den Geldbetrag von 280 Gulden zu stehlen sich gelüsten ließ;

„daß sodann diese That nach den Art. 386 Nro. 3, 381 Nro. 4
„und 384 des Strafgesetzbuchs eine gemeine und zuchtpolizeiliche
„Strafe begründet;

„stellt der Antrag, die Anklagskammer wolle in Gemäß-
„heit der Art. 231 und folgende des Gesetzbuchs über das Strafverfahren,
„jene Angeschuldigte, gegen gedachte Philippine Renner wegen dieses
„Verbrechens die Anklage und die Verweisung vor die Assisen
„erkennen, auch die Ausstellung eines Anklageakts und des spätern

„gesetzlichen beauftragen wollen.

„Zweibrücken den 21ten August 1832.

„Unterzeichnet: Kallen II ter Staatsprokurator.

In dem von der Rathskammer des kl. Bezirksgerichts zu
Landau am 7ten des laufenden Monats gegen die Angeschuldigte
Philippine Renner erwirkten Leibverhaftsbefehl befindet
sich folgendes
Inhalts:

„Das kl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Ei-
„genschaft Rathskammer am 7ten August 1832, wo gegenwär-
„tig waren: Schmitt, Präsident, Hofreiter, Richter, für den ver-
„hinderten kl. Untersuchungsrichter, Popp, Richter, und C. Wolff,
„Untersuchungsrichter-Aspirant, hat folgende Ordonnanz erlassen;

„In der
„am Antrag gegen nachbenannte Untersuchung
„gegen
„Philippina Renner von Leinbergheim, Kantons Frankenthal,
„des qualificirten Feldfrevels zum Nachtheil des Georg Schwaerz-
„ler, Commissars zu Albrechtsweiler beschuldigt.

„Nach vorgenommener Einsicht der kl. inculpatorischen Akten,
„gegenständlichen Verhörs

„Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des kl. Staatsprokurators;

„Nach vorgängiger Berathung und in endlicher Erwägung, daß
„nach der nun gepflogenen Untersuchung hervorgeht, daß in Abwe-
„senheit des Georg Huber zu Albrechtsweiler und seiner in dem
„daselbst am Commissar Joseph Schwaerzler für gemeinsame
„Zeit bezogenen Zimmer am 8ten May, nebst am 8 Uhr Morgens
„bis 7 Uhr Abends, während Jedermann Abwesenheit dessen
„Briefkoffer erbrochen und aus dem darin aufbewahrten bei 1100 fl. be-
„tragenden Gelde 280 fl. damals entwendet worden; daß die damals
„in besagtem Hause als Mägde in Diensten gestandene Angeschuldigte
„sich am Abend jenes Tages heimlich entfernte, über Landau nach Frey-

„sich begeben und in letzterer Absicht über den Diebstahl zu Rede „gestellt, auch einzugestehen hat 20 Kr. und sonstigen Kosten „verurtheilt, dieselben jedoch nicht zu bezahlen, sondern ohne Stand „zu pfänden zu haben, falls sie in den Zimmern zu Lohn kommen und „dort Arbeit zu suchen; Dass sie dieser Verurtheilung zufolge „von dem Strafuntersuchungsrichter zu Traunkirchen und in dem „Falle, dass dieselben Gewicht zu erlegen hätten, auch die„sen wieder bezahlt hat; dass demnach in den vorgeschrie„benen und rücksichtlich einzuhaltenden Absichten und Umständen hin„länglich Indizien bestehen zur Begründung der, der „Angeschuldigten zur Last gelegten Entwendung mit einem „Diebstahl in einem bewohnten Hause, wo sie in Diensten „gestanden;

„Dass diese Thatsache mit den sie begleitenden Um„ständen ein Verbrechen bildet, welches durch die Artikel „384, 381 lit: A, 386 lit: 3 und 396 des Strafgesetzbuches vor„gesehen und mit einer mehrjährigen Kerkerstrafe zu be„legen ist;

„Aufgefunden die Akt. 133 und 134 des gerichtlichen Protokolls; „und;

„Auf diesen Gründen

„Erkennt die Rathskammer des Zuständigkeit Gerichtes Lasten „Lohn, wie die Angeschuldigte unterm 8ten May l. J. des Diebstahls, „dass mittelst einem Einbruche in dem von Joseph Schwarzler, „in dem Wirthshause des Herrn Huber zu Altmannsdorf, „wo sie damals als Magd in Dienst stand, bewohnten „Zimmer eine Summe von 280 Kr. entwendet hat;

„welches sonach einen Verbrechensfall begehe gegen Philippine „Renner, 28 Jahre alt, ledig, Tochter des verstorbenen Joseph „Renner, pensionirten Soldat, gebürtig zu Lindenthal, zu „Bruckmühl, zuletzt als Dienerin in Dienst bey

„Herrn Huber, Wirth in Altmannsdorf, gebürtig 5 Fuss 3 Zoll „Lemen bezeichnen Wuchses mit, braunen Haaren, hohe Stirne, „hellbraunen Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnliche Nase, „mittelmässigen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsform, „gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, besonders „Kennzeichen: Blatternarben und Sommersprossen im Gesicht „hat; und wovorderst dass sämtliche Aktenstücke mehr meine „Verzeichniss der Vernehmungsstücke von der k. Kommando-Stadt, „prokuratur von Appellationsgerichts für den Hausruckkreis „zum geeigneten Vorhalten vorgelegt werden sollen.

„Vorgelesen zu Lenden wie heutzutage genehmigt.

„Unterzeichnet: Schmitt. Notarius. Joseph. Wolf.

Nach Lesung der Vernehmungsakten und nach vorgegan„gener Erwägung.

In Erwägung dass Hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, dass die Angeschuldigte von 8ten April 1832, in dem Dienste des Wirths Herrn Huber zu Altmannsdorf, wo sie damals als ständige Zimmerin gegen Lohn in Diensten stand, zum Nachtheil des Lehrmeisters Joseph Schwarzler von Traunkirchen, wel„cher sich damals in jenem Hause aufhielt, und zwar einem, in dem „durch Schwarzler bewohnten Zimmer befindlichen versperr„ten Kasten, mittelst gewaltsamer Erbrechung dessen Schloss, „das Geldbetrag von 280 Gulden gestohlen hat;

Dass diese Thatsache durch die Artikel 386 lit: 3, 381 lit: A, und 384 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Auf diesen Gründen

erkläret der k. Appellationsgerichts Rath Klauka gegen die Angeschuldigte Philippina Renner mangels der in den Motiven der gegenwärtigen Urtheils näher bezeichneten criminellen Diebstahls Akten hat;

Sitzung vom 21ten August 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seinem Anklagestande hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter zum Bezirksgerichte zu Landau vom Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Georg Jacob Schwartz

acht und dreißig Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu Hilsbach, der provisorischen Haftung des Michel Laux, Bauer dasselbst, beschuldigt.

Nach genommenem Gutachte des ersten Staatsprokurators Merkel.

Einzusehen insbesondere

1° den vom dem genannten Staatsprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der kr. General-Prokurator am kr. Appellationsgerichte des Rhein-
„kreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Georg Jacob
„Schwarz, Ackersmann zu Hilsbach, der provisorischen Haftung des
„Michel Laux, Bauer zu Hilsbach, beschuldigt;

„Nach Einsicht der durch den kr. Bezirksgericht zu Landau
„gegen den Beschuldigten deshalb erlassenen Leibes-Haftsbe-
„fehlsannahme vom 7ten d. M.

„In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte
„Handlung nach Art. 304 alin. 2. des Strafgesetzbuches einen
„körperlichen und entehrenden Strafe nach sich zieht, und daß ein-
„weitere Anzeigen zur Ergründung einer begangenen Anklage
„gegen ihn vorliegen;

„Trägt darauf an,
„daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, derselbe vor die Assisen
„verwiesen und verordnet werde, daß durch die kr. Staatsbehörde eine Anklage-

" vor ihnen ihr vorrichtet werde.

" Zweibrücken den 21ten August 1832.

" Untersuchungsrichter: Marschal, 1r Vicedirektionsrath.

Zu dem um den Obrigkeitsrath des k. Bezirksgerichts
zu Landau am 7ten des laufenden Monats ernannten
Beschuldigten Georg Jacob Schwartz vorgenommenen Leibes-
Geschäftsakt gehörende Protokoll:

" Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Ge-
" richtsberathungs Kammer am 7ten August 1832, wo zugegen waren:
" Schmitt, Präsident, Hofrichter, Richter, für den verhinderten
" Untersuchungsrichter, Lopp, Richter, und C. Wolff, Aktuar,
" nichtsdestoweniger, hat folgende Verhandlung aufgenommen:

" In der
" von Untersuchungen eingeleiteten Untersuchung
" gegen
" Georg Jacob Schwartz, Ackersmann zu Erlenbach bei
" willigen Fürstenthums des Wissel Land, Richter zu Erlenbach be-
" schuldigt.

" Nach vorgenommenem Eingehen des functionirenden k. Unter-
" suchungsrichters.

" Nach Anhörung der schriftlichen Antwort des k. Staatsprocurators.

" Nach vorgenommener Berathung und in endlicher Erwägung, daß
" durch die vom gedachten Untersuchungsrichter vorgenommene Unter-
" suchung am 29ten März vorgehende 11 Uhr Wissel Land, Ackersmann
" zu Erlenbach in seinem Hofe einen Schlag auf den Kopf und darauf
" einen Messerstich an selbem erhalten hat, welche Verletzungen
" und die vorhergehende Krankheit des nach 26 Stunden erfolgten Todes
" des Verletzten waren.

" In Erwägung, daß durch die Untersuchung hervorgeht, daß vom
" Beschuldigten selbst nicht in Abrede gestellt worden, daß er
" jenen Schlag und Verletzung verübt, nachdem er, vorgeblich
" vom Bürgermeister aufgefordert, um den Streit zu schlichten
" welcher der Knecht des Wissel Land mit dessen Ehewirthin
" durch lärmendes Schimpfen auf den Straßen verursachte, sich in das
" Letztern Haus begeben und derselbe den Bürgermeister in dessen
" Zimmer hinein gefolgt hatte.

" In Erwägung, daß zwar der erstere Theil dieser Angabe
" durch eben in der Untersuchung gehörten Zeugen Heilmeyer, Lotz,
" Lauer etwas dadurch nicht unterstützt ist; daß dennoch jedenfalls
" genügende Indicien bestehen zur Bejahung der dem Beschul-
" digten zur Last gelegten vorsätzlichen Verwundung des Wissel
" Land, wodurch dessen Tod nach 26 Stunden nothwendig erfolgt ist.

" In Erwägung daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet,
" welches durch die Art. 295 und 304 N= 2 des Strafgesetzbuches
" vorgesehen und mit einer körperlichen und entehrenden Strafe,

" deren Bürgermeister aufgefordert, um den Streit zu schlichten
" welcher der Knecht des Wissel Land mit dessen Ehewirthin
" durch lärmendes Schimpfen auf den Straßen verursachte, sich in das
" Letztern Haus begeben und derselbe den Bürgermeister in dessen
" Zimmer hinein gefolgt hatte.

" In Erwägung, daß zwar der erstere Theil dieser Angabe
" durch eben in der Untersuchung gehörten Zeugen Heilmeyer, Lotz,
" Lauer etwas dadurch nicht unterstützt ist; daß dennoch jedenfalls
" genügende Indicien bestehen zur Bejahung der dem Beschul-
" digten zur Last gelegten vorsätzlichen Verwundung des Wissel
" Land, wodurch dessen Tod nach 26 Stunden nothwendig erfolgt ist.

" In Erwägung daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet,
" welches durch die Art. 295 und 304 N= 2 des Strafgesetzbuches
" vorgesehen und mit einer körperlichen und entehrenden Strafe,

" belegt wird;

" Eingesehen die Art. 133 und 134 des Criminal-Prozeßcodex.

" Auf diesen Gründen

" erkennt die Rathskammer, daß hinreichende Anzeigen bestehen,
" um den Beschuldigten Georg Jacob Schwartz des Wissel Land,
" Richter zu Erlenbach in der Nacht vom 29ten auf den 30ten März
" l. J. mittelst eines Schlags auf den Kopf so gefährlich verwundet
" hat, daß an dem entstandenen Leiden dieser Schlag nach
" 26 Stunden verstorben ist;

" verfügt demnach einen Leibesgefängnißbefehl gegen Georg Jacob
" Schwartz, 36 Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft
" zu Erlenbach, circa 5 Fuß 8 Zoll burgundischen Maßes mißt,
" braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen,
" gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Backenbart,
" ovales Kinn, ovales Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten
" Körperbau, besondere Kennzeichen: am rechten Fuße eine steinerne

„gerade Zahl sei; und verordnet dass sämtliche Aktenstücke nebst „einem Verzeichniss der Taxationsgegenstände an den kr. General„Fiskalamtator von Oberpfalzkreisgericht für den Rheinkreis zum „gutachtlichen Anspruche vorgelegt werden sollen.

„So geschehen zu Landau in Sitzung gemacht.

„Unterzeichnet: Schmitt. Hofrater. Georg. Wolff.

Nach Lesung des Taxationszeugnisses und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung dass die einleitenden Anzeigen die in der obigen Leibnahmsprotokolls-Ordonnanz vorgetragene gerichtliche Haftung bestimmen und dass demnach nach den Bestimmungen der Art. 295 und 304 des peinlichen Verfahrensgesetzbuches eine peinliche und verhaftende Strafe nach sich zieht;

Das Kais. Gericht

erklärt den kr. Appellationsgerichts-Prokurator gegen den Angeschuldigten Georg Jacob Schwarz wegen des Verbrechens der gerichtlichen Haftung des Michel Lauer, Bauers zu Erfweiler, Statt hat;

Verordnet sowohl denselben von der Abfassung des Rheinkreises zu Zweibrücken für den 3ten Quartal 1832, um deselbst den Verhaft zu vollziehen gerichtlich zu werden.

Verordnet dass durch die kr. Gerichtsbehörde ein Verhaftsbefehl gegen den Angeklagten erlassen und dass die von dem ersten Richter den 1ten dieses Monats gegen denselben verhängte Leib, verhaftes-Ordonnanz ihren ganzen Inhalts noch in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferner dass gegenwärtiges Urtheil und der Verhaftsbefehl dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen in drei 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Appellationsgerichte befindliche Gefängniss eingeliefert werden soll.

Alles obige in Gemässheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des peinlichen Strafgesetzbuches.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Verhaftskammer von den Verhaftsrichtern, die hier unterzeichnet sind.

Verhaftung

Hetzel

Ackermann.

J. A. Molitor

Weilenbeck

Lieber

Sitzung vom 21ten August 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Verhaftskammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch das kr. Untersuchungsgericht von Bazeilles, zweite Instanz zu Zweibrücken von Verhaftswegen geführten Untersuchung gegen

Johannes Koehl,

zwanzig Jahre alt, Weberbursche, bei seiner Mutter, der Wittwe von Jakob Koehl zu Böhl im Canton Pfalzburg wohnhaft, auch daselbst gebürtig, wegen Diebstahls mittelst Einsteigen und nächtlicher Weile und Einbruch begangen.

Nach vernommenem Berichte des ersten Verhaftsprokurators Advokat Wurstel.

Einzelnes insbesondere

1° den von dem gedachten kr. Verhaftsprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der kr. General-Prokurator von kr. Appellationsgerichts „des Rheinkreises;

„Laut Auszug der Akten der Untersuchung gegen Johann
„Kochl, Oekonomen zu Thoren, des Diebstahls mittelst
„gewaltsamen Einbruchs, theilweise und innern Einbruchs beschuldigt;

„Laut Auszug des durch das k. Bezirksgericht Neuötting in seiner
„Anklagekammer gegen den Beschuldigten desselben
„erlassenen Leibesschutz-Erkenntnis vom 1ten Oktober
„laufend;

„In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte
„That nach Art. 384. 381. 4: des Strafgesetzbuches
„durch eine körperliche und entehrende Strafe mit sich zieht,
„und daß hinreichende Anzeigen zur Begründung einer Anklage
„gegen ihn vorliegen;

„erkennt demnach:

„daß gegen den Beschuldigten Anklage zu erheben, derselbe vor
„die Assisen Versammlung und Verordnet werde daß durch die
„k. Staatsbehörde die Anklageschrift gegen ihn zu verfassen werden
„soll.

„Zweibrücken den 21ten August 1832.

„Laut Auszug: Mayrhofer, 1r Kreisprocurator.

2= dem zufolge der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
Zu Zweibrücken vom 1ten des laufenden Monats gegen den
Beschuldigten Johann Kochl wegen gewaltsamen Einbruchsdiebstahl
folgendes Faktum:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner
„Anklagekammer vom ersten August 1832, an welchem
„waren: Cotta, Richter, als Vorsitzender Präsidentum ver-
„tretend, und mit den Amtsverrichtungen des Untersuchungsrichters
„speciell beauftragt, Haerner, Richter, Dingler, Erzherzinger,
„Richter und Serini, Kreisgerichtsschreiber, hat nachfolgenden Be-
„schluß erlassen:

„Laut Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann Köhl,

„20 Jahre alt, Oekonomssohn, geboren und wohnhaft zu Thoren,
„Sohn der Wittwe des selbst verlebten Oekonomen Johann Köhl,
„des gewaltsamen Diebstahls beschuldigt;

„Laut Einsicht des Antrags der k. Staatsbehörde vom 30ten
„July dieses Jahres;

„Laut Anhörung des vor dem k. Bezirksrichter Cotta ver-
„stattaten Berichtes;

„In Erwägung, daß nach den bisher gepflogenen Untersuchung
„hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten Johann Köhl vor-
„liegen, daß derselbe am 6ten Juli dieses Jahres, bei Tages zeit,
„während der ihm bekannten Abwesenheit der Eheleute Peters,
„in deren bewohntes Haus des Michael Petermeyer, Oekonomen
„und Wirths zu Thoren, sich mittelst Erbrechung einer Thüre,
„und zwar durch dasselbe mögliche gemachte Oeffnung eines
„Fensters, mittelst Einsteigens in die par terre gelegenen
„Wohnstube des besagten Petermeyer introducirt, woselbst die
„vorgefundenen Effecten eines dasigen baarmedizinischen Apothekers,
„als silberne Uhren und dessen baarmedizinischen Apothekergeräthe,
„Kleidungsstücke mittelst eines mitgebrachten Beils oder
„ähnlichen Instrumentes und dadurch gewaltsam erbrochenen Schrank
„verborgen, und aus einer untern Schublade desselben zum
„Nachtheil des besagten Petermeyer gegen über hundert Gulden,
„bestehend in ganzen, Viertel- Sechstel- und Zwölftel
„französischen Thalern, einigen Silbergroschen, einem halben
„Frankenstück und einem Dreibätzner, sammt einem ledernen
„Beutel -/: wovon zwei Tage nachher 24 Xr. 12 dr. und der
„Beutel wieder zurück dem Eheweib des Petermeyer vorgezeigt
„wurden :/, sodann aus einem Kasten gesucht ein leinenes Tuch,
„eben mit rothen Streifchen in Silbergroschen, Kreuzern
„und Pfennigen gestopft, und dadurch eine Beschwerung sich
„gefunden hat, während durch die Art. 384 und 381 N:= 4
„des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden

„Verfügung belangt ist;

„Aus diesen Gründen

„erkläret die Kreisdirection des k. Bezirksgerichts, dass die „wiederholte Anzeige gegen den Beschuldigten Johann Röhl von „Lenzau, dass derselbe am 6ten Juli dieses Jahres bei Tagszeit, „zum Nachtheil des Michael Eckenweg, Oekonomen und Wirths „in Wolfing eingebrochen, und zwar mittelst äusseren Einbruchs und „Einsteigens in das von demselben bewohnte Haus, und mittelst „gewaltsamer Erbrechung eines in der par terre gelegenen „Wohnstuben des besagten Eckenweg befindlichen, wenigstens „Werthsgegenstände, an baarem Geld etwas über Hundert „Gulden, bestehend in Kreuzern, Dreibatzen-, Sechsbatzen- und Zwölf„batzenstücken, einigen Silberzwanzigern, einem „halben Zwanzigerstücke, und einem Dreibätzner, sammt einem „ledernen Beutel, sodann von einem Kunstgartenfenster eine Lei„nand Decke mit gleichfalls Leinwand in Silberzwan„zigern, Kreuzern und Pfennigen gestohlen hat;

„Verordnet, dass in Gemässheit des Art. 133 und 134 „des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren die Akten, „Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Beweisstücke „unverzüglich an den k. General-Staatsprocurator von „Appellationsgerichts des Rheinkreises gesendet werden „sollen, damit weiter Gerichts wegen Recht.

„Verordnet ferners, dass der genannte Johann Röhl, alt 20 „Jahre, gross 5 Fuss 5 Zoll, mit gewaltigen Waden und „Kreuzbeinen, hohe und breite Füsse, braunen Augen „langer und spitzer Nase, grossem Mund, gewaltbrennen und „sehr gewaltigen Bart, ovalem Kinn, ovalem Gesichtsform, blas„ser Gesichtsfarbe, und dem besonderen Kennzeichen dass er stark „blatternarbig ist, - Oekonomensohn, geboren und wohnhaft zu „Wolfing, dass der Polizei-Behörde des nächsten Aufenthaltsortes Oekonomensohn Johann „Röhl, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens mittelst „Einbruchsdiebstahls anzuhalten, und in dasiges Gefängniss „abgeliefert werden soll, sodann das k. Appellationsgericht be„nachrichtiget werde.

„Also beschlossen zu Metz, Monat und Jahr wie Eingangs „gemeldet.

„Unterzeichnet: Cotta. Brauns. Dingler. Lauri.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung dass die gesetzlichen Anzeigen die in der obigen Einbruchsdiebstahls-Ordonnanz angegebenen Zeugen Diebstahls begründen;

dass durch Diebstahl mittelst äusseren Einbruchs und Einsteigens und der neu gebrochenen Thüre noch überdies mittelst innerem Einbruchs begangen wurden, und sowohl beide nach den Bestimmungen der Art. 384 und 381 No 4 des peinlichen Gesetzbuchs eine peinliche und entehrende Strafe nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

erkläret der k. Appellationsgerichts des Rheinkreises gegen den Beschuldigten Johann Röhl wegen der in der Einbruchsdiebstahls-Ordonnanz der Rathskammer des k. Bezirksgerichts angegebenen zwei criminellen Diebstähle Recht sey;

Verweiset dasselbe vor den Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken pour der 3te Quartal 1832, um dasselbst dem Gesetze gemäss gerichtet zu werden.

Verordnet dass durch die k. Vollzugsbehörde ein Steckbriefsurtheil gegen den Angeklagten ausgefertiget und dass die von dem ersten

Richter zu wissen hat beschuldigten Mensch gegen denselben ex officio Criminal-Untersuchung ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Inzwischen gewesen, dass gegenwärtiger Urtheil und der Anklageakt dem Vertheidiger zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, darüber binnen in den 24 Stunden nach gegebener Zustellung in der bei dem Assisengerichte bestimmten Festsitzung eingebracht werden soll.

Also obiges in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Prozessordnung.

Also gesehen und gewechselt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am vier- und zwanzigsten Brachmonat tausend achthundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lovekinz, Director, J. A. Molitor, Beigal, Audiencen, Zweibrücken, Richter, Mauerhal, 1er Vicepräsident und Febar, Obergerichtsschreiber.

Lovekinz

J. A. Molitor

Zweibrücken

Richter

Mauerhal.

Febar

Sitzung vom 21ten August 1832.

Der kön. Appellationsgerichtshof der Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgenden Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der durch den kön. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Philipp Schon,

recht und zwanzig Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Rohrbach, Kanton Bergzabern, der provisorischen Anwendung und im Dienste begriffenen Bürgerwehrmann beschuldigt.

Nach vernommenen Berichte des 2ten Vicepräsidenten Hallaux.

Hingesehen insbesondere

1° den von dem genannten Vicepräsidenten abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag also lautend:

„Der k. General-Prokurator am Appellationsgerichtshofe zu Zweibrücken hat der Kammer;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche bei dem k. Bezirksgerichte zu Landau, wegen Provocation und im Dienste begriffenen Bürgerwehrmann von Amtswegen geführt worden ist gegen Philipp Schon, 28 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Rohrbach, Kanton Bergzabern, dermalen abwesend;

„Ferner das Laibergerichtsbefinden, welches die Rathskammer dieses Gerichts unterm 7ten des laufenden Monats abgegeben hat gegen diesen Beschuldigten wegen dieser Provocation verübten Verbrechens;

„und in Erwägung dass gedachter Philipp Schon durch die gerichtliche Untersuchung hinreichend beschuldigt erscheint, „in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Mai 1832, in der Gemeinde Rohrbach, den Aktuarsmann Johann Hester von da, während derselbe von ihm zur Vollziehung der Landsturmordnung einen dringenden Dienst als Bürgerwehrmann verrichtete, feig, „willig mit einem Stock vorgesetzt zu haben;

„dass aber diese That vorgesehen ist durch die Art. 228, 230, 231 „des Strafgesetzbuchs und nach letzterem Art. eine peinliche und

" entgegen Strafe beizumessen;

" Kraft der Akten;

" die Akteninquisitin wollen in Erwägung der Art. 231 und
" folgende des Strafgesetzbuches über die verbrecherische Absicht;
" dann, in Folge dieser Absuchungen gegen den Inculpaten
" Philipp Schon die Akten vervollständigt und demselben
" von der Anklage vorzusagen, auch die Kostenstellung einer
" Akteninquisitin und die weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten
" betreffend verordnen.

" Zweibrücken den 21ten August 1832.

Actenzeichnet: Bellar, IIter Vicedistrictsprocurator.

Zu den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Lemberg vom 7ten des laufenden Monats gegen den
Beschuldigten Philipp Schon vorgenommenen Inculpaten-Ver-
hörs-Akt gehörenden Inhalts:

" Das k. Bezirksgericht zu Lemberg, versammelt in
" seiner Vorrathskammer vom 7ten August 1832, wo
" zugegen waren: Schmitt, Präsident, Hofreiter, Richter,
" für den verhinderten k. Untersuchungsrichter, Lopp, Richter,
" und C. Wolff, Untersuchungsgerichtsschreiber, hat folgende Ver-
" handlung vollzogen:

" In der
" von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
" gegen
" Philipp Schon, Schneider von Rohrbach, der freiwilli-
" gen Absentirung des Büchsenschützen Johannes Hüter von
" da im Dienste beschuldigt.

" Nach genommenem Bericht des functionirenden k. Unter-
" suchungsrichters.

" Nach Ansicht des gerichtlichen Actenzugs des k. Procuratorats.

" Nach vorgenommener Einsicht und in endlicher Erwägung, daß
" nach der vom gerichtsärztlichen Untersuchungs-Commissär vorgenommenen
" der Gemeinde Rohrbach in der Nacht vom 20ten auf den 21ten
" May ein zusammengesetzter Gerichtsarzt-Comm gesetzt worden
" und dadurch Klagbarkeit und Streitigkeiten über Verletzungen auf-
" standen; wie demzufolge der Objekt der Gemeinde mit den
" Büchsenschützen erschienen um die Ruhe und Ordnung aufrecht
" zu halten und insbesondere auch die Aufrechthaltung ihrer Person,
" jenen Leuten zu untersagen; wie einer der Büchsenschützen
" Johannes Hüter den beim Lärm mit einem Prügel Streiche
" versetzen, und, daß er damit sie nicht wache, mit
" selben sammenschlenkirenden Beschuldigten diese Streiche ab-
" nehmen wollte, aber von ihm einen Stich auf den Kopf er-
" halten hat, daß sogleich das Blut über Gesicht sammlich
" und eine Wunde zurückblieb, welche eine vierzehntägige wahrliche
" Arbeitsunfähigkeit begründet, und nebst zwei Schnittwunden
" an den linken Mittel- und Ringfinger, welche derselbe
" Büchsenschützen gelegentlich seiner versuchten Verhaftung
" durch den Beschuldigten gleichfalls erlitten hatte, 12 Tage
" zur Heilung verbanden;

" In Betracht daß zwar der Beschuldigte, indem er die That
" selbst nicht in Abrede stellt, behaupten will im Zustand
" der Nothwehr gehandelt zu haben, daß aber solche Ver-
" theidigung durch die Untersuchung unbegründet erscheint; daß
" sonach strafrechtliche Indicien bestehen zur Anordnung der dem
" genannten Beschuldigten zur Last gelegten freiwilligen Ver-
" wundung einer Büchsenschützen im Dienste. daß diese That,
" sowohl in Absicht selbst, welche durch die Artikel 231, 228
" und 230 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer entsprechenden
" Leibesstrafe zu belegen ist;

„hingerichten die Artikel 133 und 134 der peinlichen Prozeß-
„ordnung;

„Auf diesen Gründen

„erkennt die Rechtskammer mit Zuziehung der Anzeigen der
„Staaten des Gerichtshofes in der Sache vom 20ten auf
„den 21ten März l.J. den Polizeiwachtmeister Johannes Schiffer
„während seiner Dienstverrichtung durch einen Pistolenschuß vorsätzlich
„getötet hat;

„erkennt ferner einen Leibrangsverbrecher gegen Philipp
„Schon, 28 Jahre alt, Schneider, ledig und wohnhaft zu
„Rosenberg, welcher 5 Fuß 8 Zoll 5 Linien bayerischen
„Maßes mißt, gesunde Farbe, runde Stirne,
„schwarze Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, mittel-
„mäßigen Mund, dunkelschwarzen Backenbart, spitziges
„Kinn, länglicht ovalförmiges, gesundes Gesichtsphysiognomie, unterhalten
„Vorgesetzten, und keine besonderen Kennzeichen hat, und ganz
„ordnet, daß peinliche Aktenstücke nebst einem Verzeichniß
„der Rechtsschließungsstücke an den k. General-Prokurator
„am Appellationsgerichte für den Rheinkreis zum geeigneten
„Prozedere weitergeleitet werden sollen.

„So gesehen zu Landau am Tage wie Eingangs gemeldet.

„Unterzeichnet: Schmitt. Hofreiter. Gorz. Wolff.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgängiger Berathung.

In Erwägung daß peinliche Anzeigen vorhanden sind daß der Angeschuldigte in der Nacht vom 20ten auf den 21ten März 1832 in der Gemeinde Rosenberg, den Polizeidiener Johann Schiffer von da, während derselbe den ihm zu Handhabung der Ordnung übertragenen Dienst als Polizeiwache verrichtete, vorsätzlich mit einem Pistol verwundet hat;

daß diese Thathandlung durch die Artikel 228, 230 und 231 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und mit letzterem Artikel eine peinliche und entehrende Strafe mit sich zieht;

Auf diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht daß Anklagen gegen den Angeschuldigten Philipp Schon wegen des Verbrechens der freiwilligen Verwundung eines Polizeiwachtmeisters in Ausübung seines Dienstes Statt hat.

Verweiset sonach denselben vor das Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken pro das 3te Quartal 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch die k. Polizeibehörde an Anklage-akt gegen den Angeklagten vernichtet und daß dem vom dem letzten Rechte um 7 Uhr des laufenden Monats gegen denselben erlassenen Leibrangsverhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Assisengerichte bestimmte Zimmer zur Vertheidigung hingebracht werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesehen und gehalten zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am 10ten und gesprochen vom Gerichtshofe mit 7 Richtern und 2 Beisitzern, wobei gegenwärtig waren: Hofreiter, Direktor, J. A. Molitor, Hügel, Hudemann, Edenkuben, Kuhn, Keller, zweiter Beisitz.

prokurator und Sieber, Obergerichtsschreiber.

Vorstehendes

J. a. Molitor

Amtsaktuar

Siegel Ackermann.

Sieber

Sitzung vom 24ten August 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil vollzogen:

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Daniel Weber den 3ten,

fünf und zwanzig Jahre alt, Taglöhner, zu Rittershausen wohnhaft, des Forst- Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des ersten Vizeprokurators, verlesen Marschal.

Eingesehen insbesondere

1° das von dem genannten Vizeprokurator abgegebene und den Untersuchungsakten beigefügte schriftliche Anbringen des Inhalts:

„Der kr. General-Prokurator am kr. Appellationsgerichte
„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Daniel
„Weber den 3ten, Taglöhner zu Rittershausen, des Forst- Diebstahls
„beschuldigt;

„Nach Einsicht der durch das kr. Bezirksgericht zu Zweibrücken
„in seiner Anklagekammer gegen den Beschuldigten des
„selben verfassten Einbringungsbeschluß- Ordonnanz vom 20ten d. M.

„In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte
„Übertretung nach Art. 388 des Strafgesetzbuchs eine korrektionelle
„und entehrende Strafe nach sich zieht, und daß auch hinreichende
„Anzeigen zur Begründung einer dafürstehenden Anklage gegen
„ihn vorliegen;

„Erwägt demnach an,
„daß gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, demselben vor
„daß gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, demselben vor
„die Assisen zu verweisen, und vorzumerken wäre, daß durch die kr.
„Strafbehörde ein Anklagearrest gegen ihn zu verfügen wäre.

„Zweibrücken den 24ten August 1832.

„Unterzeichnet: Marschal, 1er Vizeprokurator.

2° den von der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20ten des laufenden Monats August gegen den Beschuldigten Daniel Weber den 3ten zu Rittershausen Forstdiebstahls folgenden Inhalts:

„Das kr. Bezirksgericht zu Zweibrücken, zusammengesetzt in
„seiner Anklagekammer vom 20ten August 1832, wo
„zugegen waren: Cotta, Richter, in Vertretung Abwesenheit
„des Präsidenten und mit den Amtsverrichtungen des Aktuars;
„des Untersuchungsrichters Specialcommissärs, Haerner, Richter, Dingler,
„Untersuchungsrichters und Serini, Gerichtsschreiber, hat nachstehenden
„den Beschluß vollzogen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Daniel Weber
„den dritten, Taglöhner in Rittershausen wohnhaft, des
„Forst- Diebstahls beschuldigt;

„Nach Einsicht des Antrags des kr. Strafbehörde vom 20ten
„August 1832;

„Nach Anhörung des von dem kr. Bezirksrichter Cotta erstatteten
„Berichts;

"In Erwägung daß hinreichende Anzeigen gegen den Be-
"schuldigten vorliegen, daß derselbe in der Nacht vom 3ten auf
"den 4ten dieses Monats von den bereits auf Kreuzen auf-
"gestellten, einen Theil der Ernte bildenden Früchten:
"des Daniel Weber, von dessen Acker, distrikt Taubenweiher,
"Bann von Hütschenhausen . . . . 6.
"des Jacob Weiss, von dessen Acker, distrikt auf Schr-
"acker . . . . 2.
"des Theobald Zöller, von dessen Acker, distrikt Tauben-
"weiher . . . . 4.
"des Ludwig Rieb, von dessen Acker, distrikt Tauben-
"weiher . . . . 3.
"des Daniel Stuber, von dessen Acker, distrikt
"Taubenweiher . . . . 6.

"Zusammen . . . . 21.

"Garben entwendet und nach seinem, des Beschuldigten, Acker
"im distrikt Taubenweiher, Bann von Hütschenhausen, diebi-
"scher Weise verbracht habe;

"In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet,
"das Art. 388 des Strafgesetzbuchs mit einer peinlichen und
"entehrenden Strafe belegt;

"Aus diesen Gründen

"Erklärt die Rathskammer des k. Bezirksgerichts, daß
"hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten Daniel Weber
"den 3ten vorliegen, daß derselbe in der Nacht vom 3ten
"auf den 4ten dieses Monats, von den bereits auf Kreuzen
"aufgestellten, einen Theil der Ernte bildenden Früchten:
"des Daniel Weber, von dessen Acker, distrikt Tauben-
"weiher, Bann von Hütschenhausen . . . . 6.

Transport . . . . 6.
"des Jacob Weiss, von dessen Acker, distrikt auf Schracker 2.
"des Theobald Zöller, von dessen Acker, distrikt Taubenweiher 4.
"des Ludwig Rieb, von dessen Acker, district Taubenweiher . . . . 3.
"des Daniel Stuber, von dessen Acker, district Taubenweiher . . . . 6.

"Zusammen . . . . 21.

"Garben entwendet und nach seinem, des Beschuldigten, Acker im
"distrikt Taubenweiher, Bann von Hütschenhausen, diebischer Weise
"verbracht habe;

"Verordnet, daß in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Gesetz-
"buchs über das peinliche Verfahren die Untersuchungsakten nebst
"einem Verzeichnisse der Ueberführungsstücke an den k. General-
"Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises ge-
"sendet werden sollen, damit weiter geschehen möge was Rechtens.

"Verordnet ferner daß der genannte Daniel Weber der 3te, 26
"Jahre alt, 5 Schuh 3½ Zoll groß, von dunkelbraunen Haaren
"und Augenbraunen, niederer und bedeckter Stirne, braunen Augen,
"spitzer Nase, ordinärem Mund, braunem Bart, rundem Kinn,
"ovaler Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, schlanker Statur,
"ohne besondere Kennzeichen, Leinweber in Hütschenhausen wohn-
"haft, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens mittelst
"Leibhaftsbefehls ergriffen, und in dasjenige Gefängniß ge-
"bracht werden soll, welches das k. Appellationsgericht bestimmen
"wird.

"Also beschlossen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs ge-
"meldet.

"Unterzeichnet: Cotta. Brunner. Dietler. Serini.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgegangener
Berathung.

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind daß

der Angeschuldigte die in der obigen Einberufungsordonnanz angegebenen Canabis-Diebstähle nach dem Falde begangen hat;

In Erwägung, daß dieses Verbrechen durch den Art. 388 des peinlichen Strafgesetzbuches vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Eingesehen die Verordnung vom 31ten Mai 1814, sowie die Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung;

Aus diesen Gründen

erklärt der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises gegen den Angeschuldigten Daniel Weber den 3ten ungegen das angegebenen Canabis-Diebstähle statt hat;

Verordnet sonach denselben vor den Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken für den 3ten Heumonat 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch die k. Generalbehörde die Anklageakte gegen den Angeklagten vervollständigt und daß die von dem ersten Richter am 20ten des laufenden Monats gegen denselben erlassene Einberufungs-Ordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, derselbe fordernd in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisenhofe befindlichen Gerichtsschreiberei einzubringen sollen.

Also gegeben und gesprochen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am Tage und Jahre, ersten Anfangs achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Donckiny, Direktor, J. A. Wolfart, Siegel, Audiencen, Breitenbach, Bretz, Wenckel, erster Generalprokurator, Kreator und Faber, Gerichtsschreiber.

Donckiny

J. a. Wolfart

Siegel

Audiencen

Breitenbach

Bretz

Faber

Sitzung vom 24ten August 1832.

Der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Daniel Becker,

fünfzig Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Niederauerbach, des Canabis-Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des ersten Generalprokurators Wenckel.

Eingesehen insbesondere

1° den von dem genannten Generalprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. General-Prokurator am k. Appellationsgerichte

„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Daniel

„Becker, Schmiedes zu Kleinbundenhausen, des Freveln-Diebstahls an,
„geschuldigt;

„Nach Einsicht der durch den k. Bezirksgericht zu Zweibrücken
„in seiner Anklagsschließungskammer gegen den Beschuldigten des;
„halb erlassenen Einbringungsbefehl-Ordonnanz vom 16ten d. M.

„In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last ge-
„legte Handlung nach Art. 388 des Strafgesetzbuchs eine
„Körperverletzung und entstehende Wunden nach sich zieht, und daß
„hinreichende Anzeigen zur Erhebung einer Anklage gegen den
„Beschuldigten vorliegen;

„Erwägt ferners,
„daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, derselbe vor
„die Assisen verwiesen und verordnet wurde, daß durch die k.
„Generalbehörde die Anklagsacte gegen ihn errichtet werden soll.

„Zweibrücken den 24ten August 1832.

„Unterzeichnet: Marschal, 1er Vicepräsident.

2ter die von der Anklagskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 16ten des laufenden Monats gegen
den Beschuldigten Daniel Becker ermittelte Lib,
Verfahrt- Ordonnanz folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versam-
„melt in seiner Anklagsschließungskammer am 16ten
„August 1832, wo gegenwärtig waren: Cotta,
„Präsident, der Loysel nebenfindenden Gerichtsbeisitzer abwechselnd,
„und mit den Amtsverrichtungen des Untersuchungsrichters
„specielle beauftragt, Haerner, Richter, Dingler, Friedens-
„richter und Back, Untergerichtsschreiber, hat nachste-
„henden Beschluß erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Daniel Becker

„Becker, in Kleinbundenhausen wohnhaft, des Freveln-Diebstahls be-
„schuldigt;

„Nach Ansicht der Antwort der k. Generalbehörde vom 14ten
„dieses Monats;

„Nach Anhörung des von dem k. Bezirksrichter Cotta er-
„statteten Berichtes;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende
„Anzeigen gegen den Beschuldigten Daniel Becker sich
„ergeben, daß derselbe kurz vor dem 4ten August 1832
„von der in Besitz genommenen, einen Theil des Feldes
„bildenden Fruchts des Heinrich Schauer von Blaubuschenbach,
„dessen durch Kleinbundenhausen Bann nach dem Mühlberg, 126
„Schritte von einem Acker des Beschuldigten anklagenen Acker
„durch Abreißen widerrechtlicher Weise entwendet, und durch seine, das

„Beschuldigten Acten auf dem Rathhaus, in der Hausen Vogt-
„reitung, verhaftet habe;

„Nachdem, dass in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des
„Strafgesetzbuchs über das peinliche Verfahren die Untersuch-
„ungsrichter unter einem Vorzeichnisse der Haftsentlassungs-
„Gesuche von der kl. Staats-Prokuratur zur Ob-
„duktion des Leichnams des Haushalters gefunden werden
„sollen, damit weiter vorgegangen werden könne wird Rathsam;

„Nachdem ferner dass der genannte Daniel Becker,
„50 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, von schwerfälligem
„Körperbau, röthlichter Augenbraunen, hohen Stirne, hell-
„braunen Augen, langer Nase, gewöhnlichem Mund, schwarz-
„braunen Bart, ovalem Kinn, ovalem Gesichtsform,
„blasser Gesichtsfarbe, gesundem und starkem Körper-
„bau, ohne besondere Kennzeichen, schwerfällig, gebogen
„und wahrscheinlich zu Niederkranken, wegen der ihm zur Last
„gelegten Handlung mittelst Leibesgefängnisbefehls
„verhaftet und in Verwahrung Gefängnis gebracht werden
„soll, welches der kl. Appellationsgericht bestimmen
„wird.

„Also beschlossen am Tag, Monat und Jahr wie die
„Sitzung genannt.

„Untersuchungs-Richter. Brauer. Deutsch. Bach.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung dass Inculpatenliche Anzeigen vorhanden sind
dass der Beschuldigte beim der obigen Leibesgefängnis-Verkündung
verborgenen Gerichts-Diebstahl auf dem Falle begangen
hat;

In Erwägung dass dieses Verbrechen durch den Art. 388 des
peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende
Strafe nach sich zieht;

Hingesehen die Verordnung vom 31ten März 1814, sowie die Art.
231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuchs über das strafrecht-
liche Verfahren.

Aus diesen Gründen

erklärt der kl. Appellationsgericht dass Anklage gegen den
Beschuldigten Daniel Becker wegen des in der Leibesgefäng-
nisordonnanz des ersten Richters vorgegebenen Gerichts-Diebstahls
Statt hat.

Demzufolge sowohl denselben vor das Assisengericht des
Rheinkreises zu Zweibrücken für den 3ten Hornung 1832,
um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet dass durch die kl. Staatsbehörde eine Ab-
klagesact gegen den Angeklagten verfasst und dass die
von dem ersten Richter am 16ten des laufenden Monats
Januar gegen denselben erlassene Leibesgefängnis-Ordonnanz
ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden
soll.

Verordnet ferner dass gegenwärtiger Urtheil und die Anklage-
acte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon
gelassen, derselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in das bei dem Assisengerichte befindliche Gefäng-
niss eingebracht werden soll.

Also gesprochen und gerurtheilt zu Zweibrücken in dem Berath-
schlagungszimmer der Anklagekammer am vier und zwanzigsten

August achtzehnhundert zwei und dreissig, wobei ganzungenannte
Zeugen waren: Conchiny, Direktor, J. A. Molitor, Siegel, Ackermann,
Breitenbach, Kuhn, Marschal, erster Gerichtsprokurator und
Lebar, Gerichtsschreiber.

Conchiny
J. A. Molitor
Siegel
Ackermann.

Breitenbach
Lebar

Sitzung vom 21ten August 1832.

Das k. Appellationsgericht des Saarkreises zu Trier,
Kammer in peinlichen Strafsachen, hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter
des Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom Amtswegen
geführten Untersuchung gegen

1° Nicolaus Eichhorn, ein und dreissig Jahre alt,
ledigen Müller;

2° Johann Eichhorn, den Sohn, fünf und zwanzig Jahre
alt, daselbst;

3° dessen Vater, Johann Eichhorn, siebzig Jahre alt,
Müller;

4° Elisabeth Eichhorn, ledige Tochter des vorgenannten
Johann Eichhorn, acht und zwanzig Jahre alt;—

alle miteinander wegen der Mordthat, Gemeinde Waldmohr, verübt,
durch gemeinschaftliche Mitwirkung verübten Diebstahls,
sodann gegen Misshandlung des Ackermanns Jacob Brosch von
der beschuldigt.

Nach vernommenem Berichte des 1ten Generalprokurators
Kellar.

Eingesehen insbesondere

1° den von dem genannten Generalprokurator abgegebenen
und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag
des Inhalts:

„Der k. General-Prokurator am Appellationsgerichte
„des Saarkreises;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche wegen Misshandlung
„bei dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen
„geführt worden ist, sagen:

„1° Nicolaus Eichhorn, 31 Jahre alt, ledigen Müller,

„2° Johann Eichhorn den Sohn, 26 Jahre alt, daselbst,

„3° dessen Vater, den Müller Johann Eichhorn, 60 Jahre alt,

„4° Philippine Weber, Ehefrau des letztgenannten, 50 Jahre
alt,

„5° Elisabeth Eichhorn, ledige Tochter des selben, 28 Jahre
alt,

„6° Catharina Eichhorn, daselbst, 20 Jahre alt,

„7° Agathe Eichhorn, daselbst, 18 Jahre alt,

„8° Magdalena Eichhorn, daselbst, 16 Jahre alt,—

„alle miteinander durch die Mordthat, Gemeinde Wald-
„mohr, im Kanton gleichen Namens verübt, die beiden
„ersteren mitbegangen, die übrigen durch gemeine Hülfe;—

„Nach Einsicht der Anklageakte, wodurch die Rathskammer
„des gedachten Gerichts meinen alsdann dieser sechs Nicolaus
„Eichhorn und Johann Eichhorn den Sohn einen Diebstahl,
„Einbruch verübt und zu Ehren der übrigen die Einstellung der
„Verfolgung verordnet hat;—

„Gemäss der neu revidirten Texte durch die Generalbehörde eine

„jenem Inculpaten gegen diese Ordonnanz in Beziehung auf die
„Mitbeschuldigten Johann Eichhorn den Aeltern und Elisabeth
„Eichhorn eingewendeten Opposition;-

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende
„Anzeigen dessen hervorgehen, daß gedachte Nicolaus Eichhorn
„und Johann Eichhorn der Sohn, am 14ten Juni l. J. beiläufig
„um 9 Uhr des Morgens, auf angezeigter Mühlenmühle, unter
„gemeinschaftlicher Mitwirkung und freiwillig den Ueberfall,
„an dem Jacob Broschar von der durch Pflege ausgeübt,
„vorsätzlich und wohlbedacht Hebau, und Ziegen verursacht, daß
„dieser Broschar an den Folgen wovon mehr als 20 Tagen
„krank und zur persönlichen Arbeit unfähig gewesen ist;-
„eine Thatsache, welche der Art. 309 des Strafgesetzbuches
„mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht;-

„daß aber, wie als schon durch die vorangegangenen Ordonnanz
„entschieden wurde, in Betreff aller übrigen peinlichen Mitbe-
„schuldigten keine genügenden Indizien der Theilnahme bestehen
„sey;

„stellt der Antrag,

„die Anklagskammer wolle in Gemäßheit der Art. 229, 231
„und folgende der peinlichen Prozeßordnung, gegen die gemein-
„ten Nicolaus Eichhorn und Johann Eichhorn den Sohn
„erkennen, daß obigen Verbrechens die Anklage und die Ver-
„weisung vor die Assisen verkommen, auch die Freilassung einer
„Anklagspartei und der weiteren gesetzlichen Verordnung, endlich in
„Betreff der übrigen Mitbeschuldigten die vorgeschlagene rechtliche
„Ordonnanz unter Abänderung der dagegen eingestan-
„den Opposition bestätigen.

„Zweibrücken den 24ten August 1832.

„Unterzeichnet: Hallay, Generalprokurator.

Aus den von der Anklagskammer des k. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken vom 11ten des laufenden Monats gegen die Gebrüder,
Nicolaus Eichhorn und Johann Eichhorn den Sohn
ausgefertigten Anklagsbeschluß folgendes Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, zusammengesetzt in
„seiner Anklagsgenehmigungskammer vom 11ten August 1832, aus Beisitzern
„waren: Cotta, Richter, in Gegenwart Abwesenheit des Präsidenten,
„und mit den Amtsverrichtungen des Untersuchungsrichters, des
„Civil beauftragt, Haerner, Richter, Dingler, Beisitzer,
„Richter, und Ebrini, Gerichtsschreiber, hat nachfolgenden
„Beschluß erlassen:

„Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1° Nicolaus
„Eichhorn, 2° Johann Eichhorn, Söhne des Johannes
„Eichhorn, Müller auf der Mohrmühle wohnhaft, 3° gemeinten
„Johannes Eichhorn selbst, 4° Philippina Weber, Ehefrau
„des vorigen, 5° Elisabetha, 6° Catharina, 7° Agatha,
„8° Magdalena Eichhorn, alle Töchter des gemeinten
„Johann Eichhorn, sämmtlich beschuldigt gemeinschaftlich und
„unter gegenseitiger Mitwirkung des Jacob Broschar,
„Ackersmann auf der Mohrmühle, freiwillig so mißhandelt
„zu haben, daß seine Arbeitsunfähigkeit von mehr als
„20 Tagen die Folge war.

„Nach Einsicht des Antrags des k. Generalprokurators vom 10ten
„August 1832;

„Nach Anhörung des von dem k. Untersuchungsrichter Cotta erstatteten
„Berichts;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende Anzeigen
„sich ergeben, daß die Brüder Nicolaus und Johann Eichhorn,

„Söhne des Müllers Johann Eichhorn von der Mosenmühle
„bei Wiesloch an diesem, den 11ten Juni dieses Jahres,
„Morgens um 9 Uhr angehörte, namentlich den Jacob
„Broschar wonach in der Art misshandelten und mar-
„tirten, dass derselbe in Folge dieser Verletzungen mehr als
„zwanzig Tage zu seinem gewöhnlichen Arbeiten unfähig
„wurde;

„In Erwägung, dass diese Handlung ein durch Art. 309
„des Strafgesetzbuchs vorgesehenes, mit einer peinlichen und
„entehrenden Strafe unausgesetzt abgebüßtes Verbrechen bildet;

„In Erwägung, die übrigen Angeschuldigten freizusprechen,
„dass gegen dieselben Schuld gar keine, Schuld keine zu-
„reichende Verdachtsgründe vorliegen, als welche in letzterer
„Beziehung, sowie den Vater Eichhorn und die Eltern
„beider Eichhorn betrifft, sich auch die im allgemeinen
„und unter sich gleich bestehenden Aussagen des Bro-
„schar's respective seiner Eltern reduciren;

„Und diesen Gründen
„erklärt die Rathskammer des k. Bezirksgerichts, dass
„zureichende Anzeigen gegen die Angeschuldigten Nicolaus
„Eichhorn und Johann Eichhorn, Söhne des Müllers Johann
„Eichhorn auch der Mosenmühle vorliegen, dass dieselben
„am 11ten Juni dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr angehörte,
„namentlich den Jacob Broschar wonach sie in der Art
„misshandelten und martirten, dass derselbe in Folge dieser
„Verletzungen mehr als zwanzig Tage zu seinem gewöhnlichen
„Arbeiten unfähig war;
„Erklärt ferner in Beziehung auch sämmtliche übrigen Ange-
„schuldigten, dass kein zureichender Verdacht vorliege, und ver-
„ordnet rücksichtlich ihrer die Einstellung des Verfahrens.

„Verordnet, dass in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Gesetz-
„buchs über das peinliche Verfahren die Untersuchungsakten nebst
„einem Verzeichniß der Entlastungszeugen an den k. General-
„Staatsprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises
„abgesendet werden sollen, damit weiter gehandelt werde
„Rechtens;

„Verordnet ferner, dass die genannten, nämlich:

„1° Nicolaus Eichhorn, 31 Jahre alt, 5 Schuh groß, von schwarz
„braunen Haaren und Augenbrauen, breitem und niederen Stirn,
„hellblauen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem
„Kinn, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, mittelmäßigem
„Körperbau, ohne besondere Kennzeichen, Müller,

„2° Johann Eichhorn, 26 Jahre alt, 5 Schuh groß, von dunkel-
„braunen Haaren und Augenbrauen, niederer breiter und bedeckter
„Stirn, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem
„Kinn, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, mittelmäßigem
„Körperbau, ohne besondere Kennzeichen, - Müller, Söhne des Johann
„Eichhorn, Müller auf der Mosenmühle wohnhaft; -

„wegen der ihnen zur Last gelegten Verbrechens mittelst
„Leibesgefängnißhaft ergriffen und in dieselbige Gefängniß gebracht
„werden sollen, alsdann der k. Appellationsgericht bestimmen
„wird.

„Also beschlossen den Tag, Monat und Jahr wie Eingangs genannt.

„Unterzeichnet: Cotta. Baumann. Dingler. Heim.

3° die von der k. Staatsbehörde am 11ten August 1837 eingelegte
Exception.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung daß die Opposition der kl. Staatsbehörde und Mangel hinreichender Anzeigen nicht gegründet ist;

In Erwägung wird die beiden Beschuldigten Nicolaus und Johann Eichhorn, Söhne des Müllers Johann Eichhorn, zuzahlt, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß die beiden Beschuldigten die in der Leibwachtsordonnanz vorgesehenen Zusammenkünfte und Versammlungen unter nächtlicher Weile gewählt haben, und daß diese Versammlungen eine Krankheit und Verletzlichkeit zu verschiedenen Arbeiten von mehr als zwanzig Tagen nach sich ziehen;

In Erwägung daß dieses Vergehen durch den Art. 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Auf diesen Gründen

Verwirft die Anklagekammer die von der Staatsbehörde in Bezug auf die Freisprechung von Johann Eichhorn Vater und Elisabeth Eichhorn eingelegte Opposition;

Erklärt daß Anklage Statt hat gegen die Beschuldigten Nicolaus Eichhorn und Johann Eichhorn Sohn, wegen der vorgenannten unter nächtlicher Weile gewählten freiwilligen gefährlichen Verwundung;

Verweist dieselben vor den Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken für den 3ten Dezember 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch die kl. Staatsbehörde die Anklageakte

gegen die Angeklagten zugestellt und daß sie von dem ersten Dienstag des 11ten des laufenden Monats gegen dieselben an, binnen Leibwachtsordonnanz ihren gesetzlichen Fristen zur Stellung gesetzt werden soll.

Verordnet ferner daß gegenwärtiger Urtheil und der Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gelassen, dieselben sollen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisengerichte befindlichen Gefängnisse niedergesetzt werden sollen.

Also gegeben in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des peinlichen Prozeßgesetzes.

Also gesprochen und gefällt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am vier und zwanzigsten August tausend achthundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Boerkiny, Direktor; J. A. Molitor, Hingal, Endemann, Breitenbach, Hartz, Ballas, Beisitzer, und Faber, Gerichtsschreiber.

Boerkiny
Endemann.
J. A. Molitor
Breitenbach
Faber

Sitzung vom 28ten August 1832.

Das kl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer hat folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des kl. Bezirksgerichts zu Landau zur Anklage gestellten Untersuchung gegen

1ens Philippe Müller, 25 Jahre alt, Schlosser;
2ens Jacob Bordt, 19 Jahre alt, Dreher;

3° Christian Reinhard, 27 Jahre alt, Fischer;
4° Jacob Reinhard, 18 Jahre alt, Fischer;
5° Wilhelm Bertel, 32 Jahre alt, Fischer;
6° Peter Bertel, 28 Jahre alt, Tagelöhner;
alle aus Hannoversch Münden, der Zollinspektion mittelst Zusammenziehung in einer Stunde von 12 bis 18 Personen angeschuldigt.

Nach vorgenommener Einsicht der vorstehenden Anklageakte, wird Folgendes

Einzelnes und Besonderes

1° Aus den vom gemeinschaftlichen Amtsprokuratorate abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. Immediat-Prokurator vom k. Appellationsgerichte zu Hannover hat

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen

„1) Jacob Bordt, Fischer,
„2) Christian Reinhardt, Fischer,
„3) Jacob Reinhardt, Fischer,
„4) Philipp Müller, Fischerknecht,
„5) Wilhelm Bertel, Fischerknecht,
„6) Peter Bertel, Tagelöhner,
„alle aus Hannoversch Münden, der Zollinspektion mittelst
„Zusammenziehung in einer Stunde von 12–18 Personen
„beschuldigt;

„Nach Einsicht des durch den k. Gerichtshof zu
„Cassel in seiner Entscheidungskammer gegen die Beschul-
„digten wegen der ihnen zur Last gelegten, mit §. 97 alin. 2.
„des Zollgesetzes vom 15ten Januar 1828 im Verbande beurtheilten
„Thatsache, erlassenen Einbeschlusses-Ordonnanz vom 21ten d. M.;

„In Erwägung, daß die gerichtlichen Beschuldigten durch ihnen
„zur Last gelegte Handlungen in Abrede stellen; daß hiernach
„unmittelbar nach ihrer Verhaftung, welche in flagranti selbst
„stattfand, also Fall, verklarirt, und zwar der Beschuldigte
„Jacob Bordt: seine Absicht gar nicht gewesen, in dem weg
„gelegenen Dorfgehölze Fischerzeuge zu verbergen,
„welches seine Schwester wegschaffen, und die übrigen Beschul-
„digten: sie seyen im Begriff gewesen, ihre gelegenen
„Wohnungen einer Haussuchung zu unterwerfen, und, ohne dieser
„Akt von den Behörden vorbereitet, noch ihren Anfang
„von den Scheune-Lagern genommen; daß die
„Scheune-Lagers, welche die Verhaftung der Beschuldigten
„wahrnahmen, in ihren Protokollen erklärten, daß sie in
„gewöhnlichen Nacht eine Reihe Hausungen von beiläufig
„12 – 18 Mann umgebrochen hätten, daß neben alle bei denen
„die Beschuldigten aufgefunden gegangen; daß die sämtlichen
„Beschuldigten unmittelbar nach ihrer Verhaftung nachgenannte
„erklärten: die Scheune-Lagers hätten Negationen, welche
„gefunden und aufgenommen seyen, aber nicht sie selbst,
„die keine Absicht zum Aufsuchen gehabt, vorgehalten
„hätten"; daß die Scheune-Lagers zwar gleichzeitig mit
„der Verhaftung der Beschuldigten d. Collat gefunden,
„volle Mollen- und Sommerfallen-Netzen in Empfang
„nehmen; daß sie jedoch wieder in dem Hinausgehen gefunden,
„dem Protokolle, noch in ihrem fernern Aufsatze von dem
„k. Untersuchungsrichter angeben, daß sie die gefundenen
„Netzen den Beschuldigten selbst abgenommen, oder daß
„die übrigen aufgefundenen Gegenstände denselben Zwecke gedient

„haben; dass sie sich auch in dieser letzteren Beziehung
„dem unmittelbaren nach der Verhaftung des Beschul-
„digten hinzugekommenen Landmann Johann Georg Lutz
„und Brigadier Georg Martin abzuhören nicht unterlassen,
„klärlichen, und ob dieser völlig unparteiisch bleibt, ob die
„vorgebrachten Aussagen des Beschuldigten aufgenommen, oder
„ob sie von den aufgelegenen Anzeigungen abgewichen;
„dass im letzteren Falle gegen die
„Beschuldigten um so weniger ein Anstand gegen den
„ihnen zur Last gelegten Handlung von hinlänglichen wurde,
„als bereits schon nachgewiesen ist, dass in dem Walde
„in der Nähe, wo die Verhaftung derselben statt hatte,
„nämlich im District Lehmgrube, der Waldmeister Johann
„Scherer von Absud von dieser Verhaftung, um 8 Uhr,
„unterrichtet, dass deshalb ein gewisser, Häschenjäger
„Lichtenau ganz heimlich mit der Büxe abgeschickt wäre;

„In Erwägung, dass es diesen von allen nachgesuchten
„Aufschluss, die Wesentlichkeit und Vollständigkeit
„der geschehenen Untersuchung zu verschaffen, und durch
„Wiedervernehmung der Herausgelegten, welche die
„Verhaftung der Beschuldigten bewerkstelligen, sowie auch
„anderer Hausgenossen Zeugen zu vernehmen, ob die
„gerichtlichen Aussagen der Beschuldigten abgenommen, oder
„von den aufgelegenen Erinnerungszeugen zurückgelassen
„worden seyen; ob der Beschuldigte Bordt damals nicht-
„lich die Absicht hatte, sich den weg gelegenen Verhaftsleuten
„widersetzen zu wollen, welches ihm sein Schwester

„nach einem Messer nachgesehen; ob die übrigen Beschuldigten sich
„geäußert, welche die Häschenjäger Lichtenau im District Lehmgrube
„hergestellt, oder welchen andern Zweck sie damals gehabt haben,
„und ohne weiteres Beweisthum für damals über den Thatbestand
„getrieben werden;

„Und diesen Gründen

„zufolge dermalen nur, dass k. Appellationsgericht in seinem Ver-
„klagtenkammer, sowie mit Anwendung des Art. 228 des Gesetz-
„buchs über das peinliche Verfahren, die Eröffnung des gegen-
„wärtigen Untersuchung in der oben angegebenen Beziehung
„anordnen, und zu diesem Ende einen der seinen Räthen
„mit dieser weiteren Instruction beauftragen.

„Zweibrücken den 28ten August 1832.

„Unterzeichnet: Mackel, 1r Vicepräsident.

2° die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu
Landau vom 21ten des laufenden Monats gegen die gemeldeten
sechs Beschuldigten erlassene Leibverhaftsbefehl-Ordonnanz.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflo-
gener Berathschlagung.

In Erwägung, dass keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden
sind, dass die Beschuldigten irgend eine Verbrechen begangen haben;

Hinsichtlich des Art. 229 des Gesetzbuchs über das peinliche
Verfahren;

Und diesen Gründen

Habt das k. Appellationsgericht die gegen die Beschuldigten
Jacob Bordt, Christian Reinhardt, Jacob Reinhardt, Philipp
Müller, Wilhelm Bertel und Peter Bertel erlassene
Leibverhaftsbefehl-Ordonnanz rein;

verklärt dass von der Klage keine weitere Verfolgung
gegen dieselben statt hat;

Anordnung, daß die genannten Angeschuldigten sofortig in Freiheit gesetzt werden sollen, wenn sie nicht aus andern Ursachen wegen angehalten sind.

Also gegeben und geschehen zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert dreißig und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Director, J. A. Molitor, Finzel, Beisitzern, Breitenburg Greffier, Marckal, ersten Staatsprocurator und Lieber, Obergerichtsgreffier.

Boecking
J. A. Molitor
Finzel
Ausmann.

Lieber

Sitzung vom 28ten August 1832.

Der k. Appellationsgerichtsrath und Kammerpräsident zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer, hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter vom k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Magdalena Jacquay,

dreißig Jahre alt, Dienstmagd, zu Albersweiler im Canton Annweiler geboren, Tochter des verlebten Försters Johannes Jacquay und Susanna Elisabetha und dessen noch lebenden Weibes Jacobina Eckermann von Albersweiler, der Diebstahls in einem Wirthshause, wo sie als Gast aufgenommen war, beschuldigt.

Nach vernommenen Berichte des ersten Staatsprocurators Marckal.

Hinzugefügen in Betracht

1° daß von dem genannten Staatsprocurator verfügenden und den Untersuchungsrichter beigefügten gesetzlichen Anforderungen des Inhalts:

„Der k. Staats-Procurator vom k. Appellationsgerichte
„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Magdalena Jacquay, Dienstmagd von Albersweiler, der Diebstahls in einem Wirthshause, wo sie als Gast aufgenommen war, beschuldigt;

„Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken in seiner Berathschlagungskammer gegen die Beschuldigte verfügten Entscheidung vom 21ten August laufenden;

„In Erwägung daß die der Beschuldigten zur Last gelegte Thatsache nach Art. 386. 4° des Strafgesetzbuches
„eine körperliche und entehrende Strafe nach sich zieht und
„daß hinreichende Anzeigen zur Begründung einer deshalb
„gegen Anklage gegen dieselbe vorliegen;

„Erwägt demnach
„daß gegen die Beschuldigte Anklage zu nehmen, dieselbe
„vor die Assisen zu weisen, und genanntest wurde daß durch
„die k. Generalprocuratur in Anklagezustand versetzt werden soll.

„Zweibrücken den 28ten August 1832.

„Unterzeichnet: Marckal, 1er Staatsprocurator.

2° die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 21ten des laufenden Monats August gegen die

Angeschuldigte Magdalena Lasquay verlesen Liebesgehalts-
Endamenz folgenden Inhalts:

„Das kr. bayer. Bezirksgericht zu Kreisstadtbuchenhof
„in seiner Sitzung der Strafkammer vom 21ten August
„1832, wo Zugegen waren: Holler, Präsident, Brunner,
„Richter, Bernbaum, Untersuchungsrichter und Bühler,
„Kreisstaatsanwalt, folgende Erkanntniß erlassen:

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter
„abgestatteten Berichts, in Betracht der Untersuchung
„gegen

„Magdalena Lasquay, Dienstmagd und Altbauerstochter
„von Jabärtig,
„beschuldigt vom 21ten Februar l. J. in dem Wirthshause
„zum Carl Ritter, Zeugwarenmeister und Hofwirth in
„Feuchtenstein, wo sie mit Obst verschiedenemale war,
„zum Nachtheil des Zeughandl Daniel Wechsler von
„Feuchtenstein die Summe von ungefähr vier und zwanzig
„Gulden entwendet zu haben;

„Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften,
„und des Antrags der kr. Staatsbehörde;

„Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über
„die peinliche Untersuchung und

„In Erwägung, daß hinreichend begründete Indicien
„vorliegen, wornach die Beschuldigte wahrscheinlich
„den gewaltsam qualificirten Diebstahl verübt zu haben,
„welcher nach Art. 386 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs die Strafe
„baaren Bildet, und eine Leibs- und entehrende Strafe nach sich
„zieht;

„Auf diesen Gründen
„Antrag des Anwalts der Magdalena Lasquay, Dienstmagd
„und Altbauerstochter gebürtig, 30 Jahre alt, 1 Klafter 60 Centimeter
„groß, von blonder Gesichts-, niederer Stirne, blonden Augenbrauen,
„grauen Augen, dicker Nase, mittelmäßigem Mund, rundem Kinn,
„gesunder Gesichtsfarbe, in ungern Abwesenheit genommen und die
„Untersuchungsakten zur weiteren Absprechung an den k. Staatsan-
„waltschaftsverweser von Appellationsgerichts des Rheinkreis
„für vollzogen wurden sollen, wonach dann die Ab-
„stimmung der Localrichter in den Gerichtsrath des Amtsge-
„richts zu Zweibrücken, in Folge der Akten.

„Also verlesen mein Endsmeld.

„Untersuchungsrath: Holler. Brunner. J. Bernbaum. Bühler.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgän-
gigem Vortrag.

In Erwägung daß Liebesgehalts Angeschuldigte
am 21ten Februar l. J. in dem Wirthshause
des Carl Ritter, Zeugwarenmeister und Hofwirth in
Feuchtenstein, wo sie mit Obst verschiedenemale war,
zum Nachtheil des Zeughandl Daniel Wechsler von
Feuchtenstein die Summe von ungefähr vier und zwanzig
Gulden entwendet zu haben;

daß diese Diebstahl in einem Wirthshause begangen
wo die Beschuldigte als Obst verschiedenemale war, durch
den Art. 386 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs qualificirt ist,
und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Auf diesen Gründen
verkündet das k. Appellationsgericht des Rheinkreis
die Beschuldigte Magdalena Lasquay wegen des in
obiger Liebesgehaltsordonnanz angegebenen Diebstahls in einem
Wirthshause wo sie als Obst verschiedenemale war, schuldig;

Demgemäß kommt dieselbe vor den Assisenhof des
Rheinkreises zur Hauptverhandlung für das 3te Quartal 1832,
um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Demnach hat durch die k. Staatsbehörde die Anklage-
akte gegen die Angeklagte ausgefertigt und dieselbe vom
ersten Richter vom 21ten dieses Monats gegen dieselbe verlesen

Leibes- Lebens-Verbrechens ihrem ganzen Inhalte nach in Anklage gestellt worden soll.

Demgemäß kommt dieß gegenwärtige Verfahren und das Schwurgericht der Rheinprovinz zusammen, welches in 21 Tagen nach gegenwärtiger Zustellung in der bei dem Assisengerichte hierselbst hierzu bestimmten Sitzung eingehalten werden soll.

Allen übrigen in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gegeben und gemacht zu Gerichtssitzung in dem Sitzungszimmer der Assisengerichte zu Trier den vierzehnten Monat August zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Boerkins, Director, J. A. Molitor, Raigel, Andreae, Breitenbach, Hertz, Mannebach, 1ter Assistenzprokurator und Faber, Obergerichtsgreffier.

Boerkins. J. A. Molitor. Andreae. Breitenbach. Faber.

Sitzung vom 28ten August 1832.

Das k. Appellationsgericht der Rheinprovinz zu Trier, bestehend in seinem Assisenkammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Instructionsrichter am Königl. Landgerichte zu Kreuznach vom Assisengerichte gegen

Instruktionsakten gegen

Jacob Holla,

neun und dreißig Jahre alt, Winzer, geboren zu Mörschied, wohnhaft zu Kirschheimbolanden, wohnhaft zu Kirschfeld, in mehreren Contumaz, der freiwilligen gerichtlichen Verhandlung beigewohnt.

Nach genommener Einsicht der zweiten Assisenprokurator Rollet.

Eingehen in Betracht

1° daß von dem gemeinten Assisenprokurator gegen und den Instructionsgesetzen beigemessenen gesetzlichen Vorschriften

2° Inhalts:

„Der k. General-Assisenprokurator am k. Appellationsgericht „gemäß der Rheinprovinz;

„Nach Einsicht der Instructionsakten gegen Jacob „Holla, 39 Jahre alt, Winzer, geboren zu Mörschied, „wohnhaft zu Kirschheimbolanden, wohnhaft zu Kirschfeld, in „mehreren Contumaz, der freiwilligen gerichtlichen Verhandlung beigewohnt, bei dem k. Ap„pellationsgerichte zu Kreuznach eine Anklageakte gegen „worden ist, –

„gemäß der Verhaftsbefehle, welchen die Instructionskam„mer durch Urtheil vom 21ten des laufenden Monats „August gegen diesen Contumazialen erlassen hat, –

„In Erwägung daß aus dieser Instructionsakte hervor„gehe Thatsachen hervorgehen, welche gegen Jacob Holla, „von 39 Jahren, in dem Monat Mai laufenden Jahres, in „und in dem Gemeinde Kirschfeld, die Verbrechen Raub ha„ben an dem Landmann Franz Rathmacher von da, freiwillig durch einen Schuß aus dem linken Arme mittels „Beil und Verletzt haben, und zwar dann Beil, daß dadurch

" die Verhandlungen des Vorbereitungs-Verfahrens mitzuzeichnen wurde
" und die gesammten Herren Rathmacher von dem Volzyner
" Wahlbezirke und 20 Herren zu jenen geschworenen Ge-
" richts-Assessoren zu ernennen ist; – welche Liste mit Akt.
" 309 des Strafprozeßbuches eine gerichtliche und aufbewahrte
" Urkunde begründet; –

" stellt der Antrag,

" die Anklageschrift wolle, in Gemäßheit des Art.
" 231 und folgende des Strafgesetzbuches über den Strafpunkt;
" sich aussprechen, worauf der vorgenommene Beweis;
" über jenen diesen Angeschuldigten die Anklage und
" die Vorweisung vor die Assisen annehmen, und die
" Ernennung eines Anklagerichters und des weiteren zu
" Fällung eines Urtheiles verfügen.

" Zweibrücken den 28ten August 1832.

" Unterzeichnet: Keller, IIter Vice-Präsident des Appellations-
Gerichts zu Zweibrücken und als Präsident der Rathskammer
" des k. Bezirksgerichts zu Kusel den 21ten August 1832 gegen
den Angeschuldigten Jacob Kolla wegen Diebstahl
" mittelst Einbruch Folgendes Urtheil:

" Das k. bayer. Bezirksgericht zu Kusel
" hat in seiner Sitzung der Rathskammer vom 21ten Au-
" gust 1832, wo zugegen waren: Keller, Präsident, Kramer,
" Richter, Birnbaum, Untersuchungsrichter und Bürkler,
" Gerichtsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen:

" Auf Requisition des von dem Untersuchungsrichter abge-
" statteten Berichts in Betreff der Untersuchung gegen
" Jacob Kolla, Müller in Kreimbach wohnhaft,

" beschuldigt vom 24ten Mai dahin, den Gutsherrn Rau, Pächtern
" des in Kreimbach wohnenden Staatsguts Franz Karlsberg, die
" Verübung des Diebstahls mittelst Einbruch zu Lasten
" haben, in Folge welcher Beschuldigung gedachte Gutsherrn
" Rau binnen acht 20 Tage verhaftsmäßig vors;

" Auf genommenen Bericht des Staats-Prokurators, und des
" Antrags des k. Friedensgerichts;

" Auf Einsicht der Akt. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
" über die gerichtliche Verhaftnehmung, und

" In Erwägung, daß hinreichend belastende Indicien gegen
" den Angeschuldigten vorliegen, welche ihn mandatsmäßigen, die in
" Form stehende Verhaftnehmung gegen ihn haben, die mehr
" Akt. 309 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen belastet, eine
" Leibes- und entehrende Strafe nach sich zieht;

" Auf diesen Gründen

" verordnet das Gericht, daß Jacob Kolla, Müller, wohnhaft
" in Kreimbach, 34 Jahre alt, 1 Meter 66 Centimeter groß,
" von hellbrauner Farbe, niederer Statur, hellbrauner Augen-
" brauen, gewölbter Augen, kurzer und eingebogener Nase,
" ovalen Mund, gelber Gesichts-, hellbrauner Haar, rothlichter,
" runder Backenbart, runden Kinn, ovaler Gesichtsform, gesun-
" der Gesichtsfarbe, mit den besonderen Kennzeichen, daß er am linken
" Ellbogen noch eine Narbe von zwei Zoll lange Breite hat, –
" in unsern Gewahrsam genommen und die Untersuchungsakten zur
" weiteren Verfügung von dem k. General-Prokurator
" beim k. Appellationsgerichte des Rheinkreises vorgelegt
" werden sollen; gegenwärtig gegen die Abführung des Inculpaten
" in das Gerichtsgefängniß des Assisengerichts zu Zweibrücken im
" Falle der Anklage.

„ Also angenommen wie beantragt.

„ Unterzeichnet: Hollee. Bauschen. J. Bernbaum. Bekker.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgängiger Berathung.

In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind daß der Tagelöhner am 24ten Mai letzthin in den Morgenstunden und in der Gemeinde Breidfeld, die Leibeigene Rose, Ehefrau des Schmiedes Franz Rathmacher aus der freiwillig durch einen Fehler seine beiden Augen verloren hat, und zwar dergestalt, daß dadurch die Sehenerven der Augen unheilbar zerstört wurden und die genannte Ehefrau Rathmacher um den Gebrauch ihrer Augen selbst gänzlich beraubt ist;

daß diese Thathandlung durch den Art. 309 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und infamirende Strafe nach sich zieht;

Und diesen Gründen

entspricht der k. Appellationsgerichtsrath daß Anklage gegen den Tagelöhner Jacob Holla wegen der in den Monaten des vergangenen Aprils näher bezeichneten freiwilligen schweren Verstümmelung und Verletzung erhoben hat;

Angemessen sonach denselben vor den Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken für den 3ten Quartal 1832r, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtlich zu verantworten;

Angesehen daß durch die k. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen den Angeklagten errichtet und daß die allen dem ersten Artikel des 24ten des laufenden Monats gegen denselben

anberaumten Leibesgefängniß-Ordonnanz ihren ganzen Inhalt auf die Vollziehung gehabt haben soll.

Angesehen ferners daß gegenwärtiger Artikel und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisenhofe nächsten bequemlichen Zusammenkunft eingebracht worden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des peinlichen Prozeßverfahrens.

Also gesprochen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer vom Gerichtshofe, und zusammengesetzt aus dem Herrn Präsident Boecking, Direktor, und Beisitz, etwas gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, J. A. Molitor, Rayot, Ostermann, Breitenbuch, Kuhn, Ballas, 2 Herr Stuhlpräsidenten und Huber, Obergerichtsschreiber.

Boecking
J. A. Molitor
Breitenbuch
Ostermann.
Huber

Sitzung vom 1ten September 1832r.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgenden Artikel verlesen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter vom Tagesgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Maximilian Jugenheim,

genannt zwanzig Jahre alt, Tagelöhner und Handelsmann, geboren und

eingeschafft zu Zweibrücken, der Aufforderung nicht gefolgt habe
in seine Civilhaft beschuldigt.

Nach genommenem Berichte des zweiten Staatsprokurators
Hallay.

Einzusehen und besonders

1.) den von dem gemeinen Staatsprokurator abgegebenen,
einen gesetzlichen Antrag des Inhalts:

„Der kr. Examinal-Staatsprokurator beim kr. Appellationsgerichte,
„requisite das Rheinkreisrecht;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche gegen Maximilian
„Gugenheim, 29 Jahre alt, Handelsmann, zu
„Bonn und wohnhaft zu Zweibrücken, dermalen wohnhaft
„und des Mainzer beschuldigt, bei dem kr. Bezirksgerichte
„zu Zweibrücken eine Untersuchung geführt worden ist;

„Nach Einsicht des Leibverhaftsbefehls, welchen die Rechts-
„kammer dieses Gerichts unterm 23ten August l. J. gegen
„diesen Beschuldigten wegen dieser Verbrechens erlassen hat,-
„der gleichen einer von demselben Beschuldigten eingereichten
„Rechtfertigung; -

„In Erwägung, daß nach der vorgenommenen Untersuchung hin-
„längliche Anzeigen dafür vorhanden, daß gedachter Mayer
„mittels Thatsachen in der öffentlichen Sitzung des kr. Bezirks-
„gerichts zu Zweibrücken vom 22ten Februar 1831, in einem Civil-
„prozesse, welcher zwischen ihm, als Cessionar des Ja- und Stehaus,
„kaufen Johann Schaming und Magdalena Klingler und Cons.
„und dem Johann Klingler, Ackersmann, auch den Erstbeklag-
„ten die Gültigkeits-Erklärung eines gegen diesen Klingler
„wegen einer Forderung von 317 fl. 13½ kr. Kapital und den Zinsen
„bei mehreren Instanzen ergangenen Urtheils von dem gemeinen

„Gerichte verhängt war, dem ihm über den Betrag des Cessions-
„preises von seinem Schuldner zugegangenen und durch den Gerichts-
„vollzieher Klingler; der Widerspruch und seinen besseren Rechten zuzu-
„schreiben zum Nachtheil des vorgedachten Klingler fortgesetzt habe
„und fortgesetzt habe, - „daß er namentlich die in dem Notariatsakte
„vom 22ten November 1830 vorgeschossenen 300 Gulden als Cessionspreis
„in der That bezahlt habe, daß er nämlich 200 Gulden baar bei Aus-
„fertigung des Cessionsakts entrichtet und die Zweidrittheile abgenom-
„men habe, von dem Handelsmanne Heintz dafür, welchen die 200
„Gulden vorgeschossen, beim Empfange der Gulden Hundert Gulden zu
„beziehen; -

„In Erwägung, - und insbesondere die vorgenommene Abhörung und Vorlesung
„derjenigen Aussagen, welche in der gegenwärtigen Instanz
„bestätigt, - daß, abgesehen von den vorgedachten Aussagen Beklagten, welche
„in gegebenem Falle dennoch auffallen, daß der Gerichtsvollzieher Klingler in
„Beziehung auf die Cession als Zeuge zu betrachten ist und daß seine
„Einvernahme durch den Eid verstärkt werden sollte, - jedenfalls die von dem
„Beschuldigten in seinen vor dem Untersuchungsrichter bestandenen und
„durch ihn unterschriebenen Verhören gegebenen Antworten und gemachten
„Zugeständnisse (und welchen Zugeständnissen sich, wie es auch in Civil-
„verhaftsbefehlen schon unterhalten ist, in Anschauung die Selbstheit
„des Eides hinsichtlich des hier interessirenden Punktes zugleich) über alle
„nothwendigen Erfordernisse in Rücksicht genommenen Leistung eines wenig-
„stens theilweisen thatsächlichen Anerkenntnisses des Klagerschuld gleich kommen
„werden, indem in solchen auch keine Leistung dieses Eides stattfindet, wenn
„sie, zum Beispiel in einem über die Rechtlichkeit des Cessionsprozesses gegen
„den Beschuldigten etwa jetzt noch anhängigen Civilprozesse und mit
„Hilfe eines Interrogatoire sur faits et articles erkannt werden müssen,
„gegen ihn den vollen Beweis liefern könnten, daß die, diesen Cessionspreis
„betreffenden Bedingungen in dem in Rede stehenden Punkte bei Ab-
„schließung des Cessionsvertrages wirklich noch anderes Mehr, als sie
„der gefertigte Akt bezeichnet, festgesetzt worden, und wenigstens

„nimm, zum anzuhängenden Hauptverfahren zuständigen Urtheils
„der Strafkammer Zweibrücken verwiesen wurden: Vigean Band I. S. 238,
„239, 248, 249 – Carré, ad Art. 324 et ad Art. 335 nebst den
„dortigen Citaten –;

„In Erwägung, daß der Angeklagte mit einer anderen
„Person verwandt ist laut den Akt. 366 des Strafgesetzbuchs;

„stellt den Antrag,

„die Anklagekammer wolle, in Gemäßheit der Art. 231 und folgende
„der peinlichen Prozeßordnung, wegen der angegebenen Verbrechen
„gegen den genannten Maximilian Gugenheim die Anklage
„und die Verweisung vor die Assisen verkennen, auf die Strafe
„laut einer Anklageakte und den weiteren gesetzlichen Bestimmungen
„verfahren.

„Zweibrücken den 1ten September 1832.

„Unterzeichnet: Ballax, IIter Staatsprokurator-

Zu den neun der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 25ten August letzthin gegen den Bäcker-
sohn Maximilian Gugenheim erlassenen Einberufungsbefehl
gehörigen Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner
„Berathschlagung, kommend vom 25ten August 1832, aus gegenwärtig
„die Herren Korbach, Präsident, Cotta und Haerner, Richter,
„letzteren mit den Amtsverrichtungen des Staatsprokurators sich
„und in dieser Sache speciell durch Rathskammerbeschluß be-
„auftragt, und Backé, Gerichtsschreiber, hat folgenden Be-
„schluß gefaßt:

„Nach Einsicht der Staatsprokuratel gegen Maximilian
„Gugenheim, 20 Jahre alt, Bäckers- und Handelsmann in
„Zweibrücken wohnhaft, der Entfernung eines falschen Kindes in
„einer Civilstands beschuldigt;

„Nach Einsicht der Anklage der k. Assisenbehörde vom heutigen;

„Nach Einsicht der von dem k. Bezirksgerichte Haerner
„verfaßten Berichts;

„In Erwägung, daß sich aus den gegen den Angeklagten Gugen-
„heim wegen Meineid gepflogenen Untersuchung folgende Thatsachen
„ergeben:

„Johann Bastian, Schullehrer in Ommersheim und Johann
„Schamming, Ackersmann in Dietz, beide Meineid schwer beschul-
„digen ihren Dienstgeber Johann Schmelzer, Ackersmann wegen
„dem Brandhofe, jeder für sich wechselsweise abgegeben, die Summe von
„317 fl. 13 3/4 kr. Kapital nebst Zinsen zu beziehen, welche Forderung
„Schmelzer von Notar Longuet vom 8ten Juli 1821 gerichtlichen Ver-
„mögens Theil- und Loosungsakt konstituirt und festgesetzt war, und
„für welche durch den Gläubiger die gerichtliche Hypothek
„bezogen. Der diesen seinen Antrag stützte wesentlichen
„Inhalt, so lange sie durch den Gemeinderath Ommersheim,
„jeder für seine Aussage, bei den Assisenhof verwiesen
„und zwar die Schulden Schamming für den Kapitalbetrag von
„317 fl. 13 3/4 kr. und die Zinsen seit 15ten Mai 1827.

„Auf den Antrag des Ober-Anklagers Klingler wurde durch
„Urtheil dieses Gerichts vom 3ten November 1830 der Antrag
„Klingers Schamming wegen Ausbleiben aufgegeben,
„für die Gerichtskosten eine Summe von 40 fl. zu Handen wahrt,
„durch ein auf dem Urtheile vom 24ten Januar 1831 hervorgehobt,
„verfügungsweise zur Zahlungsfrist des Ober-Anklägers gestellt
„wurde.

„In diesem Urtheile pflegenet der Bäckersmann Max Gugenheim
„als Cessionar der Rechte des Schamming, die ihm
„Forderung laut Akt amtlich durch Notar Schmelze vom 22ten
„November 1830 für den Preis von 300 fl. baar und abgethan
„hatten. In dem Akte bemerkt sich in dieser Beziehung folgende
„Stelle:

"Diese Klagsache wurde vergliechen um die Summe von 300 fl.
"Heinrich Schäuning, wonach die zuklagende Gemeinde Lebach von
"Abschluß der gegenwärtigen Akkords einhundert Gulden von Cap=
"italien baar entrichtigen zu haben, wovonbar sie freimit quittiren.
"Die übrigen zwei hundert Gulden soll der Cessionar den La=
"dentum so oben in Hauptsumme des Klagens und den Zinsen bezo=
"und richtig herauszahlt, abgetragen und übermittelt, welches
"den Ladentum seinerseits anzunehmen, so daß gänzlich der ganzen
"Capitalsumme quittirt ist. Mittelst der übrigen Capitalzin=
"sen Bad gutzuthun die Ladentum u. s. w.
"Dann kommt in dem Akta gehaltene Falla vor:
"Erstlich wird bemerkt, daß sämtliche Urkunden, welche
"Beklagte von den Ladentum hanget und ausgehabt worden sind, den
"Capitalien mit übereinstimmen und in dem obigen Capitalzinsen mit=
"begriffen sind. Diese Kosten werden wegen der Berichtigung zu
"40 fl. anzuschlagen.
"Der Hochgerichtsmann Jacob Heintz zeiget in diesem Akta
"als Zeuge.
"Da der Klagsbeklagte die von den Gelanten Schaaming
"gehaltene Forderung bei der mündlichen Verhandlung zum
"Theil bestritten und dem Cessionar Gugenheim in Ansehung
"der Urk. 1699 und 1700 des Civilgerichtsbuchs den Eid deferirt
"zugeschoben hatte, ob er den ganzen Betrag der Forderung
"den Ladentum bezahlt, oder welchen Betrag er bezahlt habe,
"damit der Klagsbeklagte der Klagsforderung absein könne,
"so wurde durch den schon gehaltenen Urtheil vom 24ten Januar
"1831 der litis decisorische Eid diesem präcisirt und dem Cessionar
"auferlegt, ihr im Falle der Annehm gehaltenen Handlungen
"Inhalt:
"" daß er wirklich die in dem Notariatsakta vom 22ten Nov=
"" vember 1830 ausgestellten 300 fl. als Capitalpreis, oder welche
"" andere Summe er bezahlt habe.""
"In der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom 22ten Februar
"1831 erschien der Cessionar Gugenheim durch den Procurator
"genommen Urkunde den Eid dahin ab:
"" daß er wirklich die in dem Notariatsakta vom 22ten No=
"" vember 1830 ausgestellten drei hundert Gulden als Capitalpreis
"" in der Akt bezahlt habe, daß er nämlich 200 fl. baar bei
"" Ausfertigung des Capitalakts entrichtet, und die Zinsenbindlichkeit
"" übernommen habe, an den Hochgerichtsmann Heintz dahin, welcher
"die Gerichtskosten anzuschlagen, baare Leistung der Gulden 100 fl.
"zu bezahlen.""
"Nach dem Inhalt dieser Liquidationsurkunde wurde der Klags=
"beklagte durch Urtheil dieses Gerichts vom 25ten Februar 1831
"dahin gemäß dem Cessionar als Capitalien zu bezahlen:
"1° den Capitalpreis mit 300 fl. minder den zum 200 fl.
"seit 22ten November 1830. (Tag der Capitalien und Zinsverschreibung)
"zu entrichtenden Zinsen;
"2° die Kosten der Capitalien und Zinsstellung mit 11 fl. 18 Alb.
"3° die Kosten der Klagsbeklagte, welche seit dem 22ten No=
"vember 1830 die Besitzung des Gelants Schaaming angegangen
"haben.
"Actum 10ten November 1831 Ausgefertigt die k. Klagsbe=
"klagte mit Abweisung seiner von dem Hochgerichtsboten Seiden=
"faden in seinen von dem Gelanten Battian gerichteten
"Einrede aufgestellten Kostenansatzung für die Klagsbe=
"ad 64 fl. 56 Alb., welche wohl man Battian bezahlt, gehalten
"sind, seine Abtretung gegen Gugenheim anzeigt Meinard.
"In seinem dritten Verhören aus dem Abtretungsinstrument
"hat der Cessionar angekommt, daß in Anhalt der in
"dem Akta vom 22ten November 1830 wohl man bezahlt

" zweihundert Thaler, welche neben und den Zinsen
" der galicischen Lose als Theil der Cessionssumme bei dem
" Empfange der mit Tagfahrt belegten Gelder an den Ge-
" richtsverwalter Heintz hätten bezahlt werden sollen, gar nichts
" geschehen, mithin in dieser Beziehung mit ihnen nichts ab-
" gemacht worden sey, indem er ihnen die Forderung ihrer zwei
" hundert Thaler, die sie noch bei dem Notar bezogen, abzu-
" handeln habe und dabei nun der Abermehrsetzung entgegensehen
" sey, der Gerichtsverwalter Heintz habe hundert Thaler an die
" Cedenten Thalenta Schamming zu fordern, weil nemlich dieser
" ihm dasselbe mit der Anmerkung zugesprochen habe, wobei
" Gerichtserkennung könne nun nur 300 Fl. haben ", und weiter,
" Gestalt nun mit dem Thalenta Schamming gütlich
" Abschluß der Cession), ihm nochmal habe, daß von dem
" Cessionspreise ad 300 Fl. und 200 Fl. an die Cedentin und 100 Fl.
" an ihn Heintz zu bezahlen seyen. Dabei bemerkt der Be-
" schuldigte selbst noch, daß Heintz mir dieser in seinem
" Verhören vorgegeben, daß der Cessionspreis von 300 Fl. mit
" den Cedenten abgemacht gehabt habe und daß er in dieser
" Abschluß einzutreten sey, sondern zieht zu, daß wegen
" Forderung von 200 Fl. mit den Thalenta Schamming
" verhandelt habe, womit dessen Aussage und ganz mit
" Bastian übereinstimmt. Er erklärte in seinem Verhören
" vom 29ten März 1832, daß man zwischen ihm und den
" Cedenten keine Abmachung wegen dieser 100 Fl., die dem
" Heintz bezahlt werden sollten, getroffen, daß er seine
" Pflicht mit und dem Schmerz gethan sey, weil er sich glaub
" gerade habe, Heintz beschuldigen dürfen Geld zu erpressen,
" und er seinen Ehrenschild zugleich in dieser Beziehung

" hinlänglich rein sey, und weil es ihm total gleichgültig gewesen,
" ob die Thalenta Schamming, oder wer anders ihnen die in
" Frage stehenden 100 Fl. bezahlen werde, in Betracht welches er
" gepromint habe, es sey zwischen den Thalenten Schamming und
" Heintz eine rechtsgemachte Sache, daß diesen die 100 Fl. bezahlen
" sollen.

" Was sich gegen die Beschuldigung des Raimund zu vertheidi-
" digen, hat der Beschuldigte eine von Heintz aufgezeichnete
" vom 10ten Oktober 1831 datirte und von dem Beschuldigten gefertigte
" Quittung in seinem Besitzen vom 17ten Juli 1832 zu den Akten
" gegeben, in welcher Heintz den Empfang von 100 Fl. bescheinigt
" hat, welche als zum Aufheben an die Thalenta Schamming,
" Gegenheim zu bezahlen übernommen habe, und in der Session als
" bereits zum Abmend bezahlt angerechnet.-

" Obgleich durch die Aussage des als Zeuge vernommenen Heintz, als
" die Deposition von Bastian und der Thalenta Schamming
" fest widerlegt sind, daß Heintz gar keine Quittungen an diese habe,
" daß er vielmehr im Januar 20 Franken bezogen und noch in
" Händen hat, um die Auslagung des Abwesens zu bezahlen, während
" Bastian die Kosten der Abwesenlagung bestritten hat.

" Mittelst dieser Quittung, verbunden mit der in dem Cessions-
" rechte quittirten Anzahlung von 200 Fl. von dem Notar recht-
" richtet, bescheinigt der Beschuldigte für den Raimund empfangen,
" daß er den Cessionspreis mit 300 Fl. bezahlt habe. Die
" in die Urkunde über die Eidesleistung eingeschlossene
" Angabe " Heintz habe die 100 Fl. den er Beschuldigte zu
" " ihm zu zahlen sich verpflichtet, für Prozeßkosten zu fordern ",
" sey irrig, übrigens von ihm vermutet, jedenfalls nicht bewiesen,
" präjudicat factum. Ausserdem entspricht der Art. 1341 des Civilgesetzbuchs

" und die dadurch herbeigeführte Zwischenkunft der Zahlungs-
" unfähigkeit des Hauptschuldners um durch denselben einen Mangel des Zahlungs-
" vermögens, welches nicht vorhanden und nicht habe vorhanden sollen, wenn
" demnach darzuthun, daß er nicht imbedingt den Inhalt des
" Notariatsprotokolls über die Übernahme von 300 fl. bezahlt
" zu haben.

" In Erwägung aber in rechtlicher Beziehung, daß unter
" Lastenfreiheit nur diejenige Summe verstanden werden
" könne, welche der Darschuldner den Cedenten zu zahlen
" schulden, daß aber der Darschuldner den Cedenten gegenüber zu
" nichts, oder zu einer Leistung zu einem Dritthaben, somit
" nur diese Summe den Preis der Abtretung bildet, und
" somit es in dem vorliegenden Prozesse gänzlich darauf
" ankommt, ob der Darschuldner wirklich für die litigiöse
" Forderung 300 fl. bezahlen oder noch gleichviel ist, den Cedan-
" ten zu Zahlen verpflichtet haben;

" Daß nun dennoch durch den Notariatsakt und
" den darin Darschuldnern enthaltenen Lastenfreiheits
" Clausel Schanning,
" festsetzt, daß mit den Cedenten Schanning,
" Barbierdiener und festgesetzte Lastenfreiheit habe in 200 fl.
" Banknoten und festgesetzte Lastenfreiheit habe in 200 fl.
" bestehen, womit übereinstimmend auch die endlichen Deposition von
" Bastian und den Cedenten Schanning übereinstimmen,
" denn daß Notariatsakt völlig gleichgültig ist, ob und welche
" Verbindlichkeit der Darschuldner dem Darschädigten Heintz
" gegenüber kontrahirt und ob er ihm bezahlt habe,
" weil dem nur gesetzlich zulässige Mittel vor der Hand als
" ausreichen vorliegt, daß dem von dem Darschuldner verdrängt
" worden sind; " " " es habe wirklich die in dem Notariatsakte
" " vom 22ten November 1830 angeschuldeten 300 fl. als Lastenfreiheit

" " in der Act bezahlt, daß er 200 fl. baar bei Festsetzung der
" " Lastenfreiheit entrichtet und die Verbindlichkeit übernommen habe,
" " (da statt gegen die Cedenten, wenn auch die in dem Notariatsakte
" " über 300 fl. enthaltene Schätzung mit sich bringt) 100 fl. von dem
" " Darschädigten Heintz zu entrichten, " " daß;

" Daß dennoch nun die Frage entsteht, ob diese Zusammenhalte
" genommen werden könne, daß Darschuldner habe unter Lasten
" freiheit nicht die 100 fl. verstanden, die, obgleich nicht in der
" mit den Cedenten Schanning abgeschlossenen Convention
" begriffen, er sich verpflichtet dem Darschädigten Heintz gegen-
" über zu zahlen verpflichtet habe, und ob er die Cedenten
" nun der Zahlung in seinem Hause genommen sey;

" In Erwägung daß gegen die Zulässigkeit eines solchen
" Beweises folgende Momente zu vereinigen scheinen:

" 1ens daß der Darschuldner als Darschädigten und auch der
" Act seiner Ausfertigung in dem Verfahren zu erscheinen,
" daß seine Aussage, welche Summe mit Beziehung auf den Be-
" trag obenbenannt sei als Lastenfreiheit anzusehen wäre, daß er
" sich durch wirklich gegen Heintz gebundlich gemacht, 100 fl.
" an diesen zu bezahlen;

" 2ens daß er die Forderung von den Cedenten Schanning
" verhandelt und übernommen um 150 fl. für dieselbe gebothen hat,
" ohne, wie er behauptet, auch nur mit einer Silbe erwähnt zu
" haben, daß er je auch an den Darschädigten Heintz 100 fl.
" zahlen solle;

" 3ens daß er selbst auch diese Verbindlichkeit an Heintz 100 fl. zu
" zahlen, offenbar nicht übernommen zu haben scheint:

" a, weil Heintz auch die Forderung gar kein Gehalt gehabt,
" sondern die Übernehmung der Zahlung gebothen hat, da er einem
" Commandeur habe, der Urtheil nehmen wolle, und hiernach auch

„Einsicht der Papiere der Handel von Gugenheim auf dem
„Zimmer von Heintz abgeschlossen wurde;
„b, weil Heintz bei dem Cessionsakte als Zeuge fungirte,
„und nicht versäumt haben würde, statt der angeblich sei-
„her geleisteten und in dem Akte quittirten angeblichen
„Baarzahlung von 100 fl. davon noch zu erfolgende Zahlung
„in ihr festsetzen zu lassen, denn er es war, der darauf an-
„trug und bewirkte, daß unter einem nichtigen Vorwande, der
„Protestation von Bastian ungeachtet, die ebenfalls unwahre
„Angabe in den Cessionsakt eingeschlossen ist, die Cedenten
„hätten bisher alle Prozeßkosten vorgeschossen, welche in einem
„ungefähren Anschlage von 40 fl. mit übertragen würden, während
„Bastian sie sämtlich vorgelegt hatte, welcher letztere Umstand
„die Angabe des Beschuldigten in dem Contexte seines ersten Ver-
„hörs: (vom 29ten März 1832) „„bei der Eidesleistung nicht ge-
„„wußt zu haben daß die Eheleute Schamming oder Heintz keine
„„Prozeßkosten vorgeschossen““, widerlegt, und den der Beschuldigte
„in seiner Antwort auf die 4te Frage deshalb eingestehen mußte;
„c, weil der Beschuldigte Gugenheim vor dem Eintreten bei
„dem Notar zum Behufe der Aufnahme des Cessionsaktes dar-
„auf bestanden und bewirkt hat, daß statt der bedungenen
„200 fl. als Cessionspreiß, 300 fl. eingerückt wurden, „„weil
„„die Sache bei Gericht anhängig sey und man sich vor den Herren
„„fürchte, wenn so wenig in dem Akte stehe““;
„d, weil nach Fällung des Urtheils welches den Beschuldigten
„über den wahren Cessionspreiß den Eid auflegte, Heintz den
„besagten Schullehrer Bastian durch einen Brief nach Zwei-
„brücken beschieden, und ihm eröffnet hat, er Bastian habe abgefragt,
„allein mit ihnen (Gugenheim und Heintz) stehe es schlecht,
„denn das Gericht habe entschieden, Gugenheim solle nur soviel

„bekommen als er für die Forderung gegeben habe, und müsse den
„Betrag eidlich erhärten; was falls er den Zeugen Bastian
„bath, die Eheleute Schamming sobald wie möglich nach Zwei-
„brücken zu bescheiden, „„„damit sie durch einen andern Akt,
„„jedoch blos zum Scheine, wieder in ihre Rechte eingesetzt würden,
„„um dadurch dem Gerichte eine Nase zu drehen;“““
„e, weil Gugenheim zu dieser Verhandlung kam, daran
„Antheil nahm, und sich erbothen hat zum Behufe dieses neuen
„Manövers einen von Bastian an Schamming geschriebenen
„Brief durch Expressen nach Bitsch zu senden, damit Scham-
„ming auf den darin festgesetzten Tag in Blieskastel er-
„scheinen möge;
„f, weil Heintz und Gugenheim auch wirklich an dem
„bestimmten Tage so wie Schamming in Blieskastel ein-
„getroffen sind, und diesen jedoch fruchtlos zu bewegen
„suchten, den projektirten neuen Akt einzugehen, wo-
„gegen er 20 – 25 fl. für diese Gefälligkeit erhalten,
„Bastian aber dem Beschuldigten Gugenheim einen
„Schuldschein über 200 fl. zu seiner Sicherheit aus-
„stellen solle, damit Schamming den neuen Akt nicht
„mißbrauche;
„g, weil gegen die Angabe von Gugenheim er habe
„keine scheinbare sondern wirkliche Retrocession der
„Forderung beabsichtigt, außer der schon bestimmten und
„ausführlichen Erklärung des Schullehrers Bastian die
„Umstände sprechen, daß er ohne nachgewiesenen Grund sich
„sollte bewogen fühlen, außer den Kosten des Cessions-
„aktes, der gemachten Zustellung und des Retrocessionsaktes
„einen ferneren Verlust von 20 – 25 fl. zu erleiden und die

„einzuziehende Forderung wieder bei zu machen, die durch eine
„Cession-Urkunde geschieht worden und welche dem eigenen Geständ-
„niße des Beschuldigten gemäß steht, während er gleichzeitig einge-
„standen, es sey in Betreff der 100 fl. die er streitig zu Gunsten
„wirklich zu zahlen übernommen, mit diesem klein modo
„Pfandbestellung gethan worden, weil er sich nicht klar erinnerlich;
„sich erinnert haben wurde, sie diesem zu bezahlen, obgleich er
„nicht gewisset zu haben beschuldigt hat, ob Heintz sie nicht
„wirklich an die Gläubiger Schamming zu fordern habe;

„Es weil nicht einzusehen ist, warum Heintz bei einer neuen
„Anzeige des Beschuldigten beabsichtigten wirklichen Abtre-
„tung nur sie zu Handen zu bringen, widersetzen und einen
„Profit (wie er ihn selbst qualifizirt hat) von 100 fl. fallen
„lassen haben, wenn Gugenheim ihm gegenüber die Anerbietlich-
„keit konstruirt gezeigt hätte, diese ihm zu zahlen;

„Die Erwägung dass bei diesen Umständen mehr als hin-
„reichende Indizien vorliegen, dass der für „„der Cessionsgrund
„„bestehe in 300 fl.““, von dem Beschuldigten Gugenheim wirk-
„lagen bestand Aussagen genügend anerkannt worden ist, und
„statt der wirklichen Cessionssumme von 200 fl. von dem
„Angeschuldigten Klingler drei hundert Gulden zu erhalten,
„die dieser wieder von dem Erlös der verpfändeten Effekten
„zu zahlen verabredet worden;

„dass diese Thatsache durch den Art. 366 des Prozess-
„strafgesetzbuchs vermuthet ist und ein entgegenstehender Beweis
„nicht statt zieht; und selbe in Anwendung der Art. 133 und
„134 des peinlichen Untersuchungsstrafgesetzbuchs zu verbescheiden ist;

„Aus diesen Gründen

„erkennt der Anklagesenat dass hinreichende Anzeigen vor-
„liegen, dass Maximilian Gugenheim in der Absicht diesen
„Gemeinde von 22ten Februar 1831 den ihm in dem Civilprozesse

„Galanta Schamming und Bastian gegen Johann Klingler,
„in welchem er als Cessionar der ersteren aufgetreten war,
„zugesprochenen sei“ „der Cessionsbetrag bestehe nach dem Inhalte
„des Cessionsakts vom 22ten November 1830 wirklich in 300 fl.;
„gegen bestand Absichten wirklich gehörig aufgegeben hat;

„Demzufolge dann dass in Gemäßheit der Art. 133 und
„134 des Strafgesetzbuchs über das peinliche Verfahren die Akten;
„Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der Verhandlung,
„Akten an den kk. Ober-Landes-Gerichts-Prokurator zum Vortrage,
„Anklagesenats das Erkenntniss gefällt werden sollen, damit
„weiter gehandelt werde wie Rechtens.

„Demzufolge klagen dass der angeschuldigte Maximilian
„Gugenheim, 29 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, von gesunder
„Leibesbau und Angesichtsfarbe, breiter und niederer Statur, besonders
„starken, breiten Nase, gewöhnlichem Mund, gesundem Gebiß,
„runden Kinn, runder und vollkommener Gesichtsform, blasser
„Gesichtsfarbe, mittelmäßiger Größe Buchstaben, ohne besondere
„Kennzeichen, Gesichts- und Augenbrauen, gabaune und mager
„gebaut zu Hermannstadt, wegen des obigen Verbrechens kommen,
„sich vorzusehen, und in der gesetzlichen Gefängniß gebracht werden
„soll, welcher der kk. Appellationsbezirk bestimmen wird.

„Also beschlossen vom Tag, Monath und Jahr wie hingegen
„genannt.

„Unterzeichnet: Korbach. Lattke. Kraemer. Bartl.

3° der von dem Beschuldigten eingereichten Denkschrift.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und was vorgegan-
genen Berathung.

In Erwägung dass wenn die Thatsache in der Anklage-
Verfügung des Standes, wie in dem Abgangsbefehle der
kk. Kreisbehörde von Hauptmannschaften, hinreichende

Judicium damnatos, dass der Beschuldigte den oben angeführten ihm deferirten Eid der Wahrheit und seinen besseren Wissen zuschiebe, und zum Nachtheil dieselbe schuldig und überwiesen erachten, indem er diesen Eid in folgenden Worten vor Gericht geleistet hat, nemlich:

„dass er wirklich die in dem Klagsmandate vom „22ten November 1830 angesetzten drei hundert Gulden „als Cautionsgeld in der Akt bezahlt habe, dass er „nemlich zwei hundert Gulden baares bei Instituirung „des Cautionsakts entrichtet und die Verbindlichkeit „übernommen habe, wo das Hauptstammen Einhundert „betrage, welches die Prozesskosten vorzuschießen, beim „Einlangen der Gelder hundert Gulden zu bezahlen."

In Erwägung dass diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches durch den Art. 366 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist und eine entehrende Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof dass Anklage Statt hat gegen den Beschuldigten Maximilian Jugenheim wegen des angegebenen Verbrechens des Meineids.

Verweiset sonach denselben vor den Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken für den 3ten Hornung 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet dass durch die k. Staatsbehörde die Anklage erhoben gegen den Angeklagten eingeleitet und dass die vom Assisenhofe am 23ten Augusti letzthin gegen denselben erlassene Leibverhaftsordonnanz ihren ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferners, dass gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben werden, dasselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisenhofe bestimmten Zuschätzung einzubringen werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des peinlichen Strafgesetzbuches.

Also gesprochen und gemurkundet zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am sechsten September achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Boerkamp, Direktor, J. A. Molitor, Feigel, Beisitzer, Hartenberg, Krieg, Kalkar, zweiter Stellvertreter und Lebar, Obergerichtsschreiber.

Boerkamp
J. A. Molitor
Feigel
Ansmann.
Hartenberg
Lebar

Sitzung der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofs des Rheinkreises vom zwei und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert zwei und dreißig, welcher beiwohnten: Boerkamp, Direktor, J. A. Molitor, Ansmann, Hartenberg, Krieg, Kalkar, Schmitt, k. Generalprokurator und Lebar, Obergerichtsschreiber.

Der Direktor setzte die Anklagekammer von dem Gegenstande der Zusammenberufung in Kenntniß, indem er zugleich die Anklage des Beschuldigten Wirth vom 18ten Oktober, sowie

Sitzung vom 16. November 1832.

Der k. Appellations-Gerichts-Rath und Assessor zu Zweybrücken, in seiner Anklage-Kammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungs-Richter des k. bez. Gerichts zu Zweybrücken, von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

1.° Andreas Petri, vulgo Schneider genannt, 24 Jahre alt, von Protestirer Religion, Schneider, gebürtig u. wohnhaft in Frankenstein,

2.°, Jacob Winter, 43 Jahre alt, Bergknecht gebürtig u. wohnhaft in Frankenstein,

wegen des Raubmords mit Vorbedacht und des Diebstahls eines Mantels, den zweite den genannten Andreas Petri durch Überredung u. Verführung zu dem fraglichen Raubmord verleitet u. ihm die Anweisung zu dessen Begehung gegeben, so wie eine Beihülfe dazu geleistet zu haben, beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des k. General-Prokurators Schmitt.

Hingesehen insbesondere

1.°, den von dem genannten General-Prokurator abgegebenen u. den Untersuchungs-Akten beigefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

" Der General-Prokurator am k. bez. Gerichte des Rheinkreises,

" Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten

" Untersuchung gegen

" Johann Andreas Petri, vulgo Schneider genannt,

" seiner Profession ein Schneider, gebürtig u. wohnhaft

" in Frankenstein, 24 Jahr alt, und gegen

" Jacob Winter, 43 Jahre alt, gebürtig und

" wohnhaft in Frankenstein, beschuldigt

" letzterer d., am 26.t Jan. 1832 den Mittwochs

Zum Verhöre des Beschuldigten Siebenpfeiffer vom 2.ten und 18.ten Oktober erlaubt, welche Verhöre dem Direktor den 18.ten und 19.ten des nämlichen Monats Zukommenlassung die besagten Beschuldigten um Beendigung der gegen sie unternommenen Untersuchung einigen Beschleunigung p. bittet.

Der untersuchende Rath J. A. Molitor erklärte gestern abzustellen ein Verhör zu dem nämlichen Zwecke von den Beschuldigten Siebenpfeiffer erhalten zu haben.

Die Anklage-Kammer sieht sich hiernach mündlichen Vortrag sowohl von dem k. General-Prokurator als von dem untersuchenden Rath über den Stand der eingeleiteten Untersuchung anstellen und zugleich die Akten der Instruction vorlegen.

Da sich nun heraus ergab, daß der untersuchende Rath bisher mit aller Thätigkeit zu Werke gieng und daß noch verschiedene Punkte zur Beendigung der Untersuchung erörtert werden müssen, auch der Fortgang der Untersuchung durch die zu diesem Zwecke nothwendige Correspondenz aufgehalten wird;

so hat der k. Appellationsgerichts erklärt daß dem besagten Verlangen keine weitere Folge zu geben sey, und dieselben sowohl den Akten beigefügt werden sollen.

Beauftragt ist der k. General-Prokurator die Beschuldigten von gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Verhandelt in Anklage-Kammer-Zimmer des Tag, Monath und Jahr wie oben.

Isaac. Hanauer. Lautenbacher. Huber.

" Jesse Heinrich von Frankenstein freiwillig und
" mit Vorbedacht getödtet u. beraubt
" b., in Monat Dezember 1831 einen grauen Tuchen
" mantel zum Nachtheile des Benedikt Pflieger, Postillon
" beim Forstgehilfen und Ritter zu Frankenstein und
" dessen Familie unternommen hat
" Der Zweite
" a., den Mitbeschuldigten Peter Jörg Edlenmeier
" u. Verabredung zu dem frevlichen Raubmord ver-
" leitet u. ihm die Anweisung zu dessen Ausführung
" gegeben
" b., am Abend des 13. Oktober 1829 eine Brandstiftung
" zum Nachtheile des Paul Völsch, Hausmieth u. Gütbe-
" sitzers in Frankenstein verübt zu haben.
" Nach Anhalt der am 7. d. von dem K. Bezirks-
" Gerichte Zweibrücken gegen die Beschuldigten erlassenen
" Eröffnungsbeschlusses,
" In Erwägung, daß die vorgängigen Thatumstände
" die Art. 296-302, 386, Nro 1. 59. 60, 434 u.
" 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen
" bilden, welche eine Leib- u. entehrende Strafe
" nach sich ziehen,
" In Erwägung, daß genügende Anzeigen vorliegen,
" um Einklagezustandbeschuldigte vernehmen zu können,
" daß dieß nun daß gegen die genannten Peter
" u. Andreas Einklage erkannt u. beide vor die
" Assisen verwiesen werden.
" Zweibrück d. 16. Dez. 1832. unterz. Schmitt.
" 2., den von der Anklagekammer des K. Bez. Gerichts
" zu Zweibrücken am siebenten dieses Monats
" gegen die beiden Beschuldigten erlassenen Ein-
" weisungsbefehl, folgenden Inhalts:
" Das K. bayerische Bezirksgericht zu Zweib-
" rücken hat in seiner Sitzung in der Anklagekammer

" kammer am siebenten Dezember 1832, wo gegen
" wesen, Hundhaar, Richter, für den Beyrath ab-
" wesenden Präsidenten, Borrit, Richter, Hirnbein
" Untersuchungsrichter u. Hüsler, Gerichtsschreiber
" folgende Ordonnanz erlassen:
" Nach Anhörung des von dem Untersuchungs-
" Richter erstatteten Berichtes über die Unter-
" suchung gegen
" 1°., Andreas Peter, Schneider in Frankenstein;
" 2°., Jakob Schneider, Burg Löwen daselbst, be-
" schuldigt
" Letzteren a., am 26. Juni 1832 den Brandstaub
" Jesse Heinrich von Frankenstein freiwillig u.
" mit Vorbedacht getödtet u. beraubt
" b., in der Nacht Dezember 1831 einen Mantel
" zum Nachtheil des Benedikt Pflieger, Postillon
" bey Forstgehilfen Ritter in Frankenstein und dessen
" Familie unternommen
" Der Zweite.
" a., den Mitbeschuldigten Peter durch Abwendung
" u. Verabredung zu dem frevlichen Raubmord ver-
" leitet u. ihm die Anweisung zu dessen Ausführung
" gegeben
" b., am Abend des 13. Oktober 1829 eine Brand-
" stiftung zum Nachtheile von Paul Völsch, Gast-
" wirth u. Gütbesitzer in Frankenstein verübt
" zu haben.
" Nach genommener Einsicht der Prozeßschrift
" u. des Antrags der K. Staatsbehörde,
" Nach Anhalt der Art. 133 u. 134 der Criminal
" Prozeßordnung; und
" In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung
" hinreichend belastende Indizien ergeben, wonach
" beide Beschuldigte verdächtigt sind und gegen

„ Andreas Petri:
„ 1°, den frevlichen Raubmord mit Ruchlosen
„ u. Vorbedacht verübt,
„ 2°, einen Mantel zum Mordstahl von Barchet
„ Pelisser zur Mordzeit und einen mit den
„ Wappenbänder des Forstmeisters Ritter von
„ Frankenstein in Mittelfarben Verbindung
„ stehenden Barett entwendet,
„ Jacob Wieser:
„ 1°, an dem vorgenannten Raubmord dadurch, daß
„ er den genannten Petri durch Überredung u.
„ Verführung zu diesem Mord verleitet u. ihnen
„ Unterstützung zu diesen Verübung angegeben,
„ nach der That von Petri mit u. wiederholt
„ von dem ihm Anvertrauten gemachten Gelde
„ durchgebracht hat, Mitschuld genommen,
„ 2°, am Abend des 13.ten Dezember 1829 eine Brand-
„ stiftung zum Nachtheil von Jakob Wolff, Gast-
„ wirth u. Gutsbesitzer in Frankenstein versucht
„ zu haben
„ In Erwägung daß diese Verbrechen Art. 296, 302,
„ 386 Nr. 1, 59, 60, 634 u. 2 des Strafgesetzbuches ver-
„ gesehene Verbrechen sind u. mildernde
„ Umstände nicht eintreten.
„ Aus diesen Gründen
„ verurtheilt das Gericht, daß
„ 1°, Andreas Petri, aus Frankenstein, 24 Jahre
„ 5 Monate alt, Größe 1 Meter 66 Centimeter,
„ seine Muttersprache polnisch, Vater unbekannt,
„ seine Mutter Maria Petri, Gast-
„ wirthin in Frankenstein, katholischer Religion,
„ Augen blau grün, Nase
„ fein, eben eingebogen, Mund proportionirt, Zähne
„ gesund, Kinn rund fein, Gesicht oval, Farbe
„ Mutterfarb, Gesichtsform oval, besondere Zeichen,
„ der rechte Arm lahm.

„ II. Jacob Wieser, ebenfalls aus Frankenstein,
„ 43 Jahre 7 Monate alt, Größe 1 Meter 70
„ Centimeter, seine Sprache u. Jugend, Bürger
„ meister, Augenbraunen schwarz, nicht stark, Augen
„ blau-grau, Nase klein, aber eingedrückt, Mund
„ groß, Zähne gelb aber gesund, Kinn rund, Ohren
„ groß, Bart schwarz, Ditto Backenbart, Gesichts-
„ farbe braun, Gesichtsform länglich u. breit, be-
„ sondere Zeichen keine, —
„ in wegen Abwesenheit genommen u. die Unter-
„ suchungsakten der weiteren Verfügung an den K.
„ General-Staats-Prokurator bezgl. K. Kgr. Gerichts
„ des Rheinkreises abgeschickt werden sollen; nach-
„ erkennt ferner die Abführung der Beschuldigten
„ in das Gefängniß des Ortes gemäß zu Ver-
„ bringen in Falle der Rechtskraft
„ Also erkannt in Sitzung.
„ Unterz. Hennemann, Bork, Leinbaum u.
„ Beutler.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgegangener Berathung,

In Erwägung daß den Angeklagten Andreas Petri mehrere, schwerliche Anzeigen eines unter d. 1 der Leibverhaftsordonnanz angegebenen freywilligen mit Vorbedacht u. Ruchlosen verübten Raubmord begründen;

daß dieses Verbrechen vorgesehen ist durch die Art. 295, 296, 302 u. 304 des peinlichen Strafgesetzbuchs.

In Erwägung daß das unter d. 6 der Leibverhaftsordonnanz denselben zu Last gelegte Verbrechen mehrere, schwerliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte den

besagten Diebstahls begangen habe;

dass dieser Diebstahl zur Nachtzeit, in einem mit einem bewohnten Hause zusammenhängenden Stalle verübt, durch den Art. 386 Nr. 1 des St. G. B. vorgesehen ist u. ein einfacher u. strafbarer Versuch nach sich zieht.

In Erwägung aus den Beschuldigten durch Aussagen angeführt, dass hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, dass derselbe

1°) in dem oben angegebenen Raubmord Verdacht Theil genommen hat, dass er den genannten Petri, mittelst zu dieser Handlung durch Drohungen d. Thätlichkeiten verleitete u. denselben Ermordung und Festnahme zu ihrer Vollendung erhielt hat;

In Erwägung dass dieß mittelbare Theilnehmen an dem vorsätzlichen Verbrechen, durch die Art. 59 u. 60 des St. G. B. vorgesehen ist, u. ein einfacher u. strafbarer Versuch nach sich zieht.

Dass ebenfalls hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, dass derselbe

2°) am 13. Oktober 1829 des Abends zum Nachtheil von Karl Zölsch, Gerichtsdiener u. Gastwirth in Frankenstein, in der von mit dem bewohnten Hause zusammenhängenden Scheune ein Brandstiftung zu begehen versuchte, welcher Versuch durch äußere Handlungen offenbaret u. mit einem Anfange der Vollziehung begleitet war, u. nur durch zufällige von dem Willen des Beschuldigten unabhängige Umstände unterbrochen wurde.

In Erwägung dass dieses Verbrechen des Versuches einer freywilligen Brandstiftung durch die Art. 434 u. 2 des St. G. B. vorgesehen ist u. ein einfacher mit strafbarer Versuch nach sich zieht.

erklärt das K. Ass. Gericht, dass Anklage gegen die Beschuldigten Antonio Petri u. Jacob Wieder wegen der ihnen zur Last gelegten hier oben näher bezeichneten Verbrechen Statt hat.

Verweiset demnach dieselben vor das Assisen-Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken für das 4. Quartal 1832, um daselbst den Gesetzen gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet dass durch die K. Prokuratel die Anklage-Akt gegen die beiden Angeklagte errichtet u. dass die von dem ersten Richter am 7. d. M. gegen dieselben erlassene Haftsbefehls-ordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferner dass gegenwärtiges Urtheil u. der Anklage-Akt den Angeklagten zugestellt u. ihnen Abschrift davon gelassen, dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung bei bey dem Assisengerichte befindliche Gesetz dazu mögen gebraucht werden sollen.

Also geschehen u. gerichtlich zu Zweybrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklage Kammer am 16. November 1832, wobey gegenwärtig waren: Boerkey, Director, Breitenbach, L. Schmidt, Berg, Voss, Rüth, Schenkel, L. Gl. Prok. u. Schmitt L. Gerichtsschreiber.

Boerkey

Jacob. L. Schmidt Breitenbach

L. Schmidt

Sitzung vom 16. November 1832.

Der K. Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklage-Kammer hat folgenden Beschluß erlassen.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungs-Richter des K. Bezirks-gerichts zu Kaiserslautern neu-stattgegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Johann Simon Hess, 26 Jahr alt, Bezlöhner gebürtig zu Mühlbingen, wohnhaft zu Imsbach, des Diebstahls verschiedener Früchte auf dem Halm beschuldigt.

Nach vernommenen Berichte des K. General-Prokurators Bescheid.

Eingesehen insbesondere

1°, den von dem genannten General-Prokurator abgegebenen d. d. der Untersuchungs-Akten beygefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

" Der General-Prokurator am K. Appell. Gerichte des Rheinkreises,

" Nach Einsicht der neu stattgegen eingeleiteten Untersuchung gegen

" Johann Simon Hess, 26 Jahr alt, Bezlöhner gebürtig zu Mühlbingen, wohnhaft zu Imsbach, beschuldigt

" 1°, in der Nacht vom 3/4 August l. J. einen Hirschen oder zehn Hirsch-Kühe zum Nachtheile von Peter Zimmer auf dessen Besitzthumerhofe von Hirsch in der Gegend von Alsenbrück gelegenen Acker,

" 2°, zwölf Garben Korn zum Nachtheile des obbenannten Philipp Berst von Imsbach von einem in der nämlichen Gemarkung gelegenen Acker, um die nämliche Zeit,

" 3°, so wie zwey Garben Korn d. Weizen gemischt, zum Nachtheile des Ackerbauers Jacob Bumm von Alsenborn entwendet zu haben.

" Nach Einsicht des am 12. l. M. vom K. Bez. Gerichte Kaiserslautern gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls.

" In Erwägung daß die unter No. 1 aufgezeichnete Handlung durch den Art. 388 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen bildet, daß eine Haft-Strafe nach sich ziehen kann.

" In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorliegen um eine Anklage gegen den Beschuldigten darauf zu stützen zu können,

" daß dieß in so fern gegen genannten Hess Anklage anzuordnen ist, als vor die Assisen verwiesen werde.

" In Erwägung, daß auch in Bezug auf den unter No. 2 angegebenen Feldfrevel hinreichende gravirende Anzeigen gegen den Beschuldigten bestehen, daß aber der unter No. 3 angeführten Entwendung, daß jedoch der angeführten Feldfrevel Sub No. 2 betreffend, dieser nach Art. 34 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 nur eine Contravention bildet, daß für den Fall der Nicht-Anklage, oder Freysprechung in, denselben, mag in der Sub No. 2 bezeichneten Feldfrevel vor die ordentliche Polizey-Gericht zu verweisen, in so fern dann, daß hinsichtlich der Sub No. 3 spezifizirten Entwendung kein weiteres Verfahren statt finden soll.

" Demnach dato den 16. Nov. 1832 unterz. Schmitt.

2°, den von der Rathskammer des K. Bez. Gerichts zu Kaiserslautern vom 12. d. M. gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehl, folgenden Inhalts:

" Der K. bayerische Bez. Gerichts zu Kaiserslautern-

" Sitzung in der Rathskammer vom 12. 9bre 1832.

" Der K. bayerische Bezirksgericht hat in seiner Berathschlagungs-Kammer, wo zugegen waren: Collin, Präsident, Hundhausen, Richter, Heimbürger, Untersuchungs-Richter u. Klein, Hallgerichtsstattenden Gerichtsschreiber,

" folgende Ordonnanz erlassen:

" Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, in Sachen der Untersuchung gegen

" Johann Simon Hess, Bauslassen in Imbach, beschuldigt,

" in der Nacht vom dritten auf den vierten August 1832,

" 1°, einen Heuschen oder zehn Garben Korn zum Nachtheil des Peter Camel aus dem Scheuerbuchen Hofe, von diesem in der Gemarkung von Elsenbrück gelegenen Acker;

" 2°, Getreide zum Nachtheil des nämlichen Philipp Kerst von Imbach, von einem in der nämlichen Gemarkung belegenen Acker,

" 3°, zwey Garben Korn v. unbekannten gemeinschaftlichen Nachtheil des Jacob Rausch von Scheidenhof von diesem in mehrbesagter Gemarkung belegenen Acker, entwendet zu haben.

" Nach genommener Einsicht der Strafakten d. des Betrags der C. Bannbehörde;

" Nach Ansicht der Art. 128, 129. 133 v. 134 des Gesetzbuchs über die peinliche Untersuchung sind.

" In Erwägung, dass hinreichend bescheinigte Indizien vorliegen, welche den Beschuldigten des sub No. 1 zu Last gelegten Frevels diebstahl verdächtigen, der nach Art. 388 des Strafgesetzbuchs in Verbrechen bildet, der eine Strafe v. entehrende Strafe nach sich zieht; dass auch in Bezug auf den sub No. 2 angegebenen Feldfrevel hinreichend erscheinende Anzeigen gegen den Inculpaten sich ergeben haben, nicht aber hinsichtlich des sub No. 3 erwähnten Fruchtentwendung; dass jedoch, der erwähnten Feldfrevel sub No. 2 betreffend, dieselben nach Art. 34 des Gesetzes vom 28. September 1791 nur eine Correctionalstrafe bildet, welche zur Competenz des niederen Polizeygerichts gehört.

C. d. G.

" verordnet der Gerichtshof, dass Johann Simon Hess, Bauslassen in Imbach wohnhaft, 26 Jahre 3 Monate 4 Tage alt, Grösse 1 Meter 77 Centimeter, Haare, Hellbraun, Brauen, ziemlich hoch, Augenbrauen, Hellbraun, Augen Hellgrau, kurze, Spitzig, Mund, etwas vertieft, Zähne, gesund, Kinn rund, Gesicht oval, Teint Hellbraun, Gesichtsform, lang & breit, Gesichtsfarbe gesund, ohne besondere Kennzeichen,

" wegen des sub No. 1 spezifizirten Forstfrevels in contumaciam vorgenommen v. die Untersuchungsakten zur weiteren Verfügung an den C. General-Prokurator beim C. Cass. Gerichte des Rheinkreises abgeschickt werden sollen, worauf sodann die Abfassung des Anklageakts in der Justizsitzung des Assisengerichts zu Zweybrücken im Falle der Anklage; für den Fall der Nichtanklage oder Freisprechung aber, hinsichtlich der gegenwärtigen Beschuldigten wegen des sub No. 2 bezeichneten Feldfrevels vor das einfache Polizey Gericht seines Cantons in Verbindung durch Einsichtlich des sub No. 3 spezificirten Entwendung bei weiteres Verfahren gegen ihn Statt finden soll.

" Diese erlassen wir Endigung.

" Amtsg. Keller, Hausen, Steinbrenn, Clerc.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgegangener Berathschlagung.

In Erwägung, dass hinreichende Anzeigen bestehen, dass der beschuldigte der unter No. 1 der Anklageakte angegebenen Forste Diebstahl auf dem Feld begangen habe,

dass dieser Diebstahl nach den Bestimmungen des Art. 388 des P. G. B. ein einfacher v. entehrende Strafe nach sich zieht.

C. d. G.

entlärt der C. Cass. Gerichtshof, dass Anklage gegen den Beschuldigten Johann Simon Hess, wegen des

ihn zu Last gelegten hier aber nicht bezeichneten Verbrechens Anklage hat,

nachdem sowohl derselben wegen des Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 4te Quartal 1832, in welchem der Termin gemäß gesetzlich zu machen,

nachdem das durch die k. Staatsbehörde in Anklagezustand gegen Angeklagten erwachsene und durch die von dem ersten Richter erlassene Haftbefehls-Ordonnanz vom 12ten d. Mts ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt worden soll.

nachdem ferner das gegenwärtige Urtheil d. die Anklage mit den Angeklagten zugestellt d. ihm Abschrift davon gegeben, derselbe seitdem in den 24te Stunden nach geschehener Zustellung in das bey dem Assisengerichte befindliche Fristzeugniß eingetragen worden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 d. 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen d. gerichtet in dem Berathschlagungszimmer der Anklage kammer am 16ten Dezember 1832 ordentlich zugegen waren: Lovekinz, Linkum, Treibenbach, k. Schmidt, Rauch, Voss, Küch, Schenk, k. Gl. Prot. d. Schmidt, Gr. Gerichtsschreiber.

Lovekinz
Spach. Treibenbach J. Schmidt
Voss
d. Schmidt

Sitzung vom 16ten Dezember 1832.

Der k. Generalstaats Prokurator des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklage kammer, setzt folgender Urtheil erlassen.

Nach einsicht der von dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte zu Landau den Kurtheyz

eingeleiteten Untersuchung gegen

David Weber, 22 Jahre alt, Bauersgesell gelegt in Dienste bey seinem Bruder Philipp Weber, gebürtig d. wohnhaft in Bruchsheim, der freywilligen Körperung beschuldigt:

Nach vernommenen Berichte des k. General Prokurators vom 8ten Dezember,

Eingesehen insbesondere

1°, den von genanntem k. Gl. Prokurators abgegebenen d. den Untersuchungsrichter beygefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts):

" Der General-Prokurators am k. Ber. Gerichte des Rheinkreises,

" Nach Einsicht der von dem Unterzeichneten eingeleiteten Untersuchung gegen

" David Weber, 22 Jahre alt, Bauersgesell gelegt " in Dienste bey seinem Bruder Philipp Weber, Bauern " in Bruchsheim, beschuldigt, Montags, 19ten Augusti d. " Nachts gegen elf Uhr den Johann Schmitt, gelegt " Dienstknecht beym Müller Johann Schmahl, auf der " Leibmühle, Gemeinde Bruchsheim freywillig eine " Verletzung mittels eines Messerstichs beygebracht zu " haben, an deren Folgen derselbe am 25ten des Monats " Monats gestorben ist.

" Nach Einsicht des am 9ten d. von dem k. Bez. Gerichts Friedensrichters gegen den beschuldigten erlassenen Haftbefehls.

" In Erwägung, daß die angeführte Thatsache " das durch den Art. 295 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen bildet, welches eine Leibes d. entehrende Strafe nach sich ziehen kann.

" In Erwägung, daß hinreichende Indizien vorliegen, " um Anklage gegen den beschuldigten anhängig " zu machen,

" beantragt daher an, daß gegen genannten Weber

Anklage erkannt wurde, wie aus der Akten hervorgehen werde.

Zweybrücken den 16ten November 1832. Untersuchungsrichter.

2.) daß aus der Aufforderung des k. bay. Landgerichts zu Zweybrücken erhobenen Liebhaberschaftsbefragen vom 9.ten Nov. 1832. folgendes hervorgehet:

"Das k. bayerische Bezirksgericht zu Zweybrücken hat in seiner Sitzung in der Vorstellungskammer am neunten November 1832, zu welcher waren: Vicedirektor Riedel, Richter, statt des Vorsitzenden Präsidenten, Gerichtsrath Siegert u. Orth, beide Ergänzungsrichter, statt der verhinderten Richter Hemsteen u. Brand, u. Substitut Hergenröther, Gerichtsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen:

"Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, schließlich der Untersuchung gegen

"Weigand Weber, ledigen Bauer aus Münchweiler, zuletzt in Diensten bey seinem Vetter Philipp Weber, Bauer daselbst, beschuldigt am 19.ten August d.J. Nachts gegen elf Uhr den Valentin Schmitt von da, zuletzt Dienstknecht bey Johannes Schmitz, Müller auf der Erlenmühle, Gemeinde Münchweiler, freywillig eine Verletzung mittelst eines Messerstichs zugefügt zu haben, an deren Folge derselbe am 25.ten nämlichen Monats gestorben ist.

"Nach Einsicht der Untersuchungsacten u. schriftlichen Antrags der k. B. Behörde;

"Nach Anhalt der Art. 133 u. 134 des Strafgesetzbuchs über das einfache Verfahren;

"Und in Erwägung, daß hinreichend gravirende Indicien vorliegen, in Betreff des beschuldigten Verbrechens, sich der ihm zu Last gelegten durch

Art. 295 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens der freywilligen Tödtung schuldig gemacht zu haben, welche eine Strafe nach sich zieht.

"Für diesen Grund

haben der Gerichtsrath Weis, Vicedirektor Riedel, Münchweiler, 22 Jahre alt, Groß 6 Schuh 3 Zoll, mit Backen-, Haar-, Augenbraunen, Nase, Mund u. Kinn wohl proportionirt, Augenbraunen, Knebelbraun, Haare und über die Nasenwurzel gehend, Augen, graue blaue, Nase seitw. eingebogen, Bart u. Backenbart, Lichtbraun, hat einen Backenbart u. einen Schnurrbart gleicher Farbe, Mund, groß mit vollen Lippen, Zähne, klein u. gelb, Ohren, groß, Kinn, rund, Gesichtsform oval mit breitem Unterkiefer, Gesichtsfarbe, bräunlich, Körperbau, stark u. schlank;

in engere Anklage genommen u. die Untersuchung hierüber zur weiteren Verfügung an den k. General-Auditoriatscommissär am k.b. Landgerichte zu Zweybrücken abgeschickt worden sollen; verordnet ferner die Abführung des Beschuldigten in das Gerichtsgefängniß des Untersuchungsrichters, in Fall der Anklage.

"Also erkannt in Sitzung:

Untersuchungsrichter. Vicedirektor, Siegert, Orth, Beisitzer.

Nach Lesung der Untersuchungsacten und nach vorgenommener Berathschlagung,

In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte am 19.ten August letzthin, den Valentin Schmitt von Münchweiler freywillig mittelst einer Verletzung in den Unterleib, wovon derselbe an den unmittelbaren Folgen dieser Verletzung am 25.ten des nämlichen Monats gestorben ist.

In Erwägung, daß diese Handlung des Verbrechens der freywilligen Tödtung bildet, welches durch die

Verfügung der Art. 295 u. 304 der St. P. O. vorgesehen ist u. eine deutliche und vollständige Beweisurkunde darüber ist.

G. v. Z.

erkennt der K. Bez. Gerichts Hof gegen den Beschuldigten Joseph Weber, wegen des ihm zur Last gelegten hier oben näher bezeichneten Verbrechens, Anklage Rath fest,

verweiset demnach denselben vor das Schwurgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken für das 4te Quartal 1832, um daselbst den Gesetze gemäß zur Theilung gezogen,

verordnet Hof durch die K. Procuratorbehörde die Anklage alsogleich gegen den Angeklagten einzuleiten, u. Hof in den ersten Tagen des 4ten Quartals 1832 alle Zeugen-Vorladungs-Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden solle.

Verordnet ferner Hof gegenwärtiges Urtheil u. die Anklage-Akt den Angeklagten zustellen u. ihm Abschrift davon geben lassen, derselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bey dem Assisengerichte befindliche Gefängniß eingebracht werden solle.

Also obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

Also geschehen u. gefällt in den Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am 16ten November 1832, nebst Zugegen waren: Loewig, Director, Breitenbach, L. Schmitt, Renz, Krop, Kirsch, Schmitt, Ers. Ch. Prot. u. Schmitt, Er. Gerichtsschreiber p.

Loewig
Sprach. Breitenbach L. Schmitt

D. Schmitt

Sitzung vom 16. November 1832

Der K. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Landau über Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Joseph Weber, 46 Jahre alt, Taglöhner zu Hurtheusen wohnhaft, der freywilligen Verpflegung sind im Dienste begriffenen Feld u. Waldschützen beschädigt.

Nach vernommenem Berichte des 2ten Beisitzers Herrn Caller,

Eingehen insbesondere

1°, die von den gesammten Beweisurkunden abgegebenen u. den Untersuchungsakten beygefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

"Der K. General Prokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises,

"Nach Einsicht der Untersuchung, welche gegen Joseph Weber, 46 Jahre alt, Taglöhner zu Hurtheusen, Landcommissariat Bergzabern, dermalen verhaftet, wegen freywilliger schwerer Verwundung eines in Dienste begriffenen Feld u. Waldschützen bey dem K. Bez. Gerichte zu Landau von Amtswegen geführt worden ist;

"Ferner des Haftbefehls, welchen die Anklagekammer dieses Gerichtshofes gegen diesen Verbrecher gegen den gedachten Beschuldigten unterm 6ten Nov. l. J. erlassen hat.—

"Mit Erwägung, daß gedachter Joseph Weber hinreichend überwiesen erscheint, am Morgen des 3ten März 1832, in dem Gemeindewalde von Schweighofen, District Eisenbüttgen, den Johann Georg Engel, fest u. Waldschützen von Schweighofen, in seinen Dienst-

" Verrichtungen freiwillig durch einen Pflug mit einem Gespann
" hergestellt vermehrt zu haben, durch welche
" sich Kläger wegen d. der Verletzte an dem Pflug
" während mehr als 20 Tagen krank d. ganz erheblich
" Arbeit unfähig geworden ist;-
" ein Thatsache welche sich vorgefunden findet durch die
" Art. 228, 230, 231 u. 309 der Prozeßgesetzbücher d. nach den
" genau letzteren eine peinliche d. entsprechende Strafe be-
" gründet;-
" stellt der Kläger,
" die Beklagte kommen weiter in Gemäßheit der Art. 231
" d. folgende der peinlichen Prozeßordnung gegen die
" genannten Inhalt erlassen wegen dabei begangener
" Verbrechens die Beklagte d. die Verweisung von die
" Klage treffen, auch die Verurtheilung einer Beklag-
" ten d. die Verbindung der weiteren gesetzlichen Form-
" lichkeiten bezüglich werden.
" Zweibrücken den 16. Nov. 1832. Unterz. Keller
" 2. Beamte fortnehmen.

Z.; da von der Anklagekammer des K. Bez. Gerichts
am 6. Nov. v. J. erlassenen Endverfahrensbeschluß, des
Inhalts:
" das Königliche Bezirksgericht zu Landau versammelt in
" seiner Anklagekammer am 6. Nov. 1832, wo-
" gegen waren, Schmitt, Präsident, Hofrichter, Richter,
" die Funktionen des verhinderten Untersuchungsrichters
" versehend, Gemeinderath Hund, wegen Verhinderung des
" älteren, verdienten Richters d. C. Wolf, Einberufung
" schreiben, sich folgende Ordonnanz erlassen.
" In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
" gegen Jakob Mayer, von Hambach, der Ver-
" wundung des Feld d. Waldschützen Johann Georg
" Vogel d. j. von Schweigenheim, beschuldigt,
" nach vernommenen Berichte des Funktionierenden
" Unters. Untersuchungsrichters,
" nach Ansicht der schriftlichen Anträge der Königlich
" Amtsbehörde,
" nach vorläufiger Berathung d. in Betracht daß
" der von gepflogenen Untersuchung hervorgeht, daß
" der Feld d. Waldschütz Georg Vogel von Schweigenheim
" am 3. d. Mon. abhin den Buben des beschuldigten d. Johann
" Lehmann, beide von Hambach in Schweigenheimer
" Gemeindewald, District Eichgärtel in Streit be-
" troffen;
" daß während jener diese deßhalb zu Rede stellte,
" der beschuldigte mit aufgehobener Axt herbeieilte,
" d. mit seinem erwähnten Buben d. Lehmann den sich
" zurückziehenden Feldschützen verfolgte;- daß
" dieser aber gerettet mit den Zeugen Daniel d. Jacob
" Vogel d. Heinrich Lehn zurückkehrte d. den mit seinen
" Begleitern in Verhinden des gefangenen Buben be-
" griffenen beschuldigten aufforderte die sodann ge-
" brauchte Axt zu behändigen;
" daß selber aber statt der Aufforderung zu genügen,
" auf den Feldschützen zugehend, diesem einen Hieb d.
" die linke Hand versetzte d. ihn so mit einer solche Wucht
" verwundete, daß zur Heilung nicht allein 6 Wochen
" erforderlich waren, sondern daß auch der sodann
" verletzte linke Daumen steif d. unbrauchbar d. in einer
" Haltung verbunden ist, daß er sein wenige Be-
" weglichkeit wieder erlange.
" In Betracht jenen Thatsache d. diese belegt durch
" die Aussagen des Verwundeten d. benannten Zeugen,
" so wie durch die ärztliche Untersuchung constatirt
" sind, der Vertheidigung Vorbringen des beschuldigten
" aber, daß er in Fortsetzung der Vertheidigung gegen
" den ihn mißhandelnden Feldschützen diesen bloß zu-
" fällig verwundet habe, durch die benannten
" Zeugen widerlegt, als ganz grundlos erscheint;
" daß demnach fortgehende Haftung zu verlängern

" zur Bestrafung der dem Beschuldigten zur Last gelegten schweren Pflichtverletzung eines Polizeidieners in Betracht kommen Strafbestimmungen:

" Wird durch Pflichtverletzung ein Verbrechen begangen, welches durch die Art. 230 u. 231 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, mit einer härteren und mehrfachen Strafe zu belegen ist.

" Vergehen die Art. 133 u. 134 des Gesetzbuches über die einfache Verfehlung.

" Und in der Erwägung

erklärt das K. Bezirksgericht, nach sämtlichen Anzeigen verfehlt sind, daß der Beschuldigte am 3. d. Marz l. J. den Feld. Polizeidiener Georg Engel d. J. von Pfalzgrafenheim, während seiner Dienstverrichtung durch einen Stich mit einem scharfen Instrumente, einer sogenannten Gabel in den Hand verwundete, daß die Heilzeit neu 6 Wochen erforderlich war u. der verletzte Finger der linken Hand nunmehr seine normale Beweglichkeit verloren wird;

" erscheint somit einen Disziplinarverfahren gegen Joseph Meyer, 25 Jahr alt, Bauerssohn zu Hart. Fünfter mittelgroß, mager, fünf Fuß, sieben Zoll zwey Linien bayerischen Maßes mißt, braune Haare, eine sehr hohe Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, rothlichen Backenbart, ovales Kinn, längliches Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, unterseßten Körperbau, besondere Kennzeichen, eine Glatze [illegible] Glatze auf dem Kopf hat;

" mit verordnet, daß sämtliche Akten an den Kgl. Bezirksprokurator am Kreis- und Stadtgerichte für den Rheinkreis zum geeigneten Verfahren verfolgt werden sollen.

" Vorgelesen zu Lambsheim mit Unterschrift genehmigt.

" Peter Schmitt, Gefreiter, Haas d. Aelt.

Nach Lesung der Untersuchungsakten d. mag vorgenommener Vernehmlichung

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte Jakob Meyer, am Morgen des 3. d. März 1832, in dem Gemeinde Pfalzgrafenheim, Distrikt Kirchheimbolanden, den Johann Georg Engel, Feld d. Aelt. Polizeidiener von Pfalzgrafenheim, in Ausübung seiner Dienstverrichtungen freywillig durch einen Stich mit einer Gabel verletzt gemacht habe, daß aus diesen Wunden sich Blut ergoß d. der Verletzte an seinen Folgen während mehr als 20 Tage krank d. zur ordentlichen Verrichtung unfähig gewesen ist;

In Erwägung, daß diese freywillige Verwundung an einem öffentlichen Beamten während seiner Dienstverrichtungen begangen, welche Verletzung d. die Krankheit d. Unfähigkeit zu ordentlicher Verrichtung von mehr als zwanzig Tage zur Folge hatte, durch die Art. 309, 228. 230 u. 231 des St. G. B. vorgesehen ist d. eine einfache d. mehrere Strafe nach sich zieht.

Kgl. d. G.

erklärt das K. Kreis- Gerichts Rheinkreis zu Zweybrücken für das 4. Quartal 1832, um selbst dem Gesetze gemäß entscheidet zu werden.

Verordnet daß durch die Kgl. Polizeibehörde

vom Ehe. Ger. Zug. Ger. gegen den Zeugen Klagten wegen
n. Ehes. hin von dem ersten Richter am 6.t Novembr
l. J. erkannten Leibesarrests Ordonnanz ihrem
gegenwärtigen Gehalte nach in Haft genommen werden soll.

Gewerbt seyn Ehes gegenwärtiges Urtheil n.
den Entlogs. acta dem Zeugklagten zu zustellen n. ihm
Abschrift davon zu laßen, derselbe seye binnen 24
Stunden nach geschehener Zustellung in das bey dem
Ehegerichte befindliche Gefängniß einzubringen
werden soll.

Also erkannt in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241,
242 n. 243 der ehelichen Proz. Ordnung.

Also geschehen n. gefällt in der Rathsschreiberey
Zimmer der Entlogs Kammer am 16.t Novembr
1832, wobey zugegen waren: Breitinger, Director,
Heidenreich, L. Schmidt, Berg, Hirzel, Keller
2.r Beamtsprokurator n. Schmidt, Dr. Gerichtsschreiber

Spach Heidenreich
L. Schmidt
J. Schmidt

Sitzung vom 16.t Novembr 1832.

Vor E. Ehegerichts Präsidium Herrn Schmitthenner zu Zürich
beuten, in seiner Entlogskammer sind folgende Urtheil
erlaßen worden.

Nach Einsicht der von der Untersuchungs Instanz des
Löbl. Bezirks Gerichts zu Kusnacht von Amtswegen einge-
leiteten Untersuchung gegen

1.) Peter Kübler, 20. Jahr alt, Korbmacher,
2.) Anna Maria Aemter, 22 Jahr alt, Korb-
macherin, der erste von Lorchen, die zweite von
Schwamendingen, beide des öffentlichen Liebstahls zur Nachtzeit

mittelst äußerer Einbruch beschuldigt.

Nach vernommenen Berichte des 2.t Beamtsprokurators
Herr Keller.

Eingesehen insbesondere

1.) den von dem genannten Beamtsprokurator abgege-
benen und den Untersuchungs acten beygefügten
schriftlichen Antrag, des Inhalts:

"Der Löbl. General-Beamtsprokurator an E. Eheg.
"Gerichte des Schlußantrags;

"Nach Einsicht der gegen und beyläufig Liebstahls
"gegen 1.) Peter Kübler, 20 Jahr alt, ledigen Korb-
"macher, geboren u. wohnhaft zu Lorchen, Cantons
"Zürich n. 2.) Anna Maria Aemter, 22 Jahr alt, ledige
"Korbmacherin, geboren u. wohnhaft zu Schwamendingen,
"Cantons Zürich, beide auch dermalen verhaftet,
"bey den E. Eheg. Gerichte zu Kusnacht geführten Unter-
"suchung;

"seyen die gegen dieselben bezogene unterm 6.t Nov.
"l. J. durch die Rathskammer dieses Gerichts verhängte
"Leibesarrests bestätigt; und

"In Erwägung, daß nach diesen Untersuchung hin-
"reichende Anzeigen dafür bestehen, daß die genannten
"Peter Kübler n. Anna Maria Aemter, in gemeinschaft-
"licher Verbindung n. Mitwirkung mit Fuß n. mit
"andern, in der Nacht vom 20/21.t Octobr 1832, in dem bewohnten
"Hause des Ueberbringers Vonmoos zu Lorchen,
"in einer durch die Hausthüre gemachten Oeffnung,
"Werkzeug und Leitern als Einbrechen benutzten Leiter,
"mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Behältnisses des
"Hauses, zum Nachtheil der genannten Person folgende
"Gegenstände gestohlen n. wegen mißbräuchlich weggeführt
"und ihren Nutzen verwendet haben, nemlich:

"1.) ein Bettbett n. ein Pfulterkissen mit blau- n. weiß-
"ziertem Überzuge von Hausleinen n. drey

wollenen 2 ℔, ungefähr 18 Pfund; Stück dunkelblauen, Stück grünen, Stück gemischten Buckskinmolton, nebst Futterzeug von ächtleinener Leinwand 3 ℔, zehn Ellen Bramtuch von schwarzer Farbe 4 ℔, drey Buck 6/4 breite weiße Mousselin, jedes von beiläufig 18 Ellen, 5 ℔; ein Buck schwarzen Leinwollsamt 6 ℔, zehn Buck weiße Barchente, 7 ℔; zehn Stück roth- u. blaufarbige Barchente, 8 ℔, etwa 14 Stück Halbtücher (Cabertücher) Stück mit u. Stück ohne Franzen 9 ℔, ein Halbtuch von gelben Cachemir, 10 ℔, ein Buck Cattun von braunen Farben 11 ℔, mehrere allen farbigen Manchester 12 ℔, ein Stückchen Futterbaumwollen 13 ℔, ungefähr 2 Pfund Cattun u. 7½ Pfund weißen Zeuges 14 ℔, sieben bis 8 Stückchen Barchent 15 ℔, ein Hemdtuch, ein Leibtuch, eine Perquitte u. ein rothe Baumwollschürze, ein zinnernes Schnupftabakfaß nebst sonstigen wenig Effekten.

In Erwägung, daß diese Beschuldigungen durch die Art. 386 Nro. 1. 381 Nro. 4. 384 so wie durch Art. 59 u. 62 des B. G. B. vorgesehen u. mit einer Gemeinschaft u. entsprechenden Strafe belegt ist; –

Hat die Anklagskammer,

die Anklagskammer wolle in Gemäßheit des Art. 231 u. folgende des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren, wegen der oben bezeichneten Verbrechen die gerichtlich Peter Zübler u. Anna Maria Bauter, des Anklage u. die Verweisung vor die Assisen erkennen, auch die Ernennung eines Anklagers als u. die Verfassung der weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten bezüglich verfügen.

Homburg den 16. Nov. 1832. Ernst. Zeller, 2. Beisitzer-Vicepräsident.

2. In der vor der Anklagskammer des Kgl. Bez. Gerichts zu Landau am 6. Nov. l. J. gegen die beschuldigten Leibmetzger Peter Zübler u. Anna Maria Bauter, folgenden Inhalts:

Der K. Bez. Gerichts zu Landau, versammelt in

in seiner Berathschlagungskammer am 6. Nov. 1832, wo gegenwärtig waren, Schmitt, Präsident. Hofreiter, Richter, die Instruktion der verlebten Untersuchungsrichter vernommen, Einsicht, Einsicht, wegen Verfügung der weiteren, vorbemerkten Richter, u. s. w. Wolf, Untersuchungsschreiber, sich folgende Ordonnanz erlassen.

In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

1. Peter Zübler, Vorbemetzger von Bergheim 2c., Anna Maria Bauter, Vorbemetzgerin von Bergheim, beide der offenbaren Liebe des Meßgeld mittelst Einbruch Einbruchs in die Wohnung des Jakob Schurff von Bergheim u. zu dessen Meßgeld beschuldigt.

Auf vorerwähnten Bericht des Instruirenden Kgl. Untersuchungsrichters

Nach Einsicht der schriftlichen Untersuchungsakten

Nach vorgängiger Berathung u. in Betracht

I. hinsichtlich der objektiven Thatbestandes: daß durch die am gestrigen Untersuchung festgestellt, daß der Jakob Jakob u. Jakob Schurff von Bergheim in der Nacht vom 20/21 Heuet ubhin in ihrem Erneuerten zu Bergheim, mittelst unter Einbruchs /: Einbrechung eines Fensters der äußeren Riegel und des Erneuerten :/ verschiedene Scheiben zerbrochen u. in Verbindung mit Zeugen verübt worden.

II. hinsichtlich der Thäter; daß, wie aus der Untersuchung hervorgeht; diese Verbrechen mit einem Theil der herumgetragenen Zeugen u. mehreren der verübenden Waffen in besitzenden beschuldigten gefunden worden u. daß sie den rechtmäßigen Eigenthümer hiezu nicht nur nicht wahrscheinlich machen konnten, sondern auch darüber in Widerspruch gerathen, welche blos unter der Voraussetzung ihrer Schuld genügend sich erklären lassen.

" In betracht und diesem beschl. v. Untersuchungsr. u. den Beschuldigten v. Einsturm, die durch die Erklärungen der 11 jährigen Stiefmutter Löbler in Verbindung mit den sie belastenden Aussagen der abgehörten Zeugen insbesondere deren v. Steingarten constatirt sind, hinlängliche Indizien hervorgehen zur Begründung jenes der beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens, mit dem Eintritt der Rechtskraft.

" In betracht übrigens die von der Anklagebehörden auf den Grund der eingaben der 11 jährigen Stiefmutter Löbler beantragte Ausdehnung der Untersuchung auf benannten Einlos Mutter v. Conserve, weil der Aktenlage kein Resultat, weil aber eine langwierige Verzögerung der Haft der verhafteten beschuldigten herbeiführen würde.

" In betracht die gegen diese begründete Anklage v. Verbrechen bildet, welche durch die Art. 381. 404. 384, 390, 393. 395, vorgesehen und mit der mitgetheilten Zuchthausstrafe zu belegen sind.

" Hingesehen die Art. 133 f 134 der Strafprozeßordnung

" A. d. G.

erklärt der k. bez. Gerichte dass hinreichende Indizien bestehen, dass die Beschuldigten in der Nacht vom 20/21 April l. J. mittelst unter Einbruch in die bewohnte Behausung des Josef Eberth zu Leonhain zu dessen Nachtheil in Verbrechen v. Diebstahl mehrere Diebstähle verübt haben.

" Erkennt demnach einen Liebesgerichtsbefehl gegen 1.) Peter Löbler, 20 Jahre alt, ledig, Tuchmacher, geb. hierig v. wohnhaft zu Leonhain, welcher fünf Fuß 8 Zoll 8 Linien sächsischen Maaß misst; Haare, braun, Brauen schmal, Augenbrauen braun, Augen grau,

Nase klein v. breit, Mund groß, Backenbart braun, Kinn breitet, Gesichtsform lang, Farbe gesund, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen, am rechten Arm in Herz mit Taubzweigen begränzt, in demselben die Buchstaben P. K. v. die Jahrzahl 1832 - am linken Arm ein Anker in einem Kreuzbogen stehenden die Buchstaben A. M. v. der Mitte desselben zweig Rosen oder Rosetten, alles recht eingestochen sind;

2.) Anna Maria Einlos, 22 Jahre alt, ledige Tochter des verlebten Lichgarn Einlos, Tuchmachers geburtig v. wohnhaft zu Rochsdorf, welche 6 Fuß 3 Zoll 7 Linien sächsischen Maaßes misst; Haare braun, Brauen wieder, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase mit Rückgewölbe, Mund mittelmäßig, Kinn rundlich, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittelstark, besondere Kennzeichen, an beiden Händen die kleine Finger einwärts gekrümmt v. steif sind: - v. verwahrt aber sämtliche Thäterschaft von der Sache. Generalprokuratur v. Appellationsgerichts für den Rheinkreis zum geeigneten Verfahren vorgelegt werden sollen.

" Zu gerichtlichen zu Handen mit Einigungsgewalt. Untersuchungsrichter, Hofgerichtsrath, Heuel v. Adolph.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathschlagung.

In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende Anzeigen hervorgehen, daß die genannten Peter Löbler und Anna Maria Einlos, in gemeinschaftlicher Verabredung v. Mitwirkung unter sich v. mit anderen, in der Nacht vom 20. auf den 21. April 1832 in das bewohnte Haus des Peter Eberth Tuchmachers zu Leonhain, in einer durch die Handelsleute Josef Eberth v. Adolph Scherff und Schneider als bewohnte benutzten

Zimmer, mittelst gemeldeter Ueberbringung einer Gerichtsperson, zum Nachtheil der genannten Beklagten folgende Gegenstände gerichtlich u. nachher mit Beschlag belegt u. in ihren Nutzen verwendet haben, nämlich

1°) ein Bettbett u. ein Kopfkissen mit blau- und weiß-carirten Ueberzügen von Federmuslin, Inlet- und Bettwollen Garn.

2°) nachgesetzte 18 Pfund Pfund Baumwolle, Pfund weiße, Pfund melirte Bettbaumwolle, nebst Einschlaggarn von ähnlicher Sorte.

3°) zehn Paar Bettücher von schwarzer Cattun.

4°) ein Stück 6/4 breite weiße Musselin, jedes von beiläufig 18 Ellen.

5°) ein Stück schwarzer Baumwollsamt.

6°) zehn Stück weiße Bettücher.

7°) zehn blau- weiß- u. blaufarbige Bettücher.

8°) etwa 14. Blau- und Bettücher (Ueberbücher) Pfund mit u. Pfund ohne Streifen.

9°) ein Halbtuch von gelbem Cattun.

10°) ein Stück Cattun von braunen Farbe.

11°) zwanzig Ellen farbigen Manchester.

12°) ein Päckchen Bütterbaumwolle.

13°) nachgesetzte 4 Pfund Lappen u. 7/2 Pfund weiße Fetzen.

14°) sieben bis acht Päckchen Zubuch.

15°) ein Handtuch ein Sackbuch, eine Perquitte u. eine rothe Barinet-Schürze, in einer Lederentasche nebst sonstigen Verlei Effekten.

In Erwägung, daß diese Thatsache durch die Art. 386 Nr. 1. 381 Nr. 4. 384, 59 u. 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist u. eine einleitende Untersuchung nach sich zieht.

Aus diesen Gründen

verkündet das K. Bez. Gericht des Aschaffenburger Kreises durch seinen Präsidenten Peter Gilbert und seine Mitrichter

wegen der ihm zu Last gelegten hier oben näher bezeichneten Verbrechens Recht hat.

Demgemäß sollen dieselben vor das Criminalgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken für den 6. Quartal 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet das durch die Kgl. Prokuratorbehörde in Contumaz-Acht gegen sie errichtet und das in der ersten Rubrik am 6. Dez. l. J. erlassene Leibesverhaftsverordnung in ihrem ganzen Inhalte auch in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferner das gegenwärtige Urtheil u. der Contumaz-Act der Angeklagten zugestellt u. ihre Schriften davon gelassen, dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bey dem Criminalgerichte befindlichen Gerichtsschreiberey eingebracht werden sollen.

Alles übrige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen u. gerichtet in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am 16. Dez. 1832, wobey gegenwärtig waren: Landrichter Director, Breitenbach, A. Schmidt, Revis, Hepp, Räthe Keller. 2. Beysitzer Protokurator u. Schmidt A. Gerichtsschreiber. /.

Landrichter Schmidt

Breitenbach

Hepp

A. Schmidt

Sitzung vom 29ten November 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgende Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des k. Landgerichts zu Frankenthal von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Peter Werling,

24 Jahre alt, Hufschmied, geboren und wohnhaft zu Lambsheim, Canton Frankenthal, der freiwilligen gewaltsamen Verwundung des ledigen Ackersmanns Johann Philipp Fried von da, welche den Tod desselben zur Folge hatte, beschuldigt.

Nach vernommenem Gutachten des k. Staatsprokurators Keller.

In Erwägung nachstehender

1° daß von dem genannten Staatsprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

„Der k. General-Staatsprokurator bei k. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche wegen freiwilliger „Tödtung, gegen Peter Werling, 24 Jahre alt, Hufschmied, gebo„ren und wohnhaft zu Lambsheim, Canton Frankenthal, „und dermalen verhaftet, bei dem k. Landgerichte zu „Frankenthal von Amtswegen geführt worden ist; – wegen „der Leibesbeschädigung, welchen die Anklagskammer desselben „Gerichts deßhalb unterm 30ten Oktober l. J. gegen denselben „erlassen hat; –

„und in Erwägung

„daß aus dieser Untersuchung hinreichende Anzeigen vorhanden sind, „gegen, daß dieser Angeschuldigte am 25ten September 1832, des Morgens,

„in dem Hause ihm und der Familie Fried gemeinschaftlich bewohnten Hofe „in der Gemeinde Lambsheim, dem ledigen Ackersmann Johann „Philipp Fried von der durch einen Stich mit einer Mistgabel heim„lich verwundet habe, – und zwar dergestalt, daß genannter „Fried an den Folgen dieser Verwundung am Abend des „27ten des nämlichen Monats gestorben ist; –

„daß aber diese That des Angeschuldigten die im Art. 295 des „Strafgesetzbuchs vorgesehene freiwillige Tödtung begründet und „nicht falle, unter Art. 304 desselben Gesetzbuchs, die gemeine und „entehrende Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten nach „sich ziehe; –

„stellt den Antrag,

„die Anklagskammer wolle in Gemäßheit der Art. 231 und folgende „der gemeinen Prozeß-Ordnung gegen den ohne Beschäftigung „gegen wärtigen Peter Werling die Anklage und die Verweisung „vor die Assisen verkünden, auch die Ausstellung einer Anklageakte „und die Bezeichnung der weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten be„züglich anordnen.

„Zweibrücken, den 29ten November 1832.

„Unterzeichnet: Keller, Staatsprokurator.

2° daß von der Anklagskammer des k. Landgerichts zu Frankenthal am 30ten Oktober laufenden Jahrs gegen den Angeschuldigten nachstehenden Einverleibungsbeschluß, folgenden Inhalts: „Im Namen Seiner Majestät des Königs der Bayern

„Das k. bayerische Landgericht zu Frankenthal, versammelt

„in seiner Rathskammer, am 30ten Oktober 1832, wo Gegenwärtige waren:

„Bollinger, Präsident, und Failly, Hitzfeld, Richter, und Kuppracht,

„Untersuchungsrichter, hat folgende Ordonnanz erlassen.

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Peter

„Werling, 24 Jahre alt, Hufschmied, geboren und wohnhaft zu Lambs„heim, Canton Frankenthal, welcher angeschuldigt ist, am 25ten September

" 1832, den 11ten August, nach sechs Uhr, den ledigen Johann Philipp
" Fried, Ackersmann zu Lembsheim, durch einen Stich mit der
" Mistgabel, welcher durch die rechte Hungergrube in die Eingeweide,
" Höhle, in den Magen, in den Unterleib, in die Leber, in die Milz und in den
" Mastdarm, in den Grund gedrungen, tödtlich verwundet zu haben, dass der Ver-
" wundete den zweiten Tag, nach erlittener absolut tödtlicher Ver-
" letzung und in nothwendiger Folge derselben, am 27ten September des
" laufenden Jahres verstorben;

" Nach angehörter Anklage der k. Untersuchungsrichterin;

" Nach Einsicht des gerichtlichen Protokolls der k. Untersuchungsrichterin

" beim Landgericht;

" Nach vorgenommener Untersuchung und

" In Erwägung, dass nach der Klage gehörter Instruction für
" heimgehende Judicium zur Entscheidung der dem Angeschuldigten
" Peter Werling zur Last gelegten Handlung vorgehabt, und dass
" diese That ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 295
" und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer auf-
" schiebenden Leibesstrafe zu belegen ist;

" In Erwägen die Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das
" Strafverfahren in Strafsachen;

" Auf diese Gründe

" Erklärt die Rathskammer 1° dass heimgehende Judicium vor-
" liegen, wie den Angeschuldigten Peter Werling von Lembsheim wegen
" 27ten September laufenden Jahres, des Morgens kurz nach sechs
" Uhr, den ledigen Ackersmann Johann Philipp Fried von
" Lembsheim, in dem von Werling und Fried gemeinschaftlich
" bewohnten Hofen, durch einen mittelst einer Mistgabel bei-
" gebrachten, durch die rechte Hungergrube in die Eingeweide
" Höhle, in den Magen und den kleinen Gedärmen eindringenden Stich in den
" Unterleib freiwillig verursachte, dass der ledige Johann Philipp
" Fried, in unmittelbarer Folge der vorerwähnten Verwundung, am
" 27ten September laufenden Jahres, des Abends gegen acht Uhr,
" verstorben;

" Angeordnet sowie 2° dass Angeschuldigter Peter
" Werling, 24 Jahre alt, Taglöhner in Lembsheim, nach Gesetz gross,
" schwer und Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund
" gewöhnlich, Kinn rund mit einem Grübchen, Gesicht blond, gesund,
" voll, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau schlank, Kennzeichen:
" an der linken Hand der kleine Finger krumm und steif, mit
" Leibesstrafe anzuhalten;

" Angeordnet 3° dass sämmtliche Aktenstücke, nebst einer Aus-
" fertigung des Untersuchungsprotokolls, dem k. Herrn Ober-Staats-
" procurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken
" behufen übermacht werden.

" Gegenwärtiger ist zu allen denen, die er angeht, vollstreckt in Vollzug
" zu setzen.

Unterzeichnet: " Bettinger. Freilig. Hilzfeld. Hupprecht.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung dass hinlängliche Anzeigen die in der Leibesstrafe bedrohende Verbrechen der ersten Instanz angegebene freiwillige Tödtung begründen, und dass diese That ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 295 und 304 des gerichtlichen Gesetzbuchs mit einer gerichtlichen und aufhebenden Strafe belegt ist.

Aus diesen Gründen

erklärt der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises gegen den Angeschuldigten Peter Werling wegen des Verbrechens der freiwilligen Tödtung des ledigen Ackersmanns Johann Philipp Fried von Lembsheim Statt hat.

Angeordnet sowie demgemäß vor der Assisenhofsitzung des Rheinkreises zu Zweibrücken statt der 4te Quartal 1832 im dasigen Hofe eine Assisen-sitzung anberaumt zu werden.

Inquisitat desß durch die kl. Amtsbehörde in Ottobeyerhof gegen den Angeklagten verfügt und daß die von dem ersten Richter am 30ten Oktober letzthin verlesenen Leibesverhörs, ordonanz ihren ganzen Inhalten nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Inquisitat ferners daß gegenwärtiges Urtheil und der Ottobeyerhof dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, dasselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Untersuchungsrichter befindlichen Inquisitions Akte einzubringt werden soll.

Also obiges in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und gemäßheit in der Gerichtssitzung hier, vor der Anklagekammer am 29ten November 1837, wobei gegenwärtig waren: Bonckiny, Direktor, J. A. Molitor, Beisitzer, Lehr, Obergerichtsschreiber.

Bonckiny

J. A. Molitor

Weinsberg

Lehr

Sitzung vom 29ten November 1837.

Der kl. Appellationsgerichtsrath der Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter am kl. Bezirksgerichte zu Kusel in Sachen der Untersuchung gegen

Johann Weygand,

21 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Steinhein, Canton Hellstein,

Hofe des Gerichtsmanns Peter Weygand von da und zuletzt Dienstknecht bei dem Gutsbesitzer Johann Riestand daselbst, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenem Berichte des kl. Staatsprokurators Hallas.

Eingehen in Betreff

1° der von dem genannten Staatsprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Requisitorien des Inhalts:

„Der kl. General-Staatsprokurator am kl. Appellationsgerichte
„verfügte das Nachstehende;

„Nach Einsicht der bei dem kl. Bezirksgerichte zu Kusel,
„durch gepflogene Untersuchung gegen Johann Weygand,
„21 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Steinhein, Canton
„Hellstein, Sohn des Gerichtsmanns Peter Weygand von da
„und zuletzt Dienstknecht bei dem Gutsbesitzer Johann
„Riestand daselbst, dermalen angehalten und des qualifizirten
„Diebstahls beschuldigt;

„Sonach da durch die Anklagekammer dieses Gerichts unterm
„14ten November l. J. gegen diesen Beschuldigten das selbe an-
„geordnet Leibesverhör abgehalten;

„und in Erwägung daß nach diesen Untersuchungsakten hin-
„reichende Anzeigen gegen vorliegen, daß gedachter
„Johann Weygand am 30ten Oktober l. J. in der Gemeinde
„Steinhein, in den Gemeinderäumen und zum Nachtheil des
„Gutsbesitzers Johann Riestand daselbst, bei welchem er
„dermalen gegen Kost in Diensten stand, einen Sack mit Bäcke-
„rei 50 Liter Mischgen gestohlen habe; eine That, welche
„durch Art. 386 No 3 des Strafgesetzbuchs mit einer peinlichen

" und rechtsgültiger Weise verfügt ist;

" Erkennt der Gerichtshof

" die Anklagekammer wolle in Gemäßheit der Art. 231 und
" folgende des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, durch
" welchen dieses Strafverfahren gegen diesen Beschuldigten die
" Anklage und die Verweisung vor die Assisen verkündet
" sind, die Vorschrift einer Anklageakte und die Zusammenstellung
" der rechtlichen gesetzlichen Formlichkeiten beziehlich anord-
" nen. Zweibrücken den 29ten November 1832.

" Gutachtlich: Kollar, Staatsprokurator.

In der von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu
Kusel den 14ten des laufenden Monats gegen den Be-
schuldigten erlassenen Endverfügung befindet sich:

" Der k. Bezirksgerichtsrath zu Kusel Seel
" in seiner Eigenschaft als Anklagekammer vom 14ten November 1832 aus
" Gegenwart seiner Beisitzer Hollei, Gerichtsrath, Baudner, Richter Bernbaum,
" Staatsanwaltsgehilfen und Bukler, Gerichtsschreiber, folgende
" Ordonnanz erlassen.

" Nach Einsicht der von dem k. Staatsanwaltsgehilfen an-
" gestellten Requisitorial, beschließlich der Staatsanwalt gegen Johannes
" Weygand, Sohn des Maurermeisters Peter Weygand zu Kusen
" sein und Inhalts Dienstknecht bei dem Gutsbesitzer
" Johannes Kiesland daselbst, beschuldigt in der Nacht vom
" 30ten auf den 31ten Oktober 1832 zum Nachtheil seines ge-
" wesenen Dienstherrn einen Sack mit Weizen so Letzterer
" Weizen entwendet zu haben;

" Nach genommener Einsicht der gerichtlichen und der
" polizeilichen Verhöre der k. Gensdarmerie;

" Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über
" das peinliche Verfahren;

" In Erwägung daß hinreichend rechtsgültige Indicien vorliegen,
" wovon der Beschuldigte muthmaßlich angeklagt die vorbezeichnete That,
" Handlung verübt zu haben, welche durch den Art. 386 No 3 des
" Strafgesetzbuchs als Verbrechen vorgesehen und mit einer Leibes-
" und entehrender Strafe belegt ist;

" Und daß Gründe

" Vorhanden daß Johannes Weygand von Kusen,
" sein, Alters 21 Jahre 1 Monat, Größe 1 Meter 66 Centimeter,
" braunen dunkelbraunen, Haar runden und bedeckt, Augenbrauen
" dunkelbraune, Augen dunkelbraune, Nase dick und zugekorkt,
" Mund ordinär, Zähne gesund, Kinn rund, Gesicht klein und
" hagerverstand, Gesichtsfarbe gesund und etwas braun, Ge-
" sichtsform oval, — in mehrern Gemeinden gewohnt, und die
" Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß der Zeugen,
" welche zur weitern Vernehmung vor den k. Gensdarmerie-Brigade-
" prokurator beim k. Appellationsgerichte des Rheinkreises
" abgeschickt werden sollen; verordnet demnach die Abfassung
" der Accusationsakten in der Gerichtsform der Assisenjustiz zu
" Zweibrücken im Falle der Anklage.

" Also verfasst und ausgesagt.

" Gutachtlich: Hollei. Baudner. Bernbaum und Bukler.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgegan-
gener Berathung.

In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorhanden sind daß
der Beschuldigte am 30ten Oktober dieses Jahres in den Gebäulich-
keiten und zum Nachtheil seines Dienstherrn Johannes Kiesland zu Kus-
sen einen Sack mit ohngefähr 50 Litres Weitzen gestohlen hat;

In Erwägung daß dieses am Orte und Tage und Nachts zum Nachtheil
seines Dienstherrn und in den Gebäulichkeiten des letztern begangen

Diebstahl durch den Art. 386 Nr. 3 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht des Rheinkreises die Anklage gegen den Tagelöhner Johann Weygand von Ixheim in den Akten, Untersuchung wegen des gegenwärtigen Verfahrens nähere Bezeichnung eines criminellen Diebstahls Statt hat.

Demzufolge sendet dasselbe vor den Assisenhof des Rheinkreises zu Zweibrücken für den 4ten Quartal 1832, um denselben über diese Anklage gerichtlich zu verhandeln.

Beordnet dasselbe die k. Staatsbehörde die Anklageakte gegen den Angeklagten einsichtlich der darin von dem ersten Richter vom 14ten des gegenwärtigen Monats verfügten Haftbefehls, dessen genaue Befolgung auf's Pflichtigste anempfohlen wird.

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Urtheil und die Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben werde; selber binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in den bei dem Assisenhofe befindlichen Gefängnissen angehalten werden soll.

Urtheil obiges in Oeffentlichkeit des Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des peinlichen Strafgesetzbuches.

Also gefällt und gerichtlich zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer vom 29ten November 1832, wobei gegenwärtig waren: Lenkeim, Director; J. Fr. Molitor, Baur, Landerer, Hepp, von Rhoden, Reiß, Fuller, Staatsprocurator und Lieber, Obergerichtsschreiber.

Lenkeim

J. Fr. Molitor

Landerer

Hepp

Lieber

Sitzung vom 29ten November 1832.

Der k. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgenden Urtheilsspruch vernommen.

Nach Einsicht des Berichts des Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte zu Landau vom Oberamte zu Landau geführten Untersuchung gegen

Peter Joseph Dresch,

33 Jahre alt, Taglöhner, ledig und wohnhaft zu Steinfeld, des qualificirten Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Fuller.

Hinsichtlich und besonders

1ens des von dem genannten Staatsprocurator abgegebenen und den Akten beigefügten schriftlichen Antrags und den Akten selbst:

„Daß k. General-Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht des bei dem k. Bezirksgerichte zu Landau „geführten Untersuchung gegen Peter Joseph Dresch, 33 Jahre „alt, Taglöhner, ledig und wohnhaft zu Steinfeld, derselbe „beschuldigt und beschuldigt:

„1ens in der Nacht vom 4ten auf den 5ten April l. J. in den „bewohnten Hause des Peter Müller'schen Eheleute zu Godram„stein und zu dem Nachtheil, mittelst Einsteigen und einem „Einbruch mehrere Effekten, und zudem

„2ens den Morgen des 2ten September l. J. in dem bewohnten Hause „des Wittwers Johann Wagner zu St. Martin, mittelst Ein„steigen und einem Einbruch folgende Gegenstände, nämlich:

„a, einen weiß- und blau-baumwollenen Bettüberzug,

„b, 25 bis 26 Ellen weiß- und rothes Baumwollenzeug, welches „bereits zu einem Bettüberzuge zugeschnitten war,

„c, einen Bettüberzug von demselben Zeuge, blau, weiß- und roth „carrirt,

„ d, 6 Kopfkissenüberzüge, zum nämlichen Zeuge,
„ e, 6 Handtücher, zum Theil mit H.W. gezeichnet,
„ f, 2 dito wovon mit demselben Zeichen,
„ g, 1 Leintuch mit demselben Zeichen,
„ h, ein Tischtuch Verhältniß,
„ i, 2 Tischtücher gezeichnet H.W. und drei ein mit verschiedenen
„ Zeichen,
„ k, ein Mundhandt mit dem Zeichen F.W.
„ l, ein Waschhandt ohne Zeichen,
„ m, einen Überzug von gelben Kattunzeug, und
„ n, einen Federbettsack, welche die Frau Inculpatin stehlen
„ mit Theil sich, deßen Federn mit gelben Flecken behaftet
„ sind, –
„ endlich zum Nachtheil dieser Wittwe und Inculpatin zum Theil
„ theil durch Einbruch des Hauses Thomas Dieter daselbst
„ gestohlen zu haben;

„ Nach Inhalt des durch die Rathskammer dieses Gerichts
„ unterm 13ten dieses Monats mitgetheilten Erkenntniß, wodurch
„ hinsichtlich der verübten Diebstahls die Einstellung
„ des Verfahrens wegen Mangel genügender Indicien,
„ wegen des letzteren aber ein Leibesverhaftsbefehl gegen
„ diesen Inculpatin erlassen worden;

„ In Erwägung jedoch daß durch hinsichtlich des 2ten Ab-
„ schnitts Anklagepunkts keine Veränderung in den An-
„ klagsstand genügende Indicien und der bis jetzt ge-
„ pflogenen Untersuchung zu fallen;

„ stellt der Ankläger
„ die Anklagekammer wolle in Gemäßheit des Art. 229
„ der peinlichen Prozeß-Ordnung auch in Beziehung auf diesen
„ 2ten Anklageabschnitt die Einstellung des Verfahrens
„ und dessen die Aufhebung des Leibesverhaftsbefehls, gleichfalls

„ die Entlassung des Inculpaten verordnen.

„ Zweibrücken den 29ten November 1832.

„ Gutachtlich: Keller, Staatsprokurator.

In der von der Rathskammer des kön. Landgerichts
gestern zu Recht erkannt den 13ten des laufenden Monats
gegen den Inculpaten wegen Leibesverhaftsbefehl.

Nach Lesung der Gutachtlichäußerung des Anklägers,

In Erwägung daß keine hinreichende Anzeigen vor-
handen sind um Anklage wegen des Diebstahls zu erkennen
und deswegen der Inculpat nur die Anklagekammer
verantwortet werde;

Und diesem Grunde
und nach Inhalt des Art. 229 der peinlichen Prozeßordnung,
verordnet das Appellationsgericht, mittelst Aufhebung
des Leibesverhaftsbefehls, daß wenn der Inculpat keine weitere Verhaftung Halt haben und
der Inculpat alsdann in Freiheit gesetzt werden soll,
wenn er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

Also gesehen und gemeinhalt zu Zweibrücken im Berath-
schlagungszimmer der Anklagekammer den 29ten November
1832, nahe gegenwärtig waren: Boecking, Director,
J. A. Molitor, Beitenberg, Jorg, von Roder, Ruffa,
Keller, Vicedprokurator und Feller, Obergerichtsschreiber.

Boecking J. A. Molitor
Jorg
Beitenberg
Feller

Sitzung vom 31ten December 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am kr. Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Valentin Schaefer,

22 Jahre alt, Spengler, geboren und wohnhaft zu Kindsbach, im Canton Landstuhl, der gewaltthätigen Tödtung beschuldigt.

Nach Vernehmung Einsicht der 1ten Staatsprocuratorsrathes Ballar.

Eingehend in besonders

1° die von dem genannten Staatsprocurator abgegebene und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Anträge des Inhalts:

„Der kr. General-Staatsprocurator am kr. Appellationsgerichte „des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche gegen gewaltthätige Tödtung, „gegen Valentin Schaefer, 22 Jahre alt, Spengler, geboren und wohn„haft zu Kindsbach, Canton Landstuhl und dermalen verhaftet, „bei dem kr. Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen „geführt worden ist, – sowie der Civilverhandlungsbefehl welchen „die Anklagskammer dieses Gerichts deßhalb gegen denselben erlassen „13ten November letzthin vollzogen hat; –

„und in Erwägung

„daß aus der gerichtlichen Untersuchung hinreichende Anzeigen dessen „hervorgehen, daß der gedachte Angeschuldigte, am 21ten September 1832, „in den späten Abendstunden, in dem Wirthshause des Adam Werner „zu Obermohr, dem ledigen Johann Nicolaus Greibichel von Kindsbach, „während Dienstknecht zu Obermohr, gewaltthätig durch Faustschläge, welche „er ihm auf den Kopf beibrachte, mißhandelt und dessen Tod, „dessen selbe zur Folge hatte, dadurch verursacht habe, daß dieser Greibichel „von den Folgen, am Morgen des 27ten des nämlichen Monats gestorben „ist;

„daß aber diese That den in Art. 295 des Strafgesetzbuchs vorgese„henen und mit Art. 304 ibidem mit der peinlichen und entehrenden „Strafe der lebenswierigen Zwangsarbeiten verpönten Mordversuch „der gewaltthätigen Tödtung begründet; –

„daß also den Angeschuldigten,

„die Anklagskammer wolle in Gemäßheit der Art. 231 und „folgenden des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, „vorgenannten Angeschuldigten wegen der genannten „Valentin Schaefer die Anklage und die Verweisung vor „die Assisen verkennen, auch die Einziehung seiner Anklagsakte „und die Entlassung der weiteren gesetzlichen Formalitäten „hinsichtlich verordnen.

„Zweibrücken den 31ten December 1832.

„Staatsanwalt: Ballar, 1ter Staatsprocurator.

2° die von der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 13ten November letzthin erlassene Ladungsordonnanz folgenden Inhalts:

„Das kr. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner „Anklagskammer am 13ten November 1832, wo zugegen „waren: Korbach, Präsident, Kaerner, Richter, Dingler, Ersatzrichter, und Backe, Staatsgerichtsschreiber, hat folgende Anklage erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchung gegen Valentin Schaefer, „22 Jahre alt, Spengler, geboren und wohnhaft zu Kindsbach, der „gewaltthätigen Tödtung beschuldigt;

„Nach Anhörung des Staatsanwalts bei kr. Bezirksgericht zu Zweibrücken;

„Nach Anhörung des von dem mit der Instruction der Untersu„chungssachen special delegirten Bezirksrichter Kaerner, er„stattenden Berichts, worauf folgendes als Thatsache hervorgeht:

„Am 23ten und 24ten September d. J. und folgenden Tagen, war

„Kriegsgericht zu Trier im Landwehr-Bezirke. Es wurde in
„nachgenannter Strafsache gegen Franz Franziskus Josef Ludwig,
„dessen Name bei Adam Werner daselbst, zu dessen Letzterem
„Aufenthalt seit Johann Nicolaus Grambichel und Kindsdienst
„verlassen bei dem Aktuarius Peter Josef Hallen zu Trier in
„Dienste stand, und Desertion. Am Abend des 24ten Septem-
„ber 1832 kam der Angeschuldigte abermals in den Namen Mar-
„garetha Wirtshaus, wo er den Johann Nicolaus Grambichel an-
„traf, den er um seine Kameraden, die Manövergegend Trier um
„Trier, aufsuchte, um mit denselben zu kämpfen. Grambichel und
„der Wirthsohn um den Angeschuldigten sah, bis dieser, nicht al-
„lein, indessen nicht die Fortkommlichkeit drei Franken mit dem-
„selben theilen. Dieser wandte den Grambichel um, die Straße
„ihm noch einmal zum Kampfe zu überlassen. Grambichel war-
„tete ab, und wurde um, ohne daß von beiden Seiten Worte
„oder Schläge vorgefallen wären, denn Letzterer mit beiden Händen
„packte, worüber auch der Wirth in Kampfzimmer herbeikam
„und in dieser Lage von dem Angeschuldigten, der ihn fest umfaßt
„hatte, mit dem Kopfe, wenigstens einmal, gegen Letzteren
„auch den Kopf in die rechte Seite gestoßen. Grambichel
„klagte bald darauf über Schmerzen im Leibe, stark erbrechend
„und gestoßenen Kampf auch die Seite schmerzhaft wurden,
„wurde in ein Bett gebracht, und sein Zustand dermaßt
„auf Kindsdienst zu seiner Mutter gebracht, wo er am 27ten
„September; Morgens drei Uhr den Geist aufgab. Die Unter-
„suchung zeigte, daß in Folge nach der rechten Seite des Unter-
„leibs dergestalt gestoßen war, daß die Extremitäten die Einge-
„weide auf mehreren Stellen. Der Kranke erbrach Magenmasse

„Hr. Landgerichts-Arzt Dr. Beer zu Homburg verkündet in seinem
„Gutachten, nach dem Befund der mitgetheilten Akten, daß
„der vorgefundene Zustand durch die von Applanten Klägers
„nach dem Unterleib des Grambichel geführten Stöße hervor-
„gebracht worden ist, und daß gegen diesen Satz und den damit
„in die Eingeweide verursachten Verwundung die vorgenommene und
„allenfalls Folge der erfolgten Tode war. Der Angeschuldigte leugnet
„in seinem Verhöre, dem Johann Nicolaus Grambichel nach dem
„Unterleib gestoßen zu haben. Die Zeugen-Aussagen sind in
„dieser Beziehung bestimmt gegen seine Aussage.

„In Erwägung daß sich in der gegenwärtigen Lage, wie obiger
„Darstellung nach, aus den Verhandlungen der provisorischen Todtung
„handelt und daß diese Fälle durch die Art. 295 und 301 des Straf-
„gesetzbuchs vorgesehen und mit einer gelinderen und entsprechenden
„Strafe belegt ist;

„In Erwägung daß auch sämmtliche Kosten vorläufig, die
„wider den Angeschuldigten als Kläger obigen Verhandlungen der
„provisorischen Tödtung des Johann Nicolaus Grambichel sowohl;

„Und diesen Gründen
„verkündet die Rechtskammer des k. Kriegsgerichts des gegen
„den Angeschuldigten Valentin Schaefer hinsichtlich Anklage
„in Betreff der ihm zur Last gelegten provisorischen Tödtung
„des am Morgen des 27ten September d. J. an dem Johann
„Nicolaus Grambichel verübten Todtschlags, wodurch Johann
„Nicolaus Grambichel zum Kindsdienst geboren; wonach daß
„in Gemäßheit des Art. 133 und 134 des Kapitels über
„das gerichtliche Verfahren die Aktenstücke nebst einem
„Verzeichnisse der Aktenstücke durch den k. Gerichts-
„Sekretär dem Kapellationsgerichte des Rheinkreises

"gesandt werden sollen, damit weiters gehandelt werden möge werde
"Recht.

"Demnach kommt der Inculpatin Valentin Schaefer,
"alt 22 Jahre, groß 5 Schuh 6 Zoll, seine Statur
"breit, Angesichtsbildung oben, Stirne breit und niedrig,
"Augen grau, Nase breit und schief, Mund gewöhnlich,
"Bart braun und schwach gewachsen, Kinn rund, Gesicht voll
"oval, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schwach, ohne be-
"sondere Kennzeichen, Sprache, Gewohnheit und wahrscheinlich zu
"Friedberg, woselbst der übrigen Inculpatin mittelst Leib-
"schubbefehl vorgeführt und in Untersuchung gezogen zu
"werden hat, wohnhaft der k. Appellationsgerichtsrath
"bestimmt wird.

"Also beschlossen zu Recht, Mainz am Jahr wie Eingangs
"gemeldet.

"Unterzeichnet: Norback. Brenner. Engelhard. Back.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach vorgenommener
Berathung.

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind,
daß der Angeschuldigte die in dem Requisitorium der k. Staats-
behörde und in der Beibringungsbefehlsannahme der Anklagekammer
zu Friedberg näher bezeichnete gewaltsame Tödtung begangen
habe, und daß diese Handlungen durch die Art. 295 und 304
des peinlichen Gesetzbuchs strafbar ist, und eine peinliche und
entehrende Strafe nach sich zieht;

Hat diese Kammer
entschieden daß k. Appellationsgericht daß Anklage gegen den
Angeschuldigten Valentin Schaefer wegen der Anordnung der
provisorischen Tödtung des Johann Nicolaus Greubichel von Friedberg
statt hat;

Demnächst kommt dasselbe vor der Rathskammer des Kreis-
gerichts zu Friedberg für den 11ten Dezember 1832, um daselbst
den Angeklagten gemäß gesetzlich zu verhören.

Demnach daß diese die k. Staatsbehörde wie Anklagemacht
gegen den Angeklagten ermächtigt und daß die von dem ersten
Richter vom 13ten November letzthin verfügte Leibesgefängnißhaft
ordnungsgemäß gegen Hinterlegung eines Haftbriefs in Haftung gesetzt
werden soll.

Demnach kommen daß gegenwärtige Urtheil und der
Anklagemacht dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift
davon gelassen, dasselbe kommen in den 24 Stunden mit gegen-
wärtiger Zustellung in daß bei dem Assisengerichte besonders
hiezu Festsetzende einregistrirt werden soll.

Also geschehen und gesprochen in Berathschlagung der Art. 231, 233, 241, 242
und 243 daß peinlichen Prozeß-Ordnung.

Also gesprochen und gehandelt zu Friedberg in dem
Berathschlagungszimmer der Anklagekammer vom Dezember
Dezember 1832, wobei gegenwärtig waren: Bonkenig, Director,
J. A. Molitor, Beisitzung, Hoyt, v. Bodin, Bolza, Ballon,
1ten Assistenzprokurator und Leben, Obergerichtsschreiber.

Bonkenig J. A. Molitor

Hoyt

Beisitzung

Leben

Sitzung vom 31ten December 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des kr. Bezirksgerichts zu Frankenthal wegen Aufreizung gegen

Martin Amann,

21 Jahre alt, Ackersmann und Hofbesitzer, geboren und wohnhaft zu Speyer; einer freiwilligen öffentlichen Zusammenrottung und einer damit connexen freiwilligen einfachen Widersetzung beschuldigt.

Nach vernommenen Berichte des 1ten Staatsprokurators Keller.

Eingehen insbesondere

1° den von dem gemeinten Staatsprokurator abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Das kr. General-Staatsprokuratorat am kr. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche wegen einer freiwilligen öffentlichen Zusammenrottung und einer damit connexen einfachen Widersetzung, gegen Martin Amann, 21 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft und Hofbesitzer, geboren und wohnhaft zu Speyer und dermalen verhaftet, bei dem kr. Bezirksgerichte zu Frankenthal von Amtswegen geführt worden ist;

„Nach Einsicht des Endurtheilsbeschlusses, wodurch die Rathskammer dieses Gerichts unterm 26ten November l. J. in dieser Beziehung gegen denselben erkannt hat; –

„und in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „zureichende Anzeigen dafür erhellen, daß gedachter Beschuldigte:

„1° am 22ten October 1832, zwischen 8 und 9 Uhr des Abends, „zu Speyer, auf der Straße, vor Lehrjunge Schlapp „Geil aus Dannstadt, damals zu Speyer sich aufhaltend,

„gewaltthätig durch einen Messerschnitt in den rechten Vorderarm „verwundet habe, und zwar dergestalt, daß dieser Theil von „den Folgen dieser Verwundung während mehr als 20 Tagen „dienstunfähig und zur gewöhnlichen Arbeit unfähig gemacht worden ist; –

„und 2° zu derselben Zeit, an demselben Orte und bei „der nämlichen Gelegenheit die ledige Christine Brock, „Dienstmagd in Speyer, gewaltthätig durch Schläge und Stöße „mißhandelt und mit einem Messer verwundet habe; –

„in Anwendung des in der Thatsache nach Art. 309 des „Strafgesetzbuches eine gewaltsame und thätliche Straße begehen, „das, während die Zweite nur eine Körperverletzung bildet von der „in Art. 311 ibidem vorgesehenen Art, – dasselbe dieses „Verbrechen, so wie es vorliegt, zu seinem Aburtheilen in einem „Correctionell- Polizeistraf- und zwar um so mehr, als „es nicht allein zu derselben Zeit und an demselben Orte „begangen wurde, sondern auch die Verurtheilung zur Folge, „daß die Verwundung in Krankheitszustand gegeben hat, und „daß die Strafung dieser letzteren gleichfalls aus die Addirung „zur Anwendung gekommen und begangen worden sollte, somit „zwischen beiden auch ein innerer Complex-Nexus obwaltet; wodurch „dem auch dieses Vergehen, gemäß Art. 226 und 227 der gerichtlichen „Strafordnung zugleich mit seinem Urheber zur Aburtheilung „und Ahndung zu kommen hat; –

„stellt der Antrag,

„die Anklagekammer wolle in Hinsicht der umgedachten „Art. 226 und 227, sodann der Art. 231 und folgende des Ge„setzbuches über die polizeistrafrechtliche Verfolgung, gegen den gemeinten „den Tagesbefehlten wegen beider Thatsachen, so wie für oben

„beziehungsweise, die Anklage und die Verweisung vor die Assisen
„vorkommen, nach die Erhebung einer Anklageakte und die
„Vorbereitung der weiteren gerichtlichen Förmlichkeiten betreffend
„verordnen.

„Zweibrücken den 3ten December 1832.

„Unterzeichnet: Ballas, 1ter Staatsprokurator.

2° die aus der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 26ten November laufenden gegen den
Angeschuldigten wirksamen Leibesgefängniß-Verkommenz folgenden
Inhalts:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.
„Das k. bayerische Bezirksgericht zu Zweibrücken, war-
„sammelt in der Rathskammer vom 26ten November 1832, wo
„zugegen waren: Schmidt, Richter, die Functionen des
„Präsidenten versehend, von Failly, Ritzfeld, Richter,
„und Rupprecht, Untersuchungsrichter, hat folgende Ver-
„kommenz erlassen.

„In der vom Untersuchungsrichter eingeleiteten Untersuchung
„gegen Martin Amann, 21 Jahre alt, Akkordmesser und
„Gastwirthssohn, gebürtig und wohnhaft zu Bergen, welcher be-
„schuldigt ist: vom 22ten Oktober dieses Jahres bis Abends
„zwischen 8 und 9 Uhr den ledigen Einwohner Johann Philipp
„Geil von Dudenhofen, zuletzt bei seinem Dienstherrn Wirthsmann
„Raber, Ackersmann zu Bergen fest aufhaltend, auf der Straße
„zu Bergen, von dem sogenannten Altpförtel, in der Gemeinde
„Hochstadt, durch einen Schuß mit einem Messer an der rechten
„Hand-Wurzel feindlich in der Absicht verwundet zu haben,
„daß der Verwundete in Folge der erlittenen Verletzung mehr
„als Zwanzig Tage krank und zur persönlichen Arbeit unfähig
„war;

„Nach angehörtem Bericht der Untersuchungsrichter;

„Nach Requisit der peinlichen Anklage der k. Staatsbehörde vom
„Heutigen;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Betracht daß sich aus der stets gehabten Instruction ein-
„wirkende Indizien zur Begründung der dem Beschuldigten Martin
„Amann zur Last gelegten Thatsache ergeben;

„daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches demjenigen
„Art. 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer entsprechenden
„Leibesstrafe zu belangen ist;

„daß gegen die Art. 133 & 134 des Gesetzbuchs über den Ver-
„brechen in Anklagestand;

„Aus diesen Gründen

„erkennt die Rathskammer daß:

„1, hinreichende Indizien vorliegen, wie der Beschuldigte
„Martin Amann von Bergen vom 22ten Oktober dieses,
„des Abends zwischen 8 und 9 Uhr auf der Straße zu Bergen
„von dem sogenannten Altpförtel, in der Gemeinde Hochstadt, den
„Bürgersohn Johann Philipp Geil, Einwohner von Dudenhofen, welchen
„bewußt von dem Beschuldigten Amann vor Wirthshäusern gegen
„die derselbe an jenem Abend und von dem bezeichneten
„Orte an der ledigen Christine Brecht, Dienstmagd des k.
„Forstmeisters Abel zu Bergen, vorüber, zusammengehalten,
„mittelst einer Messerspitze in den rechten Vorderarm,
„nahe an dem Handgelenk gelenkes, in dem Absicht feind-
„willig verwundete, daß der Verletzte in Folge der erlittenen
„Verwundung mehr als Zwanzig Tage krank und zur
„persönlichen Arbeit unfähig war, wie solches durch das
„Gutachten des k. Landgerichts Arztes Doktor Franz Reichert
„und des Wundarztes Gottlieb Wilhelm Dallacker zu Bergen
„vom 22ten dieses Monats erhellet;

„2, Beschuldigt genug daß er mehr dieses Verbrechens der Verfol-

"digte Martin Amann, 21 Jahre alt, Ackersmann und Schiff-
"macher, gebürtig und wohnhaft zu Speyer, 5 Schuh 10 Zoll groß,
"mit dunkelbraunen Haaren und Augenbraunen, niederer Stirne,
"grauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, rundem Kinn,
"hellbraunem Barte, runder Gesichtsform, blasser Gesichts-
"farbe, untersetztem Körperbaue, mit dem besondern
"Kennzeichen daß er am Ende der linken Lippe einen kaum
"merkbaren Schrotflecken hat, mit Leibeshaft verzeichnet
"werde;

"3, daß sämmtliche Aktenstücke, nebst einem Ver-
"zeichniß der Untersuchungsstücke dem k. General-
"Staatsprokurator am Appellationsgerichte für den
"Rheinkreis zum geeigneten Verfahren vorgelegt
"werden sollen.

"Also geschehen in der Rathskammer des k. Bezirks-
"gerichts zu Frankenthal am Tage wie Eingangs.

"Unterzeichnet: Schwind. Leilly. Hitzfeld. Rupprecht.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung.

In Erwägung daß hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte die in der Leibeshafts-ordonnanz des ersten Richters näher bezeichnete freiwillige Mißhandlung des Johann Philipp Geil von Dudenhofen mittelst eines Messerschnittes in den rechten Vorderarm begangen habe, und daß diese freiwillige Verwundung eine Krankheit und Unfähigkeit zu persönlichen Arbeiten von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte;

daß dieses Verbrechen durch die Bestimmung des Art. 309 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist, und eine

[illegible]

peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

In Erwägung daß ebenfalls hinlängliche Anzeigen bestehen, daß zur nämlichen Zeit und bei der nämlichen Gelegenheit der Beschuldigte die Christine Breck, Dienstmagd in Speyer freiwillig durch Schläge und Tritte mißhandelte und durch einen Messerstich verwundete;

daß zwar diese freiwillige Mißhandlung und Verwundung nach den Bestimmungen des Art. 311 des peinlichen Gesetzbuchs ein bloßes Vergehen bilden, daß jedoch dieses Vergehen nach den Umständen unter welchen es begangen wurde, als connex mit dem oben angegebenen Verbrechen nach dem Inhalte der Art. 226 und 227 des peinlichen Gesetzbuchs ebenfalls vor die Assisen zu verweisen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Appellationsgericht daß Anklage gegen den Beschuldigten wegen der oben angegebenen Verbrechen und Vergehen Statt hat, und verweist denselben wegen dieser beiden strafbaren Thathandlungen vor das Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 4te Quartal 1832 um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden.

Verordnet daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageakte gegen den Angeklagten errichtet und daß der von dem ersten Richter am 26ten November letzthin erlassene Leibeshaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Verordnet ferner daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift

dessen gegeben, weshalb sodann in den 24 Stunden noch zu
thuender Zustellung in der bei dem Assisenhofe bestimmten
Sitzung Beweis aufgenommen werden soll.

Alles übrige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241,
242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und gehalten zu Zweibrücken in dem
Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dritten
December 1832, wobei gegenwärtig waren: Lewekin,
Direktor, J. A. Molitor, Breitenberg, Horz, von Rader,
Reiß, Keller, erster Vicekanzlist und Feber,
Obergerichtsschreiber.

Lewekin

J. A.: Molitor

Horz

Rader. Breitenberg

Feber

Sitzung vom 11ten December 1832.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Rheinkreise zu Zwei-
brücken in seiner Anklagekammer hat folgende Urtheil
erlassen.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am
k. Bezirksgerichte zu Frankenthal von Amtswegen
geführten Untersuchung gegen

Simon Löwenstein,

30 Jahre alt, israelitischen Glaubensbekenntnisses, gebornen zu Kirch-
heim am der Eck, Kreises Landau, zuletzt in Durk-
heim, ein Kreisen gleichen Namens, verhaftet, der Fälschung
einer Privaturkunde und des versuchten Betruges der-
selben beschuldigt.

Nach vernommenem Vortrage des 1ten Staatsprokurators
Keller.

Eingesehen insbesondere

1° den von dem genannten Staatsprokurator abgegebenen
und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag
des Inhalts:

„Der k. General-Staatsprokurator am k. Appella-
„tionsgerichte der Rheinkreise;

„Hat Einsicht der von Amtswegen bei dem k. Be-
„zirksgerichte zu Frankenthal wegen Fälschung einer
„Privaturkunde und wegen versuchten Betruges des-
„selben verhafteten Untersuchung gegen Simon Loewenstein,
„30 Jahre alt, israelitischen Glaubensbekenntnisses, geboren zu
„Kirchheim am der Eck, Kreises Landau, zuletzt in
„Durkheim, im Kreise gleichen Namens, verhaftet und
„dermalen vorgestellt;

„Nach Einsicht des Leibesvorstellungsbefehls, welcher deshalb
„gegen denselben durch die Rathskammer jenes Gerichts
„unterm 8ten November l. J. erlassen worden ist;

„In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vorliegen, daß
„Jakobine Simon Loewenstein, – im Monate Juni 1832,
„in einem Prozesse, welcher durch die Advokaten Georg Mohr,
„Johann Mordinger und Friedrich Petri und Kirchheim
„am der Eck, gegen den Gemeinderath von Zeiskam
„Bezirksamts Germersheim anhängig ist, für Ersteren in
„gedachter Entscheidung, gegen welchen bei dem k. Friedens-
„gerichte zu Lambsheim war erhoben worden, –
„1° einen, von Heinrich Schlee in Lambsheim, welchen in diesem

„Angeklagte durch seine Klage in die Zeugung des ge-
„meinten Kindes vom 19ten Juni als Zeuge vorgeladen
„war, geweigert und mit dem Datum „Zweibrücken den 17ten
„Juni 1832" vorgefunden Zeuge, wegen dieser Schlee, der
„Wahrheit zuwider, genau dort sei, daß er als Zeuge nicht
„zu erscheinen brauche, weil die Sache vergliche und abge-
„than sey, – in der betreffenden Absicht, die Vorladung
„jenes Schlee zum Nachtheil seines Gegners zu vereiteln,
„gefertiget und mit dem gedachten Gemeinde-Einnehmer der
„genannten Georg Mohr, Johann Mordsinger und Friedrich
„Petri vorgefunden habe, – sodann

„2° daß dieser Zeuge, weissend daß falsches unrecht und
„strafbar sey, in der oben angegebenen betrügerischen Absicht,
„gleichfalls zum Nachtheil der angeklagten Georg Mohr, Johann
„Mordsinger und Friedrich Petri, dadurch Gelegenheit ge-
„macht habe, daß das falsche unterm 17ten desselben Monats
„an den vorgedachten Schlee übersendete; –

„In Erwägung daß die Inculpaten dieses Verbrechens, so wie
„sie oben bezeichnet ist, unter die unter dem im Art.
„147 in den Abschätzen correlativ und selbstständig vorge-
„stellten dreierlei Gattungen von Falsa (selbe sauf par
„contrefaçon de Signatures) stellt, und somit die unter
„Thatsache eine Fälschung einer Privaturkunde, die zugleich
„über das vermögliche Gebahren einer gerichtlichen Person,
„enthalte begreifen, sich daher durch die meinigen Art.
„150 und 151 desselben Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit
„einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt finden; –
„stellt der Antrag,

„die Anklagekammer wolle in Gemäßheit des Art. 231
„und folgende des Gesetzbuchs über das Verbrechen, ge-
„gangen, gegen den genannten Simon Loewenstein wegen
„dieser Verbrechen die Anklage und die Verweisung vor
„die Assisen verkennen, auch die Einziehung einer Anklage-
„akte und die Bezeichnung der meinigen gesetzlichen Zeu-
„gen bestimmen bezüglich machen.

„Zweibrücken den 11ten December 1832.

„Unterzeichnet: Hellar, 1ter Vicepräsident."

2° die von der Rathskammer des k. Bezirksge-
richts zu Zweibrücken vom 8ten November laufenden
den Angeklagten wegen Fälschung gehaltene Berathung folgende
Inhalt:

„In Namen Seiner Majestät des Königs der Bayern.

„Das k. bayerische Bezirksgericht zu Zweibrücken, vor-
„sammelt in seiner Rathskammer vom 8ten November 1832,
„wo zugegen waren Hettinger, Präsident, Schweinhold,
„Feld, Richter, und Kupprecht, Untersuchungsrichter, hat
„folgende Verordnung erlassen.

„In der vom Untersuchungsrichter eingeleiteten Untersuchung
„gegen Simon Loewenstein, israelitischen Glaubensgenossen,
„30 Jahre alt, gebürtig zu Breidheim von der Pfalz, wohnhaft
„daselbst, zuletzt wohnhaft zu Zweibrücken, welcher be-
„schuldigt ist: der Fälschung einer Privaturkunde und der
„vermöglichen Gebahrung dieser falschen Urkunde, im Laufe
„des Monats Juni 1832;

„Nach angehörtem Berichte des k. Untersuchungsrichters;

„Kraft Auftrags des peinlichen Gerichts des K. Staats-
„gerichts dahier vom 7ten dieses Monats;

„Kraft vorgenommener Einsicht und

„In Erwägung, daß sich aus den Verhandlungen des
„gemeinschaftlichen Untersuchungs Judiziums ergeben, daß der Be-
„schuldigte, inhaftirt seit Verhaftung des zu Kissingen am
„den Tag vorgewesenen Fuhr- und Weinwirthen Johann
„Mohr, 2, Johannes Merdinger und 3, Heinrich Petri,
„ergeben, daß derselbe zu beschleunigter Untersuchung über
„Verbrechens bei dem unterm 24ten bis incl. 27ten Mai
„dieses Jahres stattgehabten Handgemenge von zwei Fuhr-
„leuten von Mosnau mit Leuten, von dem daselbst
„vorgewesenen Handelsmann Isaak Metzger, vom K.
„Friedensgerichte zu Hammelburg unterm 5ten respective
„10ten Juni dieses Jahres belangt worden sey, einen selbigen
„vorgeblich von den drei abwesenden Fuhrleuten Mohr,
„Merdinger und Petri gegebenen und unterschiedenen,
„an Heinrich Schlek bei Wirth Schneider zu Laudenbach
„adressirten Brief d.d. Kissingen am Tag den 17ten
„Juni 1832, folgenden Inhalts:

„„Herr Heinrich Schlek

„„da ich Ihm schreibe und, daß mein Bemerken daß mit
„„dem Fall Loewenstein nun definitiv festgestellen haben, so
„„bemerken sie nicht zu kommen als Zeuge, denn die Sache
„„ist abgethan, ich glaube daß es ihnen auch wird recht sein
„„Es grüßet auch. Hanns Mohr, Joh Merdinger, Joh
„„Petri:„„

„in Untersuchungssachen Abschrift vorgeschrieben und mit dem Requisit
„unterschriften den drei abwesenden Fuhrleuten zu
„geben hat;

„Daß demnächst Gemeinschaftliches Judizium vorliegen, daß
„der Beschuldigte von diesem Verbrechen, worüber daß gegen
„selben und inhaftirt war, dermalen Haben mit gesagt hat, daß
„an demselben unterm 17ten Juni abhin von dem Heinrich
„Heinrich Schlek mit Laudenbach gebürtig, in der Absicht
„die Verantwortung dieses Schlek, inhaftirt als Zeuge in
„der oben vorgegebenen Klagsache in der Sitzung des
„K. Friedensgerichts Hammelburg vom 19ten Juni dieses
„Jahres vorgeladen worden, zu vernehmen;

„Daß auf diese Absicht von dem Beschuldigten
„Loewenstein wirklich vernommen worden, indem der
„Zeuge Schlek von dem zu seiner Verantwortung gesetz-
„gesetzten Tage nicht erschienen ist;

„In Erwägung daß diese Handlung ein Verbrechen
„bildet, welches durch die Art. 150. 151. in Verbindung
„mit Art. 147 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„mit einer entsprechenden Strafe zu belegen ist;

„Angesehen die Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„über das Verbrechen in Betreff;

„Auf diesen Gründen
„Erkennt die Verfassungsurkunde

„1, daß gemeinschaftliches Judizium vorliegen, daß der Be-
„schuldigte Heinrich Loewenstein, in dem von dem zu
„Kissingen von dem Tag verschiedenen Wirthshaus

„Franz Mohr, Johann Merdinger und Friedrich Petri
„zeugen ihr von dem kk. Friedensgerichte Hainstadt am
„5ten, respective 19ten Juni dieses Jahres wahrgenommenes Entfernen
„Heinrich Klenz wegen geschehener Verfälschung bei dem
„Handgericht von zwei Tuben Essigsäure von Pfennigwerth
„Gemeinen, den aber wegen bezeichnetem Diebstahl de dato
„Kirchheim 17ten Juni 1832 in Untersuchung gezogenen Abzügt zugeschworen
„und mit dem Namens-Unterschrift der drei genannten
„Zeugen unterfertigt hat;

„Dass ebenfalls hinreichende Indizien vorliegen, dass der
„Angeschuldigte von diesem Diebstahl, wissend dass solcher gestohlen
„und wusste von, dessen Ableugnung genommen hat, dass er
„denselben mittelst 17ten Juni abhin, um gestohlenen Diebstahl
„Schlich und Gewalt gebraucht, in den Abzügt, die Wegnahme
„wegnehmen Pflug, welchen als Zeuge in dem oben
„angegebenen Protokolle in die Pfändung des kk. Friedensgerichts
„Hainstadt vom 19ten Juni dieses Jahres vorgenommen worden,
„Gewalt gebraucht;

„2ten Thatbestand genug, dass wegen dieses Verbrechens,
„der Angeschuldigte Simon Loewenstein, israelitischen
„Glaubensbekenntnisses, 30 Jahre alt, gebürtig zu Kirchheim
„an der Eck, Kreises Hainstadt, zuletzt wohnhaft
„zu Dunkelheim, 6 Fuß 1 Zoll gross, mit braunen
„Haaren und Augenbrauen, hellgrauen Augen, gesunden
„Gesichts Farbe und Mund, runden Kinn, rothen Backen,
„spitzer Gesichtsform, spitzer Gesichtsform, schlanken
„Körperbau, mit dem besonderen Kennzeichen dass er auch

„das rechten Daumen des Fußes zwei – und auf den linken
„Zehen neun zusammen Schwimmhäuten hat, mit Leibes-
„Strafe zu belegen wären;

„3) Dass sämmtliche Aktenstücke des kk. Herrn Hauptmann
„Friedensprokurators und Appellationsbeisitzers für den Kreis
„Kreid Tenne gerichtlichen Honorares anzuweisen wären
„sollen.

„Also geschehen in der Rathskammer des kk. Bezirks-
„gerichts zu Dunkelheim am Tage, Monat und Jahr
„wie Eingangs.

„Unterzeichnet: Bettinger. Schwind. Weizfeld.
„Neugebauer."

Nach Lesung der Unterschriftsakten und nach vorgängiger
Berathschlagung.

In Erwägung dass Zivilansprüche Anzeigen vorhanden
sind dass der Angeschuldigte die in das Leibesgefängnisshaus-
amt näher bezeichnete Strafe verbüßen habe;

dass ebenfalls Zivilansprüche Anzeigen bestehen, dass
der Angeschuldigte von dem in das Leibesgefängnisshaus-
amt angegebenen gestohlenen Essig wirklich dass an gestohl-
ten, Diebstahl gemacht habe;

In Erwägung dass diese beide Handlungen durch die
Art. 150, 147, 151 und 164 des peinlichen Strafgesetzbuch vor-
gesehen sind und eine peinliche und correctionelle Strafe nach
sich ziehen.

Hat dieses Gremium
erkannt dass kk. Appellationsbeisitzer dass Urtheil gegen
den Angeschuldigten Simon Loewenstein wegen der ihm zur
Last gelegten die oben näher bezeichneten beiden Verbrechen

Akten hat;

Verordnet demnach demselben von der Appellationsinstanz des Stadtgerichts zu Hermannstadt für den 11ten December 1832, um daselbst dem Urtheile gemäß gänzlich vollzogen zu werden;

Verordnet dass durch die k. Fiscalbehörde die Anklageakt gegen den Angeklagten verfasst und dass die zum dem ersten Artikel verlesene Leibesbeschreibung vom 8ten November letzthin ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll;

Verordnet ferner dass gegenwärtiges Urtheil und die Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm 48 Stunden hierzu gegeben, derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Appellationsgerichte befindliche Untersuchungsgefängniß eingebracht werden soll.

Allda obliegt in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Also gesprochen und gemäßheit in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer vom 11ten December 1832, wobei zugegen waren: Conrektor, Director, Breitenbuch, Schmidt, Horz, v. Körber, Kertsch, Bullart, 1ter Fiscalprocurator und Leibert, Obergymnasiastpedell.

Conrektor

Horz 1. Beisitz.

Breitenbuch Beisitz.

Leibert

Sitzung vom 11ten December 1832.

Der k. Appellationsgerichtsrath der Abtheilung zu Hermannstadt, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil verlesen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des k. Einzelgerichts zu Hermannstadt vom Stadtrichter eingeleiteten Untersuchung gegen

Franz Daniel Schumann,

16 Jahre alt, gebürtig zu Kronstadtbodza, Sohn des Grundassessors Gregorius Georg Schumann zu Kirchberg, und dieserorts mittelst Haberungsmandat gegen Bürgschaft beurlaubt.

Nach vorgenommenen Verhöre des 2ten Fiscalprocurators Leixl.

Eingesehen insbesondere

1ens den vom gemeldeten Fiscalprocurator abgegebenen und der Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. Criminal-Procurator vom k. Appellationsgerichte der „Abtheilung;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Franz Daniel „Schumann, Sohn des Grundassessors Gregorius Schu„mann in Kirchberg, beurlaubt zum Nachtheil des Grundassessors „Sebastian Hummel in Dacia und dem demselben zugehörigen „Knechte mittelst Haberungs-Mandat gegen Bürgschaft zur Zeit „der Ernte Einbringung, vom 19ten August 1832, durch Haldau „24 kr. in Kronstadt gelassen, sodann vom 23ten August 1832 vom „Kronstadter, selben Kronstadter, Nachbarschaften, dann einigen „Kunststrassen und Dreibätzner, welche theils in Kolun „theils in einem Wirthshaus vom Einwohner bezeichnet gespro„chen, 306 Haldau 36 kr. und zwei Holzaxen mit Silber beschlagen „theils unterwandt zu haben.

„Laut Auszugs des durch das kr. Bezirksgericht zu Zweibrücken
„ergangenen Contumaz-Erkenntnisses vom 12ten November 1832
„vom 12ten November 1832.

„In Erwägung daß die dem Angeschuldigten zur Last
„gelegte Thatsache nach Art. 384 und 381 No. 4 des
„Strafgesetzbuchs eine körperliche und entehrende Strafe
„nach sich zieht, und daß hiernächst das Judicium zum Beweise
„dieser meine Verschuldigen Anklage gegen ihn vorliegend;

„verfügt demnach,

„daß gegen den Angeschuldigten Anklage anhängig gemacht falle
„und die Akten sogleich zum Requisitorium werde, daß
„durch die kr. Staatsbehörde die Anklageakte gegen ihn
„vervielfältigt werden soll.

„Zweibrücken den 11ten December 1832.

„Staatsanwaltschaft: Reid 2ter Assessor.

2. Vernehmen der Anklageakte des kr. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 12ten November letzthin gegen den
Angeschuldigten verlesenen Contumaz-Erkenntnisses folgenden Inhalts:

„Das kr. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in
„seiner Contumaz-Erkenntnißkammer vom 12ten November 1832,
„wo Anwesend waren: Korbach, Präsident, Kaerner, Richter,
„Schuller, Ersatzrichter und Backe, Staatsprocurator,
„Zweibrücken, hat folgendes Erkenntniß erlassen:

„Auf Ansuchen der Staatsanwaltschaft gegen

„1. Franz Schumann, 15 Jahre alt,

„2. Carl Schumann, 11 Jahre alt,

„Söhne des Handelsmanns Eheleuths Georg Schumann zu
„Zweibrücken, wegen qualificirten Diebstahls Angeschuldigt.

„Auf Ansicht der Contumaz des kr. Friedensgerichts zu
„10ten dieses Monats.

„Auf Anordnung des von dem mit der Instruction der
„Contumazsachen beauftragt gewesenen Bezirksrichter
„Kaerner erstatteten Berichts.

„In Erwägung daß sich aus den gepflogenen und vorlie-
„genden Contumaz-Untersuchungen Anzeigen ergeben:

A. gegen Franz Schumann –

„daß derselbe mit dem Handelsmann Sebastian Hummel,
„dessen Wirthin zu Dahn steht, Freundschaft pflegte
„[illegible] und häufig zusammen war, mittelst einer flachen
„Feile und häufig zusammen war, mittelst einer flachen
„Zigarrenfeile, der nicht zu Erkennung des begangenen Diebstahls be-
„stimmt war, öffnete, und mit dem so geöffneten Koffer
„zum Nachtheil des besagten Hummel zur Zeit der Ernte
„Kirschenzeit im August 1832 gleich Gulden 24 Kr. in Kreuz-
„thalern, sodann vom 25ten August 1832 an Kreuzthalern,
„halben Kreuzthalern und Fünfbätzner, welche theils in Rollen,
„theils in einem Schnupftuche, theils in einem kleinen Lederne
„beschrieben waren, 306 Gulden 36 Kr. und zwei Silber-
„Silberbatzen mit Asche entwendet habe;

„daß derselbe zum und zum Nachtheil des Beschuldigten
„Münz in Abwesenheit Beschuldigten entwendet zu haben gestehe;
„daß diese Entwendung jedoch nach der Zeit noch unbestimmt
„und zweifelhaft, als nachher betrachtet werden muß;

B. gegen Carl Schumann –

„Da dem seinem Bruder Franz zum Last gelegten
„sub A bezeichneten Diebstahl zwar dringend verdächtig zu
„sein, daß er aber gemeinschaftlich mit Hummel sein Geld stahl

" und dasselbe noch wiederholten Diebstahl mit vorgenanntem
" Beile; - dass jedoch diese Umstände nicht zuzurechnende zu
" gelten, um mir nach Art. 60 und 62 des Strafgesetzbuches
" strafbaren Theilnehmer zu bezeichnen;

" In Erwägung dass gegen Franz Schumann eine
" Handlung vorliegt, die nach Art. 384. 381 No 4. als Ver-
" brechen belegt und mit einer peinlichen und entehrenden
" Strafe belegt ist, - gegen Carl Schumann aber
" kein zurechnender Umstand vorliegt.

Aus diesen Gründen

" erkennt das Bezirksgericht des Zweibrücker Arrondissements
" gegen den Angeschuldigten Franz Schumann vorliegen,
" dass derselbe einem dem Handelsmann Fabrikant Kummel,
" dahier wohnhaft in Folge Verbrechens, zugehörigen Koffer
" (1. Koffer), welcher gewaltsam aufgebrochen war, mittelst
" eines fremden Schlüssels, der von dem Eigenthümer nicht
" zum Gebrauch des aufgebrochenen Koffers bestimmt war, offenbar
" und aus dem so geöffneten Koffer zum Nachtheil des
" aufgebrochenen Kummel entwendete, nämlich zur Zeit der
" Oktober Messe, im August 1832, fünf Gulden 24 Kr.
" in Kronenthaler, 2 Gulden Kronenthaler und sechs
" Batzenen, 306 Gulden 36 Kr. und zwei Holzmann
" Silberdoppelthaler Stücken mit Rost;

" Erklärt ferner dass keine strafbaren Umstände einer
" Theilnehme an diesem Diebstahl in strafgesetzlichem Sinne
" gegen den Angeschuldigten Carl Schumann vorliegen, und
" demnach dessen Freilassung;

" Verurtheilt den in Contrast den den Angeschuldigten Franz
" Schumann zu Last liegenden oberbezeichneten Diebstahl,

" in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über
" die peinliche Strafarbeiten, die Strafvollziehungsdirektion nebst einem
" Strafzeichen der Strafvollziehungsstätte und den Hr. Staatsan-
" waltsprokurator zur Appellationsgerichts des Rheinkreises
" gefunden werden sollen, damit weiter gehandelt werde und
" Rechtens;

" Verurtheilt ferner den so genannten Franz Schumann,
" alt 15 Jahre, groß 4 Schuh 11½ Zoll, seine dunkelbraune,
" Augenbrauen ebenso, seine Haar und Bart, dunkelbraune,
" Stirn breit, Augen dunkelgraue, Nase lang, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe bräunlich
" Gesichtsform blass, Körperbau schlank, ohne besondere Kenn-
" zeichen, Sohn des Eingesessenen Georg Schumann zu Fischbach,
" wegen des ihm zu Last liegenden Strafverbrechens mittelst Leib-
" wachtstrafbefehls verhaftet, und in die dahiesige Gefängnisse
" gebracht worden soll, welcher der Hr. Appellationsgerichts Ra-
" thsherr wird.

" Erklärt endlich den dem Angeschuldigten Franz Schumann
" zu Last gelegten Diebstahl zum Nachtheil des Beschwerdeführers
" Kummel zu Offenburg für verjährt.

" Also beschlossen zu Tag, Monath und Jahr wie Eingangs
" gemeldet.

" Unterzeichnet: Korbach. Brosius. B.J. Schuller. Back.

Nach Lesung der Urtheilsfassung und nach vorgegangener
neuer Berathung.

In Erwägung dass die strafbaren Handlungen welche dem
Angeschuldigten die in der Leibwachtstrafbefehlsverordnung näher be-
zeichneten Strafverbrechen begründen;

dass die gesetzlichen Strafen nicht nur in Kronenthalern,
halben Kronenthalern und Batzenstücken, sondern auch in
Scheidemünzen und Batzenstücken bestehen;

In Erwägung dass der Angeschuldigte sich bei diesen Handlungen

" Todesurtheil vom 23ten August 1832 von Kronenthalern, Zusatz von fünf Worten genehmigt 1. Schulz

" zum Nachtheil des genannten Kummel. fünf Worte ges

1. Schulz

und Schlüssel bedeute, welches nicht durch den Eigenthümer zur Oeffnung des Koffers bestimmt war; daß sonach dieser Schlüssel nach den Bestimmungen des Art. 398 des peinlichen Gesetzbuches als ein falscher Schlüssel zu betrachten ist;

In Erwägung daß der Diebstahl mittelst Gebrauch eines falschen Schlüssels ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 384 und 381 N.° 4 des peinlichen Gesetzbuch vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht.

Aus diesen Gründen

verkündet das k. Appellationsgericht daß gegen den Beschuldigten Franz Daniel Schumann wegen der ihm zur Last gelegten Zeit oben näher bezeichneten Thatsachen Anklage Statt hat;

Anordnet sonach derselbe vor das Assisengericht des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 4.te Quartal 1832, um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden;

Anordnet daß durch die k. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen den Angeklagten verfaßt, und daß die neuen acht Tage vom 12.ten November laufenden Vertagungsfristen gegen gegenwärtige Urtheil nicht in Vollzug gesetzt werden soll.

Anordnet ferner daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gelassen, daß selbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Assisengerichte befindlichen Gefängnißhause ausgehändigt werden soll.

Also gegeben in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 des peinlichen Prozeß-Gesetzes.

Also gesprochen und gerichtet in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer zu Zweibrücken den 20.ten December 1832, wobei zugegen waren: Dorsching, Direktor, Breitenbach, Schmidt, Hoppe, v. Kobell, Reiß, Heim, 2.te Staatsprokuratoren und Huber, Obergerichtsschreiber.

Dorsching

Hoppe

L. Schmidt

Breitenbach

Huber

Sitzung vom 20.ten December 1832.

Der k. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts zu Saarbrücken von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Peter Deubel,

17 Jahre alt, Zimmermannslehrling, geboren und wohnhaft zu Brandweilerhof, Kreises und Landcommissariat Saarbrücken, Sohn des Ackersmanns Adam Deubel und Margarethen Brandweilerhof, des gewaltsamen Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Gutachten des 1.ten Staatsprokurators Fallot.

Eingesehen insbesondere

1.° das von sämmtlichen Staatsprokuratoren abgegebenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Gutachten des Inhalts:

„Der k. General-Staatsprokurator und k. Appellations-
„Generalgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der Untersuchung, welche gegen Peter
„Deubel, 17 Jahre alt, Zimmermannslehrling, geboren und
„wohnhaft zu Brandweilerhof, Kreises und Landcommissariat Saarbrücken, Sohn
„des Ackersmanns Adam Deubel und Margarethen Brand-
„weilerhof und daselbst domizilirt, wegen eines gewaltsamen
„Diebstahls bei dem k. Bezirksgerichte zu Saarbrücken,
„Kantons von Saarbrücken geführt worden ist, — haben
„der Laibrapporteur-Beisitzer, welchen die Rathskammer dieses
„Gerichts bezüglich gegen denselben unterm 13.ten des laufenden
„Monats ernannt hat; —

„und in Anwesenheit, des diesen Angeschuldigten Heinrich Jans,
„gand hinzugezogen angeklagt, in der Nacht vom 20ten auf
„den 21ten November l. J., in der Gemeinde Brandscheid,
„zum Nachtheil und in dem bewohnten Hause des Jacob
„Müller, Wirths und Kirchen daselbst, mittelst ge-
„waltthätiger Erbrechung einer Thüre des Hauptgebäudes
„und sodann mittelst Einsteigung in jenes Haus durch
„dasselbe mit Hülfe jener Erbrechung geöffnete Fenster,
„und einem Schlüssel in einem Zimmer den Entwendung
„von 43 Thlr. 6 Sgr. in Landesmünz Münzsorten ge-
„stohlen zu haben; – eine That, welche sich durch
„die Art. 386 No. 1, 381 No. 4 und 384 des Strafgesetz-
„buchs qualificirt und mit einer peinlichen und arti-
„kelmäßig bezeichneten Strafe bedroht findet; –

„stellt den Antrag,

„die Anklagekammer wolle in Gemäßheit der Art.
„231 und folgende des Strafgesetzbuchs über den Angeklagten
„hiesige Voruntersuchung, wegen dieses Verbrechens gegen den
„Jacob Peter Deubel die Anklage und die Ver-
„weisung vor die Assisen erkennen, auch die Abfassung der
„neuen Anklageakte und die Bezeichnung der weiteren
„gesetzlichen Formlichkeiten beziehlich verordnen.

„Trier, den 20ten December 1832.

„Staatsanwalt: Hallet 1ter Gerichtsprocurator.

2. die von der Rathskammer des kön. Landgerichts zu
Trier vom 13ten December laufenden Monats
gegen den Angeschuldigten erlassene Contumacial-Verordnung
folgenden Inhalts:

„Sitzung in der Rathskammer vom 13ten December 1832.

„Der kön. preußische Landgerichtsrath zu Trier
„hat in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen
„waren: Heuschen, Richter, statt des verhinderten
„Grevendorf, Noack, Richter, mit den Functionen des
„kön. Untersuchungsrichters beauftragt, Lippert, Ge-
„richtsschreiber und Diehl, Untergerichtsschreiber, fol-
„gende Verordnung erlassen:

„Nach Anhörung des von dem zum kön. Untersuchungs-
„richter ernannten Richter wegen bestehen Standes in
„Sachen der Untersuchung gegen Jakob Deubel, Sohn von
„Adam Deubel, Ackersmann in Brandscheid, beschuldigt in
„der Nacht vom 20ten auf den 21ten November 1832 auf
„dem Wohnhause und zum Nachtheil von Jacob Müller,
„Wirth und Kirchen daselbst, 43 Thlr. 15 Sgr. in Landes-
„Münzsorten mittelst Einbruchs und Einsteigung entwen-
„det zu haben.

„Nach genommener Einsicht der Anklageschrift
„und der Anklage des kön. Staatsbehörde;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetz-
„buchs über das peinliche Verfahren und

„In Erwägung, daß Zeugen, deren Vernehmung
„vorliegen, welche dem Angeschuldigten das ihm zu Last
„gelegten Diebstahls wahrscheinlich machen, welche nach Artikel
„384, 381 No. 4 und 386. 1. des Strafgesetzbuchs ein Haus-
„diebstahl bilden, das mit Leibes- und entehrende Strafe
„belegt wird;

„Hat diesen Gründen

„gemäß Recht erkannt, daß Jakob Deubel, Sohn von
„Adam Deubel, Ackersmann in Brandscheid, Alters:

" 17 Jahr 10 Monate, Größe: 1 Meter 59 Centimeter,
" Gesicht: blond, Stirn: niedrig und bedeckt, Augenbrauen:
" blond, Augen: blau grau, Nase: dick und lang, Mund:
" groß, Zähne: gesund und weiß, Kinn: breit, Gesicht:
" klein, Gesichtsfarbe: lang, Gesichtsfarbe: gesund und
" gesund, Körperbau: schlank, ohne besondere Kennzeichen,
" in unserer Gegenwart genommen und die Vernehmungsakten
" mit seinem Fingerabdrucke zum weiteren Verfahren
" an den kk. Land- und Stadtgerichts-Präsidenten beim kk. Appel-
" lationsgerichte des Königreichs abzugeben
" sollen, unterdessen genommen die Abschiessung des Inculpaten
" in das Zuchthaus des Strafgerichts zu Zwickbrücken
" im Falle der Anklage.

" Also protokollirt wie Obsteht.

" Untersuchungs-Richter: Thomas, Stanka, Lieutenant.

" Dikard. "

Nach Lesung des Vernehmungsprotokolles und nach vorgegangener Unterschrift.

In Erwägung des Inculpaten Aussagen vorhergehend sind desselben der Entwendung der Entschuldigten der oben näher Bezeichneten Diebstahl beizumessen seye;

Der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens und falschen Schlüssels beigemessen, durch die Artikel 384, 381 N° 4 und 386 N° 1 des peinlichen Strafgesetzbuches vorgesehen ist und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich zieht;

Auf diesen Gründen

requirirt der kk. Appellationsgerichts-Rath gegen den

Entschuldigten Peter Deubel wegen des ihm zur Last gelegten Hier oben näher bezeichneten Diebstahls Anklage Akt hat;

Demzufolge demselben von der Strafkammer des Appellationsgerichts zu Zweibrücken heute den 11ten Dezember 1832, um deshalb den Prozess gemäß gemacht zu werden;

Requirirt der Herr die kk. Gerichtsbehörde ein Anklageakt gegen den Angeklagten verfasst, und der Herr die aus dem ersten Richter vom 13ten des laufenden Monats erlassene Einberufungsordonnanz hiermit gegen Inhalts nach in Vollzug gesetzt werden soll.

Requirirt demnach der vorgenannte Staatsanwalt den Anklageakt dem Angeklagten zustellen und ihn Vorladen, daselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bei dem Strafgerichte befindlichen Gerichtssitzung einzutreten werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des peinlichen Prozess Gesetzes.

Also gesehen und gemacht zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer vom zwanzigsten December 1832, wobei zugegen waren: Lenkein, Director, J. A. Wolter, Breitenberg, Jorg, v. Roder, Kuhn, Keller, 1ter Gerichtsschreiber und Feber, Obergerichtsschreiber.

Lenkein

J. A. Wolter

Breitenberg absent.

Feber

Sitzung vom 20ten December 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken über Anschuldigungen eingeleiteten Untersuchung gegen

Nicolaus Zirringer,

36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Blieskastel, und gegenwärtigen Angeklagten wegen Ehebruchsschuldigkeit und und Nachzuchts-Versuchs beschuldigt.

Nach Vernehmung Einsicht des ersten Beisitzers, Vorsitzenden Hallau.

Eingesehen insbesondere

1° das von gedachtem Beisitzer abgefaßten Beweisdokumente und den Untersuchungsakten beigefügten physikalischen Befund des Jahres 1824:

„Das k. Gemeinde-Beweisdokument des k. Appellationsgerichts
„des Rheinkreises;

„Nach Einsicht des gegen Nicolaus Zirringer, 36 Jahre alt,
„Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Blieskastel und dermalen
„abwesend, wegen einer gegenwärtigen Anklageakte wegen der
„Ehebruchsschuldigkeit und eines Nachzuchts-Versuchs, bei dem k.
„Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen eingeleiteten
„Untersuchung;-

„Gemäß des Leibesgesetzbuches, welchen die Anklagekammer dieses
„Gerichts mittels 6ten des laufenden Monats dahin gegen diesen
„Angeschuldigten erkannt hat;-

„und in Erwägung, daß Thatumstände vorhanden sind, daß
„gedachter Angeschuldigte:

„1° den 12ten November 1832, nach 11 Uhr des Morgens, in
„dem von dem Gemeinde Blieskasteler nach dem Dörfchen
„Ernbelzheim und Blieskastel ziehenden ostseitigen Wege-
„Graben nach der rechten Seite der Straße, gegen die Ortschaft
„Gerlachheim und die Gassen des Elisabeth Kraemer, Tochter
„des Taglöhners Wilhelm Kraemer zu Rimsheim, gegenwärtigen
„Angeklagten gegangen hat, und

„2° zu der nämlichen Zeit, in dem nämlichen Wegesgraben
„und bei derselben Tagszeit die gedachte Elisabeth
„Kraemer gegen die nachzüchtigen Versuche hat; welcher
„Versuch durch zwei Zeugen Handlungen vorgestellet worden ist
„und einen Anfang zur Vollziehung verübet hat, welche
„nur durch Zufälligkeit und wegen Willen des Angeschuldigten
„unterbrochen worden und seine Absicht
„verhalten hat;-

„in Erwägung, daß die Thatsachen durch den
„Art. 331 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Art.
„330 vorgesehen und durch die angedrohte Strafsatzung mit
„einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt sind;-

„Hallt den Urtheilspruch

„die Anklagekammer wolle, in Gemäßheit des Art. 231 und
„folgende des Strafgesetzbuches über den vorgenannten Angeklagten,
„gegen den gedachten Nicolaus Zirringer wegen des ver-
„suchten Ehebruchs die Anklage und die Verweisung vor
„die Assisen aussprechen, auch die Verstellung seiner Anklage-
„akten und die weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten be-
„züglich verfügen.

„Verhandelt den 20ten December 1832.

„Unterzeichnet: Hallau, 1ter Beisitzer.

2ter Tag vor der Assisenkammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 6ten des laufenden Monats nachstehender Tatbestand folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in „seiner Assisenanzeigungskammer am 6ten December 1832, wo „Anzeigen waren: Korbach, Präsident, Kaerner, Richter, „Dingler, Ergänzungsrichter, und Back, Staatsanwaltschaftsgehilfe, „hat folgenden Beschluß erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Nicolaus „Heringer, 36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu „Blieskastel, der Notzucht beschuldigt.

„Nach Einsicht der Anzeige der k. Staatsbehörde vom Heutigen;

„Nach Anhörung des von dem mit den Amtshandlungen der „Untersuchungsrichter special delegirten Bezirksrichter Kaerner „erstatteten Berichts, worauf folgendes als Thatsache hervorgeht:

„Am 12ten November 1832 kaufte die Elisabetha Brenner, „die 16jährige Tochter des Taglöhners Wilhelm Brenner von „Reinheim, mit einem Korbe voll Aepfel, der mit einem wollenen „Tuche zugedeckt war, in Begleitung von Peter und Julianen Cou- „turier von Hornbach, von Blieskastel nach Hause zurück.

„Auf 11 Uhr des Morgens von jenem Tage, begegneten diese „drei Personen, nämlich der Beschuldigte Nicolaus, auf dem rechten „Ufer der Blies, einem Manne, der den Wiesenthal, durch den hin- „ein steil abfallenden Hohlweg steigt, herunterkommen. Dieser „Mann schien ihnen schon betrunken, so daß sie die beiden Mäd- „chen fortwährend anstierten. Nachdem der Fremde, und diese „von der Beschuldigte, einige Schritte weiter gegangen, kehrte „er um, und verfolgte den jungen Couturier in den nahen „Kastanienwald, ohne Anwendung, indem er ihn einen Straßen- „räuber nannte. Der Knabe wurde darauf von den Mädchen

„getrennt und der Beschuldigte knöpfte zu den letzteren „Zwecke, zuerst seine Kleider, bestehend in einem grauen „Baldetammertal und einem blauen Tabaroche, auf, holte „dasselbe jedoch bald wieder, und begleitete nun die Mäd- „chen auf dem Fußwege, der Thal abwärts. Er redete „ihnen: sie müßten heute noch sein Liebchen und schlafen „mit ihm geworden werden, sonst wenn, er werde sie nun „denn nicht fortgehen lassen, wenn jede ihm 5 Sol gebe, „um die Anzeige gegen den Straßenräuber zurückziehen „oder machen zu können. Durch diese Begleitung kam er „der Elisabetha Brenner, mit dieser zuletzt, zusammen, „und wie die Zeugin Couturier sagt, manchmal nimmt „den Rock zwischen die Füße und betastete sie zwischen „den Beinen. Durch diese Anzeigen stellen der Brenner ihre „Mutter vom Korbe. Es kommen die Frau Gebrüder Mathieu „und die Ehefrau Müller zu dem Beschuldigten und den „beiden Mädchen auf dem gemeinschaftlichen Fußwege, der „von dieser mündet das gemeinsame Waldthal hinaus Thal; „sogleich wandt durch den Wald zieht. Diese Personen nahmen „die beiden Mädchen, welche denselben Weg einschlugen, mit; „nahmen. Der Beschuldigte wiederholte sich neben, drohete „sogar der Ehefrau Müller mit Faustschlägen und „ausgezogenem Rock, wenn sie sich nicht entfernen, so daß „sie genöthigt den Beschuldigten mit den beiden Mädchen „zusammenließen. Jetzt scheint dieser die letzteren auf „den gemeinschaftlichen Thalweg, der neuen Fußgemeinde ab- und „zugehen dem Hengst- und Rothsamwald liegt, gegangen zu

„geben, wo an dem der Kreuzer zum zusammenrollen, sein bereits
„vorgegeben, den Rock verschob. Hier war es nun, wo die Schlinge
„Contenance die Kunst anzieht, der Angeschuldigte ihr unaufhaltsam
„und die Kreuzer den Augenblick benutzte, mit ihrem Messer,
„die sie vorher im Korb verborgen hatte, den Strang durchzu-
„weg den Riemen zu reißen, in der Hoffnung den weiteren Vor-
„haltungen des Angeschuldigten zu entgehen; allein der letztere
„packte sie bald wieder und holte sie in den Wagen hinein, bevor sie
„nicht durch die Anwendung des Zwangs-Strengel, der im Wagen
„verborgen war, überwältigt, sondern ganz nahe der Kreuzer sie,
„bis zu dem Augenblick des Entweichens des Zwangs-Mittels, wo der Wagen
„zwischen diesem und der Stadt eine ziemliche Entfernung bildet. An diesem, dem Punkte,
„wo Zwangs-Strengel stand, 430 Schritte entfernt von Stadt,
„versuchte der Angeschuldigte den Kreuzer über Bord zum Korben,
„sich selbst schnell rücklings nach dem Boden. Er entblößte sein
„Glied, legte sich auf sie; der Wagen hielt; er hielt ihr
„den Mund zu, zerriß seine Hosen auf, entblößte die Scham-
„theile der Elisabetha Kreuzer mit seinem Glied und ist
„damit, wie die Kreuzer sagt, in dieselbe eingedrungen, ohne
„jedoch, wie sie zugesteht, seine Lust sonderlich befriedigt zu haben,
„indem sie sich gewehrt habe, und nur durch den Wagen den Angeschul-
„digten bestraft worden sey, als Zwangs-Strengel im Wagen
„schreiend herbeigeeilt sey. Dieser letztere will den Angeschul-
„digten im Augenblicke seines Todes mit offenen Hosen und be-
„schäftigt gefunden haben dieselben wieder zuzumachen. Der An-
„geschuldigte giebt auch Strengel tot und behauptet ihn, so wie
„genau die Flucht nehmen mußte. Die Elisabetha Kreuzer
„sprang, als der Angeschuldigte von ihr aufstand, aber
„Hals hinaus. In dem Sprunge muß den Boden packte sie
„ihren Strohsack, der während der Handlung die
„Strandbank bezeichnet sind. Diesen Sack sowie auch als 40
„Schritte und endlich den weißen Tuch über dem Korb nahm der
„Angeschuldigte mit, als er sich davon machte; warum jedoch
„diese Sprung wurde, als er merkte, daß man ihm
„nachsetzte. Stutzen des Vorfalls Elisabetha wurde so weiß
„sich, warum sich zum Abgehen und dem neuen Niederanziehen.
„Er wiederholte sich, war gesinnt bei dieser Gelegenheit wieder
„Hände bekommen zu haben. In seinem Rocke glaubte sich
„noch sechs Stecken. Die Bewegen der Elisabetha Kreuzer,
„welche sich auf dem Korbe liegen hatte, und einige Stecken,
„haben sich bis jetzt nicht wieder. Die Kreuzer war durch
„den Vorfall sehr angegriffen, ihre Kleidung auch dem
„Rücken zerfetzt zerschmutzt und in ihrem Hemde auch
„der innere Seite des Vorderschild, in der Gegend des
„Hinterschild, findet sich ein Flecken, welcher als ein
„Blutflecken angegeben wird, und wovon der Akt nicht
„weiter genauer sagen soll. Der Hinterschurz ist der
„Aktenfest, daß eine vollzogene Nothzucht nicht anzunehmen
„sey, wohl aber eine versuchte. Der Angeschuldigte giebt
„an, er sey mit der Kreuzer zu Boden gestellen, habe
„sich auch sie gelegt, sie entblößt, mit der Hand ihre
„Geschlechtstheile betastet, und sey mit dem Finger in
„die letzteren eingedrungen; er habe der Kreuzer den

„Mund zugezogen, um sie dadurch am Schreien zu hindern,
„dieser Person auch, welche sich widersetzt und geschrieen habe,
„erklärt: er wolle ihr ein blaues Auge dafür geben, wenn sie
„sich ihm Gewalt gebe. Er entschuldigt sich mit seinem Zustande
„voller Betrunkenheit. Nachgewiesen ist, dass er 5/4 Schoppen
„Zwetschen-Branntwein von seinem Morgen getrunken hat.
„Die Zeugen deponiren auch, dass man ihm angemerkt,
„dass er getrunken, derselbe sich zu eben nicht gemessen.

„Wegen des Thatbestandes bemerkt:

„In Erwägung dass sich aus der vorstehenden Darstellung
„der practischen Verhältnisse in der gegenwärtigen Sache wegen
„dem Versuche des Angeschuldigten handelt, die 16jährige Elisabethe
„Kremmer von Rheinheim zu nothzüchtigen, welcher Versuch durch
„laute Schreien und Widerstand an den Tag gelegt und von einer Ausführung
„der Vollziehung bezielend, auch nur durch Zufälligkeiten, wegen
„dem Willen des Angeschuldigten unabhängigen Umstände nicht,
„gehindert worden und seine Wirkung verfehlt hat; oder dass
„er sich wenigstens von einem Versuche die Schwangerschaft
„und die Person der Elisabethe Kremmer von dem Angeschuldigten
„dadurch vorsätzlich Absicht verschaffen wollen, welche Handlungen durch die
„Art. 331 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
„einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt sind;

„In Erwägung dass auch keine entlastende Umstände
„weder dem Angeschuldigten in Betreff dieser versuchten
„Nothzucht, oder wenigstens in Betreff des unbefugten
„oder gewaltsamen Eingriffes gegen die Person der
„Elisabethe Kremmer und deren Schamhaftigkeit vor-
„liegen;

„Und diesen Gründen

„Erkennt die Anklagskammer des k. Bezirksgerichts

„a) dass wider den Angeschuldigten hinreichende Anzeigen
„vorliegen, als habe er die 16jährige Elisabethe Kremmer,
„Tochter des Taglohners Wilhelm Kremmer zu Rheinheim, am 12ten
„November 1837, nach 11 Uhr des Morgens, in dem Wohnzimmer
„seines Vaters Christophel, auf der rechten Seite des Bett,
„zu nothzüchtigen versucht, ein Versuch welcher durch laute
„Vorstellungen an den Tag gelegt, ein Eingreifen der
„Vollziehung bezielend und nur durch Zufälligkeiten und vom
„Willen des Angeschuldigten unabhängige Umstände welche,
„selbem unbekannt sind, und seine Wirkung verfehlt hat,
„oder doch wenigstens

„b) dass hinreichende Anzeigen vorliegen, als habe
„der Angeschuldigte gegen die Schamhaftigkeit und die
„Person der genannten Elisabethe Kremmer gewollt,
„dadurch dass er eine unbefugte Handlung vor-
„nahm;

„Angeordnet dass in Gemäßheit der Art. 133 und 134
„des Strafgesetzbuchs über den peinlichen Anklagezustand, die Akten
„geschlossen nebst einem Verzeichnisse der Beweisstücke und
„Akten an das k. Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Präsidium und
„k. Appellationsstaatsanwalt des Rheinkreises gesendet werden
„sollen, damit weiters gehandelt werden möge. Recht.

„Angeordnet ferner dass der genannte Nicolaus Lerringer,
„alt 37 Jahre, groß 5 Schuh 4 Zoll, seinem Gewerbe nach
„Maurer, Augenbrauen grau, Stirne breit,
„Augen hellgrau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Kinn rund,
„Bart grau, Gesichtsfarbe oval, Gesichtsfarbe blass,
„Körpergebau stark, – Taglohner, gebürtig und wohnhaft zu

„Kindskopf, wegen des obigen Hausfriedensbruchs mittelst Leibes-
„haft-Befehls angehalten und in Untersuchungs-Haft gebracht worden soll, und
„der k. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Also beschlossen zu Trier, Monat und Jahr wie hienächst
„vermeldet.

„Unterzeichnet: Korbach. Brennen. Dingler. Back.

Nach Lesung der Instruktion und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung daß sämtliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Angeschuldigte

1ens am 12ten November 1832, nach 11 Uhr des Morgens, in dem von der Gemeinde Ehrenthal nach dem Dorfe Hambachheim und Kindhausen führenden östlichen Wiesenthale auf der rechten Seite der Chaussee, gegen die Scheune, Hofraithe und das Haus des Elisabeth Kraemer, Tochter des Zeugen Wilhelm Kraemer zu Kaimheim, gehörig, seinen Weg Richtung genommen hat, und

2ens zu der nämlichen Zeit, in dem nämlichen Wiesenthale und bei derselben Gelegenheit die gedachte Elisabeth Kraemer sogar zu mißhandeln versucht hat; welches Versuch durch verschiedene Handlungen manifestirt worden ist und einen Anfang zur Vollziehung erhalten hatte, auch nur durch zufällige und von seinem Willen des Angeschuldigten unabhängige Umstände daß selbe gehindert worden und seine Wirkung verfehlt hat;

In Erwägung daß diese Thatsachen durch die Aktenstücke 331 und 2 des Verfolgungsfalzbuchs in Verbindung mit dem Akt. 330 vorgefallen sind und durch die erstenerwähnten Protokollarakten mit einer gründlichen und authentischen Beweise belegt sind;

Und diesen Gründen
verordnet der k. Appellationsgericht des Anklagen gegen

Sitzung vom 20ten December 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Friedrich Mohr,

neunzehn 35 Jahre alt, Leinenweber, zu Habkirchen und wohnhaft zu Dellfeld, Canton Homburg, und zuletzt wegen Diebstahls beschuldigt.

Nach vernommenen Berichte des ersten Vicepräsidenten Hallet.

Einzusehen und besonders

1° das von dem dermaligen Vicepräsidenten abgegebene und den Untersuchungsakten beigefügte schriftliche Gutachten des Inhalts:

„Der k. Generalprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der gegen Friedrich Mohr, neunzehn 35 Jahre alt, Leinenweber, zu Habkirchen und wohnhaft zu Dellfeld, Canton Homburg, und dermalen im Verhaft, — wegen einem zurückgelassenen Diebstahl, bei dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken geführten Untersuchung, —

„Kraft des Leibwarthaftsbefehls, vorliegen die Akten, kommen diese Sache unterm 12ten November l. J. das selbe gegen denselben mit folgendem Gutachten:

„und in Erwägung, daß dieser Angeschuldigte hinreichend zugerichtet erscheint, in der Nacht vom 30ten auf den 31ten Oktober 1832, in dem durch Theobald Wagner, Wirth und Ackersmann zu Dietweiler, daselbst bewohnten Wohn- und Wirthshause, sowie das selbe als Gast aufgenommen war, einen blauen Tuchmantel zum Nachtheil jenes Wagner gestohlen zu haben;

„daß aber diese Thatsache nach Art. 386 No 1 et 4 des Strafgesetzbuchs eine peinliche und mit Zuchthaus verbundene Strafe nach sich zieht;

„daß durch diesen Angeschuldigten bewirkt durch den Assisengerichtshof zu Zweibrücken unterm 5ten December 1820 zu einer Criminal-Strafe verurtheilt worden ist und dieser Rückfall neun Jahre, nach Art. 553 des Strafgesetzbuchs über das Strafgesetzliche Maximum, zum Zuchthaus ganz das Special-Gericht gehört; —

„Stellt der Antrag,

„die Anklagekammer wolle in Gemäßheit des neuen Art. 553 gleichwie der Art. 231 und folgenden desselben Strafgesetzbuchs, gegen genannten Friedrich Mohr wegen des oben bezeichneten zurückgelassenen Diebstahls die Anklage und die Verweisung vor das Special-Gericht erkennen, auch die Urtheilfällung einer Anklagekammer und die weiteren gesetzlichen Formlichkeiten anbefehlen.

„Zweibrücken den 20ten December 1832.

„Unterzeichnet: Hallet, 1ter Vicepräsident.

In der vor der Strafkammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 12ten November laufenden Jahres
Hauptverhandlung folgendes
Erkenntniß:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, vorschriftmäßig
„in seiner Berathschlagungskammer am 12ten November
„1832, wo zugegen waren: Korbach, Präsident, Kaerner,
„Richter, Schüller, Ersatzrichter, und Back, Aktuar,
„zur Urtheilsfällung, hat folgendes Erkenntniß erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Friedrich
„Mohr, ohngefähr 35 Jahre alt, Taglöhner, katholisch
„und wohnhaft zu Dellfelsen, wegen Diebstahls
„Diebstahls beschuldigt;

„Nach Anhörung des Anklägers der k. Staatsbehörde gegen
„Inculpaten;

„Nach Anhörung des von dem mit der Function des
„Untersuchungsrichters speciell delegirten Bezirksrichters
„Kaerner, erstattenden Berichts, worauf folgendes als
„Thatsache hervorgeht:

„Am 30ten Oktober dieses Jahres, kehrte gegen Abend
„ein Fremder in dem Wirthshause des Theobald Wenzel, Adlers,
„wirth in Dittweiler ein. Dieser Mann trieb Handel,
„gieng und hatte als Waare seinen Hausirkorb gefüllt.
„Der Wenzel war gerade in Geschäften nach Hom;
„durch gewarnt war, so wurde dessen Ehefrau dem Fremden
„verdächtig; er kaufte indessen bald wieder, und die
„Frau verabreichte ihm ein Nachtessen. Der Fremde
„wandte sich auf Dellfelsen und suchte seinen Lebens unterhalt
„als Taglöhner. Er bekam auch Arbeit. Es

„Mensch, Mensch und Donnerwetter. Abends 8, 9 oder 10
„Uhr, kann auch der Mirtz Wenzel zurück und
„hinaus seinen bei sich habenden Kram-Mantel von
„blauen wollenen Tuche von einer Thüre, die nach dem
„Koch- und Wirthszimmer in eine Nebenkammer
„führt. Dem Fremden wurde von der Knechtin
„zum Nachtessen in besagtem Zimmer, wohin auch
„die Gäste Wenzels ihr Brod essen haben.
„Wenn Letzte sich nach 10 Uhr finden. Die Gäste
„Wenzels kamen den nächsten Morgen, 31ten Oktober
„d. J. gegen 4 oder 5 Uhr, wo es noch ganz dunkel war,
„auch. Der Fremde kamen sich nicht mehr auch sammen
„Knechtin vor, der Kram-Mantel war von der Thüre
„hinaus Zimmer stunden, die von Abend vorher zugehängt
„worden. Da auch die Thüren zum Hausflur
„geschlossen waren, so mußte der Fremde durch das
„Fenster durch die Fenster seinen Weg nehmen. Das
„Die 16 dr. betragende Beute blieb dem Fremden gänzlich.

„Am 31ten Oktober kamen sich bei dem Bauer Jacob
„Bohn zu Zweibrücken ein Fremder Mann ein, der
„sich Heinrich Michel und Dellfelsen nannte. Er
„markirte seinen Trödler einen Mann Kram-Mantel
„tal von blauem Wollstuch um eine Lumpen Kiepel
„und einen Hausirstecken Thüren. Bohn fragte den
„Fremden auch den Polizeidienst zu Zweibrücken, um

„zu sehen, ob von Seiten der Polizei keine Anstände
„gegen den Ankauf des Mantels genommen werden. Der
„Polizeikommissär wird den Ansteherhaus, sich sowohl
„als den rechtmäßigen Eigenthümer des Mantels durch
„ein Zeugniß sowie Identitätsausweis zu legitimiren,
„bis dessen selbst falls Bohn weder Pfand noch
„Geld herausgabe, den Mantel aber in Verwahr be-
„halten. Der Fremde wird aufgefordert, sollte
„jedoch eine Klage gegen seinen Mantel wieder haben
„und den mit Bohn geschlossenen Handel rückgängig,
„wonach widrigen nichts werde, indem dieser nicht ein-
„willigte. Als der fremde Herr nicht wieder zu Bohn
„kam, wurde der Mantel auf das Polizeiamt zu
„Inquisitum gebracht.

„Dieser Mantel wird von dem Jacob Wagner
„von Dietzweiler als sein Eigenthum anerkannt und
„von Dietzweiler als sein Eigenthum anerkannt und
„wenn so verkaufen persönlich in dem Prozesse vorge-
„kommen Zeugen in dem Verhör des Angeschuldigten,
„der schon unter die Augen gestellt wurde, mit
„aller Bestimmtheit den Fremden wieder, welcher
„respective am 30ten Oktober d. J. als Gast im
„Wirthshause des Jacob Wagner zu Dietzweiler
„übernachtete, und den Tuchmantel dem Kläger
„Handler Bohn am 31ten Oktober d. J. verkaufte.
„Der Angeschuldigte widersprach dieser Aussage in al-
„len Einzelnheiten und läugnet die That, mit der An-
„gabe, er sey am obigen Tage weder in Dietzweiler, noch
„in Zweibrücken gewesen.

„In Erwägung daß sich die obigen Darstellung
„weg in der vorliegenden Sache von einem sowohl zur
„Verhandlungszeit und in einem bezeichneten Hause, als von einem
„in einem Wirthshause, wovon der Angeschuldigte als
„Gast aufgenommen gewesen, wodurch Diebstahl handelt,
„und daß diese That ein Verbrechen bildet, welches durch
„den Art. 386 No. 1 u. 4. des Strafgesetzbuchs, mit
„einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorliegen,
„welche den Angeschuldigten als Thäter dieses Diebstahls
„bezeichnen;

„Und diesen Gründen
„gestützt die Anklagekammer des k. Landgerichts des
„Hinreichende Anzeigen gegen den Angeschuldigten Friedrich
„Mohr in Betreff des ihm zur Last gelegten, in der Nacht
„vom 30ten auf den 31ten Oktober dieses Jahres, in dem durch
„Jacob Wagner, Wirth und Ackersmann zu Dietzweiler
„bewohnten Wohn- und Wirthshause, wovon er als Gast
„aufgenommen war, verübten Diebstahls eines blauen Tuch-
„mantels vorliegen;

„Demnach daß in Hinsicht der Art. 133 und 134
„des Strafgesetzbuchs über das peinliche Verfahren, die
„Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß der
„Zeugen-Einvernahmsstücke von dem k. General-Staatsan-
„walte an Anklagekammer des Landgerichts des Rheinkreises
„gesendet werden sollen, damit weiters gegen
„und Recht.

„Demnach plaidirt der Advokat Friedrich Mohr,

„ 38 Jahre alt, zwei 5 Fuß 1½ Zoll, Stirne halbbreit,
„ Augenbrauen dergleichen, Nase lang und breit, Augen
„ hellgrau, Mund gewöhnlich, Bart
„ halbbraun, Kinn oval, Gesichtsfarbe blaß, Körper
„ von mittelmäßig, mit den besonderen Kennzeichen
„ daß auf seinem linken Arm ein Kranz, mit der Auf-
„ schrift: S.M. und der Jahrzahl 1821. noch ersichtlich, –
„ Einwohner, geboren und wohnhaft zu Darkehmen, wegen
„ des ihm zur Last liegenden Diebstahls-Verbrechens körper-
„ lich arretirt und in Untersuchung gehalten wer-
„ den soll, welche das kön. Hofgerichts-Collegium bestimmen
„ wird.

„ Also beschlossen und Amts wegen ausgefertigt.

„ Gerichts-Siegel.

„ Gutsunterschrift: Horbach. Kreuzer. H.J. Schuller.

„ Bacht."

Nach Lesung der Gutsverhandlung und nach vorgenommener Beschlußnahme.

In Erwägung daß sämtliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Angeschuldigte in der Nacht vom 30ten auf den 31ten Oktober 1832, in dem Dorfe Theobald Wagner, Wirth und Gastwirthen zu Dietrichsdorf, daselbst bewohnten Wohn- und Wirthshause, wozu der Falbe sein Gast zugelassen worden war, einen blauen tuchenen Mantel zum Theil [illegible] Werthe von [illegible] gestohlen habe;

daß dieser Diebstahl nach Art. 386 No 1 et 4 des Strafgesetzbuchs ein gerichtliches und untersuchendes Verfahren nach sich zieht;

In Erwägung daß der Angeschuldigte Mohr bereits durch das Untersuchungsgericht zu Insterburg unterm 5ten Dezember 1830 zu einer Criminal-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist und daher dieses neue Verbrechen, nach Art. 553 des Strafgesetzbuchs über den strafrechtlichen Rückfall, zur Competenz des Spruchgerichts gehört;

Aus diesen Gründen

antragt das kön. Appellationsgericht daß wegen der hier oben näher bezeichneten Verbrechens gegen den Angeschuldigten Friedrich Mohr Anklage erhoben hat;

Daß derselbe durch denselben vor das Spruchgericht des Regierungsbezirks Insterburg um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden;

Daß demnächst durch die kön. Staatsbehörde eine Anklage, acte gegen den Angeklagten verfaßt und daß die von dem ersten Richter am 12ten November laufenden Jahres gegen denselben verlorene Criminal-Verhaftungs-Commission ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll;

Daß demnächst ferner das gegenwärtige Urtheil und die Anklage acte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, dasselbe binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das bei dem Spruchgerichte befindliche Gefängniß einge bracht werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 u. 243 des Strafgesetzbuchs über den Angeklagten in Anwendung.

Also gethan und gemeinschaftlich zu Insterburg in dem Berath-schlagungszimmer der Anklagekammer am zwanzigsten December 1832, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Director, J. A. Molitor, Landsberg, Hoppe, v. Rhoden, Kretzer, Hellat, 1ter Assessor, und Feber, Obergerichtsschreiber.

Boecking

Hoppe

J. A. Molitor

Landsberg

Feber

v. Hoch.

Sitzung vom 20ten December 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgenden Verfügung erlassen.

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Friedrich Schmidt,

55 Jahre alt, Wirth und Ackersmann in Hohenmosel, beschuldigt zwey Urkundungen unter Privatsiegel, Verbrechen nachgeahmt und von diesen nachgeahmten Urkunden Gebrauch gemacht zu haben, eventuell des Betrugs.

Nach vernommenen Berichte des 2ten Staatsprokurators Sicard.

Eingesehen insbesondere

1° den von dem dermaligen Staatsprokurator abgegangenen und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag des Inhalts:

„Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellations-
„hofgerichte des Rheinkreises.

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen
„Friedrich Schmidt, Wirth und Ackersmann in Hohenmosel
„angeschuldigt, welcher beschuldigt ist:

„1.) Zwey Urkundungen unter Privatsiegel verübt
„mit der Nachahmung G. N. Lilier sael. Wittib
„nebst Beydrung, die eine vom 10ten November 1819 über
„458 fl. und 108 fl., die andere vom 20ten August 1820 über
„1550 fl., welche Urkundungen er in einem gemeinschaftlichen Hause
„Catharina Aufschneider, Wirthin in Zweibrücken,
„Wittwe des daselbst verlebten Handelsmannes Georg Nicolaus
„Lilier, am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken angezeigten
„Civilprozesse producirt hat, wodurch wahrscheinlich zu heben,
„dass er die Urkunden über die Nachahmungsanzeigung G. N.
„Lilier sael. Wittb stehende, von dem heutigen Contexte und
„sonstigen abweichende Beschaffenheit durch künstliche Mittel genug
„herstellt und stellt dasselbe eine genug nachgemachte, nämlich die
„heutige Unterschriftsbezeichnung derselben darzeichnen soll.

„2.) durch Production beider nicht die nachgemachten Akte wie
„wirklichen Urkundungen in einem bei Gericht anhängigen Civil-
„rechtsstreit, zum Zwecke des Beweises der darin bemerkten
„Zahlungen, von diesen Urkunden Gebrauch gemacht zu haben,
„wiederum dass ein strafbar sey.

„Nach Einsicht der durch den k. Bezirksgericht zu Zweibrücken
„in seiner Anklagekammer gegen den Beschuldigten
„des Spruchs erlassenen Einbringungsbeschlussordonnanz vom 4ten l. Mon.

„In Erwägung, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten
„Thatsachen nach Art. 150 und 151 des Strafgesetzbuchs eine kör-
„perliche und entehrende Strafe nach sich ziehen, und dass hin-
„reichende Anzeigen zur Begründung einer dieselbigen
„Anklage gegen ihn vorliegen;

„In Erwägung demnach, dass gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, derselbe vor
„die Assisen zu verweisen und gewordent werde, dass durch die k.
„Generalbehörde die Anklageakte gegen ihn zu verfassen sey.

„Zweibrücken den 20ten December 1832.

„Unterzeichnet: Sicard 2r Staatsprokurator.

2° Die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 4ten des laufenden Monats gegen den Beschul-
digten erlassene Einbringungsbeschlussordonnanz folgenden Inhalts:

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in
„seiner Landschaftsgerichts-Kammer am 4ten December 1832,
„wo gegenwärtig waren: Korbach, Präsident, Haerner,
„Richter, Dingler, Ergänzungsrichter und Serini, Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen:

„Auf Ansuchen der Untersuchungs-Akten gegen Friedrich Schmidt, 55 Jahre alt, Wirth und Ackersmann
„in Hohenmühlbach, des Fälschung zweier Urkunden
„unter Privat-Unterschrift und des Gebrauchs derselben
„in einem Civilprozesse bei Gericht, wodurch dasselbe
„gefährt worden, beschuldigt.

„Auf Ansuchen des Antrags der k. Staatsbehörde vom
„3ten d. M.;

„Auf Anhörung des von dem mit den Untersuchungen
„des Untersuchungsrichters special beauftragten Bezirksrichters
„Haerner erstatteten Berichts, wonach folgendes als Thatsache
„sich herausgestellt:

„Der Beschuldigte steht mit Catharina Aufschnaiter,
„Ackersmann in Zweibrücken wohnhaft, Wittib des daselbst
„verlebten Freudalmusmeisters G. N. (Georg Nicolaus) Lilier,
„in nachbarlichen Grundstücks-Verhältnissen. Nachdem er im Jahre
„1817 bei derselben ein ganzes Kleefeld Capital von 3000 fl.
„Landesart aufgenommen hatte, errichtete er mit jener
„Frau am 2ten Juli 1819 vor dem damaligen Notär
„Ludwig Julius Hoffmann in Zweibrücken einen Pfandvertrag,
„demzufolge er der Wittib Lilier ein Haus mit Hof-,
„Stall- und anderem Zugehör, worin Pfisser und Ackersleute
„und noch einige andere Theilen um 8000 fl. mit dem
„Rechte der Wiedereinlösung während fünf Jahren, zu
„Eigenthum verkaufte. In dem Kaufpreis von 8000 fl. wurden
„zum 3000 fl. und denen nach der Taxation und Akkord vor dem
„selben Notär vom 21ten Mai 1818 mit 426 fl., beide Posten
„mit Zinsen, zugerechnet. Diese letztere Posten wären
„her von einer Forderung von einem gewissen Buhr von
„Zweibrücken, welche der Beschuldigte der Wittwe Lilier cedirt,
„diese aber nicht erhalten hatte, und deßwegen dem Cedenten zurück
„zum Selbst-Eintritt überzogen. Der Beschuldigte restirt demnach
„von dem Wiederkaufspreis von 8000 fl. baar noch 4330 fl.
„56 kr. Diese Summe behaupte indessen nicht der Beschuldigte, sondern der Geschäftsführer der Wittwe Lilier,
„Appellationsgerichtsprocurator Carl Wilhelm Schmidt von
„Zweibrücken, der letzteren und dem Freunde und zu dem
„Zwecke in die Hand, um hier die nützliche Verwendung der
„Gelder durch Bezahlung der auf dem Gute noch haftenden
„privilegirten und hypothecarischen Schulden zu sorgen,
„damit Wittib Lilier in Stelle der Rückvergütung der
„Wiederkaufssumme von Seiten der Gemahlin in der
„festgesetzten Frist, ein gewinnendes Gut habe. In dem
„nämlichen Akte vom 2ten Juli 1819 verpflichtete Wittib
„Lilier den Beschuldigten dasselbe Gut noch mehrere
„Jahre um einen jährlichen Canon von 480 fl. da der
„Letztere noch alle und jede Steuern übernehmen mußte,
„so verminderte sich durch diesen Beisatz der von Wittib
„Lilier bezahlte Wiederkaufspreis auf sechs Tausend.
„Am 13ten September 1819, nämlich bald nach dem verabredeten
„Wiederkaufe verpachtete die Wittib Lilier durch Akt vor
„dem nämlichen Notär dem Beschuldigten den ihr zugehörigen
„Antheil eines ganzen Zweibrücken gelegenen Gutes, genannt

„der Handelsfirma Hoch, welche wegen Forderung von einem jährlichen Zinse von 900 fl. d.d. 31ten Oktober 1819 vor„brachte für den Gemeinschuldner Hans einen Akt unter„Privatunterschrift, wornach auch jenem Hofbesitz„haber Franz, Christ, Hofbauer mit dem Hause der Zeug„bünkner Ehegemeinde-Dienstgrunde von zwei Mannsbau und„mit dem Feldstalle in 18 Morgen Land um die Summe„zinsfreier Summe von 2333 fl. 11 kr. Bei dem Kaufe„zeichnen auch den Handelsmann Hoch übernahm die Wittib„Lilier den Gemeinschuldner schuldigen Kaufschilling„der Restsumme nöthigen Forderung um 399 fl. 03 kr.,„und verpflichtete zum Zwecke der Sicherstellung der„ganzen Kaufschilling wegen auch Contrahenten„Namen, welche der Gemeinschuldner in Hause bekam,„dann, welche der Gemeinschuldner in Hause bekam,„den Kaufschilling und zwar die Wittib Lilier bis„Jänner 1821 mit 5 Procent zu verzinsen„und nebenbei auch noch die Steuern zu tragen hatte,„so daß die Liegenschaften dem Gemeinschuldner während„der dreijährigen Dauer der Hofbesitzstadt für diesen„Hausgrund im Anschlag 308 fl. 18 kr. in Anschlag„bringt. Endlich wurde der Gemeinschuldner der Wittib„Lilier weitere 44 fl., dann 20 fl. und wieder 1 fl. 40 kr.„für gemachte weitere Vorschüsse schuldig.

„Durch Akt des Hauptmannschaften Brehmer zu Zwittau„vom 8ten November 1824 hinsichtlich der Wittib Lilier in Ge„mäßheit des Notariats-Aktes vom 2ten Juli 1819 gegen„den Gemeinschuldner Ansprüchen wegen der Forderung des Ge„meinen Gutes einleiten und forderte eine Saisie gagerie

„gegen ihn verhängen. Am 9ten November 1824 erfolgte man„Seiten der Gemeinschuldner Opposition wider diese Ansprüchen„mit Ladung vor das k. Bezirksgericht zu Zwittau.„Gemeinschuldner behauptete hier im Allgemeinen vor Jahr die„Wittib Lilier nicht nur bezahlt, sondern sogar überbezahlt,„insbesondere sey er durch den eingeschalteten Zeugen„Christian nicht mehr schuldig, und die Wittib Lilier„Namensinhaber. Diese verlangt sich Rechnung über den Stand„ihrer Forderung zu stellen, und so war„auch das Gericht durch ein contradictorisches Urtheil vom„8ten December 1825 die Parthein vor den k. Notar Schmol„ze zu Zwittau. Wegen diesem Tagsatzen Jahren im„Jahre 1826 vom 20ten Februar vor sehr weitläufige„Rechnungs-Verhandlungen statt, und entstanden hauptsächlich„über das Erfordernis der Rechnung und die Zugestehung einiger„Contrahenten, welche durch Urtheil desselben Gerichts„vom 31ten August 1826 entschieden und die Parthein waren„durch vor denselben Notar zurückgewiesen wurden. Im„Jahre 1830 vom 30ten August vor handen war Notar Schmolze„wiederholt seine aufgegebene Rechnungs-Verhandlungen statt,„zu welchen sich einige Manye vom Erscheinen. Nachdem die„Aufnahme des Protokolls über die Rechnungsabhaltung von„Notar Schmolze vom Jahre 1830 wegen Entweichen des„Vormundes der Wittib Lilier, des Advocaten J. J. Schüller„zu Zwittau dann Gegenvormundes Advocaten Glatter„daselbst, nun Zugestellt worden, hat dieser Vormund des„Gemeinschuldner durch Akt des Hauptmannschaften Adam vom

" 19ten April 1832 einen sechswöchentlichen Urlaub und
" den 5ten May 1832 durch denselben Gerichtsboten einen
" nochmöglich verwiesenden Urlaub zugefertiget. In diesem
" nochmöglichen Urlaub wird zum vorsitzenden bestimmt,
" nachdem in den früheren wiederholten Aufforderungs-
" Proclamationen seines noch kein Wort bemerkt hat
" ist, der Angeschuldigte sich weder vor noch nach dem Ter-
" min vom Notar Schmolze darüber verschiedenen
" Protokoll von Notar Schmolze darüber verfertigten
" Zeugnissen noch seine Schuldigkeit von Wilhelm Lilier
" auch noch ferners folgende Entschädigungen baar bezahlt,

" nemlich einmal . . . . . 566 Fl. –
" und dann einander . . . . . 1550 Fl. –

" zum Summa laut einer vom 10ten November 1819,
" diese Summa laut einer vom 20ten August 1820 dem
" dem Wilhelm Lilier zuerkannten Quittung, welche beide
" Quittungs-Bescheinigungen er zwar auch bei seinem
" nachgesuchten Urlaub. Kanzlei Glatter behalte diese beiden
" Quittungen seinem Kollegen Schaller mit und diese
" verklärte in der Sitzung des k. Bezirksgerichts
" vom 9ten May 1832 Namens seiner Clientin die
" beiden Quittungen für echt. Der Angeschuldigte in
" dieser Sitzung persönlich zugegen und durch Kanzlei
" Glatter assistirt, bekannte auch der Aechtheit dieser
" Quittungen und erklärte auch wiederholter Befragungen
" von Seiten des Gerichts-Vorstandes und auch gehöriger
" Ermahnung über die mittelbaren Kommandan zu nehmen
" Folgen, er produciren solche förmlich, um damit in

" dem Prozesse gegen Wilhelm Lilier hinsichtlich der in den
" Quittungen enthaltenen Entschädigungen den Beweis seiner Libe-
" ration zu führen. Die beiden Quittungen, welche seinerseits
" sich durch den bezeichneten Zustand, worin sie sich befinden
" und den vom 10ten November 1819 besonders auch durch ihre
" fehlerhafte Redaction, dann ersten Anblick verschollen,
" werden demnächst nach vorheriger Bezeichnung in Beilage
" genommen, vorschriftmäßig deponirt und der Angeschuldigte
" Prozess durch Criminalspruch wider den Angeschuldigten ein-
" geleitet, die übrigen Contestationen durch Bezirksgericht,
" laufend Protokoll vom 22ten Juni 1832 Theils dahin ein-
" gesehen, Theils interlocquirt, über einige Punkte vom dem
" Incalcaten des Wilhelm Lilier der Eidesdelation sich ver-
" sieht, dem diese auch vom 2ten August 1832 endgegenkommen
" sind. Der Punkt über die Echtheit der beiden
" Quittungen wurde aber bis nach vollendeten Criminal-
" Prozessen festgesetzt.

" Der Angeschuldigte protestirt in seinem Verfolgen nicht der
" Aechtheit der beiden Quittungen, und giebt zu, die vom
" 10ten November 1819 sage auch dem Bureau des Notars
" damen Notariat Ludwig Julius Hoffmann zum Zwei-
" brücken, zum einem Schreiber des Notariat, dem der
" Notar die Quittung in die Feder diktirt habe, zu
" schreiben, von Jean Lilier aber, die über darin bezeichnete
" Geld auch seinem Bureau in Empfang genommen, auch
" diesem Bureau mitgeschrieben worden. Die Quittung vom
" 20ten August 1820 habe Wilhelm Lilier ihm geschrieben
" und ihm selbe übermacht und in seine Hände

„unterzeichnet. Die in der letztvorgehenden Quittung be-
„stimmte Summa habe er schon vorher wirklich von dem
„Tode seines am 26ten May 1820 verstorbenen Schwagers Moritz
„Jeppiger in Baumbach an Wittib Lilier bezahlt gehabt und
„drei Quittungen besitzen, worin der Gold auf dem
„Wiederkaufswege die Johannis Gold incorporirt ge-
„wesen sey; jene drei Quittungen habe Wittwe Lilier
„bald nach dem Tode seines Mannes einzulösen und begehren
„die Quittung vom 20ten August 1820 verfertigt,
„worin die Schuld, auf welche die Zahlung geleistet
„worden, gar nicht vorgegeben sey. In dieser Be-
„ziehung enthält die gerichtliche Quittung wirklich
„nicht die Klagerin, auf welchen Posten die bezeichnete
„Summa angerechnet wurde.

„Der Gold in beiden Quittungen habe Wittib Lilier
„richtig erhalten, er habe bei der Rechnungs-Abschreibung
„von Nolten Schmolze die Zahlung auch zur Hand
„gehabt, allein nicht habe ihm irgend jemand gesagt,
„diese Entwerg seyen ihm in der Rechnung vorgetragen,
„die Appellationsgerichtsschreiber Schmidt ihm aber
„die Abnahme der vorerwähnten Gelder geschickt
„habe.

„Der Umstand der vorgetragenen Auslegung der
„beiden Quittungen verhindert den Gerichtshof mit der
„vorgetragenen Meinung derselben, indem sich gleich-
„wohl andere Gründe vorgeben lassen und auch einer
„alten Gewohnheit ganz gemäß und wahrscheinlich scheint

„sein mögen, dieselbe aber auf den vorigen Stand
„gebracht worden, wodurch sie ihre sämtliche vorherige
„Haltung erhalten hätten. Hingegen verbleibt sich der
„Gerichtshof in seinem Gewissen nicht eine Meinung von
„Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gegen die Meinung
„Schmidt und der Wittib Lilier, durch welche er eine sei-
„nerzeit bedeutende Abstimmung gegeben wissen sey.

„Die Wittib Lilier und Appellationsgerichtsschreiber
„Schmidt sind heute endlich vernommen, heutzutage sie
„wirklich den Inhalt der in den Quittungen enthaltenen
„Datirung mit der Rechnung, Akkord und Handel, wegen
„der Gerichtsbarkeit oder sonstiger Ansprüche, welche
„der Wittib Lilier bezahlt haben, gab er dann sey und durch
„Quittungen oder Einsammlungen, etwa den Zuerkannten bei
„den Rechnungs-Abschreibungen von Nolten Schmolze in
„Rechnung vorgetragen worden. Die Wittib Lilier dagegen
„widersprechen, sie sey nie auf dem Bureau des Notärs
„Hoffmann gewesen, um selbes Gold von dem Gerichtshofe
„einzunehmen, sie habe auch wirklich nie Gold dort ein-
„genommen und nie dort eine Quittung dem Gerichtshofe
„abgegeben und über diesen verhandelt Gold empfangen.

„In dem vorgehabten Lilier'schen, von dem Gerichtshofe
„gerichtlich und wiederholt requisizirten Gerichtsbuchen
„kommt weder von einer falschen Zahlungen noch in den Quittungen
„etwas.

„Wittib Lilier verkennt die Verwandtschaft nach der
„Quittung vom 20ten August 1820 vermischungen und die übrige
„sie, von der auch der Quittung vom 10ten November 1819 sagen

„beizugestalt sein, solche nöthig, wenigstens wie sie jetzt dann
„Klage vorfinden, nicht neu sein soll, jedenfalls habe durchaus
„dessen zugestanden, wenn sonst Urkunden vorhanden. Alle Zeit
„Urkunden in Specie zur Zeit des Datum's der incriminirten
„Urkunden, sagen in ihrem Innern verschiedene unterschiedene
„von ihr selbst aber von ihrem Bruder Franz Aufschmai
„ter, Müller auf der Lautlermühle bei Ottenbourg, oder
„vom Hauptschreiber Schmidt ausgestellt worden, womit
„auch der letztere übereinstimmt.

„Die Expertus-Beschreibungsleute erklären in
„ihrem Gutachten die Namensunterzeichnung auf den
„beiden Quittungen für die des Mathis Lilier, wie sagen
„mit der auf der Quittung vom 10ten November 1819
„vorgenommenen verglichen worden. Das Contrast der
„Quittungen sagt wieder von der Hand des Mathis
„Lilier, nach von der des Hauptschreibers Schmidt,
„nach von der des Franz Aufschmaiter geschrieben.

„Die Herren Haas, Appreder und Hoffart, welche
„zur Zeit des Datum's der Quittung vom 10ten Nov.
„dieses 1819 vorzugsweise auf dem Bureau vom
„Notar Hoffmann geschrieben, erklären, der Contrast
„jener Quittung rühre nicht von ihrer Hand her, und
„auch von den gerichtlichen Expertus bestätigt wird.
„Herr Haas und Hoffmann erklären daß jener Contrast
„auch nicht herrühre von der Hand eines gewissen Horeth, der
„zu derselben Zeit auf demselben Bureau gearbeitet habe, der
„aber, da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, nicht vorgeladen werden
„konnte.

„Laut der Quittung vom 10ten November 1819 wollen die Ex-
„perten-Beschreibungsleute Herren von gerichtlichen Gesichte, un-
„unterlich Zusammen der 2ten 3ten Zeile der Buchstaben V.
„und in einer kleinen Entfernung davon auch ein T. entdeckt
„haben. Sie sind der Meinung daß mit dem bloßen Gesicht
„keine jedenfalls Verschiedenheiten wahrgenommen werden.

„Die Expertus-Chemiker wollen von derselben Zeile
„wo die Beschreibungsleute wie oben gesagt haben
„die Buchstaben V. und T. bemerkt haben wollen, durch
„Abwaschen mittelst einer gewissen scharfen Chemikalien
„den Wort Schmidt entdeckt haben. Wirklich zeigt sich
„jetzt nach der Operation der Chemikern von dieser
„Zeile ein Wort, welches deutlich für den Wort
„Schmidt erkennt. Die beiden Experten des Gerichts
„der Quittungen mit einer Lupe untersucht sagt,
„welche die gewöhnliche Schreibdinte vorzüglich findet
„haben und wollen auch gefunden haben, daß der Feder mit
„einer klebrigen Substanz, die der Quittungen ist
„feuchtigt Haarsaiten haben, übergezogen sey. Ihrem Gutach-
„ten nach durchdrückte diese Substanz die feuchtige Flüssig-
„keit und Festigkeit, jene Lücken aber die Dünnigkeit
„der Structur des Papiers. Die besagten weiter die Fein-
„heit und schwarzartige Undurchsichtigkeit mußte nach stellt,
„gehabten Proben der Feder mit lackaren und wollichten
„gemacht haben will ob der Fall ist von den Federn der
„Quittungen.

„Der Herr Appellationsgerichtsschreiber Schmidt er-
„klärt in Uebereinstimmung mit den Experten-Beschreibungsleute

„und sind der Ordnung zum 10ten November 1819 entdeckte Mord
„Schmidt ald von ihm geschrieben sei.

„In rechtlicher Beziehung

„In Erwägung der ob eigen Darstellung der streitigen Thatsachen
„Verhältnisse nach, ob sich in der gegenwärtigen Lage von der
„Erledigung zweier Privat-Urkunden oder doch wenigstens von
„dem Gebrauche derselben bei Gericht in einem Civilprozesse da
„wirklich der Fall für gesetzlich annehmen, handelt, eine Thatsache die nach
„Art. 150 und 151 des Strafgesetzbuches ald eine Urkundenfälschung
„strafbar erscheint und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„so belegt ist;

„In Erwägung der nach hiervorigen Anzeigen wider
„den Beschuldigten vorliegen, ald habe er die fraglichen
„beiden Privat-Urkunden, nämlich die beiden Quittungen
„vom 10ten November 1819 und 20ten August 1820 vor-
„sätzlich, oder doch wenigstens, ald habe er von derselben,
„während dessen sie gebraucht worden, bei Gericht in einem
„Civil-Prozesse Gebrauch gemacht;

„Und diesen Gründen

„gemäß hat die Anklagekammer des k. Bezirksgerichts des
„hiervorigen Anzeigen wider den Beschuldigten vorliegen,
„ald habe er die von ihm in einem Zeugnisse ihm und
„Catharina Ackermeier, Dienstmagd in Zweibrücken
„wohnhaft, Mittels des daselbst wohnhaften Handelsmannes
„Georg Nicolaus Lilier, vom k. Bezirksgerichte zu
„Zweibrücken aufgezogenen Civilprozesse producirten
„beiden Quittungen unter Privat-Unterschrift mit
„der Namens-Unterschrift G. N. Lilier sel. Mittels

„nebst Handlung vom 10ten November 1819 über 458 fl., Zahlungsweise
„108 fl., dann vom 20ten August 1820 über 1550 fl., dadurch verpflichtet,
„daß er die früher über den Vermögensübergang G. N. Lilier
„sel. Mittels gehende, von dem heutigen Contexte und Inhalt ab-
„weichende Scription durch künstliche Mittel ganz beseitigt
„und statt derselben eine ganz andere, nämlich die heutige
„Empfangsbescheinigung darüber geschrieben hat, – oder doch wenigstens
„wissend ald habe er durch jene Handlungen den Gebrauch
„derselben bei Gericht in einem Civilprozesse
„Production herbeizuführen sich die vorstehende Art verschiedene
„beiden Quittungen unter Privatunterschrift, vom dem
„letzteren Gebrauch gemacht, während dessen sie gefälscht waren;

„Angeklagter dessen in Gemäßheit der Art. 133 und 134
„des Strafgesetzbuches über die peinliche Strafarten, die Strafen-
„Vollstreckungsakten nebst einem Strafzeugnisse der Strafverhandlungs-
„Akten von dem k. Herrn Handels-Handelsprokurator und
„Appellationsgerichts des Rheinkreises gefunden werden sollen,
„damit weiter gehandelt werde wie Rechtens;

„Angeklagter heißt der genannte Friedrich
„Schmidt, ist 55 Jahre, gross 5 Schuh 4 Zoll, seine Stirne
„gross, Augenbrauen braun, Nase breit und flach, Augen
„braun, Mund breit und stumpf, Kinn rundlich, Kinn
„doppelt, Haar grau, Gesichtsfarbe und und
„vollkommen, Gesichtsfarbe frisch und gesund, Körperbau stark
„und vollkommen, ohne besondere Kennzeichen, – Wohnt und Heimath
„waren in Zweibrücken wohnhaft, wegen der obigen Strafhandlung
„mittelst Leibesgefängnißhaft angehalten, und in dieselbige Haftung
„gebracht worden sei, welches der k. Appellationsgerichtshof bestimmen
„wird.

„Also beschlossen zu Haus, Monath und Jahr wie Eingangs ge-
„meldet.

„Untersuchungsrichter: Korbach. Kramer. Dingler. Faxini.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorge-
nommener Berathschlagung.

In Erwägung des Zivilanspruchs Anzeigen vorhanden sind
dass der Angeschuldigte die in der Leibgensdarmeriekommando
nahen bezeichneten Fälschungen begangen habe;

dass ebenfalls Zivilanspruchs Anzeigen bestehen dass der-
selbe von den nachstehenden Fälschungen auch die in
der Leibgensdarmeriekommando angegebene Akte Habsucht
machte, wissend dass sie falsch seyen;

In Erwägung dass diese Handlungen der Fälschung
und der Habsucht wissentlich falschen Beschuldigung durch die
Akt. 150, 147, 151 und 164 der gerichtlichen Haftbefehle vorge-
sehen sind und eine gerichtliche und aufsehende Strafe nach
sich ziehen;

Auf diesen Gründen

erkennt der kr. Appellationsgerichtsrath des Aufklärung
gegen den Angeschuldigten Friedrich Schmidt wegen
der ihm zur Last gelegten Hier oben nahe bezeichneten
beiden Handlungen Statt hat;

Demnächst kraft desselben wird der Untersuchungsrichter des
Bezirksamts zu Zweibrücken hier durch beauftragt zu werden;
in Verfolg der Sache gegen Angeschuldigten weiter Statt zu machen;

Demnächst dass durch die kr. Staatsbehörde ein Aufklärung
recht gegen den Angeschuldigten anmittelst und dass die neue
dem ersten Richter vor 4 Tage des laufenden Monats an-
berahmt Leibgensdarmeriekommando ihrem gegenen Inhalts nach
in Vollzug gesetzt werden soll;

Demnächst ferner dass gegenwärtiges Urtheil und das Aufklärung-
recht dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon
gegeben, dasselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in der bei dem Untersuchungsrichter befindlichen Akten,
sowie Einsicht gegeben werden soll.

Also gesehen in Gemeinschaft der Akt. 231, 233, 241,
242 und 243 der gerichtlichen Prozessordnung.

Also gesehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in dem
Berathschlagungszimmer der Aufklärungskammer vor Zwei-
zehnten December 1832, wobei gegenwärtig waren: Domkirch,
Direktor, J. A. Molitor, Beisitzend, Korb, v. Korbach,
Richter, Hirsch, 2ter Staatsprokurator und Faber,
Gerichtsschreiber.

Domkirch

J. A. Molitor Beisitzend v. Korbach

Faber

Sitzung vom 20ten December 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken
in seiner Aufklärungskammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter vor Be-
zirksgericht zu Zweibrücken von Amtswegen eingeleiteten Unter-
suchung gegen

Georg Schneider,

29 Jahre alt, katholisch, ledig und wohnhaft zu Homburg,
1ter Gemeinde Diebstahls in einer bewohnten Scheune mittelst Einsteigens

und einer derselben abwechselnd mittelst einer Schaufel, und 2ter
einer zur Nachtzeit in einem bezeichneten Wirthshause, während
er desselben als Gast aufgenommen war, begangenen
Diebstahls beschuldigt.

Nach Abnahme Eines Acts der 2 ten Staatsprokuratur
Lieck.

Einsichtlich nachbenannten

1ter der von dem genannten Staatsprokurator abgegebenen
und den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Anklage
des Inhalts:

„Der kk. Hannover-Staatsprokurator von kk. Oppeln,

„beschuldigt den Schneidergesellen;

„Nach Inhalt der Untersuchungsakten gegen Georg Schnei-
„der, Tuchscheerer in Hamburg, beschuldigt

„1.) von 17ten November 1832 in der Zeit von 8 Uhr Abe.
„bis 9 Uhr Vormittags 4 Uhr, zum Nachtheil des Theobald
„Buchheid, damals bei dem Handelsmann Christian Scharpff
„zu Hamburg, in einem dem letzteren gehörigen, zum Zweck
„der Wohnung und Schlafstelle dienenden Zelle, mittelst
„Einsteigens in den letzteren, durch ein in dem Garten über dem
„Zelle befindliches Fallmerk, und mittelst gewaltsamer Er-
„brechung eines in dem gemeinschaftlichen Zelle befindlichen Kistes,
„den baaren Betrag von Gulden 8 Kr., sodann aus einem neben
„der Kiste befindlichen offenen Korbe ein Mannshemd,

„2.) in der Nacht vom 18ten auf den 19ten November 1832
„in dem Wirthshause zum Hotel Wallis zu Niederbarmbeck,
„woselbst er als Gast aufgenommen war, und zum Nach-
„theil dieses Mannes aus dessen Reisesack ein Hutfutteral,
„einen zinnernen Löffel und zwei Handtücher
„entwendet zu haben

„Nach Anleitung des durch den kk. Bezirksgerichts zu Insterburg
„erkannten in seiner Urtheilsfindungskommission gegen den Beschuldigten
„deshalb verkündeten Entscheidungsgrundes;

„In Erwägung daß die dem Beschuldigten zu Last gelegten
„Thatsachen nach Art. 381 No. 1, 384 und 386 No. 4 des Strafgesetz-
„buchs einen Körperdiebstahl und entsprechende Strafe nach sich ziehen,
„und daß hinreichende Anzeigen zur Begründung einer daß
„gerichtlichen Anklage gegen ihn vorliegen;

„Erkennt demnach zu,

„daß gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, derselbe vor
„die Assisen zu verweisen und demnächst zu verhaften
„kk. Staatsbehörde zur Anklageakte gegen ihn zu verfügen
„warden soll.

„Insterburg den 20ten December 1832.

„Untersiegelt: Lieck, 2te Staatsprokurator.

2ter Act der Sitzungskommission des kk. Bezirksgerichts zu
Insterburg vom 8ten des laufenden Monats gegen den Beschuldigten
wegerkannten Leibesgefängnißerkenntniß folgenden Inhalts:

„Das kk. Bezirksgericht zu Insterburg, versammelt in
„seiner Staatsgefängnißkommission am 8ten December 1832, aus
„gegenwärtig waren: Korbach, Landgerichtsrath, Haerner, Assessor,
„Dingler, Gerichtsschreiber und Back, Untersuchungsrichter,
„hat folgenden Beschluß erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg Schneider,
„29 Jahre alt, Tuchscheerer, ledigen und wohnhaft zu Hamburg,
„wegen gewerbsmäßigen Diebstahls beschuldigt;

„Nach Antrag des Untersuchungs des kk. Staatsbehörde vom heutigen;

„Nach Anordnung des von dem mit den Untersuchungen des Unter-
„suchungsrichters delegirten Bezirksrichters Haerner aufgenommenen
„Berichts, worauf gegenwärtiges als Urtheilsfindung hervorgeht:

„Theobald Buchheit dient als Knecht bei Bauersmann Christian
„Scharpff in Hambuch. Seine Dienststelle hat er in dem mit dem
„Scharpff'schen Wohngebäude nicht zusammenhängenden Kindviehstall,
„in einem von diesen nur durch einige Dielen abgetheilten Gelasse,
„worin auch die Kleiderkiste zum Schlafen steht. Am 17ten Nov.
„Monats 1832, das Morgens 8 Uhr, stieg Buchheit mit dem
„Melken seines Herrn durch die Heuluke nach Hallenspeicher,
„wo er Aufschwarte bei seinem Abreise zum Knecht zum seine Kiste
„durch Hindurchan das Dielenfach, stackte diesen zu sich, nahm
„Dienst abendfalls die Kellerthüre, zog den Schlüssel ab und
„legte diesen in den neben dem Stall befindlichen Heimweg;
„hin durch ein Loch und in der Thüre zu diesem Morgenzeug ist.
„Bei seinem Heimkehrkunft aus der Heuluke am Abend
„des nämlichen Tages abenzahlte um 4 Uhr, nahm die Stall,
„thüre nach zugeschlossen und den Schlüssel weg nach dem,
„selben Orte. Als der Knecht im Gadelloch in Stalle nahm
„jetzt den Platz zu dem Schlüsselloch — das Morgens noch
„innegehabt — gewahrlosen nebenanstand und kamy ans noch
„von dem untersten Riegel; der Knecht im Schloss, das durch
„einen Hohlschlüssel geöffnet wird, nahm kommen gelassen.
„Buchheit schlief mit dem bei sich gehabten Schlüssel auch;
„er fand eine Kalbe Abends ca 10 Uhr. in seinem Kuhstallzu-
„Knechten bestand, nahmen nicht einzelnen Knechtes, diese auch
„den Nebenmann in der Kiste, jene Zwischen den Kleidern
„hinauf, welches Abds das Morgens als er die Kiste zugeschloss,
„noch in diesen vorhanden war, nicht mehr vorhanden. Kiste dann
„Holz der Kiste, namentlich auch der Leiste des Deckels, die von
„diesen auch der Kiste umschlossen, sondern sich feinige Einbrüche,
„einzubrechen von einzudringen Gewalt sprechend und
„von Morgens noch nicht vorhanden. Endlich war ein Riegel

„von dem im Innern der Kiste angebrachten Schloss niedergeschoben
„und lag in der Kiste selbst. Ein neben der Kiste stehende Beil,
„gabel und ein Weidekorb waren von ihren Plätzen abwes-
„send gewesen, was augenblicklich das Morgens abwesenheit der Stall
„nicht war. Auf einem offenen Korbe neben der Kiste war ein
„dem gewesenen Buchheit gehöriger Hund aufgewandt. Der Be-
„schuldigte unterschied sich von diesem Morgen und auch schon von
„jeden Morgen, ob und warum Buchheit auch die Steinkohlengrube
„leeren, gerade von dem Morgen der That auch in dem Abgang-
„schen Hofen und ein, auch wurde er gesehen umherwandeln
„in die Scheune von Abgang gehen, welche neben dem Stall
„wo Buchheit schläft, und mit diesem Stalle unter einem Dache
„liegt.

„Der Beschuldigte zieht die Entfernung des Waldes und des Hauses
„des, wovin gestern zu, er sey zur Abendzeit des Diebstahls in der
„offenen Scheune gegangen, auch den hier angebrachten Leiter
„auch die Gabelke gestiegen, von hier auch den Boden neben dem
„Stalle gelangt und dann durch ein in dem letzteren befindlichen
„Luftloch auch einen hier stehenden Leiter in den Stall finde,
„gestiegen und auch wiederum fort auch durch demselben Wege wieder
„zurückgegangen. Er leugnet indessen die gewaltsame Erbrechung
„der Kiste.

„Der gestellte Hund hat nun bei dem Beschuldigten gefunden.
„Von dem Tage seiner an bis zu seiner Abgeschlossung am 19ten November
„1832 im Ganzen abgegeben 2 Fl. 36 Xr. in 6 Xr Stücken sind gegeben
„gehabt, den fehlenden Rest fand man nicht bei ihm, er giebt auch an
„nicht zu wissen, wo derselbe hingekommen.

„Der Beschuldigte war am 18ten November 1832 bei dem Wirthe
„Peter Wella in Kindesbergbusch zugleich mit dem benachbarten
„Feldarbeiter Friedrich Wiemeyer von Hambuch alda Heute eingebracht,
„wo er auch am 18ten auch den 19ten November 1832 übernachtete.
„Am Morgen des 19ten November 1832, als Hemmer durch die

„K. Handwerksmann verhaftet worden, indem man bei seiner Ar-
„restation, dem schon genannten Soldaten Herrmann und in dessen
„Kleidern eine Uhrkette, einen zinnernen Löffel und zwei
„Knäul Zwirn, sämmtliche Gegenstände dem Wirthe Walle
„gehörig. Herrmann gab an, diese Sachen von dem Angeschuldigten
„Schneider erhalten zu haben, um sie dem Wirthe und Tu-
„chhändler zu verkaufen. Der Angeschuldigte giebt
„diese Thatsache, soweit sie auf den Umstand, jene Objecte in des
„Wirthshaus zum Walle zu sich genommen zu haben, zu, ver-
„schuldigt sich aber mit seiner Unwissenheit und des nicht
„diebischen Absichts.

„In Erwägung dessen sich aus sämmtlichen Vernehmungen
„der protokollirten Zeugen und in den gegenwärtigen Akten
„befindet:

„1) von einem Diebstahl von 10 Fl. 8 Xr. Geld und einem Wemd-
„band zum Nachtheil von Jacobeth Ruffert, Knecht bei Christian
„Hund zu Hombourg, wonach von 17ten November 1832 in der Zeit
„Abends 11 Uhr bis Morgens 4 Uhr in den Stall des Ja-
„cob Hermann, der dem Jacobeth Ruffert zum Wohnung diente
„und wo er auch seine Schlafstelle hat, mittelst Einsteigen in
„diesen Stall durch ein Futterloch und mittelst Erbrechung einer
„Kleiderkiste wovon jenes Geld entwendet war;

„2) von einem Diebstahl einer Uhrkette, einem zinnernen Löf-
„fel und zwölf Knäul Nähgarn, worüber in der Nacht von 18ten auf
„den 19ten November 1832 in dem Wirthshause von Peter Walle von
„Steinsberg, von einem in diesem Wirthshause aufgenommenen Gast;

„diese diese Thatsachen Verbrechen bilden, welche durch die Art.
„381 No. 4, 384 und 386 No. 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und
„mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt sind;

„In Erwägung dessen genügende Anzeigen wider den Angeschuldig-
„ten dieser beiden ihm zu Last gelegten Diebstähle vorliegen;

„Und diese Gründe
„Erkennt die Rathskammer des K. Bezirksgerichts dass genügende
„Anzeigen wider den Angeschuldigten vorliegen, als habe er gestohlen:

„1) von 17ten auf 18ten November 1832 in der Zeit von 8 Uhr Morgens
„bis Vormittags 4 Uhr, zum Nachtheil des Jacobeth Ruffert, Knechts
„bei Christian Schwartz zu Hombourg, in einem dem
„letzteren gehörigen, jenem Knecht zum Wohnung und Schlafstelle
„dienenden Stalle, mittelst Einsteigen in den letzteren durch
„ein in dem Boden über dem Stalle befindliches Futterloch,
„und mittelst gewaltsamer Erbrechung einer in dem gemeinschaftlichen
„Stalle stehenden Kiste, zu derem Schaden 10 Fl. 8 Xr., bestehend
„und einem neben der Kiste befindlichen eisernen Reifen ein
„Wemd fand;

„2) in der Nacht von 18ten auf den 19ten November 1832 in
„dem Wirthshause von Peter Walle zu Steinsberg, woselbst
„er als Gast aufgenommen war, und zum Nachtheil desselben
„Wemd von dem Ehemann einen Taschen, einen zin-
„nernen Löffel und zwölf Knäul Zwirn;

„Wonach der in Anklagestand der Art. 133 und 134 des Ge-
„setzbuchs über das peinliche Verfahren, die Strafverfolgungsakten
„nebst einem Verzeichniss der Strafverfolgungsstücke an den K.
„Herrn General-Prokurator von Appellationsbezirks des
„Rheinkreises gesendet werden sollen, damit weiter gesetzlich möge
„verfahren werden;

„Wonach ferner der genannte Georg Schneider, alt
„29 Jahre, gross 5 Schuh 1 Zoll 3 Linien, seines und Angesichtes
„Farbe blond, Augen hellgrau, Nase breit, Mund gewöh-
„lich, Bart braun, Kinn oval, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe
„blass, ohne besondere Kennzeichen, – Tuchlohner, gebürtig und zuletzt
„wohnhaft zu Hombourg, wegen der obigen ihm zu Last liegenden Verbrechen,
„mittelst Liebmaßhaftbefehls vorgestern und in Bedrängung Gefängnisses

„gebraucht werden soll, welches dem k. Appellationsgericht bestim-
„men wird.

„Also beschlossen im Rath, Munich und Jahr wie Eingangs ge-
„meldet.

„Unterzeichnet: Korbach. Kraemer. Dingler. Back.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach vorgenommener Berathung.

In Erwägung wird die unter No= 1 der Leibrathsbeschlußkammer vorgegebene Diebstahl

dass sämmtliche Anzeigen diese beiden Diebstähle begründen;

dass diese Diebstähle in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigen und der von diesem Falle überdieß noch mittelst einer Verbrechung begangen, durch die Art. 381 No= 4 und 384 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen sind und mit peinlicher und entehrender Strafe noch sich ziehen;

In Erwägung wird den unter No= 2 vorgegebenen Diebstahl betreffe, dass ebenfalls sämmtliche Anzeigen vorhanden sind dass der Angeschuldigte denselben begangen habe;

dass dieser Diebstahl in einem bewohnten Wirthshause zur Nachtzeit des Nachts und zur Nachtzeit durch den Angeschuldigten begangen, während dem er daselbst als Gast aufgenommen war, durch den Art. 386 No= 1 und 4 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe vergesellschaftet ist;

Auf diesen Gründen

erklärt das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer

den Angeschuldigten Georg Schneider wegen der ihm zur Last gelegten seine oben näher bezeichneten drei Diebstähle Statt fest;

Verordnet demnach denselben vor das Assisengericht des Rhein-

kreises zu Zweibrücken für den 1= Quartal 1832 um deßfalls dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden;

Verordnet daß durch die k. Staatsbehörde die Anklageakte gegen den Angeklagten mittelst und daß die von dem ersten Richter vom 8= des laufenden Monats datirte Leibrathsbeschluß, ordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden soll;

Verordnet ferners daß gegenwärtiger Urtheil und die Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe ferners in den 24 Stunden nach gegebener Zustellung in das bei dem Assisengerichte befindliche Gefängniß eingebracht werden soll.

Urtheil obiges in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 248 des peinlichen Strafgesetzbuches.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in der Berathungskammer des Anklagekammer, den Versammlungstag Dezember 1832, wobei gegenwärtig waren: Dorsching, Direktor, J. A. Molitor, Breitenbach, Jost, v. Rodau, Reiß, Heid, 2ter Vizedirektor und Leber, Obergerichtsschreiber.

Dorsching

J. A. Molitor

Breitenbach

Rodau

Leber

Sitzung vom 21ten Dezember 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am k. Bezirks-

zweckes zu Zweibrücken von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Jacob Koch,

25 Jahre alt, Schneider, und Zweibrücken gebürtig, wohnhaft zu Kirschmichel, der Verletzung einer Freiheitsstrafe und des Ungehorsams derselben, wissend dass sie gesetzlich war, beschuldigt.

Nach genommener Einsicht der Akten und Conclusion des Staatsprocurators

wird erkannt.

Einzig in Betracht

1° dass von dem genannten Staatsprocurator gegen Jacob Koch und den Untersuchungsrichter beizeiten gesetzlichen Antrag das Gesuch:

„dass Kr. Kammer-Staatsprocurator von Kr. Appellationsgericht das Beschleunigniss,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob

„Koch, 25 Jahre alt, Schneider, und Zweibrücken gebürtig,

„wohnhaft in Kirschmichel, dermalen verhaftet, welcher

„beschuldigt ist

„1.) eine Freiheitsstrafe dadurch wissentlich zu brechen, dass

„er einen vom 15ten Januar 1832 und Steinkumpan datirten,

„mit der Namensunterschrift Philipp Graf versehenen,

„unter der Adresse des Beschuldigten gezeichneten und

„versiegelten Brief, des Inhalts: bei Gelegenheit Johann

„Wagner zu St. Ingbert, dass dem genannten Graf per

„Brief schuldige Geld ad 168 fl. einzuziehen, ohne Wissen

„und Willen von Philipp Graf geschrieben und die Namens-

„Unterschrift Philipp Graf beigesetzt zu haben, selbst,

„um denselben, zum Nachtheil von Graf oder Wagner jenes

„Geld einzuziehen.

„2.) Von diesem also gestohlenen Briefe, wissend, dass er

„solches sey, wiederrechtlich Gebrauch gemacht zu haben, dass dem

„selben dem genannten Wagner gewesen, um diesen

„zur Entbezahlung des Geldes zu bestimmen.

„Durch Urtheil des durch das kr. Bezirksgericht zu

„Zweibrücken in der Anklagestandskammer vom 8ten

„l. M. verlesenen Einberufungsbeschlusses.

„In Erwägung, dass die dem Beschuldigten zu

„Last gelegten Thatsachen, vorgesehen durch Art. 190,

„191, 147, 21 und 7 des Strafgesetzbuchs, mit einer peinlichen

„und correctionellen Strafe belegt sind, und dass zum Be-

„weisthume einer Anklage hinreichende Beweismittel vor-

„liegen,

„Stellt den Antrag

„gegen den genannten Jacob Koch Anklage zu erkennen,

„ihn vor die Assisen zu verweisen, und zu verordnen,

„dass sein Anklageakt gegen denselben ausgefertigt werde.

„Zweibrücken den 11ten December 1832.

„Unterzeichnet: Sicard, 2ter Staatsprocurator.

2° die aus der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 8ten des laufenden Monats gegen den Beschuldigten erlassene Einberufungsbeschlussung folgenden

Inhalts:

„Das kr. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt

„in seiner Anklagestandskammer vom 8ten December 1832,

„wo zu gegen waren: Korbach, Präsident, Kaemer, Richter,

„Dingler, Ergänzungsrichter und Bach, Untersuchungsrichter,

„hat, fest folgenden Beschluss erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Koch,

„25 Jahre alt, Schneider, gebürtig zu Zweibrücken, wohnhaft da-

» Kaufschaft, der Fälschung eines Freipasses und des
» Diebstahls desselben, angeklagt, sich für schuldig oder
» schuldig;

» Nach Aufruf der Anklage der k. Staatsbehörde zum
» Vortrage.

» Nach Aufforderung des von dem mit den Staatsprozeß-
» kosten des Staatsuntersuchungsrichters Hrn. Lang delegirten
» Bezirksrichter Hrn. Hermann zu Rockenhausen Berichts, wonach
» folgendes als Thatsache hervorgeht:

» Im Januar dieses Jahres kam der Beschuldigte
» zu dem Müller Philipp Graf von Steinwenden.
» Er bestellte bei diesem Manne, der Zunft Stahl,
» freundlich ist, in Namen des Herrn Heinrich Ludwig
» Kalry zu Herschweiler und stahl demselben etwa
» 50 Centner, theils Brod- theils Weidmehl, die der Graf,
» Beschuldigte mit dem wirklichen Merkzeichen nach Zweibrücken
» bringen sollte. Er präsentirte dabei einen
» Schein, mit der Namens-Unterschrift Kalry, nach dem
» Depositum von Graf eine Empfangbescheinigung zum Unterschein
» von Stahl unterschrieben, welche er wieder zurückbrachte. Der
» Beschuldigte liess sich von Graf seine Abfahrt hinsichtlich
» der mitgenommenen Getreidefrucht genau schein einen Vorschuß von
» 6 fl. geben, unterschrieb sich, und kehrte nach einigen Tagen
» zurück, mit der Nachricht: Kalry sey nach Frankreich
» abgereist und der Handel also nichts. Deswegen habe er
» für denselben Spesenbetrag Stahl einen andern Brunner zu
» senden, nämlich den Bäcker Johann Wagner zu St. Ingbert.
» Wirklich wandte Graf seine zwei Wagen unter Aufsicht

» seiner Knechte Wasserman und Stahl mit circa 50 Centner
» theils Brod- theils Weidmehl, angeblich Eigenthum des Be-
» schuldigten nach St. Ingbert begleitete. Die Wagen kamen am
» 13ten oder 14ten Januar 1832 in St. Ingbert an und wurden
» bei gemeinem Wirthen abgeladen. Dieser zahlte eine
» Abschlagssumme von 105 fl. und versprach den Rest ad 168 fl.
» in Kürze zu erlegen. Wasserman stieg zum 105 fl. für
» seinen Herren ein und übernachtete für diesen nächst einem
» Einsatz beim Wirthen, worein die Aufnahme verzeichnet stellt
» worden, welche Graf gut hieß und auch in die Abschlagsrech-
» nung willigte, obgleich bei der Entfernung von Pirmasens Kalry's
» Ankunft hiesigen Ortes noch. Schon am 16ten Januar
» 1832 stellte sich der Beschuldigte bei Wirthen ein. Er hatte
» einen Einsatz bei sich, datirt Steinwenden den 15ten Januar
» 1832, addressirt an den Beschuldigten, mit der Namensunter-
» schrift Philipp Graf. In diesem Einsatz ist gesagt: der
» Unterzeichner Graf sey mit dem Waßerwerk von Pirmasens
» Korns zufrieden, der letztere wegen und des Geld bei Wirthen
» holen und damit die bestehenden Streitig sich in Steinwenden
» vertragen; im Falle Wirthen Anstände machen sollte, solle Korn
» demselben einen Nachlaß von 5 Sr. per Centner bewilligen.
» Diesen Einsatz übergab der Beschuldigte dem genannten
» Wirthen. Dieser schöpfte Argwohn, einmal, weil er kaum einen
» dem Beschuldigten gut bekannten verzeichneten Gastwirth zum
» Nachtheil des Krämers Michel Sauer von St. Ingbert
» gehört hatte, und dann, weil er ihn ungewöhnlich gesehen, daß
» die Knechte von Graf schon zu Pirmasens ankommen, noch mehr

„ueber; dass ihm Antonet zum Grab zurück folgen sollte. Er
„brachte nun den Depositalbrief von dem Bürgermeister zu
„St. Imbert. Dort erwiderte Koch: er habe das Schreiben
„zum Grab durch einen Boten erhalten und folge nun dem
„rufe dem Schmid diesen Brief des Geld bei Wagner
„zu holen. Auf der Bürgermeisterei erhielt er Antwort
„und lief nun dem Brief nach zurück unterschrieben und
„begleitigen dessen Bote ihm Koch den Brief zu-
„brachte habe. Er wandte sich gleich wieder zu seinen
„Collegen zu Dalheim und versuchte, dass Graf von dem
„ganzen Geld nicht wisse. Der letztere versprach recht
„Verschwiegenheit, Koch habe bei dem Geschäft und den Zeugen=
„schaften oder Wechseln abzugeben und die gewöhnliche
„Gebühr mit 1 Fr. per Centner erhalten sollen, sein
„Lohn mit 1 Fr. per Centner erhalten sollen, sein
„Erkenntniss zu bleiben, keinerwegs aber das das Depositum
„dürfen gewesen; der Brief vom 15ten Januar 1832
„dürfen gewesen; der Brief vom 15ten Januar 1832
„nicht von seinem Wissen hat, und er habe keinerwegs
„den Depositum Vollmacht zum Empfang des Geldes
„bei Wagner gehabt. Das Depositum giebt in seinem
„Verhören die Thatsache zu, dass der gewöhnliche Brief
„von seinem Wissen herrühren, dass er denselben bei einem
„Notar zu St. Imbert geschrieben und die Namens=Un=
„terschrift: Felix Koch beigesetzt habe; Wagner habe
„sich wenig über gehörte Unrichtigkeit des Briefs beschwert
„und gesagt, es werde sich deswegen ein Koch selten, wie

„Untersuchung, welche indessen von Seiten Wagners, in dem Akten
„wenigstens nicht unterstützt ist; um nun auf diesen Punkt
„leichter herauszukommen, fing er sehr den Empfang gemachten
„den Brief zu schreiben, wobei er ihm hauptsächlich dienen
„zu sein versprach, dem Müller Graf zu seinem Geld
„zu verhelfen, wogegen wieder Koch dabei nicht beab=
„sichtigt. Der Depositum ist schon einmal wegen Fäl=
„schung zu 3 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt
„worden; wie verschieden wegen Betrug, denn wegen
„mit Abwesenheit Zeitgenossen, wegen mehreren Betrug=
„reien und einer versuchten Fälschung in Notariatssache; sonst
„scheinen ihm sonstige andere schlechte Handlungen, unter
„welch nützliche Umstände sprechen, zur Last, und ent=
„schuldigt will Notary ihn seine gerichtliche Autorität
„manchmal viel Noth gegen Wagner gehabt haben.
„Zum Abschluss von Wagner verhört

„In Hinsicht dessen sich der obigen Darstellung der
„rechtlichen Thatsachen noch in der gegenwärtigen Sache
„ein Widerspruch von der Erklärung einer Freiheit-Strafe
„durch Correction einer von 15ten Januar 1832 und Frei=
„heitsstrafe der Art, mit der Namens-Unterzeichnung Felix
„Koch zu dem Zwecke gebrauchten Briefes befindet,
„ein wirklicher dieser Brief, ohne Wissen und ohne Willen
„des gewesenen Graf, bei Josef Wagner, Notar zu St.
„Imbert, eine Geldsumme von 168 Fr. durch den Namen von
„Graf zu erheben; dass er sich gewiss befindet von dem
„Gebrauchmachen dieses also wesentlichsten Zweckes durch den

„Angeschuldigten, welcher der Thäterschaft verdächtig ist; der sich durch
„Thatsachen Ausbrüche bildet, welche durch die Art. 150
„u. 151 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 147 ib.
„bezeichnet und mit einer gerichtlichen und rechtsgültigen Strafe
„belegt sind;

„In Erwägung, daß durch sämmtliche Anzeigen gegen
„den Angeschuldigten sowohl gegen, als für denselben
„Indicien durch die vorgegebenen Thatsachen hervorgehoben, und,
„während daß er flüchtig war, dessen Verhaftung gemacht;

„Und diesen Gründen

„erkennt die Anklagskammer des Hr. Untersuchungsrichters,
„daß sämmtliche Anzeigen gegen den Angeschuldigten
„sowohlgegen, als für sich den Schluß einer Gewiß-
„heit gründen, daß er einen mit
„Strafe bedrohten Verbrechen schuldig gemacht, daß er einen mit
„der Minorität-Stimmen-Gesetzt: sieben Stimmen gegen,
„unter der Mehrheit der Angeschuldigten gegeben haben
„und vom 15ten Januar 1832 auf Einstellung der Instruction
„Einer, der Inhalt: daß gegen Johann Wagner
„zu St. Ingbert, der dem gemeinen Graf per Rest
„schuldige Gald ad 168 fl. einzuziehen, ohne Rücksicht auf
„Mellen von Philipp Grafen gegeben und die Minorität-
„Stimmen Philipp Graf beigesetzt hat, allein
„dessenthalben, zum Nachtheil, daß ad eine neue Graf oder
„Wagner, jenes Gald einzuziehen; daß auf sämmtliche
„Anzeigen motivirten, daß der Angeschuldigte auf diesen Einen,
„während daß er flüchtig war, dadurch Gehorsam gemacht hat,
„daß er gegen den gemeinen Wagner präsentirte, und
„diesen zu der Endbezahlung des Galdes zu bestimmen;

„Angesichts daß in Hinsicht der Art. 133 und 134 des Ge-
„setzbuchs über das gerichtliche Verfahren, die Untersuchungs-
„akten nebst einem Verzeichniß der Zeugenschaft durch
„den Hr. General-Staatsprocurator an Appellhof,
„damit das Erkenntniß gefunden werden sollen, damit
„gerichtes geschehen möge und Anstand.

„Angesichts gegen daß den gemeinen Jacob Koch, alt
„25 Jahren, groß 5 Fuß 5 Zoll, Braun gewerbsam, Augen
„braun gewerbs, Stirn nieder und bedeckt, Augen brau-
„braun, Nase lang, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart
„gewerbs, Gesichtsfarbe oval, Gesichtsfarbe blos,
„Haargewächs gelbrot, mit dem besondern Anzeichen daß
„er durch den linken Theil der linken Augen einen
„Flecken hat, - Gebürtig, geboren zu Zweibrücken,
„wohnhaft zu Kleinottweil, wegen des obigen Ver-
„brechens gerichtlich anzuklagen und in Verhaftung zu
„versetzen gerichtlich gegeben werden soll, welches der Hr. Ge-
„richtsrath gegenwärtig bestimmen wird.

„Also beschlossen zu Metz, Monath und Jahr wie
„Eingangs genannt.

„Unterzeichnet: Korbach. Brauer. Dieglas. Beck.

Auf Ersuch der Untersuchungsrichters und auf Verfü-
gungen Gerichtsschreibers.

In Erwägung daß sämmtliche Anzeigen gegen
den Angeschuldigten sind daß der Angeschuldigte die in der Ein-
marschordonnanz angegebenen Schuld begangen
habe, sowie daß er einstweilen daß der Strafe

welche Frey, dessen Ehebruch rügte;

In Erwägung dass diese Handlungen durch die Art. 150, 147, 151 und 164 des peinlichen Strafgesetzbuchs vorgesehen sind und eine peinliche und correctionelle Strafe nach sich ziehen;

Auf diesen Grunden

erkennt der kr. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises gegen den Angeklagten Jacob Koch wegen der ihm zur Last gelegten in der Leibwachsstandordonnanz und ersten Artikel nähers bezeichneten beiden Handlungen Recht:

Dass zufolge derselben von der Assisenjury des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 1ten Quartal 1832 um deßwillen eine Geldstrafe zuerkannt zu werden;

Dass durch die kr. Polizeibehörde in An, klagezustand gegen den Angeklagten versetzt, und dass die von dem ersten Richter am 8ten dieses Monats erlittene Leibwachsstandordonnanz ihren ganzen Inhalts noch in Vollzug gesetzt werden soll;

Dass der Angeklagte zu Tragung der Kosten des Appellationsverfahrens dem Angeklagten zuerkannt und diese Appellationsgebühr von einhundert Franken, derselben jedoch in den 2ten 27 Artikeln nach vorgenommener Herstellung in das bei dem Assisengerichte befindliche Justizfonds einzubezahlt werden soll.

Alles obige in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des peinlichen Prozessverfahrens.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Appellationsgerichtskammer am Tage, und Jahre obgenannt December 1832, wobei gegenwärtig

waren: Hartung, Direktor, J. A. Molitor, Breitenbach, Frey, v. Rhoden, Kuhn, Heid, Ite Staatsprokurator und Imbert, Obergerichtsschreiber.

Hartung

J. A. Molitor

Breitenbach

v. Rhoden

Frey

Imbert